This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Teutſche Staatskanzley.

Von

D. Johann Auguſt Reuß,
Herzoglich-Wirtembergiſchem Regierungsrath
zu Stuttgart.

XXXIX. Theil.

Ulm, 1800.
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

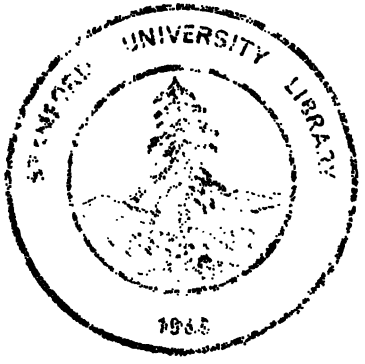
STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1965

Teutſche Staatskanzley.

Von

D. Johann Auguſt Reuß,
Herzoglich-Wirtembergiſchem Regierungsrath zu Stuttgart.

XXXIX. Theil.

Ulm, 1800.
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

E 99339

TX 691
R48
v.39

Innhalt

des neun und dreyßigſten Theils der teutſchen Staatskanzley.

I. Ueber den proviſoriſchen Vergleich zwiſchen dem marggräflich-Badenſchen Hauſe und dem Kloſter Schwarzach, vom 20. Mai 1790. Seite 1

II. Von den Religionsbeſchwerden der reformirten Geiſtlichkeit in der untern Pfalz *).

*) Dieſer Abſchnitt war ſchon abgedrukt, da die Religionsdeklaration des nun regierenden Kurfürſten erſchien, welche dem III. Bande der Staatskanzlei auf das Jahr 1799. eingerükt wurde.

Innhalt.

A. Nachricht von denſelben und den darüber erſchienenen Schriften **). S. 55

B. Aktenſtüke:

1) Reichshofrathskonkluſum, vom 26ten März 1787. S. 84

2) Kurfürſtl. Befolgungsanzeige. S. 86

3) Reichshofrathskonkluſum, vom 6. Aug. 1787. S. 90

4) Kurfürſtl. Reſolution an den Kirchenrath, die Geſtattung eines Synodi betreffend, vom 27. Sept. 1787. S. 91

f)

**) Unter ſolchen iſt aus Verſehen die Anzeige einer kleinen im Jahr 1793. herausgekommenen Schrift ausgelaſſen worden. Wovon ich daher hier nur den Titel anzeigen will. Es iſt die „Hiſtoriſche Ueberſicht der Religionsbeſchwerden in der untern Pfalz. — — Aequam memento rebus in arduis ſervare mentem. Hor. Berlin 1793." 42 S. in 8. welche einen D. Link, der ſich damal in Heidelberg aufhielt, zum Verfaſſer hat.

Innhalt.

5) Mannheimer Stadtrathsprotokoll, vom 5ten Nov. 1787. eine deßwegen erhaltene kurfürstliche Weisung betreffend. S. 94

6) Vorstellung des Kirchenraths gegen die nr. 4. eingerükte Resolution; vom 5. Nov. 1787. S. 95

7) Weitere Vorstellung des Kirchenraths, vom 19. Nov. 1787. S. 100

8) Kurfürstl. Rescript an den Kirchenrath, wegen Abhaltung einer Synode, vom 26. Nov. 1787. S. 103

9) Ausführlichere Vorstellung des Kirchenraths hierüber, vom 21. Jan. 1788. S. 104

10) Kurfürstl. Rescript an den Heidelberger Stadtrath, die Aufhebung des Dispensationsrechts von der Proklamation betreffend. S. 114

11)

Innhalt.

11) Beleuchtung und Widerlegung einer, in Wien bei hochpreißl. Reichshofrath umgetheilten Note, betittelt: Den gegenwärtigen Stand der Behandlung der Reformirten Religionsbeſchwerden betreffend. S. 115

12) Beweiß, daß ohne Oberſt-Reichsrichterliche Darzwiſchenkunft die Reichsberufene Kurpfälziſche Religionsbeſchwerden nicht abgeſtellt werden mögen, ſondern vielmehr ſich täglich vergröſſern müſſen. Sr. Kurfürſt. Durchlaucht zu Pfalz unterthänigſt vorgelegt, vom kurpfälziſchen Kirchenrath. Heidelberg im Sept. 1793. S. 208

III. Von den Konkordaten zwiſchen Pfalzbaiern und dem Hochſtifte Regensburg, vom

Innhalt.

vom Jahr 1789. S. 231. die Urkunde selbst, S. 240. ***)

IV.

***) Da dieser Abschnitt schon abgedrukt war, finde ich ein Werk angezeigt, welches unter andern Gegenständen vorzüglich auch mit diesen Konkordaten sich beschäftigt, nämlich:

Kurze Geschichte vom Ursprunge und Fortgange des Ansehens, Reichthums u. s. w. der katholischen Geistlichkeit, besonders des römischen Bischoffes: wie auch von Isidors falschen Dekretalen und deren Folgen, sowohl für die christliche Kirche, als die weltlichen Staaten und deren Regenten. Berufungsmittel Adpellatio ab abusu — Recursus ad principem. Macht der weltlichen Regenten in kirchlichen Sachen. Konkordaten der Baierischen Regenten mit den baierischen Bischöffen und Anmerkungen über die zwischen Kurbaiern und dem Bißthum Regensburg im Jahr 1789. gemachten Rezesse. Aus den Pappieren eines baierischen Landpfarrers. Breßlau 1800. gr. 8.

Innhalt.

IV. Bischöflich Freisingische Wahlkapitulation, vom 26. Febr. 1790. S. 271

V. Von dem, durch die Ernennung eines Weihbischoffs entstandenen Streit im Hochstifte Freisingen. S. 307

Erſter Abſchnitt.

Proviſoriſcher Vergleich zwiſchen dem Marggräflich Badenſchen Hauſe und dem Kloſter Schwarzach.

Die intereſſante Streitigkeit über die Unmittelbarkeit oder Landſäßigkeit des in dem Umfange der Marggrafſchaft Baden gelegenen Kloſters Schwarzach, welche ſchon ſeit dem Jahr 1721. an dem Kaiſerl. Reichs-Kammergerichte anhängig iſt, und, aus Veranlaſſung verſchiedener von Baden gemachten Verfügungen wegen Abhör der Kloſter-Rechnungen und Verwaltung der Temporalien, ſeit dem Jahr 1769. eine neue Richtung genommen hatte, auch hierauf einige Jahrzehende mit vieler Heftigkeit betrieben worden war, und zween wichtige Rekurſe, einen von dem Hauſe Baden, den andern von Kurmainz zur Folge gehabt hat *), iſt im Jahr 1790. durch einen proviſoriſchen

*) ſ. im I. B. S. 185. II, 88. III, 71. und VII. 269. Die in dem neueren Prozeß ergangenen kammergerichtlichen Erkenntniſſe ſind im III. B. S. 157. abgedrukt.

riſchen Vergleich, wie es ſcheint, auf ewig entſchieden worden.

Denn wenn gleich dieſer Vergleich der Form nach dahin abzielt, den ſtreitigen Beſizſtand einſtweilen zu regulſren und nur ſo lange als ein Proviſorium zu dauern, bis der zwiſchen beiden Theilen am Kaiſerl. Reichs-Kammergerichte anhängige Prozeß Mandati de non turbando in notoria poſſeſſione ſuperioritatis territorialis vom Jahr 1721. rechtskräftig entſchieden und von keinem Theil ein Rechtsmittel mehr eingewendet werden wird; auch die interimiſtiſche Qualität im 55. §. noch beſonder ſanktionirt worden iſt: ſo läßt doch ſchon der gewöhnliche Gang unſerer Reichs-Juſtiz in ſolchen ſchon einmal verlegenen, viel umfaſſenden und verwikelten Prozeſſen über Landſäßigkeit oder Unmittelbarkeit keinen raſchen Gang deſſelben erwarten. Und der nun geſchloſſene proviſoriſche Vergeich würde an und für ſich ſchon noch mehr dazu beitragen, daß der ganze Prozeß mit ſeinen ältern Brüdern, den verjährten Exemtions- und Immediatäts-Prozeſſen, gleiches Schikſal erhalten würde. Ueberdiß aber iſt gleich im erſten §pho dem Vorbehalt, daß derſelbe den zwiſchen beiden Theilen am Kaiſerl. Reichs-Kammergericht anhängigen Prozeſſen, auch der Fürſtl. Speieriſchen lehenherrlichen Intervenzion ganz unnachtheilig ſeyn ſolle, die ſonderbare Einſchränkung beigefügt:

„daß

„daß der erſtgedachten Prozeſſe Fortbetrieb „und Entſcheidung die erſten 20 Jahre nach „Abſchluß dieſes Vergleichs ruhen bleiben, „und dem Marggräfl. Hauſe Baden zugege„ben und daſſelbe ſub præjudicio præcluſio„nis verbunden ſeyn ſolle, den auf ſeiner „Seite ausſtehenden Schriftſaz, der vorliegen„den Reichskammergerichtl. præcluſiv Er„kenntnis vom 7. Merz 1787. ungeachtet, „noch einzubringen, und ſolchen verſchloſſen „bei gedachtem Reichskammergericht nieder„zulegen; wollte das Kloſter auf dieſes nach „20 Jahren eröffnete Produkt eine weitere „zuläßige Handlung einreichen; ſo iſt das „Marggräfl. Haus Baden nicht entgegen, „daß ſich das Kloſter hiezu ebenfalls 20 Jah„re Zeit nehmen möge.“

So iſt dann doch ſchon auf einen guten Theil des künftigen Jahrhunderts für die Ruhe dieſes Prozeſſes geſorgt, wenn ſchon in dieſer Uebereinkunft nicht zugleich beſtimmt werden konnte, wie viele Jahrzwanzige dem Referenten zu ſeiner Relation ausgeſezt ſeyn ſollen. Quiescat alſo in pace!

Der litterariſche Gewinn von dieſem Prozeß bleibt immer, theils in Abſicht auf die gelehrte Bearbeitung mancher wichtigen Gegenſtände in den erſchienenen Deduktionen, theils in Anſehung

einer Menge, zuvor ungedrukter Urkunden, die derſelbe ans Licht hervorgezogen hat, ſehr beträchtlich.

Der Vergleich ſelbſt iſt ziemlich beſtimmt gefaßt, und ſcheint die gegenſeitigen Verhältniſſe wirklich nach Billigkeit erörtert zu haben. Uebrigens iſt nach dem Eingang dieſer Urkunde der Vergleich mit Konſens und Ratifikation des Biſchöfl. Strasburgiſchen Ordinariats geſchloſſen, und im 56. §pho von den tranſigirenden Theilen die Uebereinkunft getroffen worden, daß von dieſem Vergleich bei dem Kaiſerl. Reichskammergerichte ſowohl, als wo es irgend ſonſt nöthig oder nüzlich ſeyn dürfte, die Anzeige gemacht werden ſolle. Die Urkunde ſelbſt theile ich hier mit, wie ſie im Jahr 1791. zu Karlsruh in der Maklotiſchen Hofbuchdrukerei auf 62. Seiten in Octav gedrukt wurde:

Pro-

Proviſoriſcher Vergleich in Sachen Herrn Markgrafen zu Baden Hochfürſtl. Durchlaucht gegen das Kloſter Schwarzach am Rhein,

Mandati de non turbando in Poſſeſſione Superioritatis territorialis.

Wie ſolcher zwiſchen dem Hochfürſtl. Hauß und der Abtei den 20. Mai 1790. abgeſchloſſen, und den 2. Mai 1791. durch Urthel Kaiſerl. Kammergerichts beſtätigt worden iſt,

Mit Marginalien verſehen.

Zu wiſſen, daß zwiſchen dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Karl Friedrich regierenden Marggrafen zu Baden und Hochberg, Landgrafen zu Sauſenberg, Grafen zu Sponheim und Eberſtein, Herrn zu Rötteln, Badenweiler, Lahr, Mahlberg und Kehl ꝛc. für Sich und Dero Nachkommen in der Regierung, an einem, ſodann dem würdigen geiſtlichen Herrn Hieronymus Krieg, erwählt und konfirmirten Abt, auch Prior und Convent des Gotteshauſes Schwarzach am Rhein, Benediktiner Ordens, mit Conſens und Ratifikation des Biſchöflich-Straßburgiſchen Ordinа-

dinariats, für ſich und ihre Nachfolger, am andern Theil, zu Vermeidung fernerer beſchwerlicher Folgen in Anſehung der bei dem Kaiſerl. Reichskammergericht ſeit geraumer Zeit obſchwebenden und dermalen noch unerörterten Rechtsſtreitigkeiten, bis zu derſelben endlicher rechtlicher Erledigung eine proviſoriſche Uebereinkunft unterm heutigen Tag förmlich abgeſchloſſen worden, welche von Wort zu Wort alſo lautet:

§. 1.
Würkung des Vergleichs auf den Prozeß.

Gegenwärtiger Vergleich ſoll den zwiſchen dem Hochfürſtl. Hauß Baden und dem Gotteshauß Schwarzach bisher ſtreitigen Beſizſtand einſtweilen reguliren, und daher lediglich als ein Interimiſticum ſive Proviſorium angeſehen werden, welches ſo lang fort währet, bis der zwiſchen beiden Theilen am Kaiſerl. Reichskammergericht hängige Prozeß, Mandati de non turbando in notoria poſſeſſione ſuperioritatis territorialis &c. de Anno 1721. rechtskräftig entſchieden und von keinem Theil ein Rechtsmittel mehr eingewendet werden wird.

Würde während der Dauer des Proviſorii ein Theil durch Zuwiderhandlung des andern gegen den klaren Innhalt des Proviſorii ſich gravirt finden; ſo ſteht dem beſchwerten Theil frei, deshalb bei dem Kaiſerl. Reichskammergericht unmittelbar, jedoch ad ſolum implementum hujus transactionis,

nis, zu klagen, und Mandata ſine Clauſula darüber auszuwirken.

Es iſt übrigens dieſer Vergleich den zwiſchen beiden Theilen am Kaiſerl. Reichskammergericht anhängigen Prozeſſen, auch der Fürſtl. Speierſchen lehensherrlichen Intervention, ganz unnachtheilig, jedoch dergeſtalt, daß der erſtgedachten Prozeſſe Fortbetrieb und Entſcheidung die erſte zwanzig Jahre, nach Abſchluß dieſes Vergleichs, ruhen bleiben — und dem Markgräfl. Hauſe Baden zugegeben — und daſſelbe ſub praejudicio praecluſionis verbunden ſeyn ſoll, binnen den gedachten zwanzig Jahren den auf ſeiner Seite ausſtehenden Schriftſaz in Cauſa mandati de non turbando in notoria poſſeſſione ſuperioritatis territorialis vom Jahr 1721. der vorliegenden reichskammergerichtlichen Präcluſiv-Erkenntniß vom 7. Merz 1787. ohnerachtet, noch einzubringen, und ſolchen verſchloſſen bei gedachtem Kaiſerlichen Reichskammergericht niederzulegen; Wollte das Kloſter auf dieſes, nach zwanzig Jahren eröffnete Produkt eine weitere zuläßige Handlung einreichen, ſo iſt das Marggräfl. Hauß Baden nicht entgegen, daß ſich das Kloſter hierzu ebenfalls zwanzig Jahre Zeit nehmen möge: ſalvis tamen etiam ulterioribus ex parte Badenſi producendis.

§. 2.

Anerkennung der Badiſchen Landeshoheit.

Das Kloſter Schwarzach ſoll den regierenden Herrn Marggrafen von Baden als ſeinen Landesherrn, auch Erb-Schuz- und Schirmherrn, wie auch Kaſtenvogt annehmen, ihm den Titel: Landesherr, nicht nur geben, ſondern auch deſſen Landeshoheit in regula proviſorie & interimiſtice unter nachſtehenden Modifikationen zugeſtehen, und erkennen, daß das Kloſter und die beeden Abtſtäbe unter Marggräflicher Landeshoheit liegen, wogegen das Kloſter und der Herr Prälat, als Eigenthums- wie auch mittlerer und niederer Gerichtsherr in den Abtſtäben, nach den weiter unten vorkommenden Beſtimmungen, von Seiten des Marggräflichen Hauſes anerkannt wird.

§. 3.

Landeshuldigung der Abtſtäbiſchen Unterthanen.

Die Unterthanen der Abtſtäbe leiſten den Huldigungseid dem Herrn Marggrafen, als ihrem Landesfürſten, und der Abtei als ihrer mittlern Obrigkeit, auch Gerichts- und Leibesherrſchaft: Die Beſtimmung der Zeit jener Huldigung bleibt der Landesherrlichen Willkühr überlaſſen, ſo wie hingegen zu der Abtshuldigung der Herr Prälat die Zeit nach Gutfinden wählt. In Anſehung des Modi der vorkommenden Huldigungshandlungen ſollen nachfolgende Beſtimmungen eintretten:

a)

a) Wann in dem Hochfürstl. Hause Baden die Regierung abwechselt, so soll die Huldigung mittelst eines von Fürstl. Regierung abzusendenden Commissarii, jedoch ohne dem Kloster desfalls andere als die Bewirthungskosten zu verursachen, in Gegenwart des Herrn Prälaten oder seines Deputirten, von den Unterthanen, mit Vorbehalt der dem Herrn Prälaten und seinem anvertrauten Kloster geleisteten Erbhuldigungspflichten, eingenommen werden.

b) Wann ein neuer Prälat gewählt wird, so geschieht diesem die Erbhuldigung in Beiseyn eines Marggräflich Badischen Commissarii, mit dem ausdrüklichen Vorbehalt der dem regierenden Herrn Marggrafen, als des Gotteshauses Landesfürsten, Erbkastenvogt, Schuz- und Schirmherrn vorhin geleisteten Landeshuldigung.

In beiden Fällen geschieht die Huldigung nach dem Herkommen in dem Klosterhof, auch sollen die bisher üblich gewesene Huldigungseidesformeln, so wie auch die übrigen Gebräuche, welche in der Badischen Drukschrift, betitelt: Der Landesfürst, Beilage Nr. 87. beschrieben sind, die künftig unterbleibende Protestation ausgenommen, beibehalten, und es hiernach gehalten werden. Desgleichen wird Badischer Seits bei der Landeshuldigung den schwörenden Unterthanen Brod und Wein, gleichwie andere Badische Unterthanen auch empfangen, gereicht werden.

c) Wann in der Zwiſchenzeit neu angenommene Burger und Unterthanen ſchwören ſollen, ſo bleibt dem Herrn Marggrafen zu eigener Willkühr anheim geſtellt, ob Höchſtdieſelben die Abnehmung des Landeshuldigungseides durch einen abzuordnenden Commiſſarium, oder zu Vermeidung disfallſigen allzugroſſen Koſtenaufwands, durch den Badiſchen Reſervatbeamten in Beiſeyn eines klöſterlichen Deputirten, oder ex ſpeciali commiſſione durch den klöſterlichen Beamten, beſorgen laſſen wollen; jedoch wird zugleich hiermit veſtgeſezt, daß, wann der Herr Marggraf in einzelnen Fällen anders nicht diſponiren, der klöſterliche Beamte hierzu commiſſionem perpetuam haben — ſomit über die, dem Landesherrn geleiſtet werdende Huldigung ein ſeparates Protokoll führen — und ſolches mit Bericht an die Badiſche Regierung einſenden ſolle.

§. 4.

Landeshuldigung des Kloſters.

Der Herr Prälat ſoll in den erſten vier Wochen nach ſeiner Wahl von der auf ihn gefallenen kanoniſchen Wahl dem Herrn Marggrafen in einem nach dem anliegenden Entwurf ſub. Lit. A. an Höchſtdieſelben zu erlaſſenden, von ihm und dem Prior zu unterſchreibenden Schreiben benachrichtigen, und darinn verſichern, daß er und ſein dermaliges Convent ſowohl als deſſen künftige Mitglieder, wie auch alle ſeine Officianten, dem

Herrn

Herrn Marggrafen für ihren Landesfürsten, Erb, Schuz- und Schirmherrn auch Erbkastenvogt, in Gemäsheit des Vertrags, erkennen und verehren — auch Höchstdenenselben den schuldigen Gehorsam bezeigen werden; In Ansehung gedachter Personen begnügt sich das Fürstliche Haus Baden mit dem desfallsigen Versprechen des Herrn Prälaten, ohne deren förmliche Huldigung oder dergleichen Eidesleistung zu verlangen; eben so soll auch in dem Fall, wann die Regentschaft bei dem Fürstlichen Hauß Baden sich ändert, in einem an den neuen Regenten von dem sodann existirenden Herrn Prälaten und Prior in gleicher Art nach dem auf diesen Fall mut: mut: eingerichteten Entwurf sub Lit. A. zu erlassenden Schreiben die nemliche Versicherung gegeben werden.

§. 5.
Landeshuldigung des Beamten.

Der klösterliche Beamte aber hat nach dem sub Lit. B. anliegenden Formular die Marggräfl. Badische Pflichten sogleich nach seiner Anstellung mit zu übernehmen, und hat der Herr Prälat diese ausgefertigte Versicherungsformel sub Lit. B. dem Herrn Marggrafen jedesmal gebührend einzuschiken.

§. 6.
Erbhuldigung der Abtsäbischen Unterthanen.

Die Unterthanen leisten den Huldigungseid der Abtei als ihrer mittlern Obrigkeit auch Gerichts-

richts- und Leibherrſchaft nach einer auf gegenwärtigen Vertrag von beiden Theilen zu errichtenden und ſub Lit. C. vorläufig entworfenen Eidesformel.

§. 7.

Kirchengebet.

Für den Landesfürſten und deſſen Fürſtliche Familie wird das Kirchengebet verrichtet.

§. 8.

Landfeyer und Landtrauer.

Die öffentliche Trauer und die öffentliche Freudentäge werden in dem Kloſter und in den Abtſtäben, wie in der übrigen Marggrafſchaft, beobachtet. Bei erſterer werden von ſolchem die gewöhnliche Exequien gehalten, das Läuten angeordnet, die Muſik und öffentliche Luſtbarkeiten verboten, ſo bald die Notifikation von dem Vorfall dem Herrn Prälaten entweder durch die Marggräfliche Regierung oder durch den Herrn Marggrafen ſtilo honoratiori zukommt.

§. 9.

Land- und Bann-Grenzberichtigungen.

Der Herr Marggraf wollen keine Begehung von Landgrenzen, wo die Abtſtäbe mit auswärtigen Territorien zuſammen ſtoſſen, vornehmen laſſen, ohne Zuziehung des Herrn Prälaten, und ohne

ne es dem Kloſter wiſſend zu machen; dagegen wird aber auch das Kloſter keine dergleichen vornehmen laſſen, ohne es vorher dem Hochfürſtl. Hauſe Baden bekannt gemacht zu haben, und ohne die von Badiſcher Seite nicht zu verweigernde, oder in die Länge nie aufzuſchiebende Abſendung eines Commiſſarii oder Deputati; Uebrigens wird jeder Theil ſeine Commiſſarien in ſeinen Koſten erhalten.

Bei künftigen Landgrenzſtein-Sezungen ſollen, ſo wie neue Steine zu ſezen ſind, ſelbige über dem Aebtiſchen, mit dem Fürſtl. Badiſchen Wappen bezeichnet, und bei der nächſten Landgrenz-Begehung ſogleich einige der geringſten alten Steine ausgeworfen, und durch neue obgedachter maſſen bezeichnete auf Landesherrliche Koſten erſezt, auch auf dieſe Art nach und nach continuiret werden. Indeſſen genehmigen des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchlaucht die in vorigen Zeiten und bis hieher mit den Abtſtäbiſchen Nachbarn durch die Abtei allein vorgenommene, und von dieſen Nachbarn anerkannte Gränzbegehungen und Steinſezungen, als welche ein für allemal zum Grund und Richtſchnur folgender Gränzbegehungen genommen werden ſollen. Der Abtei bleibt immer frei, zu ihrer eigenen Nachricht, bei ſolchen Gränzbegehungen ein eigenes Privatprotokoll zu führen, auch muß ihr von dem gemeinſchaftlich geführten und unterſchriebenen Protokoll jedesmal

ein

ein Original-Duplikat zugeſtellt werden. Endlich verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Beiſezung des Badiſchen Wappens auf denen Gränzſteinen von dem Kloſter als eine Folge des proviſoriſchen Vergleichs zugegeben werde.

Wann hingegen die Berichtigung der Grenzen der Abtiſchen Bänne mit angrenzenden Marggräfiſchen Ortſchaften vorgenommen wird, ſo muß ſolches nach des gemeinen Rechts Erforderniß ohnehin mit Zuziehung des Badiſchen Beamten, in deſſen Amt der zu berichtigende Bann liegt, geſchehen. Dahingegen wird die Grenzberichtigung der Abtiſchen Orte unter ſich, ſo wie auch zwiſchen ſolchen und auswärtigen Bännen, wann es nur bloſe Bann- und nicht zugleich Landes-Grenzſcheiden ſind, der Obſorge des Kloſters überlaſſen.

§. 10.

Geſezgebung und Landes-Viſitationen.

Das in der Marggrafſchaft gemein übliche Recht wird auch in denen Abtſtäben in contentioſis pro norma decidendi dienen; ſo wie auch alle- ſowohl izt wirklich vorhandene- als künftig noch ergehende allgemeine Landesverordnungen für die Abtſtäbe verbindlich ſind, doch daß in keinem Stük etwas verordnet werde, das dieſem Vergleich irgends zuwider iſt.

Wie dann dem Herrn Marggrafen die Macht Geſeze zu geben, Landesverordnungen zu machen und davon zu diſpenſiren, Ge- und Verbotte zu erlaſſen; Ferner die Ausübung der Oberaufſicht in Polizeiſachen, wozu die auf Koſten des Landesherrn zu verfügende General-Landes-Viſitationen in der mittlern Marggrafſchaft gehören, zuſtehet, jedoch dergeſtalt, daß die auf den Bericht der Landesviſitation erfolgende Verfügungen dem Prälaten ſtilo honoratiori, wie in dem §. 11. beſtimmt iſt, bekannt gemacht, und die Abſtellung der gerügten Mängel demſelben überlaſſen werden ſolle. Desgleichen macht ſich das Kloſter zur Annahme des vorhin publizirten Landrechts, einſchließlich der bereits demſelben inſinuirten Hofgerichtsordnung, ſo wie auch der Landesordnung, in ſo weit ſolche in den Abtſtäben nach heutiger Verfaſſung applicable iſt, und ſonſtiger Verordnungen, ſo bald ihm ſolche werden zugeſtellt worden ſeyn, hiemit ſpecialiter verbindlich.

Beſondere Gewohnheiten, wann ſie die rechtliche Erforderniſſe haben, verbleiben in ihrem Weſen, und ſoll ſolchen alsdann nachgelebet werden.

Da man auch im Begriff ſteht, die in dem Landrecht enthaltene Untergerichts-Ordnung zu erneuern, und nach der heutigen Gerichtsverfaſſung zu verbeſſern; ſo wird eine ſolche hiemit dem Kloſter zugeſichert.

§. 11.

§. 11.

Publication der Geſeze.

Die Landesherrliche Verordnungen werden jedesmal von Fürſtl. Regierung dem Herrn Prälaten ſub ſtilo honoratiori, mit dem Geſinnen und Erwarten, daß er die Publikation veranſtalten, und, wie ſolches demnächſt geſchehen, einberichten werde, zugeſchikt werden.

§. 12.

Vorladung der Abtſtäbiſchen Unterthanen.

Citationes an klöſterliche Unterthanen werden dem Herrn Prälaten ſub ſtilo honoratiori ad inſinuandum von der Badiſchen Regierung und eben auch ſo von dem Badiſchen Reſervatbeamten zugeſandt, und in jeweiliger Abweſenheit des Herrn Prälaten ſolche an Prior und Convent gerichtet und von ſolchen befolgt. Verlangt aber ein benachbartes Badiſches Amt die Siſtirung klöſterlicher Unterthanen, ſo requirirt daſſelbe den klöſterlichen Beamten und ſo vice verſa.

§. 13.

Schriftſäßigkeit der Aebtiſchen Jurisdiktion.

Die Marggräfliche benachbarte Beamte haben ohne Vorwiſſen des Herrn Prälaten in den Abtſtäben nichts zugebieten oder zu befehlen, ſondern alles, was dahin zu erlaſſen iſt, geſchiehet

von

von ihnen per modum requisitionis oder unmittelbar von dem regierenden Herrn Marggrafen oder von dessen Regierung.

§. 14.

Siz des Marggräfl. Reservatbeamten.

Der Herr Marggraf wird, so lang das Provisorium dauert, keinen eigenen Beamten oder sonstigen Officialen mehr in die Abtstäbe sezen.

§. 15.

Sezung und Entsezung des klösterlichen Beamten.

Die Abtei und der Herr Prälat nimmt eigenen Gefallens ihren Beamten an, instruiret und verpflichtet denselben für sich, und hat das Recht ihn zu entlassen. Dagegen sind aber auch der Herr Prälat und das Kloster für dessen Dienshandlungen den Rechten gemäß, und namentlich für die aus etwaiger Ungeschiklichkeit desselben entspringende Benachtheiligungen, verantwortlich. Wegen seiner Verpflichtung bleibt es bei dem, was oben §. 5. bedungen worden. Der Beamte, wann er sich über die erhaltende Dienstentlassung beschwert zu seyn glaubt, kann sich bei Fürstlicher Regierung beklagen, welche solchem, der abzufordernde Bericht des Herrn Prälaten mag erfolgen oder nicht, unpartheyische Justiz, salve appellatione, zu administriren hat.

§. 16.

Sezung und Entſezung anderer Kloſter-officianten.

Die klöſterlichen Officialen, als Jäger und andere Diener, kann der Herr Prälat nach eigenem Gefallen annehmen, privative verpflichten und entlaſſen, doch ſind der Herr Prälat und das Kloſter für deren Dienſthandlungen, in ſo weit Rechtens, tenent. In Anſehung der Entlaſſung findet bei darüber entſtehender Beſchwerde das nehmliche ſtatt, was §. praeced feſtgeſezet worden.

§. 17.

Lokalumfang der Klöſterl. Obrigkeit.

Ein zeitlicher Herr Abt zu Schwarzach übt alle mittlere und niedergerichtliche Obrigkeit in allen des Kloſters Dörfern und Fleken aus. Herrſchaftliche Badiſche ſowohl wirkliche als verabſchiedete oder in Ruhe geſezte Diener können ohne Einwilligung des Herrn Prälaten und des Kloſters in denen Abtſtäben nicht wohnen; Bei dieſer allenfallßigen Einwilligung aber wird es von gedachtem Herrn Prälaten und Kloſter jedesmal abhangen, was ſie puncto exemptionis a jurisdictione einem ſolchen Diener nachgeben wollen.

§. 18.

Innerer Umfang der Klösterl. Obrigkeit.

Folglich werden dem Kloſter Gebotte und Verbotte, ſo weit ſie aus der niedergerichtlichen und mittleren Obrigkeit flieſſen, auch kleine Polizeigegenſtände betreffen, und zwar namentlich überlaſſen: Das Recht, Unterthanen und Bürger anzunehmen, Gemeindsvorſteher und Gerichtsperſonen zu ernennen, ſo wie deren privative Verpflichtung und ordnungsmäſige Entlaſſung; die ordnungsmäſige Beförderung des Handels und Wandels der Unterthanen und zu dieſem Endzwek die Ertheilung kleiner Privilegien an Fabrikanten, Handelsleute und Krämer (jedoch mit Ausſchluß aller Monopolien) die Errichtung der Zünfte, Faſſung und Vorſchrift ihrer Artikel, die Diſpenſation der Zunftgenoſſen von denen Wanderjahren und der Bezug derer dafür dem Kloſter gebührenden Taxen, die Ertheilung der Erlaubniß an fremde Handwerksleute zur Uebernahm der Bauarbeiten in denen Abtſtäben gegen Erlegung des zehnden Pfennigs von ihrem Verdienſt; die Geſtattung, daß Saitenſpielleute, Spengler und Zinngieſſer, Holzſchuhe- Karchſchmier- Glas- und Strohhüthändler, desgleichen die Scheerenſchleifer, Lumpenſammler und Kaminfeger ihr Gewerb und Handel gegen Entrichtung angemeſſener Rekognitionen treiben dürfen; das Recht Mühlen zu banen, oder zu

deren Erbauung die Bewilligung zu ertheilen, auch auf deren Bannung, wo solche wohl hergebracht ist, zu halten; ferner das Eichrecht, sive jus ponderibus & mensuris gnomonem dandi; die Aufsicht auf die Dorfwege, Steege und Brüken; die Bestellung der Feldstüzler oder Bannwarte, und Bestimmung ihrer Obliegenheiten durch die erforderliche Vorschriften; die nöthig findende Anordnungen zu Ausrottung schädlicher und der Landeskultur nachtheiliger Thiere und Ungeziefers; die Ertheilung der Tanzzettel; die Bewilligung der Kirchweihen an denen herkommlichen Tägen, oder deren Verlegung auf andere Täge; die Aufsicht auf Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnisse und die dabei zu treffende Vorsorge zu Beibehaltung der Ordnung und zu Verhinderung des allzugrossen Aufwands in so weit und in der Maase, als alle und jede solche in denen Abtstäben hergebracht sind. Jedoch daß diese kleine Polizeigegenstände und überhaupt die aus der niedergerichtlichen und mittleren Obrigkeit fliessende Ge- und Verbotte denen Landesherrlichen General-Verordnungen in nichts entgegen seyn, oder exceptiones davon statuiren sollen.

Weiter verbleibt dem Kloster das Vorkaufsrecht derer von seinen Unterthanen jeweils zum Verkauf bestimmt werdenden Kälber in der Maase und in so weit solches herkommlich ist. Da jedoch vorstehende Enumeration der Klosterrechte die Meinung

nung nicht hat, das Klöſter und das Hochfürſtl. Hauß Baden von einem ſonſt wohlhergebrachten Recht zu priviren, ſo iſt weiter bedungen worden, daß auch andere ſowohl klöſterliche, als Hochfürſtl. Badiſche Rechte und Befugniſſe, deren Beſiz innerhalb der leztern vierzig Jahre ante litem anno 1721. motam jeder Theil binnen drei Jahren, a dato dieſes Vergleichs, etwa noch erweißlich vorbringen könnte, und über welche in gegenwärtigem Vergleich nicht beſonders diſponirt worden, hiermit vorbehalten ſeyn ſollen.

§. 19.

Judenaufnahme.

Zur Judenaufnahme müſſen jedesmal der regierende Herr Marggraf ſowohl, als der Herr Prälat einwilligen, und iſt die Bewilligung eines allein nicht hinlänglich.

§. 20.

Civilgerichtsbarkeit über die Abtſtäbe.

Es hat ein zeitlicher Abt alle niedergerichtliche Jurisdiktion in allen des Kloſters Dörfern und Flecken. Ferner hat der Herr Abt innerhalb ſolchen eine mittlere Inſtanz. Die erſte Inſtanz iſt bei dem klöſterlichen Amt, die zweite oder mittlere bei dem Herrn Prälaten, der entweder die Akten auf ſeine Koſten auf eine unpartheyiſche Juriſtenfakultät verſchikt, oder aber ein beſonderes, ebenfalls

auf ſeine Koſten aus drey in wirklich juridiſchen Aemtern ſtehenden Rechtsgelehrten formirendes mittleres Gericht, zur Entſcheidung der Sache niederſezt, bei welch lezterem der klöſterliche Beamte den Prozeß vorher inſtruirt. Von dieſem mittlern Gerichte geht ſodann die Appellation an das Fürſtl. Badiſche Hofgericht, wann das objectum litis in ſumma gravaminis über Ein Hundert Fünfzig Gulden beträgt, oder aber eine Servitut und ſolche Rechte betrifft, bei denen überhaupt auch in Appellationen von Reichsſtändiſchen Dicaſteriis an die Reichsgerichte auf die ſummam ordinationis nicht geſehen wird, es mag auch Kläger ſeyn, wer da will, und der Rechtshandel mag unter klöſterlichen Unterthanen allein, oder mit einem Badiſchen, oder auch andern Unterthanen verhandelt werden, wann nur der Beklagte in denen Abtsſtäben wohnt. Iſt die Sache ob defectum ſummæ an das Fürſtl. Hofgericht nicht erwachſen, ſo verſtattet das Kloſter den Succumbenten auf ihr Verlangen die Reviſion und transmiſſionem actorum ad impartiales. Von dem Badiſchen Hofgericht geht in darzu geeigneten Fällen die Appellation an die Reichsgerichte, und wird das Fürſtl. Hauß, wann es auch künftig ein Privilegium de non appellando ausbringen würde, ſolches dennoch auf die Abtsſtäbe durante proviſorio nicht anwenden. Auch hat querela nullitatis von denen klöſterlichen Erkenntniſſen infra ſummam appellabilem der 150 fl. nicht ſtatt, es müßte dann de nullitate

inſa-

insanabili die Frage seyn; wozu jedoch die bloße Behauptung, daß contra jus in thesi gesprochen worden, nicht hinreicht, sondern lediglich nullitates insanabiles in sensu R. I. N. §. 122. erfordert werden. Promotoriales kann das Badische Hofgericht in Fällen erlassen, wo auch die Reichsgerichte solche erkennen, doch wird bevor die Sache selbst, wann sie auch keine 150 fl. beträgt, ex capite protractae vel denegatae justitiae an das Badische Hofgericht gezogen werden soll, dem Kloster allemal zuvor ein geraumer Termin, zur Instruirung und Entscheidung derselben, gegeben werden. Akta, Bericht, und rationis decidendi hat der Herr Prälat auf jedesmaliges Begehren, nach Vorschrift der Fürstl. Hofgerichtsordnung §. 129. und 130. einzusenden. Die Summa appellabilis zum Fürstl. Hofgericht soll nach dem in Badischen Landen cursirenden Münzfuß, und eben so die Summa ordinationis vom Badischen Hofgericht an eines der höchsten Reichsgerichte einstweilen nach dem heutigen Münzfuß berechnet werden; würde aber in künftigen Zeiten vom gesammten Reich die Summa ordinationis an die Reichsgerichte erhöhet werden, so soll diese Erhöhungs-Summa auch auf die Schwarzacher Prozesse, welche vom Badischen Hofgericht an ein Reichsgericht gebracht werden, extendirt werden.

Die ersten Dekrete, welche vor der Bestellung eines Procuratoris von dem Badischen Hofgericht

erlaſſen werden, ſind dem Herrn Prälaten ad inſinuandum, jedoch ſub ſtilo honoratiori, zuzuſenden, und erwartet man von demſelben Bericht über die geſchehene Inſinuation.

§. 21.

Civilgerichtsbarkeit über das Kloſter.

Der Herr Prälat und das Kloſter erkennen den Herrn Marggrafen für ihren weltlichen Richter; die erſte Inſtanz iſt das Badiſche Hofgericht, von welchem die Appellation an die Reichsgerichte geht, und zwar in cauſis fiſci Badenſis ohne Rükſicht auf die Summam ordinationis. Welche Sache für den geiſtlichen Richter gehören, entſcheidet lediglich das allgemeine Herkommen des Biſthums Strasburg.

§. 22.

Peinliche Gerichtsbarkei in den Abtſtäben.

Beſtrafung der Verbrechen, welche in den Abtſtäben von Unterthanen oder Fremden begangen werden, wann ſie, nach Kaiſer Karl des Vten peinlichen Halsgerichtsordnung oder nach dem Badiſchen Landrecht, mit Leibesſtrafen zu belegen ſind, ſamt dem jure aggratiandi und allem, was dahin gehört, kommt dem Fürſtlichen Hauß Baden zu, welches die peinliche Gerichtsbarkeit allda hergebracht hat. Iſt der Verbrecher, welcher eine Leibesſtrafe verdient, im abteilichen Hof an einem

nem Ort, wo Asylum statt findet, so wird er durch den klösterlichen Beamten auf der Stelle ausgeliefert, ausser dem Asylo aber steht dem Herrn Marggrafen frei, den Delinquenten in denen Abtsstäben alsbald selbst ergreifen zu lassen.

Wäre es bei der ersten Anzeige zweifelhaft, ob das Delictum so geartet, daß es eine Leibesstrafe nach sich zieht, so ergreift solchen entweder der Marggräfliche oder der klösterliche Beamte, wer am ersten davon Nachricht, oder zum Ergreifen Gelegenheit hat, liefert aber solchen aus, so bald es sich zeigt, daß die Sache für ihn nicht gehört.

Sollte aber in einzelnen Fällen der Marggräfl. Beamte und die Landesregierung etwa gegen die Meinung des Klosters um ihn anhalten, und beide Theile blieben bei ihrer Meinung, auch nachdem sie sich circa factum genugsam erklärt, so hat das Kloster zwar nachzugeben, kann aber den Herrn Marggrafen um ein Compromiß bitten, und in dessen Entstehung bei den Reichsgerichten die Entscheidung suchen.

Uebrigens wird von Seiten des Klosters versichert, daß man einen in Asylo befindlichen Delinquenten nicht werde fortlaufen lassen, noch viel weniger selbst zur Flucht verhelfen, bis über ihn cognoscirt seyn wird, wie man dann Marggräflicher Seits, im Fall der Extradition eines De-

linquenten aus einem gegründeten Aſylo, die bereits nach canoniſchen Rechten beſtimmte Reverſales de non necando nec mutilando, auf geſchehendes Verlangen niemals verweigern wird. Die in denen Abtsſtäben gelegene Güter der Verbrecher, wann ſolche konfiszirt und verkauft werden müſſen, ſollen an Niemanden, als an die Abtei oder deren Unterthanen, überlaſſen werden.

§. 23.

Peinliche Gerichtsbarkeit über das Kloſter.

Sollte ein Geiſtlicher des Kloſters ſich eines vi Carolinae criminaliter zu beſtrafenden Verbrechens ſchuldig machen, wohin jedoch bloſe Fornicationes und Adulteria nicht gehören ſollen, ſo wird der Herr Ordinarius ſolchen dem Herrn Marggrafen, nach gewöhnlich geſchehener Degradation, zur Beſtrafung lediglich überlaſſen.

§. 24.

Vogteigerichtsbarkeit.

Kleinere Vergehungen hingegen, welche nach Kaiſer Karl des Vten peinlicher Halsgerichtsordnung, oder nach dem Badiſchen Landrecht, keine Leibesſtrafen nach ſich ziehen, ſondern blos mit gewöhnlichen vogteilichen Strafen, als mit Geld, Thurn, Geige und Schlägen gerüget werden, ſonderlich Verbal- und kleinere Realinjurien, verbleiben dem Kloſter und auch das Recht, dergleichen Strafen ganz nächzulaſſen.

§. 25.

§. 25.

Land- und Heerfolge.

Das jus ſequelae & armorum bleibt dem Hochfürſtl. Hauß und dieſes verſichert, daß auch hierinn zwiſchen den abteyiſchen Dorfſchaften und den übrigen Landestheilen eine genaue Gleichheit wird gehalten werden. Jedoch ſollen ſie von der Verbindlichkeit, unter den Füſilierkorps zu dienen, frei ſeyn: dem Recht ſich dabei freiwillig anwerben zu laſſen, ſo wie überhaupt dem Fall der Landesdefenſion ohnbeſchadet.

§. 26.

Amortizationsgeſeze.

Die bisher ſchon in der Marggrafſchaft beſtandene Amortizationsgeſeze ſollen weder izt noch künftig zu des Kloſters Nachtheil der Erwerbungsfreiheit in den Abtſtäben angeführt werden. Wann ſeither auch, auſſer den Abtſtäben, in den übrigen Marggräflichen Landen, denen Amortizationsgeſezen entgegen etwas wäre acquiriret worden, ſo wird es zu des Kloſters Sicherheit durante proviſorio hiermit beſtättigt, es mag mit Landesherrlicher Erlaubnis geſchehen ſeyn, oder nicht.

§. 27.

Religionsſtand der Abtſtäbe.

Das Exercitium der katholiſchen Religion bleibt innerhalb der Abtſtäbe und aller dazu gehörigen

rigen Ortſchaften, wie bisher, uneingeſchränkt und ungeſtört, andere Religionsverwandte dürfen ſich ohne Miterlaubnis der Abtei darinn nicht niederlaſſen, auch wird ſonſt unter keinem Vorwand gegen den bisherigen Religionsbeſizſtand einige Aenderung vorgenommen werden.

§. 28.

Direktion des Kirchen- und Schulweſens allda.

Alle Pfarrkirchen- Heiligen- Pfleg- und Schulſachen, deren Einrichtung, Anſtellung, Beſoldung der dazu nöthigen Perſonen, bleiben unter der alleinigen Direktion und Aufſicht des Herrn Ordinarius und der Abtei. Es wird ſich aber Marggräflicher Seits bei dem Schulweſen die Inſpectio civilis, und daß denen Badiſchen Generalverordnungen wegen des Unterrichts der Jugend im Leſen, Schreiben, Rechnen und ſonſt im bürgerlichen Leben nüzlichen Wiſſenſchaften nachgelebt werde, jedoch ohne alle Koſten und Beſchwerniß des Kloſters vorbehalten.

Wird übrigens von dem Herrn Marggrafen zu Unterſuchung des Schulweſens in den Abteiſtädiſchen Orten ein Commiſſair angeordnet; ſo ſteht dem Ordinariat frei, jedesmal einen geiſtlichen Commiſſair dazu zu ordnen, welchem dann, wann er der Badiſchen Regierung bekannt gemacht worden iſt, der Marggräfliche Schulviſitator jederzeit zuvor von dem Tag ſolcher Geſchäftsvornah-

me

me in den Abtstäben Nachricht zu ertheilen hat. Es hat auch das Kloster für beede Commissarien, ausser den anständigen Verpflegungskosten im Ort der Schulvisitation, während der Dauer des Geschäfts, von sonstigen Reise- und Zehrungskosten unterwegs oder von besondern Diäten nichts zu übernehmen. Man hofft auch von Seiten des Ordinariats, es werden der Herr Marggraf geneigt seyn, daß künftig die die Schulanstalten in den Abtstäben betreffende Verordnungen von einer ansehnlichen Wichtigkeit dem Ordinariat vorläufig werden mitgetheilt werden, um desto wirksamer mit vereinten Kräften hierinn das allgemeine Beste zu befördern.

§. 29.

Religionsstand des Klosters.

Das Hochfürstliche Hauß Baden erkennt, daß das Kloster Schwarzach in Ansehung seiner Existenz und Religionsübung den annum normalem für sich habe; dabei soll dasselbe gelassen, und nach Maasgab des Westphälischen Friedens in seinem Wesen, Existenz, Verfassung, geist- und weltlichen Verhältnissen, in welchen es sich in dem Entscheidjahr befunden, so wie bei seinen damaligen und nachher erworbenen Besitzungen erhalten, auch während dem Provisorio am allerwenigsten auf dessen Säppreßion ein Antrag gemacht, wohl aber nach Innhalt der, von der deutschen Nation angenommenen Ordensregeln, der Congregations-Statu-

Statuten und canoniſcher Sazungen geſchäzt werden.

§. 30.

Kirchengüter und Renthen deſſelben.

Unter die ſo eben erwähnte Beſizungen des Kloſters gehören namentlich deſſen Zehenden, und die Neubruchszehenden innerhalb denen Abtſtäben; auch wird der Herr Marggraf das Kloſter in Beziehung des Neubruchzehenden auf den Oehlet im Bimbucher Bann künftig nicht hindern; dagegen entſagt gedachtes Kloſter auf den dißfalls am Kaiſerl. Reichskammergericht rechtshängigen Prozeß, ſo weit ſolcher ſein Intereſſe betrift, und wird gemeinſam mit des Herrn Marggrafen Durchlaucht darauf bedacht ſeyn, falls die Gemeinde Bimbuch ſich hierbei nicht beruhigen wollte, wie bei künftiger weiterer Theilung des noch ungetheilten Steinbacher Kirchſpiels dieſe Gemeinde etwa zufrieden geſtellt werden möge.

§. 31.

Reſignation des Prälaten.

Will ein Abt reſigniren, ſo geſchieht die Reſignation in Gegenwart eines biſchöflichen Deputirten lediglich dem Convent.

§. 32.

Conventsrechte bei erledigter Prälatur.

Nach dem Tod eines Prälaten nimmt das Convent alsbald die Obſignation vor. Von dem

Todes-

Todesfall oder Reſignation eines Prälaten giebt das Convent dem Herrn Marggrafen jederzeit alsbald ſchriftliche Nachricht; den Tag zur Wahl eines neuen Abten ſezt der Herr Ordinarius an, und das Kloſter verkündet ihn dem Herrn Marggrafen, ſtellt zugleich demſelben frei, ihn per Commiſſarios zu beſchiken.

§. 33.

Erwählung derer Prälaten.

Der Herr Marggraf werden das Kloſter in der freien Wahl ſeiner Aebte niemals hindern, auch keinen Kapitularen für ſich ſelbſt von dieſer Wahl ausſchlieſſen, ſondern, wann ſie je Urſachen zu haben glaubten, warum dieſer oder jener zum Abt nicht tauglich ſei, ſich begnügen, dieſe Urſachen dem Herrn Ordinarius auch dem Kapitel anzuzeigen, und dieſen ſodann, in wie fern ſolche Urſachen erheblich oder nicht, lediglich überlaſſen.

Die Marggräfliche Commiſſarien bleiben, bis der Wahlaktus vorüber iſt, in der Abtei, jedoch nicht in der Klauſur; ſo bald aber die Wahl geſchehen, und ehe ſie noch publicirt iſt, wird ſie gedachten Commiſſarien hinterbracht, und dann erſt zur gewöhnlichen Bekanntmachung geſchritten; Würde das Kapitel etwa in beſtimmter Zeit ſich über die Wahl eines neuen Abts nicht vereinigen können, ſo devolvirt allemal die Wahl an den Herrn Ordinarium, Biſchoffen von Strasburg.

§. 34.

§. 34.

Suſpenſion oder Remotion eines Prälaten von der Adminiſtration im Geiſtlichen und Weltlichen.

Der Herr Marggraf wird künftighin nie allein eine Suſpenſion oder Remotion eines Prälaten oder Beſtellung eines Adminiſtrators vornehmen, ſondern die nach den Kirchengeſezen vorzunehmende Suſpenſion oder Remotion eines Abts hat der Herr Ordinarius allein zu bewerkſtelligen, jedoch ſolche zuvor dem Hochfürſtl. Hauß Baden jedesmal freundſchaftlich anzuzeigen. Der alſo ſuſpendirte oder removirte Abt ſoll alsdann ipſo facto auch der Adminiſtration der Temporalien, im erſten Fall für die Dauer der Suſpenſion, im andern aber für allezeit verluſtig ſeyn. Mithin wird ein Prälat nie von ſeinem geiſtlichen Amt oder von der Adminiſtration der Temporalien allein, ſondern allemal von beiden zugleich ſuſpendirt oder amovirt; der an die Stelle eines ſuſpendirten Abts zu ernennende Adminiſtrator in ſpiritualibus & temporalibus ſoll von dem Capitulo Schwarzacenſi auf die nemliche Art wie ein neuer Abt gewählt werden.

Sollte aber das Beſte der Abtei erfordern, daß an die Stelle des ſuſpendirten Abts ein Adminiſtrator in ſpiritualibus & temporalibus aus einer andern Abtei ernannt werde, ſo ſoll ſich alsdann der

der Herr Ordinarius mit dem Herrn Marggrafen freundschaftlich darüber vergleichen. Correctio morum, Clauſtral- und Diſciplinarſachen und andere menſchliche Gebrechen gehören privative für den Herrn Ordinarius, ſowohl in gewöhnlichen biſchöflichen Viſitationen, als auſſer denſelben, ſo wie er überhaupt in Klagen ex ſtatu clericali & ordinis wider das Kloſter und alle einzelne Religioſen Richter iſt; ſalvis jurĭbus metropoliticis, wann darüber Streit und Anſtände entſtünden.

§. 35.

Novizenannahm und Unterhalt der Geiſtlichen.

Das Hochfürſtl. Haus Baden überläßt die Annahme der Novizen gänzlich dem Kloſter, ohne daſſelbe an eine gewiſſe Zahl zu binden, jedoch wird das Kloſter auf Badiſche Landeskinder billige Rukſicht nehmen. Auch werden der Herr Marggraf dem Kloſter in Anſehung des Unterhalts der Geiſtlichen im Kloſter kein Ziel und Maas geben.

§. 36.

Beſteurung der Abtſtäben.

In Anſehung des juris collectandi überhaupt bleibt es bei dem, was das Hochfürſtliche Hauß Baden in den neueren Zeiten beſizlich hergebracht hat; jedoch ſolle der Abtei bei jedem Ausſchreiben des Extraordinarii der ſtatus exigentiæ und die

auf die Abtſtäbe fallende Quota von der Fürſtl. Rentkammer mitgetheilt werden, damit dieſelbe wiſſen möge, wie viel die ganze Summe des ausgeſchriebenen Extraordinarii betrage wie viel auf jedes Amt repartiret worden, und wozu die Anlage ſpecifice beſtimmt ſeye.

Die Staabsrechnungen zu führen bleibt der Abtei, wie bisher, ebenmäßig vorbehalten. Sollten aber deßhalb durch die Unterthanen Beſchwerden erhoben werden, ſo bleibt dieſe Rechnungs-Einſicht dem Herrn Marggrafen ohnbenommen.

§. 37.

Anſtellung und Beſoldung des Staabsphyſici und Chirurgi.

Das Kloſter ſoll von der Landkaſſe, zu Beſoldung eines in dem Kloſter oder Ort Schwarzach anzuſtellenden Staabsphyſici und Chirurgi, jährlich einhundert fünfzig Gulden erhalten, welche das Amt Stollhofen mit zu verſehen und von daher eine gleiche Beſoldung ebenfalls von einhundert fünfzig Gulden zu beziehen haben ſollen; In dieſer Rükſicht wird das Kloſter die dazu jedesmal gewählte Subjecta, zur gewöhnlichen Examination, an die Hochfürſtl. Regierung ſtellen, und ſolche nicht anders, als wann ſie durch gedachte Hochfürſtl. Regierung approbirt und verpflichtet, auch dieſe Verpflichtung dem Kloſter mitgetheilt worden,

den, annehmen. Dieſer Phyſicus führt zugleich die Aufſicht über die klöſterliche Apothek nach den allgemeinen Marggräflich Badiſchen Medicinalverordnungen.

§. 38.

Steuerfreiheit der Kloſtergüter.

Die in den Abtſtäben gelegene der Abtei alt eigenthümliche Güter, ſie mögen den Unterthanen in Temporal oder Erbbeſtand gegeben worden ſeyn, bleiben von allen Abgaben, Steuern, und Schazung frei, die Beſtimmung aber, was alt eigenthümlich ſey, bleibt bis zur Einſicht der deßfalls von der Abtei zu übergebenden Specification vorbehalten; da hingegen bei denen, um Bodenzinnß begebenen Gütern bleibt es bei der bisherigen Obſervanz, und es haben daher ſolche gleiche Freiheit nicht zu genieſſen. Jedoch ſollen Häuſer, die dem Kloſter dergleichen Bodenzinnß geben, wann das Kloſter ſelbſt ſolche an ſich bringt, der vorhin dem Hochfürſtl. Hauß von dem Uebergebäude entrichteten Schazung, ſo lang ſie in des Kloſters eigenem Gebrauch bleiben, enthoben, und mithin deren Schazbarkeit indeſſen ſuſpendirt ſeyn.

§. 39.

Straſſenbau- und Rheinbau-Concurrenz.

Die in und auſſer den Abtſtäben vorfallende Landſtraſſen- und Rheinbauarbeiten werden in der

Gemeinſchaft mit der mittlern Marggrafſchaft beſorgt und beſtritten werden. Es bleibt daher dem Herrn Marggrafen deren Direktion und die Anweiſung, in wie ferne die übrige mittlere Marggrafſchaft hierbei die Abtſtäbe unterſtüzen ſolle, ſo wie auch die Beſtimmung, in was Maaſe die Abtſtäbe zu denen, auſſer ihrem Bezirk vorfallenden Straſſenbau- und Rheinarbeiten concurriren ſollen. Jedoch ſoll dem Kloſter davon jederzeit die Anzeige vorläufig geſchehen, und ſolches ſowohl als deſſen Unterthanen mit ihren allenfallſigen Einwendungen gehört werden.

Jederzeit werden die Abtiſchen Gemeinden den übrigen Badiſchen Gemeinden gleich gehalten und in Anſehung des Wegs- und Brukengelds dasjenige zu genieſſen haben, was auch andern Badiſchen Gemeinden, die zum Chauſſeebau concurriren, deßfalls zu gut kommt. Chauſſeegeld aber wird das Hochfürſtl. Hauß innerhalb den Abtſtäben niemals erheben laſſen.

§. 40.

Tabernrecht, Ohmgeld und Salzregal.

Das Ohmgeld und Salzgeld verbleibt dem Hochfürſtl. Hauß Baden, und das Kloſter überläßt demſelben durante Proviſorio ſeinen an gedachtem Ohmgeld hergebrachten achten Theil, das iſt der Bannwein, der Stichwein und der Maaspfenning; die eigene klöſterliche Conſumtion bleibt

von diesen Abgaben ausgeschlossen; das Recht, Wirthschaften und Schildgerechtigkeiten zu ertheilen, bleibt eben daher dem Fürstl. Hauß Baden, so wie das Recht die Ohmgeldfrevel zu thätigen, doch hat das Kloster die angesezte Strafen zu erheben. Wofern auch über kurz oder lang das Ohmgeld oder Salzgeld in der Marggrafschaft aufgehoben werden sollte, so wird diese Aufhebung auf gleiche Art und Weise auch den Abtstäben angedeihen, und werden sodann solche hierbei wie die übrige mittlere Marggrafschaft behandelt werden, dem Kloster alsdann aber bei Aufhebung des Ohmgelds das Recht, Wirthschaften und Schildgerechtigkeiten zu ertheilen, überlassen werden.

§. 41.

Accis.

Accis oder Pfundzoll wird das Hochfürstliche Hauß Baden in den Abtstäben durante Provisorio nicht beziehen.

§. 42.

Waggeld und Viehaccis.

Der Bezug der unter dem Namen Abzug von verkauftem Viehe und Häuten erhobenen Nuzung, so wie des Wag- und Hanfgelds, wird, wie solcher regulirt ist, und der bisherige Besizstand ausweißt, von dem Kloster dem Marggräfl. Hauß Baden durante Provisorio überlassen; und eben so

überläßt gedachtes Kloſter durante hoc Proviſorio auch ſeine Todfälle in dem Amt Stollhofen an des Herrn Marggrafen Hochfürſtliche Durchlaucht.

§. 43.

Judenſchuzgeld.

Das Judenſchuzgeld beziehen der Herr Marggraf und das Kloſter zu gleichen Theilen.

§. 44.

Zoll und Geleitsrecht und desfallſige Befreiungen.

Zoll und Geleit gehören dem Hochfürſtlichen Hauſe, die Abtei iſt jedoch, ſowohl in Anſehung deſſen, was ſie zu ihrem Haußgebrauch, nicht aber auf Handel und Mehrſchaz, erkauft und einführt, als auch was ſie von eigenen rohen Produkten, ausgenommen die fabricirte Waaren, wie z. B. den Grapp, den Tabak, das Bier u. ſ. w. zum Verkauf ausführt, von Zoll, Herrſchaftlichem Weggeld, und dergleichen Abgaben, ſie mögen von Perſonen, Vieh, Fuhren, Schiffen, oder Effekten, zu Waſſer oder zu Land, erhoben werden, ſowohl in den Abtſtäben, als in der ganzen Marggrafſchaft frei. Damit aber durch dieſe Freiheit kein Unterſchleif getrieben werden könne, ſo iſt von Seiten des Herrn Prälaten bei jeder Ein- oder Ausfuhr eine ſpecifique Conſignation, worinn die verführende Artikel beſtehen, auszuſtellen, und, daß

es

es eigener Haußbrauch oder eigene rohe klösterliche Produkte sind, zu Erlangung der Zollbefreiung, ein die dißfallsige Versicherung enthaltendes, ein für allemal zu vergleichendes gedruktes vom Herrn Prälaten selbst, oder in dessen Abwesenheit von dem Prior unterschriebenes und besiegeltes, bei den hiesigen Zollstätten vorzuweisendes Attestat denen Fuhren mitzugeben. Die klösterliche Officianten genieſſen in Ansehung des Zolls die nemlichen Rechte und Freiheiten, welche die Marggräflich-Badische eigene Diener in gleichen Fällen zu genieſſen haben. Die klösterliche Unterthanen werden allen andern Badischen Unterthanen gleich gehalten und geben also namentlich bei jenem Handel und Wandel in denen Abtstäben, wobei sie eine Hauptzollstatt der Lage noch zu paßiren nicht nöthig haben, an den Wehrzollstätten in denen Abtstäben keinen Zoll. Auswärtige, welche vermög alter Verträge oder beständigen Herkommens eine reciprocirliche Zoll- und Weggeldsfreiheit in den Abtstäben bisher genoſſen haben, bleiben auch in Zukunft dabei ungestört, und hat deswegen das Kloster ehestens eine Consignation dieser beireiten Nachbarn zu übergeben.

§. 45.

Leibeigenschaftsrechte, und Abzugsgeld.

Das Hochfürstl. Hauß Baden tritt durante Provisorio dem Kloster seine Leibeigene, mit allen von ihrer Leibeigenschaft herrührenden Rechten und

Gefällen, als Manumiſſions-Tax, Leib-Hühnergeld und dergleichen, auch der Güter-Tax, ſo mit ſolche blos denen Badiſchen Leibeigenen, als Leibeigenen obliegt, ſodann denen Frohnden, hiermit ab; und es werden künftig dieſe Leibeigene überhaupt und beſonders bei Todfällen eben ſo, wie deſſen bisherige eigene, behandelt werden.

Das Abzugsgeld von denjenigen, welche aus denen Abtſtäbiſchen wandern, und ihr Vermögen herausziehen, bezieht das Kloſter nur alsdann, wenn der Zug in ein anderes, als das Markgräfliche Land geſchieht. Zwiſchen eigenen Markgräflich- und Kloſterlichen Unterthanen, iſt hingegen eine ablige Abzugsfreiheit; jedoch bleibt herkommlichermaſſen die Erhebung des Manumiſſions-Taxes beiden tranſigirenden Theilen vorbehalten.

§. 46.

Frohnden.

Es hat alſo nunmehr das Kloſter die Frohnden von allen ſeinen Leibeigenen und Unterthanen allein zu fordern, vorbehaltlich der für den gemeinſchaftlichen Landesverband zu präſtirenden Kriegs-Landſtraſſen- und Rheinbau-Frohnden.

§. 47.

Hof- und Canzlei-Verehrungen.

Das Kloſter bleibt in Zukunft von Neujahr- und Opfergeld, Neujahrs-Fladen, auch von Haltung

tung eines Mönchs-Wagens oder sonstigen Prästationen frei.

§. 48.

Forstrecht und Wildbann auch Waldgericht.

Der Wildbann, alles Hagen und Jagen des grossen und kleinen Waidwerks ohne einige Ausnahme, das Forstrecht, sonderlich die eigene Waldart, das Rügen und Bestrafen aller Wald- und Jagdfrevel, die Fischerei und das Goldwaschen innerhalb der beeden Abtstäbe, bleiben der Abtei privative ohne alle Stöhrung; Auch wird das Hochfürstl. Hauß die Abtei bei jener Jagd, Fischerei und Goldwascheus-Befugniß, welche ihr durch den, unter Marggräflich Badischer Verwendung mit dem von Flekenstein errichteten Vertrag von 1558. zugesichert worden, jederzeit kräftigst schüzen; als zu welchem Ende, und um alle künftige Streitigkeiten zu verhüten, das Kloster sich vorbehält, des Herrn Marggrafen Hochfürstliche Durchlaucht hiernächst eine ausführliche Beschreibung seines Wildbanns unterthänigst vorzulegen. Dem regierenden Herrn Marggrafen bleibt unbenommen, wann Er Selbst in die Abtstäbe käme, in solchen zu jagen.

Suprema inspectio silvarum wird dem Hochfürstl. Hauß Baden vorbehalten auf den Fall, wann das Kloster durch Forstordnungswidrige

Handlungen die Waldungen ruinirte, und darüber hinlänglich beſcheinigte Beſchwerden entſtünden.

Das Hochfürſtl. Hauß Baden concediret durante hoc proviſorio und mit beiderſeitigem Vorbehalt des Vertrags de 1533. der Abtei das Recht, wegen aller, in dem klöſterlichen unterhalb Stollhofen gelegenen Bannwald geſchehenden Waldfrevel, unter Vorſiz des betreffenden Badiſchen Oberforſtmeiſters, oder ſeines Subſtituten, falls er ſelbſt zu kommen behindert wäre, jährlich auf ihre Koſten ein Waldfrevel-Gericht in Stollhofen abzuhalten, darinn die Frevel nach der Badiſchen Forſtordnung durch ihren Abgeordneten zu beſtrafen, und neben dem Holzerſaz, die angeſezt werdende Holzfrevel-Strafen zu beziehen.

§. 49.

Jagd-Koſten.

Az, Jäger-Az, und Hunde-Legen werden ferner nicht verlangt.

§. 50.

Rechnungs-Ablage des Kloſters.

In Anſehung der klöſterlichen Rechnungs-Ablage bleibt es bei den Cammergerichts-Dekreten und Urtheilen dergeſtalt, daß alle Haußhaltungs-Rechnungen, ſie mögen von einem weltlichen Beamten, oder den Religioſen ſelbſt geführt ſeyn, von denen Rechnungsführern in Gegenwart des Herrn Prälaten, als Eigenthümers, dann der Deputirten

des

des Herrn Ordinarii, Bischoffs zu Strasburg, und des Herrn Marggrafen als Landesfürsten und Kastenvogts, abgelegt werden. Es geschieht dieses alle fünf Jahre, und steht dem Herrn Prälaten frei, die Rechnungen führen zu lassen, durch wen er will.

Er, der Herr Prälat, läßt sich privatim von dem Rechnungsführer, so oft er es räthlich findet, Rechnung ablegen. Er selbst hat dem Herrn Marggrafen keine Rechnung abzulegen.

Wann der klösterliche Rechnungsführer mit einer Quittung des Herrn Prälaten bescheinigt, daß er die in Rechnung gebrachte Gelder dem Herrn Prälaten ausgeliefert hat, so begnügt sich der Herr Marggraf, ohne weitere Nachfrage, wohin das Geld gekommen ist. Diese Bescheinigungen dürfen jedoch in einer Jahrsrechnung nicht mehr, als die von dem Capitel und dem Herrn Ordinario ein für allemal vestzusezende Summe betragen. Wegen der Prozesse gegen das Fürstl. Hauß, und der deßfallsigen Auslagen begnügen sich der Herr Marggraf blos die deßfallsige Generalrubriken, z. B. Expensae & deservita Procuratorum & Advocatorum, und deren Summe einzusehen, und überlassen darüber die nähere Einsicht dem Herrn Ordinarius.

Pro praeterito verlangt das Hochfürstl. Hauß Baden überhaupt keine Rechnungsablage, und das Kloster übernimmt die von dem bisherigen Administra-

niſtrator, P. Beda Dilg, gemachte Schulden, ſalvis per omnia exceptionibus contra creditores & credita ipſa.

Des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchl. hingegen verſprechen gnädigſt, ſich möglichſt zu verwenden, daß dem Kloſter ſeine Elſaßer Einkünfte erhalten werden mögen.

Der Herr Prälat zeigt künftig den fertigen Stand der Rechnungen zu rechter Zeit alſo an, daß mit der Abhör auf den erſten Arbeitstag im Monat Mai der Anfang gemacht werde, und wann auf dieſen Tag der eine Commißionstheil noch nicht gegenwärtig wäre, ſo fährt gleichwohl der andere mit dem Geſchäfte vor. Der Herr Marggraf wollen von dem Kloſter die Reiſekoſten der Badiſchen Commiſſarien nicht fordern. Es werden aber die beiderſeitigen Commiſſarien während der Daner des Geſchäfts von dem Kloſter anſtändig bewirthet.

Jeder Commißionstheil kann Rechnungs-Monita machen, die der Rechner beantworten muß, auch wird ſodann, wann das Nöthige erledigt iſt, von jedem Commißionstheil ein beſonderes abſolutorium, deſſen Faſſung beiderſeitige Commiſſarien jedesmal freundſchaftlich zu verabreden haben, ertheilt, und von dem einen Commißionstheil, welchen das Loos um den Anfang zu machen, beſtimmt, in einem nachher bei jeder neuen Abhör alternirenden Turno am Ende der Rechnung, der von demſelben eigenhändig unterfertigte Beiſaz gemacht,

macht, daß ſolche von beiden Seiten vergleichsmäßig abgehört worden ſei.

Sollten zwiſchen beiden Commiſſarien, wegen der Rechnungs-Monitorum, es mögen ſolche auf vergangene Fälle, oder auf künftige Einrichungen ihren Bezug haben, verſchiedene Meinungen entſtehen, worüber man in Güte nicht alſogleich ſich vereinigen könnte; ſo wird nach einem erſtmals durch das Loos veſtzuſezenden Turno von dem einen Theil aus den Räthen des andern ein Obmann gewählt, und nach deſſen Meinung der Zwiſt ohne Aufſchub endlich erledigt.

§. 51.

Aufſicht über die prälatiſche Haushaltungs-Führung.

Würde ſich aus den Rechnungen ſelbſt etwa zeigen, oder ſonſt glaubwürdige Anzeige gemacht werden, daß der Herr Prälat ein Verſchwender ſey, ſo ſteht dem regierenden Herrn Marggrafen allerdings frei, ſich von der Wahrheit der Sache zu verſichern, welcher alsdann die gemachte Anzeige, oder aus den Rechnungen ſich ergebende Beweiſe, dem Herrn Prälaten vorderſamſt zum Bericht und ſchriftlichen Vernehmung mittheilt. Sollte die Verantwortung nicht ſo ausfallen, daß der Herr Marggraf ſich dabei beruhigen zu können glaubte, ſo ſteht es allemal bei Demſelben, den denuncirten Herrn Prälaten zur beſſern Wirthſchaft

ſchaft für die Zukunft zu ermahnen. Wollte aber dieſe ein- oder mehrmalen gemachte Ermahnung nichts fruchten, oder wäre gleich Anfangs die üble Wirthſchaft und Verſchwendung ſo groß, daß dem Herrn Marggrafen zu Rettung des Kloſters ernſtliche Vorkehrungen, allenfalls mit wirklicher Suſpendirung und Abſezung des Herrn Prälaten, nöthig ſchienen, ſo ſoll ſolches nicht anders, als prævia cauſae cognitione mit dem Herrn Ordinario geſchehen können, und zu dem Ende mit dieſem eine gemeinſchaftliche Viſitation und Localunterſuchung verabredet werden.

§. 52.

Veräuſſerungen, Geld-Anlehen- und Verpachtungen.

Das Kloſter und der Herr Prälat ſchlieſſen über ihre Güter alle Pacht- und andere Kontrakte, ohne dem Herrn Marggrafen etwas davon anzuzeigen, nur Geldaufnahmen und Tauſche, die ſich auf Tauſend Gulden belaufen, und alle ſonſtige wirkliche Güterveräuſſerungen können ohne des Herrn Marggrafen, ſo wie auch ohne des Herrn Ordinarii Vorwiſſen und Conſens nicht geſchehen.

§. 53.

Entlaſſung des ſeitherigen Kloſterſchaffners.

Des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchl. werden wider den gegenwärtig die Schaffnersſtelle

zu

zu Schwarzach versehenden Joseph Anton Beeck, auf die gegen ihn vorgenommene Untersuchung, schleunige Justiz administriren lassen, überhaupt aber das Kloster nicht hindern, denselben, nach vorgängiger dreimonatlicher Aufkündigung und nach zuvor abgelegter Rechnung, auch geschehener Aushändigung aller Schriften, zu entlassen; werden jedoch, falls gedachter Beeck von der Commißion unschuldig befunden werden sollte, gerne sehen, daß das Kloster ihm bei seiner etwaigen Verabschiedung einige Pension zufliessen lasse.

§. 54.

Unnachtheiligkeit dieses Verglichs.

Es ist gegenwärtiger Vergleich blos die Folge des besondern Zustandes und Verhältnisses dieses Klosters, und kann also derselbe in Ansehung anderer Klöster, auch Ordinariats- und Landesherrlicher Befugnisse, niemals als Beispiel oder Anerkenntniß allegirt werden.

§. 55.

Interimistische Qualität desselben.

Alle in gegenwärtigem provisorischen Vergleich geschehene Stipulationen, wann gleich solche, ihrem Ausdruck nach, für beständig nachgegeben und zugesagt scheinen, sollen nur auf die Zeit der Dauer des Provisorii verstanden, und mit Aufhebung

hebung deſſelben als nicht anerkannt angeſehen werden.

§. 56.

Confirmation.

Die tranſigirenden Theile werden von dieſem Vergleich bei dem Kaiſerl. Reichskammergerichte ſo wohl, als wo es irgend ſonſt nöthig oder nüzlich ſeyn dürfte, die Anzeige machen.

Lit. A. Beilage ad §. 4.

Formula

1.) Schreibens, welches ein neuerwählter Prälat zu Schwarzach binnen 4 Wochen, von der Wahl an, nebst seinem Convent, an des Herrn Marggrafen zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht zu erlassen hätte.

Euer Hochfürstl. Durchlaucht habe ich, nebst meinem Convent, hiermit unterthänigst anzuzeigen, die höchste Gnade, daß ich auf erfolgtes Ableben weil. N. N., gewesten Abts zu Schwarzach am Rhein, unterm.... durch kanonische Wahl an dessen Stelle befördert worden sey.

Bei dieser Gelegenheit lege ich Euer Hochfürstl. Durchl. die unterthänigste Versicherung ehrerbietigst ab, daß ich und mein dermaliges Convent sowohl, als dessen künftige Mitglieder und Officialen Höchstdieselbe vor unsern gnädigsten Landesfürsten, in Gemäsheit des unterm 20. Mai 1790. abgeschlossenen Vertrags, wie auch für unsern Erb-Schuz- und Schirm-Herrn, auch Erbkasten-Vogten, erkennen und verehren, auch Höchstdenenselben unsern schuldigen Gehorsam zu leisten niemals ausser Acht lassen werden.

ſtum, daß ich dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn (p. t. tit.) als des Kloſters Schwarzach Landesfürſten, Schuz- und Schirmherrn, auch Erbkaſtenvogt, mit Vorbehalt meiner dem Herrn Prälaten und dem Gotteshaus Schwarzach abgelegten Pflichten, treu, hold und gewärtig ſeyn, Höchſtdero Nuzen fördern, und Schaden warnen, die von Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht meiner Obſorge etwa anvertrauende Landesfürſtl. Regalien und Reſervate getreulich wahren, und die mir etwa geſchehende Aufträge pünktlich vollziehen, dem zwiſchen dem Hochfürſtl. Hauß Baden und der Abtei Schwarzach unterm 20. Mai 1790. geſchloſſenen proviſoriſchen Vergleich, ſo lang derſelbe beſtehen wird, in allem nachleben, und die Gerechtigkeit in den Schwarzacher Abtſtäben nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, ohne Rükſicht auf Reichthum, Armuth, Verwandtſchaft, Geſchenke, oder ſonſtigen eigenen Nuzen unpartheyiſch ausüben wolle. Urkundlich meiner eigenen Handunterſchrift und beigedrukten gewöhnlichen Pettſchafts. So geſchehen ꝛc.

(L. S.) N. N.

Lit. C. Beilage ad §. 6.

Formula Juramenti.

Zur Abtshuldigung für die klösterliche Unterthanen in den Abtsstäben.

Ihr werdet dem Hochwürdigen in Gott andächtigen geistlichen Herrn N. gebührend und rechtmäßig erwählt, und konfirmirten Abten des Gotteshauses Schwarzach geloben, und zu Gott und zu denen Heiligen schwören, demselben und ermeldtem Gotteshauß treu und hold zu seyn, denselben für eure vorgesezte nähere Obrigkeit zu halten, sein und des Gotteshauses Frommen und Nuzen zu schaffen, Schaden zu warnen und zu wenden, Ihme Herrn Prälaten und denen, die das zu jeder Zeit von seinetwegen befehlen werden, in Gebotten und Verbotten gehorsam zu seyn, und insonderheit die, so Leibeigene sind des Gotteshauses, ihr Leib und Gut ohne Vorwissen und Willen desselben nicht zu entfremden, und alles das zu thun, das leibeigene Leute, die so leibeigen sind, und die nicht leibeigen sind, fromme und getreue Unterthanen und Hintersassen, ihrer nähern Herrschaft schuldig und pflichtig sind, jedoch dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn N. N. Marggrafen zu Baden und Hochberg ꝛc. als dem regierenden Landesfürsten, und Dero Fürstl. männlichen Leibeserben,

erben, an Höchſtdero Landesfürſtl. Obrigkeit, Regalien und Hoheiten, auch kaſtenvogteilichen Schuz- Schirm- Rechten und Gerechtigkeiten ohne Abbruch und Schaden. So wahr euch Gott helfe und ſeine liebe Heilige.

Wie man nun auf jeder Seite Sich wechſelsweiſe für verbunden erkennet, und hiermit zuſichert, alle dem getreulich nachzukommen, was in den ſämtlichen Artikeln dieſes proviſoriſchen Vergleichs und denen hievor eingerükten Formeln veſtgeſezt worden; Alſo iſt darüber gegenwärtige Urkunde in zweien gleichlautenden Exemplarien ausgefertigt, auch jedes von beiden Seiten eigenhändig unterzeichnet, und mit dem Hochfürſtlich-Badiſchen ſowohl als dem Abtiſchen- und Convents-Inſiegel bekräftiget, ſo fort ein Exemplar gegen das andere ausgewechſelt worden. So geſchehen Carlsruhe den 20ſten Mai und Schwarzach den 20ſten Mai im Jahr Ein Tauſend Sieben Hundert und Neunzig.

(L. S.) Carl Friedrich Marggraf zu Baden.

(L. S.) Hieronymus Abt zu Schwarzach.

(L. S.) P. Benedictus Werle p. t. Prior & Conventus.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von den Religionsbeschwerden der reformirten Geistlichkeit in der untern Pfalz.

Die reformirte Kirche in der untern Pfalz, ist unter der langen Regierung des nun verewigten Kurfürsten Karl Theodors, in Absicht auf ihre Religionbeschwerden a), nicht zu dem Ziel ihrer Wünsche gelangt. Auch die Abordnung eines eigenen Bevollmächtigten auf den Friedenskongreß zu Rastatt b) hat, so viel bishen

a) Von diesen Religionsbeschwerden können diejenige Aktenstüke nachgeschlagen werden, welche in meiner Staatskanzlei XIV. B. S. 280. und im XV. B. S. 1. folgg. enthalten sind. Aus denselben ist der Gang der Sache bis auf den Zeitpunkt, da die reformirte Geistlichkeit sich genöthiget sah, ihre Religionsbeschwerden nicht nur an das Corpus Evangelicorum gelangen zu lassen, sondern sie auch würklich am Kaiserl. Hofe anhängig zu machen, umständlich zu ersehen.

b) Es war nämlich nach dem Handbuch des Kongresses zu Rastatt S. 12. der Kostanzische Hofrath Höfelein aus Stuttgart, unter dem Schuze der Preußischen Gesandtschaft als Agent der Pfälzer Protestanten in Rastatt. Von seinen Unterhandlungen oder einem glüklichen Erfolge seiner Bemühung

davon bekannt wurde, das Ende dieſer unglükſeligen Irrungen noch nicht herbeigeführt. Nur die neue Regierung ſcheint ihre Hoffnungen auf's neue zu beleben. Die Geſinnungen des gegenwärtigen Kurfürſten dürften auch wirklich eine glüklichere Wendung dieſer Angelegenheiten verbürgen, und die edlen Schritte, welche von der kurzen Regierung dieſes Fürſten dem Publikum bisher bekannt wurden, laſſen allerdings auch in dieſer Sache ſolche Entſchlieſſungen erwarten, welche auf Gerechtigkeit und Billigkeit gegründet ſeyn werden c).

Inzwiſchen mag eine nähere Kenntniß von dem bisherigen Gang derſelben zur Vorbereitung auf die ſo Gott will! baldige endliche Erledigung dieſes Gegenſtandes nicht undienlich ſeyn. Hierüber gibt vorzüglich eine im Jahr 1790. erſchie-

aber dem Publicum noch nichts bekannt geworden. Oeffentlichiſt dieſer Gegenſtand auf dem Kongreß ohnehin nicht zur Sprache gekomen. Inzwiſchen habe ich doch alle Urſache zu glauben, daß dieſer Zeitpunkt nicht unbenuzt vorüber gegangen iſt, und ſich die Folgen davon wahrſcheinlich unter der neuen Regierung äuſſern werden.

c) Das in den Zeitungen bekannt gewordene Kurfürſtliche Reſcript vom 16. Apr. 1799. hat jedoch keinen Bezug auf dieſe Religionsbeſchwerden. Es geht nämlich daſſelbe nicht die reformirte Kirche der untern Pfalz, ſondern nur die lutheriſche Unterthanen an und war auch nur an das evangeliſch-lutheriſche Konſiſtorium gerichtet.

ſchienene Drukſchrift, nebſt einigen nachgefolgten Schriften das nöthige Licht. Ich werde daher eine kurze Anzeige dieſer Schriften vorausſezen.

I.

Die erſte derſelben wurde durch eine an dem Reichshofrath umgetheilte Note des Hofes veranlaßt, in welcher der Kurpfälziſche Kirchenrath nicht nur ſich ſelbſt durch unverdiente Beſchuldigungen mishandelt, ſondern auch die Grundverfaſſung der Kurpfälziſchen reformirten Kirche auf das äuſſerſte angegriffen glaubte. Sie erſchien im Jahr 1790. unter dem Titel:

„Beleuchtung und Widerlegung einer in Wien bei hochpreißlichem Reichshofrath umgetheilten Note, betittelt:“

„den gegenwärtigen Stand der Behandlung „der reformirten Religionsbeſchwerden be„treffend“

, wodurch der, in der Note ſehr mishandelte Kurpfälziſche Kirchenrath, und die, in eben derſelben äuſſerſt hart in ihrer Grundverfaſſung angegriffene, Kurpfälziſche reformirte Kirche gegen alle Beſchuldigungen und Anfälle gerettet und vertheidiget werden. Mit Beilagen von Ziffer 1. bis 13. incluſ. Magnanimi ſunt habendi non, qui faciunt, ſed qui propulſant injuriam. Cicero de Officiis. 1790. Fol. 26. S. ohne den Vorbericht und

die Beilagen, wovon jener 6. diese 16. Seiten enthalten."

Aus dem Vorbericht dieser Beleuchtung ist, in Verbindung mit einigen derselben beigefügten neueren Aktenstüken, zu ersehen, was in diesen Religionsbeschwerden seit der Zeit, da solche bei dem Kaiserl. Hofe angebracht worden waren, verhandelt worden ist.

Der Hauptinnhalt dieser Drukschrift aber stellt die von Kurfürstl. Seite am Reichshofrath umgetheilte Note mit der jedem Spho sogleich beigefügten Beleuchtung dar.

Die Note selbst enthält also die Grundsäze und Darstellungsart des Kurfürstl. Hofes. Sie ist daher als ein merkwürdiges Aktenstük in dieser Sache zu betrachten, da wir in jenen Aktenstüken, welche dem 14. und 15. Band der Staatskanzlei eingerükt sind, nur den einen Theil gehört haben.

Unter den Beilagen ist eine Päbstliche Bulle vom Jahr 1787. merkwürdig, worinn sich der Kurfürst für sich und seine Nachfolger alle und jede geistliche Güter, von welchem Umfang und Beschaffenheit sie seyn mögen, zu völlig freier und uneingeschränkter Disposition schenken und abtreten ließ.

Zu gleicher Zeit kam aber auch

II.

Ein Abdruk der Kurpfälzischen Kirchenrathsordnung heraus, unter dem Tittel:

„Kur-

„Kurpfälziſche Kirchenraths-Ordnung Kurfürſts Friedrichs des 3ten nach urſchriftlichem Concept von 1564. mit Anmerkungen. Im Juli 1790. 53 S. in Fol.“

Der Grund dieſes Abdruks und der denſelben beigefügten beinahe durch alle Syhen durchlaufenden Anmerkungen, iſt ohne Zweifel kein anderer, als in Rükſicht auf die Grundſäze, die in jener Kurfürſtl. Note aufgeſtellt worden waren, die Grundverfaſſung der reformirten Kirche in dasjenige Licht zu ſtellen, aus welchem dieſelbe von dem Kirchenrath angeſehen wird. Der Beiſaz auf dem Titel: nach urſchriftlichem Concept erhält durch die 12te Bemerkung in der Vorrede, welche dieſer Ausgabe voraus geſchikt iſt, ſeine Erläuterung. Es wird nämlich daſelbſt geſagt: daß die gegenwärtig im Druk erſcheinende Kirchenrathsordnung nicht in allem derjenigen gleichlautend ſey, welche die Kurpfälziſche Regierung vor mehreren Jahren habe druken laſſen, und in dieſer Rükſicht die Bemerkung gemacht, daß gegenwärtiger Abdruk von dem in der Kirchenräthlichen Regiſtratur verwahrten urſprünglichen Konzept von 1564. genommen, zum bequemen Nachſchlagen aber in Kapitel und dieſe wieder in Syhen abgetheilt worden ſei.

Am Ende iſt dieſem Abdruk der Kirchenrathsordnung auch „der Kirchendiener Beſtallung“

lung" beigefügt d), welche mit der Kirchenraths-ordnung unter gleichem Dato aufgesezt wurde, und woraus zu ersehen ist, daß sämtliche Kirchendiener, welche von Zeit zu Zeit aufgestellt werden, eine solche Bestallung erhalten, und dagegen einen gleichlautenden Revers ausstellen müssen.

Von dieser Bestallung wird am Ende der Vorrede gesagt:

„Der Urschrift dieses Konzepts (der Kirchenraths-ordnung) ist übrigens die Bestallung der Kirchendiener nicht anhängig. Kurpfälzische Regierung hat jedoch dieselbe mit abdruken lassen; Es schien also zwekmäßig, sie auch anzuhängen."

In der Vorrede zu dieser Ausgabe, werden einige geschichtliche Notizen von der Reformation und Anordnung des Kirchenraths vorausgesezt. Der Verfasser geht aus dem Grundsaz aus, daß der Kurfürst Friedrich III. die Sache von Ausübung der Kirchengewalt von einer andern Seite angesehen

d) Aus eben dieser Bestallung ist im Eingang zu ersehen, daß die Kirchendiener nur bis auf Widerrufen aufgenommen und bestellt werden. Eine Bemerkung, welche ich, als einen freilich sehr geringen Beitrag zu der Geschichte der Grundsäze von der Entlaßbarkeit oder Unentlaßbarkeit der Diener, einem neuerlich sehr ventilirten Gegenstande, nicht unberührt lassen wollte.

hen habe als die meiſten, wo nicht alle reformirende Fürſten. „Dieſen ſagt er, ſtaken, ob ſie gleich die biſchöfliche Gewalt, welche ſie für Uſurpation anſahen, aus ihren Landen verwieſen haben, doch die Grundſäze der Kirche, in welcher Schoße ſie gebohren und erzogen waren, vielleicht auch das fürchtreliche der Bannflüche noch im Herzen. Sie nahmen daher Bedenken, den Clerum auſſer der Kirche den übrigen Bürgern des Staats, und die Ehen den übrigen bürgerlichen Kontrakten vollkommen gleich zu achten; Solchemnach verordneten ſie, ſtatt der Officialate der Römiſchen Kirche, beſondere andere Collegia, die Conſiſtoria nähmlich, an, welche all das verrichten müſſen, was ehemals dem Vikariat zukam. Kurfürſt Friedrich ſah die Sache von einer andern Seite an. Von Furcht eben ſo weit, als von Vorurtheil befreiet, behandelte er das, welches unter den reformirenden einmal für biſchöfliche Uſurpation einſtimmig erklärt war, als ein in ſeine Rechte zurüktrettender ungebundener Fürſt und Geſezgeber. In dieſer Eigenſchaft ſurrogirte er dem ehemalig biſchöfl. Officialat kein Konſiſtorium, ſondern er fand für beſſer, das, was bei der römiſchen Kirche dieſes Vicariat auszuüben hatte, den weltlichen Gerichten (auch ſeines Glaubens) zu überlaſſen, folglich Ihnen den Clerum ſeiner hergeſtellten Kirche im bürgerlichen und peinlichen, ſamt den Eheſachen und Streithändeln über das geiſtliche Gut zu übergeben.“

Wie

„Wie er aber die vindicirte jura circa sacra verrichtet; wie er seine hergestellte Kirche gestanget und gehandhabet; Wie er überhaupt diese Kirche und durch wen, regieret wissen wollte, hat er in dasjenige Gesez zusammen gefasset, welches die Kirchenrathsordnung, wovon hier die Rede ist, genannt wird. Und gleichwie erwähnte Verrichtungen vom Kurfürsten in eigener Person so wenig, als alle andere Ausübung landesfürstlicher Rechte und Pflichten vollstreket werden möge; So hat er auch durch die nähmliche Kirchenrathsordnung,

„damit ein jedes zu seiner gebührenden Ordnung und ohne Verwirrung der Justizien „und Kirchenregiments verrichtet werden möge, einen beständigen Kirchenrath zu Verrichtung der Kirchen- und Schulsachen, und „was dem anhängig,“

verordnet.“

„Es ist also — schließt der Verfasser dieser Vorrede im 8. §. derselben, mit irgend einem guten Grund nicht in Abrede zu stellen, daß der Kurpfälzische Kirchenrath zu keinem andern Zwek angeordnet worden, als daß durch ihn die Landesfürstliche Jura Sacrorum ausgeübt werden. Denn die ehemalige Vikariats-Befugnisse sind, wie gesagt, und aus der Kirchenraths-Ordnung selbst zu ersehen, dem weltlichen Arm wieder heimgewiesen wor-

worden, folglich würde ja dem angeordneten Kirchenrath irgend ein Vorwurf zu seinen Verrichtungen nicht mehr übrig seyn, wenn diese Verrichtungen nicht gedachte bischöfliche jezt wieder landesfürstliche Vorbehalte unter sich begreifen sollten."

„Dieser allgemeine Grund, fährt der Verfasser §. 9. fort, bestättigt sich insbesondere durch jeden, dem Kirchenrath in der Kirchenraths-Ordnung geschehenen Uebertrag."

„Er soll 1) das Kirchenregiment führen; 2) Ministeria und Schulen mit guten tauglichen Personen bestellen; 3) die nach Lehr und Leben untaugliche Pfarrer und Schuldiener, auch in dem Fall, wo sie nach peinlichen, für den Kirchenrath nicht geeigneten Untersuchungen schuldig erfunden worden, abschaffen; 4) der Kirchendisciplin halber nothwendiges Einsehen thun; 5) Superintendenten, jezt Inspektoren genannt anordnen; 6) diese Inspektoren durch einen Commissarium ex Gremio den Amtleuten und Kirchendienern im Amt präsentiren, und an des Landsfürsten Statt befehlen; 7) wo Jemand das Jus Collationis hergebracht, so soll derselbe dem Kirchenrath den Kraft dieses Rechts anstellen wollenden, zur Prüfung zuschiken, und der geprüfte, wo er tauglich, auch nach Lehr und Leben annehmlich, fort den Ort zu versehen, im Stand erfunden worden, von

Kir-

Kirchenrath konfirmirt und angenommen werden. 8) Dem Kirchenrath ist ohne alle Klausul befohlen und vorbehalten, Translationes der Kirchen- und Schuldiener, nach Nuz der Kirchen fürzunehmen. 9) Es ist ihm überlassen und vorbehalten, Kirchendiener, die eines groben, zur peinlichen Untersuchung geeigneten Lasters bezüchtiget, aber noch nicht überwiesen, zu suspendiren. 10) Er soll die, vom Gesezgeber befohlene, alljährlich in jedem Amt zu haltende, Synoden durch Commissarios aus seiner Mitte dirigiren, nicht minder 11) die Superintendenten, (Inspektoren) zu sich in eine Synodal-Versammlung berufen, und 12) General-Kirchenvisitation halten, so oft es Noth seyn wird; so fort endlich 13) die angestellte Kirchendiener an des Landsfürsten Statt in Eid und Pflichten nehmen."

Uebrigens werden von dieser zu den kirchlichen Angelegenheiten bestimmten Landesstelle, in §. 10. noch folgende Bemerkungen beigefügt:

a) Daß die Landesfürsten in ältern Zeiten dem Kirchenrath selbst beizuwohnen pflegten, welches hier mit mehrern Protokollauszügen belegt wird.

b) Daß der Kirchenrath stets für einen Theil derjenigen Regierung, welche das Intimum principis gewesen, angesehen worden sei, und mit lezterer gleichen Rang hatte, wie Kurfürst Karl solches

P.

p. Resc. vom 19. Dec. 1681. um deshalben allen Widerspruch zu beseitigen erklärt habe e).

c) Daß das dermalige Kurpfälzische Regierungskorpus erst im Jahr 1689. kreiret worden, und, massen dessen Sizungen die Kurfürsten nie beiwohnten, gegen die alte Regierung, mit welcher Kirchenrath einerlei Rang hatte, um vieles zurükstehe f).

Hieraus wird nun der Schluß gezogen, daß der Kirchenrath Kraft seiner ursprünglichen Anordnung, welche bis auf die böhmische Unruhen, unbeeinträchtigt geblieben und nach dem Westphälischen Frieden wieder in den vorigen Zustand hergestellt worden sey, das unmittelbare Regimen in ecclesiasticis sey, welchem von jeher und ausschließlich die Ausübung der landesfürstl. Rechte im Geistlichen, sie mögen ihren Grund im Landeshoheitsrecht oder sonst wo haben, und ausser dieser Ausübung nichts übertragen worden, dem folglich von seinem Normalmäßigen Besizstande im Amt

e) Diese Kurfürstliche Resolution ist unter den Beilagen zu der oben erwähnten Drukschrift enthalten und unten abgedrukt.

f) Die Stelle aus Widders geograph. Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz am Rhein im 1sten Theil, S. 64. und 65. welche hier zum Beweis eingerükt ist, ist ebenfalls unter den Beil. erwähnter Drukschrift Z. 8. enthalten.

Amt und Rang ohne offenbare Beſchwerde, unter welcher Rubrik es auch ſey, nichts entzogen werden möge.

Dis iſt das Weſentliche der Grundſäze über die Verfaſſung des Kurpfälziſchen Kirchenraths, welche in der Vorrede zu dieſer Ausgabe der Kirchenrathsordnung vorausgeſezt worden iſt.

Die Ordnung ſelbſt, mit den beigefügten Anmerkungen, kann ich nicht vollſtändig einrüken, ſondern muß mich begnügen, ihr Daſeyn anzuzeigen, und füge nur noch einige Bemerkungen bei.

Es iſt in allweg merkwürdig, daß der Kurfürſt Friedrich III. welcher in Anſehung der Reformation und neuen Kirchenverfaſſung vollendete, was ſeine beiden unmittelbaren Vorfahrer angefangen hatten, oder der Geſchäftsmann, deſſen er ſich bediente, eine richtigere Scheidung der landesherrlichen Befugniſſe von den zu dem ſogenannten Kirchenregiment g) gehörigen Befugniſſen vornahm, und hierinn heller ſah, als die mehreſten ſeiner Zeitgenoſſen. Wenn aber der Verfaſſer im 7. und 8. §. den Schluß daraus herleitet, daß der Kurfürſt die nun wieder vindicirte landesfürſtl. Jura

g) Ein Ausdruk, der freilich noch ganz hierarchiſch klingt, in der That aber doch dem Syſtem von Episcopalrechten proteſtantiſcher Fürſten über die Kirche ihres Landes oder von Ausübung der kirchlichen Rechte durch den Landesherrn, als ſogenannten Epiſcopum, ganz angemeſſen iſt.

Jura Sacrorum dem Kirchenrath zur Ausübung übertragen habe, indem die ehemalige Vikariats-Befugniſſe dem weltlichen Arme wieder heimgewieſen worden ſeyen: ſo kann ich mich in dieſe Vorſtellungsart nicht recht finden. Auch die, dem Kirchenrath aufgetragenen Rechte waren zuvor Biſchöfliche Rechte, welche durch die Vikariate ausgeübt wurden. Bei der Scheidung des ganzen Umfangs jener Rechte waren es wohl vorzüglich die landesherrlichen Rechte im eigentlichen Sinne, welche den weltlichen Kollegien übertragen wurden, während dem zu Führung des Kirchenregiments ein beſonderer Kirchenrath aufgeſtellt wurde.

Darauf läßt ſich ohnehin kein Gewicht legen, daß der Kurfürſt dieſe Rechte nicht einem Konſiſtorium, ſondern einem ſogenannten Kirchenrath übertrug. Es kommt nicht auf den Nahmen, ſondern auf die Sache an. Der Nahme Kirchenrath war damal in mehreren Evangeliſchen Ländern üblich, und iſt es zum Theil noch. In der Marggrafſchaft Baden, führt dieſes Kollegium noch gegenwärtig den Nahmen Kirchenrath. In dem Herzogthum Wirtemberg hieß das Kollegium, das in neueren Zeiten Konſiſtorium genannt wird, ebenfalls Kirchenrath; und nur unter dieſem Nahmen kommt es in den Wirtembergiſchen Kirchenordnungen vor.

[redacted]

Regierung nicht untergeordnet seyn konnte. Die wenigen in der Kirchenrathsordnung vorkommenden Stellen beweisen nichts weniger, als eine solche Unterordnung, ohngeachtet selbst in der Kurfürstlichen Note §. 17. solches behauptet werden will.

Der Kirchenrath stand in kirchlichen Angelegenheiten eben so gut unmittelbar unter dem Kurfürsten als der Oberrath in den zu seinem Ressort gehörigen Regierungssachen, und Kommunikationen eines Kollegii mit dem andern in Sachen die entweder ganz in dessen Ressort einschlagen, oder doch dasselbe mit angehen, begründen keine Unterordnung.

Hingegen möchte ich kein so grosses Gewicht darauf legen, daß der Kirchenrath, so wie ehemal die alte Regierung, als Consilium intimum anzusehen sey, die dermalige Regierung aber gegen die alte Regierung, mit welcher der Kirchenrath gleichen Rang hatte, um vieles zurük stehe. Oberrath und Kirchenrath fielen ihrem Ursprung nach in jene Zeiten, in welchen Kurfürsten und Fürsten noch keine Geheimeraths-Kollegien oder geheime Konferenzen angeordnet hatten; Sie waren also freilich die ersten unmittelbaren Rathskollegien.

In der Folge entstanden in allen kur- und altfürstlichen Ländern Geheimeraths-Kollegien, und die Regenten fiengen an, ihre persönliche Anwohnung bei den Berathschlagungen auf diese einzu-

schränken, und die Angelegenheiten, welche von andern Kollegien an sie zu bringen waren, sich hier vortragen zu lassen. Nun bildete sich freilich eine Art von Unterordnung der sämtlichen übrigen Landeskollegien unter den Geheimen Rath, und es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß wenn die Kurfürsten von der Pfalz gut fanden, ebenfalls einen Geheimenrath anzuordnen, der Kirchenrath in gar kein günstigeres Verhältniß gegen dieselbe als die Regierung gesezt werden konnte. Die einzige Rükſicht, welche hier einen wesentlichen Unterschied begründen könnte, besteht also wegen der vorgegangenen Religionsveränderung des Kurfürsten und der Religion seiner Geheimenrathsglieder, in der schon so oft und viel bestrittenen Frage, von den Folgen einer solchen persönlichen Religionsveränderung eines zuvor evangelischen Beherrschers eines evangelischen Landes, auf die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit und des ganzen Umfangs der sogenannten Episkopalrechte, von welchen man nothwendig annehmen muß, daß sie von seinen Regierungsvorfahrern blos in Hinsicht auf ihre mit der Landesreligion übereinstimmende persönliche Religionseigenschaft sich zugeeignet, oder denselben ausdrüklich oder stillschweigend überlassen worden seyen h).

Den

h) Dieser Gegenstand scheint mir noch nicht genugthuend historisch bearbeitet zu seyn. Eine historische

Ent-

Den bisher angeführten beiden Schriften folgten im Jahr 1791. und 1793. zwei Werke nach, deren Anzeige ich um so mehr miteinander verbinden muß, als man dieselbe jezt als die Hauptschriften über diesen Gegenstand anzusehen hat; nämlich:

III.

Neueste Geschichte der reformirten Kirche in der untern Pfalz, aus ächten Quellen erläutert. Tantum religio potuit suadere malorum. Dessau 1791. bei Heinrich Heybruch, Hochfürstl. Hof- und Regierungs-Buchdruker, in Octav 255. S. und die Urkunden 216. S.

IV.

Systematische Darstellung der Pfälzischen Religionsbeschwerden nach der Lage, worinn sie jezt sind. Vom Geh. Justizrath Pütter zu Göttingen. Göttingen 1790. 319. S. ohne die Innhaltsanzeige.

Die erste Schrift ist ganz, was der Titel besagt, — Geschichte. Sie zerfällt in 6 Abschnitte. In dem ersten derselben wurde eine allgemeine Kenntnis des Religionszustandes in der untern Pfalz bis auf die Zeit des Ryßwikischen Friedens vor-

Entwiklung der Begriffe, aus welchen die evangelischen Reformatoren ihrer Lande ausgegangen sind, wie sie besonders aus den ursprünglichen Kirchenordnungen und gleichzeitigen Verhandlungen zu schöpfen wären, scheint mir wenigstens noch mit Grund vermißt zu werden.

ausgesezt. In den folgenden Abschnitten aber wird, nach den von dem Verfasser angenommenen fünf Perioden, die Geschichte fortgesezt, und der Zustand der reformirten Kirche

1) nach dem Ryßwikischen Frieden bis zum Tode des Kurfürsten Johann Wilhelms,

2) in den erstern Jahren der Regierung des Kurfürsten Karl Philipps,

3) nach der Kaiserl. Paritions-Verordnung, bis zum Tode dieses Kurfürsten,

4) unter der Regierung Karl Theodors bis zur Vereinigung der Pfälzischen und Baitischen Länder, und endlich

5) in der neuesten Periode bis auf den Tod des Kaiser Josephs,

geschildert.

Die Darstellung der Geschichte und das beigefügte Urkundenbuch geben zu erkennen, daß der Verfasser aus guten Quellen geschöpft habe.

Pütter gibt in seiner systematischen Darstellung S. 95. dieser Schrift das Zeugnis, daß sie mit vieler Kenntnis geschrieben sei, und er sich derselben bei den in der Folge vorkommenden Thatsachen zum Theil mit Beibehaltung der eigenen Worte fleißig bedienen werde, und ich kann noch beifügen, daß der schon oben in der Note b) genannte Gelehrte, welcher in diesen Angele-

gen-

genheiten der reformirten Kirche ſchon ſeit mehrern Jahren beſchäftigt war, der Hofrath Höffelein in Stuttgart, Verfaſſer derſelben ſey.

Die Pütteriſche Schrift hingegen, iſt nicht blos Geſchichte, ſondern zugleich rechtliche Ausführung.

Pütter wurde nach dem kurzen Vorbericht ſchon im Mai 1789. von dem Kurpfälziſchen Ministerium veranlaßt, über einige ihm vorgelegte Fragen, den Religionszuſtand der Reformirten in der Pfalz betreffend, ein Gutachten abzufaſſen i). Nachher wurden ihm noch verſchiedene und zwar, wie er ſagt, mit der richtigſten Sachkenntniß an der Quelle abgefaßte ausführliche Aufſäze nebſt einigen andern Aktenſtüken zugefertigt, welche ihn, neben Benuzung älterer Schriften über dieſen Gegenſtand, in den Stand geſezt haben, dieſe Schrift zu entwerfen.

Es iſt ſolche nicht blos dem neueſten Gang der Religionsbeſchwerden gewidmet. Sie dehnt ſich vielmehr über die ganze Geſchichte und den ganzen Umfang dieſer Religionsbeſchwerden von ihrer Entſtehung an, ſo wie über die Rechtsgrundſäze, oder geſezliche Normen, nach welchen dieſelbe zu entſcheiden ſeyen, aus.

i) Ein Auszug aus dieſem Gutachten, iſt unter den Urkunden der neueſten Geſchichte der reformirten Kirche in der untern Pfalz Nro. 55. beigefügt.

Der neueſte Gang dieſer Religionsirrungen iſt wirklich nicht ausführlich daraus zu erſehen, hingegen iſt jener gedoppelte Geſichtspunkt, der geſchichtliche und der rechtliche um ſo vollſtändiger miteinander vereint, und durch das ganze Werk gleich herrſchend; wie denn auch die Ausführung ſelbſt nicht mit der Darſtellung der Beſchwerden, ſondern vielmehr mit der Darſtellung der Rechtsgrundſäzen aus dem Weſtphäliſchen Frieden, und der Widerlegung der entgegengeſezten Grundſäze anfängt. Es iſt demſelben eine ſehr genaue und ausführlich gefaßte Anzeige des Innhalts vorausgeſezt, welche einen ſchnellen Ueberblik über die ganze Ausführung, nicht nur nach den Hauptgegenſtänden derſelben, ſondern auch nach dem Detail der Bearbeitung ſelbſt, gewährt. Es zerfällt in folgende 5 Haupttheile:

1) Darſtellung der richtigen Rechtsgrundſäze, die aus dem Weſtphäliſchen Frieden hier einſchlagen.

2) Unrichtige Grundſäze, die man zum Nachtheile der Landesreligion in der Pfalz aufzuſtellen geſucht hat.

3) Genaue hiſtoriſche Entwikelung der zum Nachtheile der Landesreligion in der Pfalz ſtuffenweiſe nach und nach unternommenen widerrechtlichen Veränderungen überhaupt.

4) Genauere Zergliederung einiger Hauptgegenſtände der zum Nachtheile der Landesreligion

religion in der Pfalz vorgegangenen Veränderungen.

und endlich

5) Art und Weise, wie den Pfälzischen Religionsbeschwerden gesezmäßig und zwekmäßig abzuhelfen.

Wenn in dem drizten Theil die Religionsbeschwerden der reformirten Kirche in der untern Pfalz nach dem historischen Gang und den dabei angenommenen Perioden dargestellt werden: so sind sie in dem vierten Theil systematisch geordnet und unter gewisse Hauptgegenstände gebracht, welches die Uebersicht der Sache ungemein erleichtert, und den Leser in den Stand sezt, gewisser massen eine Totalberechnung darüber anzustellen. Die Hauptgegenstände, nach welchen sie auf solche Art geordnet werden, sind: 1. Entziehung der Kirchengüter und Gefälle. 2. Veränderungen in Verwaltung der Kirchengüter. 3. Ausschliessung der Reformirten von den Landesbedienungen; 4. Andere Mittel zu Verminderung der evangelischen und Vermehrung der katholischen Volksmenge. 5. Benuzte Irrungen zwischen den Reformirten und Lutherischen. — Absichtliche Errichtung eines eigenen Konsistoriums für die leztere (im Jahr 1699.) und eines beiden gemeinschaftlichen Ehegerichts; 6. Veränderungen bei der Universität Heidelberg; 7. Wichtige Veränderungen in Ansehung des Kirchenraths, und endlich 8. Verände-

änderungen in Anſehung der reformirten Synoden, Klaſſenkonvente und Kirchenviſitationen.

Dieſe Darſtellung verdiente in einen kurzen Ueberblik hier zuſammen gezogen zu werden. Da ich aber befürchten müßte, dieſen Abſchnitt dadurch allzuweit auszudehnen, ſo muß ich mich damit begnügen, diejenigen, welche eine nähere Kenntniß von dem Detail dieſes Gegenſtandes zu erlangen wünſchen, darauf zu verweiſen.

Aus gleichem Grunde will ich mich in Anſehung der herausgekommenen weiteren Schriften auf eine kurze Anzeige derſelben einſchränken. Es ſind noch folgende, welche mir bekannt wurden:

V.

Beweis, daß ohne oberſtreichsrichterliche Darzwiſchenkunft die Reichsberufene kurpfälziſche Religionsbeſchwerden nicht abgeſtellt werden mögen, ſondern vielmehr ſich täglich vergröſſern müſſen; Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz unterthänigſt vorgelegt vom Kurpfälziſchen Kirchenrath. Heidelberg im Sept. 1793. 28. S. 8.

Alſo ein Aktenſtük! nur in dieſer Rükſicht verdient dieſer Beweiß einige Aufmerkſamkeit. Denn an ſich geben die Vorzüge dieſer in einem ſehr ſchwerfälligen Styl gefaßten Schrift nahe zuſammen; Es war wohl voraus zu berechnen, daß ein ſolcher Aufſaz auf den Regenten, den er überzeu-

gen

gen ſollte, ſchwerlich die erwünſchte Würkung machen würde. Traurig genug, wenn in Streitigkeiten zwiſchen Herrn und Unterthanen von einem oder dem andern Theil als entſchieden angenommen wird, daß ohne oberſtrichterliche Hülfe dieſelben nicht zu heben ſeyen. Dis mag vielleicht damal der Fall geweſen ſeyn; wie ſelten aber wird bei ſolchen veralteten und vielumfaſſenden Streitigkeiten auf dem Wege des ſtrengen Rechts und der Verfolgung deſſelben der Zwek wirklich erreicht, wozu bei Mäßigung und einer der Sache angemeſſenen Nachgiebigkeit — ächten Blik auf das wahre Wohl des Staats und der Kirche und Entfernung von Leidenſchaft und Eigennuz vorausgeſezt — etwas Weltkenntniß und kluge Ergreifung vernünftiger Maasregeln oft unvermuthet den rechten Weg bahnen kann.

VI.

Geſchichte der berüchtigten Ryßwikiſchen Klauſul, ihrer einſeitigen Auslegungen, darauf geſchehener Gewaltthätigkeiten und anderer bisheriger Folgen; zur Rechtfertigung der Klage gegen Kurpfälziſche Religionsbeſchwerden. Audi, quantum mali faciat nimia ſubtilitas & quam infeſta ſit veritati. Sen. Ep. 1793. 34. S. 8.

Weil das unbeſchreiblich groſſe Unrecht, welches an dem Normalmäßigen Zuſtande der Reformirten in Kurpfalz verübt worden iſt, ſagt der mir unbekann-

bekannte Verfasser, sich eigentlich von der berufenen Ryßwikischen Klausul oder vielmehr von ihrer jesuitisch verkünstelten einseitigen Auslegung, und der gewaltthätigen Ausführung dieser Auslegung herschreibt, so glaubte derselbe, daß eine Geschichte davon, jezt nicht zur unrechten Zeit geliefert werde. Um mit der Quelle auch die Beschwerden selbst im allgemeinen anschaulich zu machen, hat er die Schrift in zween Abschnitte getheilt.

Der erste solle vom Zustande der Reformirten, von der Reformation an bis auf den französischen so Reunions- als Orleanischen Krieg und den Ryßwikischen Frieden,

Der zweite von dem Schikfale derselben, von diesem Krieg an bis auf gegenwärtige Zeiten, handeln.

Und das alles auf 30 Seiten! Kein Wunder also, wenn man in dieser Abhandlung keine neue Darstellung der Sache antrift. Sie hätte ohne Verlust der Litteratur, ungedrukt bleiben können.

VII.

Geschichte der Westphälischen Friedenshandlung über das Religionswesen bei der Pfälzischen Sache. Zur Beleuchtung der Streitfrage über das Entscheidungsjahr für die Pfalz. Mannheim in Kommißion bei Schwan und Götz. 1794. 9½. S. 8.

Wo-

Wogegen einige Jahre nachher folgende Widerlegung erschien:

VIII.

Ueber die Wirkung der Westphälischen Friedenshandlungen auf das Religionswesen in der Unterpfalz, und das durch den Frieden darinn bestimmte Normaljahr. — Si forte necesse est, indiciis monstrare recentibus abdita rerum. Horat. de arte poetica. Stuttgart bei Johann Benedikt Mezler 1798. 119. Seite, 8.

Auch diese Schriften beziehen sich auf die neueste Verhandlungen wegen der Pfälzischen Religionsbeschwerden.

Der Kurpfälzische reformirte Kirchenrath, sagt der Verfasser der ersten, habe bei günstig scheinenden Umständen gut gefunden, das Band, welches die Kurfürstliche Religionserklärung vom Jahr 1705. bis zu einem andern Vergleich der Religionsbeschwerden oder dem Erfolg einer richterlichen Entscheidung, unter Entsagung eines grossen Theils der Fürstenrechte in dem Geistlichen, zur allgemeinen, noch fortdaurenden Zufriedenheit der Unterthanen, in dem Religions- und Kirchenwesen liebevoll knüpfte, einseitig lösen zu wollen, die von mehrern reformirten Pfälzischen Pfarrern über alt und neue Verkürzungen ihrer Kirche erhobene Klage bei des Kai-

Kaisers Majestät fortzusezen, die Herstellung der reformirten Kirche genau nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens zu verlangen, und dadurch die vor nächst hundert Jahren schon heftig bestrittene, durch die Religionserklärung aber glüklich beseitigte wichtige Frage: ob eine, und welche diese Vorschrift, oder das Entscheidungsjahr für die Pfälzische Unterthanen sei? wieder rege zu machen; eine Frage, welche zur Ehre des sich neigenden Jahrhunderts nie wieder zur Sprache hätte kommen sollen.

Von Kurfürstl. Seite wurden nämlich, während dem Lauf dieser Irrungen, immer die Grundsäze aufgestellt, daß das von dem Kurfürsten von der Pfalz, vor den böhmischen Unruhen, unumschränkt und willkührlich ausgeübte Reformationsrecht in dem Frieden, ausser der besondern Ausnahme für die A. C. Verwandte, nicht beschränket, vielmehr der Kurfürst Karl Ludwig — also nicht die Unterthanen — bei der Zurükgabe der untern Pfalz in alle und jede geist- und weltliche Güter, Rechte und Zugehörungen, deren sich vor den böhmischen Unruhen die Kurfürsten und Pfalzgrafen erfreuet haben, wieder hergestellt, und in gleicher Mase auch das Reformationsrecht derselben bestättiget worden sei; daß mithin dieses Recht, aus der in dem Frieden unter Kurfürsten und Ständen beider Religion verordneten Gleichheit, vermög welcher der Religion wegen keinem sein Recht benommen

men werden ſolle, eben ſo unumſchränkt auf die katholiſche Linie der Kurfürſten aus dem Hauſe Neuburg, mit der Allgemeinheit der Pfälziſchen Erbfolge, übergegangen, und folglich kein Entſcheidungsjahr für die Pfälziſchen Unterthanen, die A. C. Verwandte ausgenommen, in dem Frieden gegründet ſei;

Von der reformirten Kirche hingegen, und von dem Corpore Evangelicorum ſelbſt, wurde hingegen behauptet, was auch von Pütter in der oben angeführten Schrift weitläuf ausgeführt wird, daß in Gemäßheit des Weſtphäliſchen Friedens das Jahr 1618. das Entſcheidungsjahr für die Pfälziſche reformirte Unterthanen ſey, und alſo dieſe bei denjenigen kirchlichen Rechten und Gerechtigkeiten, in deren Beſize ſie in erwähntem Jahre geweſen ſeyen, ungekränkt gelaſſen, mithin in Abſicht auf die vorgegangene Störungen in eben denſelben Zuſtand wieder zurük geſezt werden müſſen.

Um nun die Beurtheilung dieſer Streitfrage zu erleichtern und die künftige Bearbeiter derſelben der Mühe zu entladen, die weitläufe Staatsakten vorerſt ſelbſt zu durchgehen, dazu ſoll dieſe Geſchichte als Vorarbeit, und zugleich als Sammlung von Geſchichtswahrheiten für das unpartheyiſch richtende Publicum zur Prüfung derſelben beſtimmt ſeyn.

Welches Geistes Kind der Verfasser selbst sey, ist schon aus seiner Aeusserung über die Religionsdeklaration vom Jahr 1705. zu ersehen. Er scheint zu wünschen, daß die reformirte Kirche der untern Pfalz, zur Ehre unseres aufgeklärten Jahrhunderts, alle die Greuel, die noch im Anfang eben dieses Jahrhunderts, zur Schande der Menschheit, gegen sie verübt worden sind, vergessen, sich bei der liebevoll aufgerichteten Religionsdeclaration vom Jahr 1705. beruhigen und auch über die nachher erfolgten Kränkungen hinüber gehen sollten. Er spricht sogar von Grundsäzen einer weisen Regierung, aus welchen Kurfürstl. Seits in erwähnter Deklaration auf einen Theil seiner Rechte, zu Beglükung der Unterthanen liebevoll verzichtet worden sei.

Gott bewahre alle Unterthanen vor einer solchen Landesväterlichen Liebe, wie sie die Reformirten in der untern Pfalz ehemals zu erfahren hatten!

Der Verfasser der angezeigten Widerlegungs-Schrift ist der oben schon genannte Hofrath Höfelin in Stuttgart.

Diese Schrift selbst stellt zuerst die Geschichte der Westphälischen Friedenshandlungen in Absicht auf die Beziehung auf die Unterpfalz dar, und leitet sodann die rechtlichen Resultate daraus her. Uebrigens darf ich wohl nicht erst bemerken, aus

was

was für einem Gesichtspunkte dieser ausgegangen sey.

Um nun meine Leser mit dem weitern öffentlichen Gang dieser Religionsbeschwerden, seit dem sie wieder an das Oberhaupt des Reichs gebracht worden sind, etwas näher bekannt zu machen, füge ich diesem Abschnitt

I.) die vorzüglichsten Aktenstüke und

II.) die am Reichshofrath umgetheilte Kurfürstliche Note nebst deren Beleuchtung und Widerlegung, auch

III.) die oben Nro. V. angezeigte Schrift bei.

Jene geben von selbst schon den Zusammenhang der Verhandlungen zu erkennen, und der Vorbericht der Beleuchtung und Widerlegung ꝛc. stellt denselben in Kürze dar, welchem aber vorzüglich der lezte Abschnitt der neuesten Geschichte der reformirten Kirche in der untern Pfalz beigefügt zu werden verdient.

I.

Aktenſtüke, die weitere Verhandlungen, über die Kurpfälziſche Religionsbeſchwerden, betreffend.

1.

Reichshofraths-Konkluſum vom 26. Merz 1787. wegen der Pfälziſchen Religionsbeſchwerden.

Lunæ 26. Martii 1787.

Religionsbeſchwerden betr. in ſpecie in der Untern Pfalz reformirte Geiſtlichkeit contra den Hrn. Kurfürſten zu Pfalz, puncto gravaminum Religionis.

Abſoluitur Relatio et Concluſum.

1mo Ponantur literae interceſſionales der Ständen Aug. Conf. de præſent. 23. Octobr. anni præt. ſamt dem Schreiben des Hrn. Kurfürſten zu Pfalz de praeſ. 1. Febr. an. curr. ad acta *),

2do

*) Das hier erwähnte Schreiben des Kurfürſten an den Kaiſer vom præſ. 1. Febr. 1787. finde ich nicht abgedrukt.

2do Cum inclusione des impetrantischen Exhibiti de praes 24. Octobr. a. pr. rescribatur eidem: Es werde der Herr Kurfürst aus dem Beischluß ersehen, wie dessen reformirte Geistlichkeit verschiedene, das innere ihrer Kirche und Religions-Verfassung betreffende Beschwerden zu haben vermeine, so dieselbe, falls sie dißfalls von dem Herrn Kurfürsten unerhört gelassen würde, Ihro Kaiserl. Majestät vorzutragen gesinnet sey, hieran aber dadurch gehindert werde, daß sie theils die zu Begründung ihrer Beschwerden erforderlichen Urkunden nicht erhalten könne, theils auch derselben die Abhaltung eines in der Kirchenordnung frei gelassenen Synodi verweigert werde. Gleichwie aber Ihro Kaiserl. Majestät die von demselben gegen diese Abhaltung vorgebrachten Gründe und Bedenklichkeiten zu dessen Verweigerung nicht vor zureichend befänden; anbei auch der Herr Kurfürst selbst einsehen würde, wie es der Sache weit angemessener seye, wenn der Grund oder Ungrund der angebrachten Beschwerden von der gesamten Geistlichkeit zuförderst reiflich erwogen, die gegründeten von den ungegründeten abgesondert, und erstere sodann dem Herrn Kurfürsten vorgelegt werden könnten, auf welche derselbe sodann, nach wahrhaft befundenen Umständen, die abhelfliche Maaße zu ertheilen ohnehin geneigt seyn würde: Als versähen sich Ihro Kaiserl. Majestät zu Demselben, daß Er der reformirten Geistlichkeit zu diesem Ende die Abhaltung eines Synodi, im Beiseyn eines Kur-

fürſtl. Commiſſarii geſtatten; und, wie er ſolches befolget, Ihro Kaiſerl. Maj. in termino duorum menſium anzeigen werde.

3tio Communicetur das impetrantiſche Mandatum procuratorium, altero exemplari apud acta retento.

Johann Niklas Schwabenhauſen.

Copia.

2.

Kurfürſtl. Befolgungsanzeige über dieſes Reſcript vom d. 12. und præſ. 28. Jun. 1787.

Allerdurchlauchtigſt Großmächtigſt und unüberwindlicher Kaiſer.

præſ. den 28. Junii 1787.

Euer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät ſind meine ganz unterthänige Dienſte in allem Gehorſam jederzeit bereit zuvor! Allergnädigſter Herr und Herr Vetter!

Euer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Maj. habe ich meine zu gleichem Schuz, und Handhabung, meiner geſammten Unterthanen deren Reformirten ebenſowohl, als deren Katholiſchen und Lutheriſchen ohne Unterſchied bei ihrem weſentlichen Stand und Ver-

Verfaſſung im Geiſtlichen, wie im Politiſchen ſeit meiner nun faſt halbhundertjährigen Regierung gehegt — und immer bewieſene Neigung in Literis vom 10. Jenner laufenden Jahrs und noch abſonders überzeugend vorgelegt, wie weit ich allen denenjenigen, welche in vorgeblichem Namen der reformirten Geiſtlichkeit einige Beſchwerden zu haben vermeinen, es mag derſelben Beweggrunde in der Wahrheit oder in der falſchen Erdicht- und Anſtiftung unruhiger, und eigennüziger, oder ſonſt gefährlicher Abſichts voller oder ſchwärmeriſchen Köpfe liegen, den Weg zu deren Vorbringung und Unterſuchung habe eröffnen und einleiten müſſen. Da in bisheriger Entſtehung deren quärulanten daran, und um ſolcher den Schein einigen Grundes dazu zu geben, verführter Klage, wegen Behinderung eines Synodi, welcher gleichwohlen von denen mehreſten älteſten, und vornehmſten Direktor, und andern Gliedern meines Reformirten Kirchenraths vorlängſt eigends widerrathen worden iſt, Allerhöchſt Dieſelbe bei allem dem Dero gnädigſte Geſinnung durch das Reſcript vom 26. Mart. huldreicheſt zu erkennen gaben, daß ich die Abhaltung dieſes Synodi in Beiſeyn meines Commiſſarii geſtatten ſollte, damit der Grund, oder Ungrund der angebrachten Gravaminum von ernannter Geiſtlichkeit zuvorderſt reiflich erwogen, die gegründete von den ungegründeten abgeſondert, und erſtere ſodann mir vorgelegt werden könnten, worauf ich nach wahrhaft befundenen Umſtänden die

abhelfliche Maas hiernächst zu ertheilen ohnehin geneigt seyn würde; So bin ich zu Allerhöchsten Euer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät auch hierzu entschlossen und bereit, mehr erwehnten Reformirten Geistlichkeit diese allgemeine ihre Zusammenkunft zu willfahren, so bald bei mir dieselbe darum geziemend anlangen werde, und in der Zuversicht, daß sie sich der in denen Religions- und Westphälischen Frieden auch anderen Reichsfundamental-Sazungen so ausdrüklich verbottenen Hinwendung und des Gesuchs fremd- und auswärtiger Schuz und Protektion, und Beistandes entäussern, durch ihre angebliche Bevollmächtigte und hinter selbigen verhüllte Anstifter sich von dem unterfangenen kühnen, und leeren Geschrei über unerwiesene Bedrükungen, und unter übertriebenen Vorwand dieser, und dazu bedärfender Kosten verwagt auffer Lande benamentlich in Holland und innerer Land durch Kreisschreiben anmassender Geldsammlungen zu diesem Behuf, so wie von fernerer Aufwiklung, und Verleitung verträglicher Pfarrern durch unerlaubte Ränke, unrichtige Vorspiegelungen, und unziemliche Bedrohungen enthalte, die Zusammentrettung mit gebührendem Anstand pflegen, und die Beschwerden, welche sie für erheblich, und erweislich achten, in pflichtschuldigster Ehrerbietung und Ordnung vorgetragen werden, ihnen darauf nach Befund derselben Beschaffenheit, solche Entschliessungen darauf ertheilen und vollziehen zu lassen, welche meiner Mäßigung Gerechtig-

tigkeitsliebe und Landesväterlichen Herz gegen meine Unterthanen angemeſſen ſind, und derhalben ich des Beifalls Euer Kaiſerl. Königl. Majeſtät wie der ganzen, mit keinem Vorurtheil befangenen Welt verſichert ſeyn kann, als im unerwarteten Gegenfall ich wider die Urhebere deren Freveln die verdienende Ahndung vornehmen zu laſſen nicht umhin zu ſeyn vermöchte. Indem Euer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät ich es andurch gehorſamſt eröffne, empfehle Allerhöchſtdieſelbe der fernern Obhut des Allmächtigen, Mich und mein Kurhaus aber zu beharrlichen Kaiſerl. Hulden und Gnaden ſubmiſſeſt.

Euer Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät

München, den 12. Jun. 1787.

unterthänigſt getreueſter Kurfürſt und Vetter
Karl Theodor.

An

Ihro Kaiſerl. Königl. Apoſtol. Majeſtät, Religionsbeſchwerden betreffend, in ſpecie die in der untern Pfalz reformirte Geiſtlichkeit contra den Herrn Kurfürſten von der Pfalz puncto Gravaminum Religionis, des Herrn Kurfürſten von der Pfalz unterthänigſte Befolgungsanzeige ad reſcriptum Cæſareum de 26. Martii hujus Anni in Litteris humillimis dd°. 12. & præſ. 28. Jun. 1787.

3.

Reichshofrathskonkluſum vom 6. Auguſt 1787.

Lunæ 6. Auguſti 1787.

Religionsbeſchwerden betreffend, in ſpecie in der untern Pfalz reformirte Geiſtlichkeit contra den Herrn Kurfürſten zu Pfalz, Reſcripti puncto Gravaminum Religionis, ſive impetrantiſcher Anwald Bittner ſub præſ. 23. Jul. noviſs. exhibet hummam edoctionem inſinuati Reſcripti Cæſarei & Supplicat pro hanc ad acta ponendo. appon. doc. Inſin. & Concl.

Idem Sub præſ. eodem legitimat ſe ad acta & ſupplicat pro de mandatis procuratoriis more ſolito ordinando. app. eadem cum ult. Concl.

In eadem Herr Kurfürſt zu Pfalz ſub dato 12. & præſ. 28. Junii an. curr. überreicht in Litteris ad auguſtiſſimum unterthänigſte Befolgungsanzeige ad Reſcriptum Cæſ. de 26. Martii hujus anni.

1mo) Ponantur literæ ad imperatorem des Herrn Kurfürſten zu Pfalz de præſ. 26. Junii an. curr. ad acta.

2do) Kann die darinn enthaltene Paritionsanzeige ad Reſcriptum Cæſ. de 26. Martii parti impe-

impetranti auf Anmelden é Cancellaria Imp. aulica, ad notitiam verabfolgt werden.

3tio) Ponatur partis impetrantis mandatum procuratorium ad acta.

Johann Niklas Schwabenhauſen.

Copia.

4.

Kurfürſtl. Reſolution an den Kurpfälziſchen reformirten Kirchenrath, die Verſtattung eines Synodi betreffend, vom 27. Sept. 1787.

Sereniſſimus Elector!

Se. Kurfürſtl. Durchlaucht haben aus dem Bericht Dero reformirten Kirchenraths vom 10ten dieſes vernommen, welchergeſtalten dieſer auf darinn meldendes wiederhohltes Anſuchen der Kurpfälziſch reformirten Geiſtlichkeit einen Synodum auf den 7. Nov. auszuſchreiben ſich erlaubt habe, und dabei anfraget, ob ſolche in aller Feierlichkeit, oder zu Verhütung gröſſeren Aufſehens, wie Anno 1736. geſchehen, gehalten werden ſolle? Wenn nun 1) Ihro Kaiſerl. Majeſtät am 26. Merz laufenden Jahrs auf die von eben erwehnter Geiſtlichkeit angebrachte Beſchwerden, die ſie in Betreff des inneren ihrer Kirche und Religionsverfaſſung zu haben

ben vermeinet, allergnädigſt verordnet haben, daß Se. Kurfürſtl. Durchlaucht der geſammten reformirten Geiſtlichkeit zu reiflicher Erwegung des Grundes oder Ungrundes gedachter Beſchwerden, Abſönderung der gegründeten, von den ungegründeten, und Vorlage der erſteren zu der darauf nach wahrhaft befundenen Umſtänden von Höchſtgedachter Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zu ertheilenden abhelflicher Maaß die Abhaltung eines Synodi in Beiſeyn eines Dero Commiſſarii geſtatten mögen, desgleichen 2) die Bereitwilligkeit eben ſo bekannt iſt, und den Impetranten durch das Reichshofräthliche Concluſum vom 6. Aug. beſonders zu ihrer Befaſſung mitgetheilet worden, welche Höchſtdieſelbe darauf zu Allerhöchſten Ehren Sr. Kaiſerl. Majeſtät in Litteris vom 12. Jun. wegen Willfahrung dieſer ihrer allgemeinen Zuſammenkunft, ſo bald dieſelbe darum geziemend anlangen werde, in der darinn geäuſſerten Zuverſicht erkläret haben;

Als wird zuvorderiſt jener — ſein des Kirchenraths voreiliger Fürſchritt hiermit geahndet, und ob gleich mehr höchſterwähnte F. C. D. hiernächſt von mehrerſagter Geiſtlichkeit eigens geziemend nicht angelanget worden; So haben Höchſtdieſelben jedannoch gnädigſt entſchloſſen, daß die Zuſammenkunft dieſer auf den 28. Nov. ohne weiteres beſtimmet, und in Conformität obbelobten Kaiſerl. Reſcripts nicht einzelen Gliedern — ſondern der geſammten Geiſtlichkeit, ohne irgend eine Beſchrän-

ſchränkung verkündigt, mithin keiner davon ausgeſchloſſen, ſondern ein Jeder frei und ungehindert zugelaſſen werden ſolle, und zum Commiſſario welcher bei der Abhaltung dieſes Synods zu ſeyn, den gemeſſenen Auftrag hat, Dero würklichen Geheimden Staatsrath tit. von Kunzmann ernannt.

Genanntem Kirchenrath wird es demnach in Antwort und zu ſeinem Beſcheid unthgſtr. Nachacht- und gbbſtr. Verfügung ertheilet.

München, den 27. Sept. 1787.

Karl Theodor Churfürſt.

Vt Frhl. von Oberndorff.

An Ch. Pfl. ref. Kirchenrath.
Die Verſtattung eines Synodi betr.

Ad Mandatum Seren.
Reibeld.

Copia.

Copia.

5.

Auszug des Mannheimer Stadtraths-Protokolls vom 5. Nov. 1787. Eine deswegen erhaltene Kurfürstliche Weisung betreffend.

Extractus

Mannheimer Stadtraths-Protocolli.

Montags den 5. Nov. 1787.

Churfürstliche hohe Regierung überschikt abschriftliches Schreiben, das von Ihro Kurfürstl. Durchl. unterm 12. Jun. abhin an Ihro Kaiserl. Maj. erlassen worden, den Kirchenrathsbericht, und endlich die dem Kurpfälzisch reformirten Kirchenrath darauf zugegangene Kurfürstl. bestimmliche Verordnung vom 27. Sept. l. J. wornach zu ersehen, einerseits, in welcher Absicht Ihro Kaiserl. Maj. die Gestattung eines allgemeinen Synods der reformirten Geistlichkeit im Land an Ihro Kurfürstl. Durchlaucht gesonnen haben, anderseits in welcher Art und unter welchen Bedingnissen erstgedacht Ihro Kurfürstl. Durchl. die Ausschreibung eines solchen Synods auf den 28ten dieses, und dessen wirkliche Abhaltung in Beiseyn des in der Person des Kurfürstl. Geheimen Staatsrathen tit. Herrn von Cunzmann ernannten Kurfürstl. Commissarii

ge-

geſtattet haben, und weiſet diesſeitige Stelle an, um nicht nur denen untergebenen reformirten Pfarrern auf eine Art, die weiters kein Aufſehen bei dem gemeinen Unterthanen erweke, Nachricht davon zu geben, ſondern auch auf anderes, was bei der Gelegenheit im Lande vorgehen mag, der Kurfürſtl. Höchſten Willensmeinung gemäß ein obſichtliches Aug zu haben, und im Fall wahrnehmender Ungebühr zeitlich darüber zu berichten.

Reſolutum.

Detur einem Wohllöblichen Directorio um ſolches den Reformirten Tit. Herrn Geiſtlichen gnädigſt befohlenermaßen bekannt zu machen.

In fidem Extractus
J. Zell.
Städtiſcher Regiſtrator.

Copia.

6.

Vorſtellung des Kirchenraths, gegen die obeingerükte Reſolution vom 27. Sept. 1787. die Haltung des Synodi betreffend, vom 5. Nov. 1787.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Euer Kurfürſtl. Durchl. iſt es vi clementiſſimi reſcripti vom 27ſten kurzverwichenen Monats Sept. welches

welches unterm 17ten dieſes folglich während der Ferien erſt bei Dero treu ghbſten Kirchenrath angeleget, gnädigſt gefällig geweſen, in Betreff des von lezterem auf den 7ten dieſes Mon. Novembr. beſchloſſenen Synodi auf dieſſeitigen unthgſten Bericht vom 10ten elapſi antwortlich unter Ahndung der Kirchenräthlichen Beſchlieſſung des Synodi, welche Höchſtdieſelbe einen fürleitigen Schritt zu benennen gnädigſt beliebten, zu bedeuten geruhet, daß in Gemäßheit allergnädigſten Kaiſerl. Reſcripti d. d. 26. Mart. l. J. die Zuſammenkunft nicht einzelen Gliedern, ſondern der geſammten Geiſtlichkeit, ohne irgend eine Beſchränkung verkündigt, mithin Keiner davon ausgeſchloſſen, ſondern ein jeder dazu frei und ohngehindert zugelaſſen werden ſolle, auch zum Commiſſario, welcher bei der Abhaltung dieſes Synods zu ſeyn, den gemeſſenen Auftrag habe, Dero wirklichen Geheimen Staatsrath Tit. von Kunzmann ernannt hätten.

Nun bedarf es wohl unſerer unthgſten Erinnerung nicht, daß der Vorwurf, zumal die Hauptſache bereits bei Kaiſer und Reich rechtshängig, für Höchſtdero treu ghbſtn K. Rath und das demſelben anvertraute Churfürſtl. Ref. Kirchenweſen der allerwichtigſte ſeye; und da über dieſes in Eingangs erwähntem Höchſthändigen Reſcripto mehrere der allerbedenklichſten Stellen enthalten; ſo getrauet ſich Kirchenrath in Anſehung befraglichen Synods irgend einen Schritt nicht weiter zu thun,

bis

biß das deßhalb von ſämmtlichen Inſpectionen im Land erforderte Gutachten wird eingetroffen ſeyn; wo alsdann auch K. Rath mit derjenigen tiefſten Unterthänigkeit, die Er Euer Kurfürſtl. Durchl. nicht nur ſchuldig iſt, ſondern ſtets, wie es dem Allmächtigen bekannt, mit dem willigſten und treueſten Herzen ausgeübt, dagegen aber auch mit derjenigen beſcheidenen Freimüthigkeit, die dem getreuen- aber bedrängten Unterthan zuſtehet, fort von kirchenräthlichem Amt und Pflichten beſonders bei dergleichen Vorgängen ganz unzertrennlich iſt, diejenige Gründe ausführlicher unthgſt zu Füſſen legen wird, die gewißlich Ew. Kurfürſtl. Durchl. Dero K. Rath eine Synode in der Form, welche Höchſtdero gnädigſtes Reſcript vorzuſchreiben ſcheinet, nicht zuzumuthen, um deſto gewiſſer bewegen werden, je leichter ſich erwehnte Gründe für aller Welt werden vertheidigen laſſen. Vorläufig eröffnen wir unthgſt, daß ſeit der Reformation in Kurpfalz Landen noch keine Synode oder ſonſtige Zuſammenberufung der Geiſtlichkeit anderſt, als von dem zum reform. Kurpfälziſchen Kirchenregiment, Kraft beſtehender ausdrüklicher Verordnung, angeſtellten K. Rath beſchloſſen und ausgeſchrieben worden ſeye, folglich lezterer, da er lediglich nach Geſez, Herkommen und Befugnis gehandelt, wegen ſeinem Benehmen bei dermal in Frag ſeyender Synode, irgend eine Ahndung nicht verdienet habe.

Wir mögen auch ferner unthgst nicht bergen, daß, da von Abstellung der Beschwerden die Frage ist, es unbegreiflich wäre, wenn durch das allergnädigste Rescriptum Cæsareum eine solche Synode befohlen seyn sollte, die demjenigen kirchlichen Lands-Grundgesez nicht gemäß wäre, welches die Form der Synoden nebst resp. Zeit und Ort, wann und wo sie sollen gehalten, auch von wem sie sollen ausgeschrieben und dirigirt werden, ausdrüklich bestimmt und welches ohne neue Beschwerden ohnmöglich geändert werden mag.

Allerhöchst belobtes Rescriptum bewähret ausdrüklich, welche Synod von der klagenden Geistlichkeit unter andern begehret worden, nehmlich „die in der Kirchenrathsordnung freigelassene.“ Es sagt aber nicht, kann auch, da es von einer Allerhöchsten Reichs-Justizstelle kommt, nicht sagen, daß eine andere, als die begehrte gesezmäßige vor mehr als 200 Jahren vestgesezte = und per omnes Annos normales verbliebene Synode gehalten werden solle.

Allerdings muß an solcher Synode die gesamte klagende Geistlichkeit participiren, und E. E. D. werden doch von Dero treugehorsamsten K. Rath nicht glauben, daß er gegen den Sinn des Worts: Synode „die Absicht haben könne,“ einzelne Glieder dazu zu berufen, und dadurch selbst gegen das Gesez der K. Rathsordnung anzustossen.

Ew.

Ew. Kurfürstl. Durchl. danken wir übrigens in tiefster Unterthänigkeit, daß es gnädigst gefällig gewesen, die Synode selbst unserer Kirche gerechteſt nicht mehr zu verwehren, und, da wir uns vorbehalten, nebst sonstigen gehorsamsten Vorstellungen die überzeugendste Gründe, warum die in Höchstdero gnädigstem Reſcripto geäusserte Form nebst dem angeſezten Termin ohne neue offenbare Beſchwerden nicht Plaz haben könne, eheſtens näher zu Füssen zu legen; So leben wir auch der unthgsten Hoffnung, Ew. Kurfürstl. Durchl. werden alsdann gerechteſt geruhen, der Sache nach dem Herkommen ihren Gang zu laſſen, und dabei alle mögliche Anſtößigkeit Höchſtſelbſten zu beſeitigen.

Die wir in tiefeſter Devotion erſterben

Euer ꝛc.

Heidelberg,
den 5. Nov. 1787.

unterthänigſte ꝛc.

7.

Weitere Vorstellung des Kirchenraths, die von der Kurpfälzischen Regierung geschehene Ausschreibung einer Synode an die reformirte Geistlichkeit auf den 28. Nov. betr. vom 19. Nov. 1787.

Durchlauchtigster ꝛc.

Mit einer Wehmuth, welche auszudrüken sich keine Worte finden lassen, hat treugehorsamster Kirchenrath durch Berichte der ihm untergebenen Geistlichkeit vernehmen müssen, daß Kurpfälzische Regierung sich gegen offenbare kirchliche Landesgeseze, Verfassung und Herkommen angemasset, an besagte Geistlichkeit eine Synode auf den 28ten dieses auszuschreiben; und vermuthlich ist dieselbe zu diesem unerhörten Fürschritt durch dasjenige Höchste Rescript bewogen worden, welches Euer Kurfürstl. Durchl. unterm 27. Sept. abhin befraglicher Synode halber zu erlassen geruhet haben.

Nun hat treugehorsamster Kirchenrath durch seinen unterthänigsten Bericht vom 5ten dieses bereits vorläufig die Gründe zu Höchstdero Füssen gelegt, welche bewähren, daß eine Synode solcher Art gravirlicher, als alle bisherige grosse Beschwerden seye, daher auch dem allerhöchsten Kaiserl.

ſerl. Reſcript ſchnurſtrak? wider laufen würde. Da aber bisher gnädigſt gefällig nicht geweſen, Höchſtdero treugehorſamſten Kirchenrath hierauf einer Antwort zu würdigen, und aus allen Anſtalten abzunehmen iſt, daß derjenige, welcher ſolch höchſtgravirliches Verfahren in Vorſchlag gebracht, feſt entſchloſſen bleibe, Höchſtdero Landesfürſtl. Arme, in welche ſich lediglich zu werfen, bisher Dero treugehorſamſter Kirchenrath einmüthig gemeinet geweſen, lezterem ein für allemal ganz zu verſchlieſſen, ſohin denſelben zu einem Schritt, an welchen er, nach Maas der zu Euerer Kurfürſtlichen Durchlaucht tragenden aufrichtigſten und getreueſten Unterthansliebe, ohne Betrübniß nicht gedenken kann, mit Gewalt zu nöthigen, fort in dieſer Abſicht, durch Haltung einer ſolchen Synode, eine Zudringlichkeit auszuführen, die im ganzen Reiche ohne alle Beiſpiele iſt, und kein Reichstheil, weſſen Glaubens er auch ſeye, am allerwenigſten aber Se. Kaiſerl. Majeſtät werden gut heiſſen können; So iſt Höchſtdero treugehorſamſten Kirchenraths Unterthanspflicht Euere Kurfürſtl. Durchl. unterthänigſt fußfällig nochmal anzuflehen: Höchſtdieſelben wollen doch nach Höchſtdero Weisheit und Milde einen ſolchen Ausbruch gerechteſt verhüten, wenigſtens dem Kirchenrath, wenn derſelbe über dasjenige allerhöchſte Reſcript, worauf die befragliche gravirliche Synode gegründet werden will, allerunterthänigſt Leuteration zu begehren, ſich entſchlieſſen muß, nicht zu verdenken; ſo fort an

Höchſtdero Regierung gnädigſt zu reſcribiren, daß dieſelbe ihre unbefugte Ausſchreibung einer Kurpfälziſchen reformirten Synode, noch um dahmehr zurük nehmen ſoll, als bei derſelben ohnehin kein Geiſtlicher des Landes erſcheinen kann, er müßte denn ſeiner auf die Kurpfälziſche kirchliche Verfaſſung und derſelben Handhabung geleiſteten treuen Pflichten ganz und gar uneingedenk ſeyn, dazu es hoffentlich keiner geben wird, wenn es etwa diejenige nicht ſeyn werden, die von K. Rath ihrer Verbrechen halber gezüchtiget und daher zur eingebildeten Rach Gelegenheit zu haben, glauben möchten. Die wir ſtets mit unwandelbarer Treue und tiefſter Devotion verbleiben

Ew. ꝛc. ꝛc.

Heidelberg, den 19. Nov. 1787.

unterthänigſte ꝛc. ꝛc.

Behr. Fuchs. Grohe. Hofmeiſter. Kelling. Gruber. Scheid. Heddeus. Hilſpach. Mieg.

8.

Kurfürſtl. Reſcript an den Kurpfälziſchen reformirten Kirchenrath, wegen Abhaltung einer Synode vom 26. Nov. 1787.

Sereniſſimus Elector.

Seine Kurfürſtl. Durchl. haben aus Dero Kurpfälziſchen reformirten Kirchenraths Bericht vom 5ten ausſcheinenden Monats vernommen, welche Anſtände derſelbe wegen des zufolg des Kaiſerl. Reſcripts vom 26ten März und darauf Ihme auf ſeine Anzeige vom 10. Oct. zugegangene Weiſung vorläufig zu äuſſern vermeint, und weiters vorzuſtellen ſich vorbehalten hat. Ob nun gleich das Vorläufige dagegen nichts erhebet, ſo wollen dennoch Höchſtgedacht Se. Kurfürſtl. Durchl. demjenigen entgegen ſehen, was beſtandhaftes dann erwehnter Kirchenrath noch ferners herkommen zu laſſen vorhat, worauf er alsdenn die darauf geeignete höchſte Entſchlieſſung hiernächſt unterthä-

nigſt zu gewärtigen hat. München, den 26ten Nov. 1787.

Carl Theodor Kurfürſt.

Vt J. Freih. von Oberndorf.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium G. G. v. Dumhoff.

An

Kurpfälziſchen reformirten Kirchenrath. Die von Kaiſerl. Majeſtät gnädigſt verordnete Synodsabhaltung betreffend.

9.

Ausführlichere Vorſtellung des Kirchenraths, wegen Abhaltung einer Synode, vom 21. Jan. 1788.

Durchlauchtigſter ꝛc.

Die, zufolg allerhöchſt Kaiſerl. Reſcripti vom 26. Merz vorigen Jahrs zu haltende Synode betreffend, hat Ew. Kurfürſtl. Durchl. treugehorſamſter Kurpfälz. Kirchenrath gemäß ſeines vorläufigen unterthänigſten Berichts vom 5. Nov. noch auf das höchſthändige Reſcript vom 27. Sept. abhin, ſeine vorbehaltene nähere antwortliche Nothdurft unterthänigſt zu Füſſen zu legen, welches derſelbe

der-

dermal um deſto geeigneter zu thun im Stande iſt, da ihm nun auch aus eingelaufenen Berichten der klagenden Kurpfälziſchen reformirten Geiſtlichkeit Geſinnungen dieſes Vorwurfs halber bekannt ſind.

Um aber Ew. Kurfürſtl. Durchl. alles Nothdürftige in möglichſter Kürze unterthänigſt vorzulegen, haben wir daſſelbe in nachſtehehende ſyſtematiſche Säze eingekleidet:

1.

Alles, was Reformati in Kurpfalz in kirchlichen Vorwürfen beſizen und genieſſen ſollen, alles, was das von jeher angeordnete Kurpfälziſch-reformirte Kirchenregiment (der Kirchenrath nämlich) und die ihm untergebene Stellen verrichten dörfen und ſollen, iſt durch Reichs- und Landskirchliche Grundgeſeze beſtimmt und vorgeſchrieben, ruhet alſo auf den lauterſten Fundamenten.

2.

Gegen den im Normaljahr geweſenen Zuſtand erwehnte Beſize und Genuß ſchmählern oder entziehen, die Verrichtungen des Kirchenregiments und ſeiner untergebenen Stellen beeinträchtigen, hindern oder durch einſeitige Auslegungen ändern, iſt das, welches man im Reiche Religionsbeſchwerden nennt.

3.

Unter dem, was gedachtes Kirchenregiment und ſeine untergebene Stellen verrichten dörfen und ſollen, als welches durch das kirchliche Lands-

Grundgesez, die Kirchenrathsordnung, deutlich und ausdrüklich vorgeschrieben ist, haben auch die Synodi ihren Plaz.

4.

Da aber durch diese Ordnung die Ausübung aller dem Höchsten Landesfürsten per Reformationem heimgefallenen ehemals bischöfl. Rechte dem Kurpfälzischen Kirchenrath, welcher daher in der Verordnung selbst das Kirchenregiment genennt wird, sogar von einem Landesfürsten, der mit seinem angeordneten Kirchenrath eines Glaubens gewesen, übertragen worden, und dieser Uebertrag in anno normali bestanden hat, nachmals aber eben so wenig mehr umgestossen worden, als wenig ein solches gültig geschehen könnte;

So hat die Geistlichkeit durch ihre coram Augustissimo vorgebrachte Klage eine andere als Landsgemäßige Synode eben so wenig bezweken und begehren können, als wenig Se. Kaiserl. Majestät, Allerhöchst welche keine Grundverfassung umstossen, sondern nach solcher Verfassung die eingeklagte Beschwerden gehoben wissen wollen, aus eben erwehnten Gründen je die Absicht haben werden, eine andere Synode zu befehlen, als es in dem Kurpfälzischen kirchlichen Landsgrundgesez festgesezet ist.

5.

Nach diesem Landesgrundgesez ist also der ganze Innhalt des Allerhöchst Kaiserl. Reskripts, in welchem

chem auch des Kirchenraths, ohne welchen doch ſicherlich keine Synode der Kurpfälz. ref. Geiſtlichkeit geſchehen mag, mit keinem Wort gedacht iſt, lediglich zu nehmen, wenigſtens kann, wann es anderſt genommen werden wollte, dem Kirchenrath, der darüber gar nicht gehört iſt, die Einbringung ſeiner Nothdurft eben ſo wenig verwehret als verarget werden.

6.

Die Kirchenrathsordnung gebietet nicht nur, daß alljährlich in jedem Amt Synode ſollen gehalten werden, ſondern ſchreibt auch die zu verhandelnde Punkte vor, und erwehnet darunter den Bau der Kirchen- Pfarr- und Schulhäuſer, wie auch der Competenz, ſchränkt alſo die Synode nicht blos auf Lehr- und Kirchenzucht ein; Sie gebietet ferner dem Kirchenrath, daß er, ſo oft es die Nothdurft erfordert, ſeine Inſpektoren zu ſich fordern und mit denſelben über der Kirchen Wohl berathſchlagen ſoll.

Bei Emanirung erwehnter Ordnung und Anſtellung des Kirchenraths war aber die Anpflanzung und Handhabung der ref. Kirche, und überhaupt all das, ſo auf derſelben Wohl zielte, ein Zwek, woran der höchſte Landesfürſt mit allen ſeinen Landesſtellen als Glieder der nemlichen Kirche gleich ſtarken Antheil genommen, daher kam es, daß dieſer Durchlauchtigſte Reformator gnädigſt verheiſſen, zu beiden eben erwehnten Verſammlungsarten jedes-

desmalen neben den Kirchen- noch andere Ihrer Räthe zu verordnen, um der Sachen beizuwohnen und auszuwarten. —

Eine gleiche Zuordnung in das Kirchenraths-Kollegium selbsten ist auch auf den Fall verheissen, wo schwere Händel fürfallen und den Kirchenräthen die Verrichtung derselben ohne Beihülfe zu bedenklich fallen sollte.

Vid. pag. 9. der gedrukten Kirchenrathsordnung.

7.

Daraus kann aber ohnmöglich folgen, daß dermal, wo Herr und Höchstihro Dikasterien mit dem Kurpfälzischen ref. Kirchenregiment ein und eben denselben Zwek, eben so wenig als ein und eben dieselbe Religion mehr haben, — wo das Schikſal gewollt, daß Herr und Unterthan sich als Beklagte und Kläger gegen einander verhalten, und über diese Klage im Kirchenrath und auf einer Synode berathschlaget werden solle, dennoch eine solche Beiordnung Plaz finden, oder mit Gewalt geschehen könne. Dann das würde eben so viel seyn, als Partem zwingen, parti das Innerste seines Herzens zu entdeken, oder über das Wohl der Kirche mit demjenigen Theil zu Rathe sizen, gegen welchen für eben dieses Wohl gefochten wird.

8.

Diesemnach kann ohne besondere Beschwerden ausser dem Kirchenrath und seiner Geistlichkeit einer

Syno-

Synode der Reformirten in Kurpfalz irgend jemand nicht beiwohnen, wie dann auch den beiden 1719. und 1736. geſchehenen Zuſammenberufungen der Inſpektionen zum Kirchenrath, wo ebenfalls über Beſchwerden und ſolche Dinge, die weder in der Lehr noch Kirchenzucht einſchlägig waren, berathſchlaget worden, irgend jemand Fremdes nicht beigeſeſſen iſt, dann es bringt, was die Behandlung der Religionsbeſchwerden in Kurpfalz betrifft, die Gewohnheit nichts anderſt mit ſich, als daß, ſo lange nemlich der Via amicabilis compoſitionis beibehalten werden ſoll, über dieſe Beſchwerde der Kirchenrath mit ſeiner Geiſtlichkeit, ſo oft es erſterer der Nothdurft erachtet, zu Rath gehe, ſofort die Beſchwerden ſammle, aus ſeiner Regiſtratur und ſonſten belege, demnächſt aber zu derjenigen, nach Gleichheit der Religion vermiſchten beſondern Commißion bringe, die zu unpartheyiſchen Unterſuchung und ſtraker Abſtellung der liquid befundenen zuſammen geſezet wird.

9.

Iſt es daher augenfällig, daß des Kaiſers Majeſtät bei Befaſſung des allerhöchſten Reſcripts, worinnen von einem höchſt-Landesfürſtl. Commiſſario, vom Kurpfälziſchen Kirchenrath aber, der gleichwohlen der geſezmäßige Commiſſarius in concreto und abſtracto ohnläugbar iſt, gar keine Erwehnung geſchiehet, von denen Kurpfälziſchen kirchlichen Geſezen und Gewohnheiten, fort ſonſtigen

gen Bewandsamen nicht belehret gewesen; so folget nothwendig, daß, wo es nicht gnädigst gefällig seyn wollte, die dürre Worte des allergnädigsten Rescripti, mit Gesez, Observanz, und sonstigen dermal bei der Religion in Betracht kommenden Bewandsamen zu vereinbaren, des Kaisers Majestät näher allerunterthänigst von Seiten des Kirchenraths belehret werden müsse, zumalen lezterer noch nicht gehöret ist, und gleichwohl nach dem Wortlaut des allergnädigsten Rescripti ohne eben erwehnte Vereinbahrung äusserst gravirt seyn würde.

In diesen 9. Punkten hat Ew. Kurfürstliche Durchlaucht Dero treugehorsamster Kirchenrath das System der ihme anvertrauten Kirche, von welchem derselbe Pflichten halber nimmermehr abweichen darf, in aller Unterthänigkeit vorlegen sollen, und da Ew. Kurfürstl. Durchl. in Höchstdero Rescripto vom 30. Nov. abhin auf diesseitige unterthänigste Beschwerdführung vom 19. ejusd. zu äussern gnädigst geruhet:

A) daß von Seiten Dero Regierung durch die Oberämter keine Ausschreibung der Synode, sondern nur von Ersterer an Leztere „die Nachricht „zu nöthiger Wissenschaft und zu Unterbleibung al„les grossen Aufsehens ertheilet worden“ und

B) daß ohne ferneres Aufhalten über unerhebliche Nebendinge die anderwärt räumliche Frist zu dem Synod ausgefertiget werde. So sind, was

A)

A) anbelanget, Ew. Kurfürſtl. Durchl. über den wahren höchſt gravirlichen tumultuariſchen Vorgang allzu mild berichtet, denn es ſind innhaltlich der urſchriftl. Anlage nicht nur förmliche Synodal-Ausſchreibungen, ſondern ſogar die Befehle ohnfehlbar bei der Synode zu erſcheinen, denen Predigern beſonders von dem Oberamt Alzey zugefertiget, ja ſogar hiebei keine Scheu getragen worden, dieſem erfrechten gravirlichen Befehl auch das von Ew. Kurfürſtl. Durchl. an Se. Allerhöchſte Kaiſerl. Majeſtät erlaſſene höchſte Schreiben vom 12. Jun. vorigen Jahrs in extenſo beizufügen, fort noch in ſolchem Schreiben, in welchem Ew. Kurfürſtl. Durchl. (durch Verläumder und Verräther dazu gereizet) rechtſchaffene und würdige Männer mit den ohnverdienteſten Beſchuldigungen ohngehört belegen und gegen dieſelbe die härteſte Bedrohungen gehen laſſen, ſichere Stellen beſonders zu unterſtreichen, vermuthlich in der Hoffnung, es werde ein oder anderer dadurch intimidiret, nochmals bei der Verſammlung anderſt ſtimmen, als er überzeugt iſt.

Euer Kurfürſtl. Durchl. geruhen ſich hieraus gnädigſt zu überzeugen, wie ſehr oft Höchſtdero mildeſten Abſichten entgegen gehandelt werde, und da durch dieſes unerhörte auffallende Betragen das groſſe Aufſehen, welches Ew. Kurfürſtl. Durchl. verhüten wollten, vielmehr wie leicht zu ermeſſen, auf eine unbeſchreibliche Weiſe, vermehret worden, Höchſtdieſelbe aber dieſes bereits zum voraus gerech-

rechtest gemißbilliget haben; So hoffet treugehorsamster Kirchenrath, Höchstdieselbe werden auch gerechtest das Zügellose Betragen des Oberamts Alzey nachdrüklich ahnden, fort Höchstdero getreue reformirte Unterthanen jeden Standes überzeugen, wie es Dero Landesväterlichen Absichten nicht gemäß, wenn sich die Beamten in reformirten kirchl. Angelegenheiten zuweilen muthwillig benehmen. Was übrigens

B) betrifft: So wird treugehorsamster Kirchenrath gewißlich seines Orts dem gesezmäßigen Zusammentritt einer Synode in nichts behinderlich seyn, wie es denn auch, daß diese Synode nicht schon vorüber, seine Schuld nicht ist. Sein unterthänigstes Bitten ist nur, daß, da doch einmal der Zwek befraglicher Synode auf die Abstellung der Beschwerden gerichtet, nicht auch durch eine Neuerung in der Art, die Synode zu halten, ein neues Gravamen, ehe noch ein altes abgestellt, entstehen möchte.

Um nun Gesäzen und Observanz, welche treugehorsamster Kirchenrath vor des Kaisers Majestät sich mit dem besten Erfolg zu vertheidigen getrauet, und Pflichten halber vertheidigen muß, welche zu verlezen auch gewißlich Ew. Kurfürstl. Durchl. die Absicht nimmermehr haben können, getreu zu verbleiben, und zugleich Höchstdero Befehl gemäß die Versammlung unsers Orts nicht aufzuhalten, wird gedachter Kirchenrath ehestens nach Vorschrift der Kirchenraths-Ordnung Tit. von

Sy-

Synodis, verſu „zum dritten ſo ſollen auch ꝛc. ꝛc. ſeine Inſpektores, wie es in den Jahren 1719. und 1736. der Gravaminum halber ebenfalls geſchehen, zum Kirchenrath berufen, mit denſelben, um den Zwek des, im Grund nichts als die Abſtellung der Beſchwerden bezielenden Allerhöchſten Kaiſerl. Reſcripti zu erfüllen in allmöglichſter Stille über ſämtliche Gravamina vertraulich, furchtlos und gewiſſenhaft berathſchlagen, ſodenn hievon das Reſultat Ew. Kurfürſtl. Durchl. mit geeigneter gehorſamſten Bitte in tiefſter Unterthänigkeit vorlegen.

Euer Kurfürſtl. Durchl. geruhen gerechteſt zu ermeſſen, daß bei dieſer alleinig geſezmäßigen Vorkehr, vielem ohnnöthigen Zank, Lärmen und Unordnung werde vorgebogen werden, ſohin dadurch Dero treugehorſamſter Kirchenrath, da er nach Geſez und Herkommen zu Werk gehen will, ſich mit Nebendingen nicht aufhalte.

Schließlichen empfehlen wir Ew. Kurfürſtl. Durchl. dem ſtarken Schuz Gottes und erſterben in tiefſter Devotion ꝛc.

Heidelberg, den 21. Jan. 1788.

An
Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht
von
Kurpfalz Kirchenrath unterthänigſt alſo abgangen.

10.

Kurfürstliches Rescript an den Heidelberger Stadtrath; die Aufhebung des Dispensationsrechts von der Proclamaton betreffend.

Serenissimus Elector!

Nachdeme Ihro Kurfürstl. Durchlaucht dem reformirten Kirchenrath das seit einiger Zeit sich eigenmächtig angemaßte Dispensiren von dem Ausrufen, durch ein höchstes Rescript vom 14. April abhin untersagt haben, und gnädigst wollen, daß dieses Recht, wie bisher immer, also auch in Zukunft von der Kurfürstl. Regierung ausgeübt werden solle;

Als wird solches dem Heidelberger Stadtrath mit der Weisung hiemit bekannt gemacht, umsamtlichen reformirten Pfarrern, wie solches bereits den Lutherischen Pfarrern geschehen ist, zu bedeuten, niemanden bei unabläßiger und alsobalden einzutreibender Herrschaftlichen Strafe von 20. Reichsthaler, ohne gehöriges Ausrufen von der Kanzel, oder ohne von Kurfürstl. Regierung ertheilten Dispensation, auf bloße Ausfertigung erst ermeldten Kirchenraths zu kopuliren.

Mannheim, den 20. Mai 1788.

Kurpfälzische Regierung.
von Venningen.
Schætz.

II.

Beleuchtung und Widerlegung einer, in Wien bei Hochpreißlichem Reichs-Hofrath umgetheilten, Note, betitelt: den gegenwärtigen Stand der Behandlung der reformirten Religionsbeschwerden betreffend.

Wodurch der, in der Note sehr mißhandelte, Kurpfälzische Kirchenrath, und die, in eben derselben äusserst hart in ihrer Grundverfassung angegriffene, Kurpfälzisch-reformirte Kirche gegen alle Beschuldigungen und Anfälle gerettet und vertheidiget werden.

Mit Belagen von Ziffer 1 bis 13. incluſ.

Magnanimi ſunt habendi non qui faciunt, ſed qui propulſant injuriam.
CICERO de Officiis.

Vorbericht.

Unter dem Titul: „Den gegenwärtigen Stand der Behandlung der reformirten Religionsbeſchwer-

den betreffend," iſt eine Note von 30 §§phen in Wien bei hochpreißlichem Reichshofrath umgetheilet worden, worinn eines Theils der Kurpfälziſche Kirchenrath durch unverdiente Beſchuldigungen ſo ſehr mißhandelt, und andern Theils die Grundverfaſſung der Kurpfälziſchen reformirten Kirche durch Aufſtellung gewaltſamer Grundſäze ſo hart angegriffen iſt, daß nicht unterlaſſen werden mag, erſteren, den Kirchenrath, gegen alle dieſe Anſchwärzungen und ſonſtige Anfälle zu retten, und leztere, die reformirte Kurpfälziſche Kirche, gegen ſolche gefährliche Angriffe, mittelſt Aufſtellung ihres urſprünglichen und Normalmäßigen Zuſtandes, zu vertheidigen.

Der Verſuch von beiden iſt in nachſtehender Beleuchtung eines jeden §phi beſtaglicher Note gemacht, indem jedesmal der §phus in extenſo vorgeſezet, und die Beantwortung ſamt Beilagen gleich beigefüget iſt.

Sollte hie und da ein Vorwurf nicht ſo vollkommen erſchöpfet ſeyn, als es möglich; So wird, ſolches zu ergänzen, ehestens diejenige Gelegenheit benuzet werden, welche durch ſolche Aufforderungen und vorhergegangene Eingriffe gegeben worden.

Vorläufig kann ſich aus beſtaglicher Note jeder unbefangene Leſer ſehr leicht ein Bild von der ohnrukſichtlichen Behandlung machen, womit der Kurpfälziſchen reformirten Kirche und ihren Angehö-

hörs

hörigen begegnet wird. Behandlungen, welche die, ſo verpflichtet ſind, dagegen anzugehen, zu Ergreifung der geeigneten Rettungsmittel um deſtomehr anſpornen, als Sie, obgleich überzeugt, daß die Zudringlichkeiten nicht von dem, immer gerechten und edelmüthigen Willen Sr. Kurfürſtl. Durchl. ſondern von der Gehäßigkeit der Dikaſterien und der Partheilichkeit der Referenten herrühren, doch auſſer der Klage keine andere Wege mehr offen haben, Se. Kurfürſtl. Durchl. von den, der Kurpfälziſchen reformirten Kirche zugefügten, und täglich noch zugefügt werdenden, harten Beſchwerungen, fort von den Gerechtſamen dieſer Kirche zu belehren.

Damit aber die Note ſamt ihrer Beleuchtung und Widerlegung deſto verſtändlicher ſei, wird der Veranlaß der erſteren dieſem Vorbericht noch kürzlich, wie folget, angefüget.

Die Kurpfälziſche Religionsbeſchwerden, welche ſeit ohngefehr hundert Jahren ſo viel Aufſehens im Reich gemacht haben, ſind in neuern Zeiten bis aufs höchſte getrieben, und deutlich genug zu erkennen gegeben worden, daß man ſelbſt die Erfüllung des Interimsvertrags von 1705. welcher zwiſchen dem Königl. Preußiſchen Hof und Kurfürſten Johann Wilhelm feierlich errichtet worden, für einen lediglichen Vorwurf der Willkühr anſehe, indeme nicht ein einziger Paragraph unzebrochen verblieben.

Von Seiten des Kurpfälzischen Kirchenraths geschah deshalben öfters die triftigste Vorstellung mit der Bitte, daß Se. Kurfürstl. Durchl. geruhen möchten, gerechteste Remedur zu verschaffen. Zuweilen erfolgten auch Vertröstungen. Nie aber entsprach Ihnen der Erfolg, vielmehr wurden die Beschwerden täglich zahlreicher.

Die Kurpfälzische reformirte Geistlichkeit gerieth darüber in die äusserste Sorgen, und begehrte um die Mitte der 1770ger Jahren, daß Kirchenrath nach Fürschrift der Kirchenrathsordnung sämtliche Inspectores zu sich berufen, und mit ihnen über die Rettung der gar zu sehr gefährdeten Kirche konferiren möchte.

Kirchenrath konnte das gesezmäßige Begehren nicht versagen. Als aber die Anzeige davon an Se. Kurfürstl. Durchl. gelangte, so wurde die Versammlung verboten, und endlich auch das höchsthändige Rescript vom 23sten August 1776. (welches bei der Beleuchtung unter Ziffer 3. fürkommt) erlassen.

Gleichwie aber der Verfasser dieses Rescripts durch die augenfällige faktische und rechtliche Irrsäze, worauf er dasselbe stüzte, deutlich genug zu erkennen gab, daß landesfürstl. Willkühr in reformirt kirchlichen Vorwürfen auch sein Maaßstab seye, wornach er den Vorwurf bemessen; so war es natürlich, daß weder Kirchenrath noch Geistlichkeit sich damit begnügen konnten. Allein! alle weitere

Ver-

Verſuche waren vergeblich. Die Synodalverſammlung der Juſpektoren blieb verboten, folglich das Mittel, wodurch Kirchenrath ſich vertraulich mit ſeiner Geiſtlichkeit über das Wohl und Weh der Kirche benehmen ſoll, und welches ſo alt und geſezmäßig als die Kirche ſelbſt iſt, abgeſchnitten.

Eine ſolche, für die Kirche äuſſerſt gefährliche Trennung des Haupts von ſeinen Gliedern ſuchte die Geiſtlichkeit durch ein Surrogat zu erſezen, indem ſie fünf Männer aus ihrer Mitte wählte, und dieſelben bevollmächtigte, all das für das Beſte der Kirche zu beobachten, was Zeit und Umſtände erforderten.

Dieſe Bevollmächtigten verſuchten abermal, die Aufhebung des Verbots der Synodalverſammlung zu erbitten, jedoch auch vergeblich. Dagegen verſicherten Se. Kurfürſtl. Durchl., daß Höchſtdieſelbe auf Abſtellung der Beſchwerden bedacht ſeyn wollten, ernannten auch wirklich Commiſſarios von beiden Religionen. Allein! aus der Wahl der Kommiſſarien reformirten Theils ließ ſich ſchon abnehmen, daß aus dieſer Ankehr nichts zu hoffen ſeye, indem ein Mann darzu erwählet wurde, welcher durch ein ſonderbares, ad Manus eingeſandtes, Votum, wovon im Eingang eben erwähnten Reſcripti (Ziffer 3.) Erwähnung geſchiehet, zur Verſagung der geſezmäßigen Synodalverſammlung ſelbſt Anlaß gab, und ſich, daß ihm von Religionsbeſchwerden nichts bewußt ſeye, bereits öf-

sentlich erkläret, folglich so viel als die Sonne am hellen Mittage abgeleuguet, und dadurch sicherlich als einen unbefangenen Commissarium ex Parte reformatorum sich nicht qualificiret hatte.

Es war ferner von dieser Religionskommißion, und allen Verheissungen, wegen gütlicher Abstellung der Beschwerden, aus dem weitern Grund nichts zu hoffen, weil, wie erinnert, und das Rescript (Ziffer 3.) nebst der, gegenwärtig zu beleuchtenden, Note es bewähren, von den Gegnern der reformirten Kirche Landsfürstl. Willkühr folglich kein Normalzustand in kurpfälzisch-reformirt-kirchlichen Vorwürfen pro fundamento & basi angenommen werden wollen. Unterdessen wollte Kirchenrath es doch zum Versuch kommen lassen, und instruirte die, aus seiner Mitte von Seiten Sr. Kurfürstl. Durchl. ernannte, zwei Commissarios, nachdem er sich einen davon aus oben angeführten Gründen unter Erbietung zu dem Perhorrescenz-Eid vergeblich verbeten hatte.

Die Kommißion wurde also eröffnet, jedoch bei dieser Eröffnung ex Parte Catholicorum schon solche Vorschläge gethan, welche man wohl voraussehen, aber nimmermehr eingehen konnte, und kurz so beschaffen waren, daß Kirchenrath Pflichten halber für räthlicher erkennen mußte, das Heil der, seiner Obsorge anvertrauten, Kirche der Unterhandlung einer so gestimmten Kommißion nicht anzuvertrauen, sondern lieber zuzusehen, in welch

andern

andern Wegen Hülfe möchte zu finden seyn. Freilich war im Grund kein anderer Weg, als der durch förmliche Klage bei des Kaisers Majestät übrig. Allein! es war dem Kirchenrath wohl zu verzeihen, wenn ihm dieser Schritt gegen seinen Landsfürsten schwer ankam, und derselbe noch hofte, es werde durch des Königs in Preussen Majestät, als Compaciscenten der Interims Religions-Declaration, etwas annehmliches zu erwirken seyn. Es waren auch Allerhöchstdieselbe durch einige Interceßionalien willfährig, die aber ohne alle Frucht gewesen.

Mittlerweilen ergriff die Geistlichkeit erwähnte Klage bei des Kaisers Majestät, ohne alles Vor- und Mitwissen des Kirchenraths, und extrahirte, da die Klage hauptsächlich nur über die Versagung der Synodalversammlung angestellt war, ein Allerhöchst Kaiserl. Rescript vom 26. Merz 1787. (Beilag Ziffer 1.) des Innhalts, daß eine Synode in Beiseyn eines Kurfürstl. Commissarii gestattet, in solcher der Grund oder Ungrund der Beschwerden von gesammter Geistlichkeit reiflich erwogen, die gegründete von den ungegründeten abgesondert, und erstere sofort abgestellet werden sollen.

Da in diesem allerhöchsten Rescript vom kurpfälzischen Kirchenrath und von der Kirchenrathsordnung, welche doch das Landsgrundgesez im Kirchlichen ist, welche auch über die Haltung der Sy-

nodalversammlung ausdrüklich Ziel und Maas giebt, so wenig als von einer Norma restituendorum Erwähnung geschehen, und durch dasselbe, wenn es bei dessen dürren Worten verbleiben müßte, erwähnte Kirchenrathsordnung sammt den, darinn in Ansehung der Synodalversammlung ausdrüklich bestimmten, Kirchenräthlichen Amtsbefugnissen ganz beiseite gesezet ist; So fällt es gleich jedermann in die Augen, eines Theils, daß des Kaisers Allerhöchste Majestät von der Kurpfälzischen Kirchenverfassung nicht belehret worden, andern Theils, daß Kirchenrath wohl befugt war, das allerhöchste Rescript, welches einmal zum Nachtheil der Kurpfälzischen reformirten Kirche allergerechtest nicht gemeinet war, so zu interpretiren, wie es erwähnte Kirchliche Landesverfassung mit sich bringet.

Diesemnach berief Kirchenrath, als die Bevollmächtigten der Geistlichkeit abermal unter Beziehung auf das allerhöchste Kaiserl. Rescript geziemend darum baten, die Synodalversammlung der Inspektoren so, wie es in der Kirchenrathsordnung befohlen, und in diesem Jahrhundert bereits einigemal geschehen ist.

Auch diese Berufung wurde, ihrer ohnläugbaren Gesezmäßigkeit ohngeachtet, durch ein Höchsthändiges Rescript (Beilag Ziffer 3.) nicht nur dem Kirchenrath verwiesen; sondern auch untersagt, und unter dem Vorwand, daß die Gestattung sowohl als Convocation der Synode Sr. Kurfürstlichen

Durch-

Durchlaucht zukomme, und von Höchſtihnen begehret werden müſſe, zugleich eine Synode, ohnerachtet ſie in dieſer Form nie begehret war, noch begehret werden konnte, auf den 28. Nov. 1787. beſtimmt, nicht weniger befohlen, daß alle und jede Geiſtliche, keinen ausgenommen, frei und ohngehindert zugelaſſen werden, fort auch der wirkliche geheime Staatsrath von Cunzmann, (derſelbe hat bisher die Feder gegen den Kirchenrath und die Geiſtlichkeit geführet) die vices Commiſſarii vertretten ſolle.

Im Jahr 1776. (Beilag Ziffer 3.) wurde die Verſammlung der Inſpektoren, welche ohngefähr in 25 Perſonen beſtehen kann, zum Theil aus dem Grund unterſagt, „weil die Menge oder Vielheit „der Vokanten nebſt den damit verknüpften Koſten „der Sache mehr verhinderlich als beförderlich, dem „geiſtlichen Aerario aber allzuläſtig ſeyn würde;“ dieſesmal aber ſollten (Beilag Ziffer 4.) alle und jede Geiſtliche, folglich ohngefähr zwölfmal ſo viel an der Zahl zuſammen kommen, um eine Sache zu behandlen, die hundertmal mehr Zeit, als zu einer in der Kirchenrathsordnung befohlenen Verſammlung nöthig iſt, erfordert, folglich zwölfhundertmal ſo viel koſten würde. Es wird bei der Beleuchtung an ſeinem rechten Orte vorkommen, welche triftige Gründe Kirchenrath hiegegen vorzubringen hatte; dahier wird alſo nur erinnert, daß lezterer zu einer ſolchen Synode ſich nicht bequemen

quemen konnte. Diese Gründe brachte derselbe in seinem unterthänigsten Bericht vom 21. Jänner 1788. (Beilage Ziffer 6.) vor, und zeigte am Schlusse desselben an, daß er ehestens nach Vorschrift der Kirchenrathsordnung seine Inspectores, so wie es in den Jahren 1719. und 1736. geschehen, zu sich berufen, und über die Gravamina berathschlagen, sodann hievon das Resultat Sr. Kurfürstl. Durchl. unterthänigst vorlegen werde.

In den hierauf gefolgten, in circa 17 Monaten empfieng Kirchenrath nicht die mindeste Antwort; Es konnte Ihm also nicht einfallen, daß Se. Kurfürstl. Durchl. an einer solchen gesez- und observanzmäßigen Versammlung, die ohne alles Getöß und mit wenigen Kosten gehalten werden mag, einen ferneren Anstand finden konnten. Er schritt also desto ohnbedenklicher zu dem, was hierinnfalls seinen Pflichten anbefohlen ist, und hielt mit den Inspektoren und Ministerien der 3 Hauptstädte den 16ten, 27. und 28. Aug. vorigen Jahrs die Synodalversammlung wirklich ab.

Es verdienet keine grosse Verwunderung, wenn aus dieser Versammlung, welche, die Kirchenräthe mit eingerechnet, in die dreißig Personen ausmachte, das Verhandelte früher, als es sich gebühret, ausgeschwäzet worden; dann unter so vielen Männern kann sich leicht einer weibischer Art finden. Die in der Versammlung zu ergreifen, beschlossene, Maasregeln wurden also, jedoch nicht voll-

vollständig, bekannt, und man eilte ſich, durch befragliche Note dem, was man nach Maasgab des 30ſten Sphi derſelben befürchtete, zuvorzukommen, und glaubte, es werde der Abſicht beförderlich ſeyn, wenn man ſich beſonders angelegen ſeyn laſſe, den Kirchenrath, von welchem man es befürchtete, vorläufig zu verunglimpfen.

So nun iſt die Note entſtanden, und das Publikum, welchem die hohen Fürſtengeſinnungen Sr. Kurfürſtl. Durchl. von der Pfalz bekannt, wird ohne weitere Verſicherung aus dem Innhalt der Note, und der darinn herrſchenden, gewiß nicht edlen, Sprache ſich ſchon überzeugen, daß Höchſtdieſelbe irgend einen Antheil daran nie gehabt haben können. Dem ohngeachtet wird in der Beleuchtung und Widerlegung der Note zwar die Wahrheit offenmüthig geſagt, jede Anzüglichkeit aber vermieden.

I.

Note.

In vorgeblichem Nahmen der reformirten Geistlichkeit haben verschiedene Beschwerden auf Anstiftung einiger bekannten übel gesinnt- und paßionirten Leute bei Sr. Kaiserl. Majestät, mit Umgang ihres angebohrnen Landesherrn und Erwärtigung desselben gerechtesten Bescheids, Rechts- und Ordnungswidrig wollen vorgebracht werden.

Beleuchtung.

Wie sehr irrt sich doch der Verfasser in seinen Einbildungen und Argwohnungen! und doch schimpfet er eben so darauf los, als wenn er über alles Brief und Siegel hätte!!! Die Synodalversammlung nicht zu verwehren, ist oftmals von Sr. Kurfürstl. Durchl. unterthänigst begehret worden, und der Bescheid war jedesmal abschläglich. (Siehe Vorbericht.) Wie mag also gesagt werden, die Beschwerden seyen mit Umgang des angebohrnen Herrn bei des Kaisers Majestät Rechts- und Ordnungswidrig vorgebracht worden.

Unter übel gesinnt- und paßionirten Leuten, verstehet übrigens der Verfasser die, welche Beruf und Muth haben, den, durch referentische und sonstige Unfuge veranlaßten, dem Vorsaz Sr. Kurfürstl.

fürſtl. Durchl. und höchſtihrer, eben ſo großmüthig geſinnt geweſenen, Durchlauchtigſten Vorfahren ſicherlich nicht beizumeſſenden, Zudringlichkeiten die Stirn im Weg Rechtens zu bieten; Es werden alſo dieſe Männer, die, weil ſie ſich nicht im Verborgenen gehalten, wohl bekannt ſeyn können, darum an der Ehre weniger Schaden leiden, als der, welcher ſie, weil ſie ihren Pflichten nachkommen, verunglimpfen will.

2.

Weil es aber an nichts mehr, als dem Grunde nach eigener Anerkanntniß gefehlt hatte, durften ſie vorſchüzen, daß ſie theils die dazu erforderliche Urkunden nicht erhalten könnten, theils auch ihnen die Abhaltung eines in der Kirchenordnung freigelaſſenen Synodi verweigert werde.

Die Bevollmächtigten der Geiſtlichkeit haben, wie im Vorbericht bemerket, nicht alle Beſchwerden, ſondern eigentlich nur die, daß man dem Kirchenrath nicht geſtatten wolle, die Inſpectores gemäß der Kirchenrathsordnung zu ſich in eine Synodalverſammlung zu berufen, eingeklaget. Wo ſteht denn aber wohl ihre eigene Anerkanntniß, daß es am Grund der Klage fehle? daß ſie die Belagen zu den Beſchwerden nicht beſizen, und die Abhaltung einer, in der Kirchenrathsordnung freigelaſſenen, Synode verweigert werde, durften ſie allerdings

lerdings vorschüzen, weil beides unläugbare Wahrheiten sind.

3.

Wo die allerhöchste Gesinnung hierüber dahin gezielet hat, daß der Grund oder Ungrund solcher Beschwerden von der gesammten Geistlichkeit zuvorderst reiflich erwogen, die etwa gegründeten von den ungegründeten abgesondert, und erstere sodann dem Landesherrn gebührend vorgeleget werden, auch welche Hochderselbe, nach wahrhaft befundenen Umständen, zur abhelflichen Maas ohnehin geneigt seyn werde, haben Ihro Kaiserl. Majestät die Zuversicht zu Sr. Kurfürstl. Durchl. durch das Reskript vom 6. Mai 1787. geäussert, Sie würden der reformirten Geistlichkeit zu diesem Ende die Abhaltung eines Synodi in Beiseyn eines Dero Commissarii gestatten.

Das allerhöchst Kaiserl. Reskript vom 26. Merz 1787. (Beilag Ziffer 1.) sagt: „es seie der Sache „weit angemessener, wenn der Grund oder Ungrund „der angebrachten Beschwerden von der gesammten „Geistlichkeit zuvorderst reiflich erwogen, die ge„gründete von den ungegründeten abgesondert, und „erstere sodann Sr. Kurfürstl. Durchl. vorgeleget „werden könnten, auf welche dann nach wahrhaft „befundenen Umständen, die abhelfliche Maas zu „ertheilen, Höchstdieselbe ohnehin geneigt seyn wür„den;

„den. Es verſeheten ſich alſo Se. Kaiſerl. Ma„jeſtät zu Sr. Kurfürſtl. Durchl. daß Dieſelbe der „reformirten Geiſtlichkeit zu dieſem Ende die Ab„haltung eines Synodi in Beiſeyn eines Dero „Commiſſarii geſtatten werden.“

Dieſes will der Verfaſſer in dieſem Abſaz ſagen, wobei als Factum gar nichts zu ſagen iſt.

4.

Seiner Kurfürſtl. Durchlaucht gelangte es nicht ſo bald zu Ihrer hohen Wiſſenſchaft, als Höchſtdieſelbe die unbeſchränkte Bereitwilligkeit dazu am 12. Jun. darauf ehrerbietig anzeigt haben, und, obſchon Höchſtdieſelbe in Verfolg dieſer Ihro der erwähnten Geiſtlichkeit durch das Reichshofräthliche Concluſum vom 6. Aug. zur Nachricht verabfolgten Erklärung von ſelbiger nicht (Zweifelsfrei auf Anſchlag der Veranlaſſer und Unterſtüzer deren vermeintlichen Beſchwerden) um die Friſtberaumung dazu unmittelbar eigends geziemend belangt worden, ſolche dennoch wirklich angeſezet.

Was Se. Kurfürſtl. Durchl. unterm 12. Jun. 1787. ad Imperatorem erkläret, bewähret Anlag (Ziffer 2.). Nach der hier geſchehenden Aeuſſerung ſoll es beinahe mehr auf dieſe Erklärung, als auf das Allerhöchſt-Kaiſerl. Reſcript ankommen. Daß die Friſtberaumung, obſchon nicht unmittelbar

begehret, dennoch wirklich angeſezet worden, davon weiß man nichts, indem von keiner etwas bekannt, als von derjenigen, die unten (§pho 6.) für kommt.

Da aber des Kaiſers Majeſtät blos befohlen, eine Synode zu geſtatten, nicht auszuſchreiben; ſo hieng es ja immer von der Geiſtlichkeit ab, ob ſie eine, und beſonders eine ſolche Synode, wie ſie in Reſcripto Cæſareo ausgedruket, und in Litteris ad Imperatorem (Ziffer 2.) noch amplificiret, begehren wolle? oder nicht? Es iſt alſo ohnbegreiflich, wie ohnbegehrt eine Synode habe mögen ausgeſchrieben, und zum erſcheinen ein Tag angeſezet werden. Daß aber eine ſolche, gegen die landskirchliche Verfaſſung anſtoſſende, Synode auſſer den groſſen damit verbundenen Beſchwerden auch ganz und gar ohnmöglich, folglich nicht zu begehren ſeye, wird wohl niemand bezweifflen, der nachſtehende Punkten beherzigen will.

a) Gravamina prüfen, liquidiren, und die liquide von illiquiden ſondern, iſt immer ein langwieriges Werk geweſen; Man darf, um ſich zu überzeugen, nur die Protocolla, welche über dergleichen Prüfungen, Liquidirungen und Sonderungen in vorderen Zeiten verhandelt worden, nachſchlagen.

b) Solches durch Geiſtliche zu thun, welche, ſich mit ſolchen Geſchäften bekannt zu machen, je ſo wenig Gelegenheit als Beruf gehabt haben, muß

muß nothwendig die Sache noch langwieriger machen.

c) Es ſollen aber nach der Erklärung Sr. Kurfürſtl. Durchl. alle und jede Geiſtliche, nicht einen ausgenommen, bei dem Geſchäft erſcheinen.

Darab ergeben ſich nun, auſſer denen ſonſten mit der Neuerung verknüpften Beſchwerden die zwei Fragen:

1) Wenn alle Geiſtliche bei der Synode ſind, wer ſoll denn die Seelſorge verſehen, da nicht für den 6ten Theil junge Leute da ſind, welche aushelfen könnten?

2) Wer ſoll dann die exorbitante Koſten tragen, die eine ſo zahlreiche langwierige Synode nothwendig nach ſich ziehen muß, und die unter 900 fl. täglich nicht betragen können?

§.

Da hierauf der Kirchenrath ſich hat erlauben dörfen, daß jene die Geiſtlichkeit bei ihm darum angeſucht habe, er auch ohne unterthänigſte Anfrage, und ohne landesherrliches Vorwiſſen einen Synodum auf den 7. Nov. ausgeſchrieben, und verfänglich angefragt hat: ob bemeldter Synod in aller Feyerlichkeit, oder zu Verhütung gröſſeren Aufſehens, gehalten werden ſolle?

„Der Kirchenrath habe sich erlauben dörfen, daß die Geistlichkeit um eine Synode bei ihm angesucht! — " Ein jeder ohnbefangene wolle diese Einkleidung beherzigen und urtheilen.

Daß übrigens bei Kirchenrath um eine Synode angesucht werde, ist allein gesezmäßig und herkömmlich. Dem Kirchenrath ist es durch die Kirchenrathsordnung zur Pflicht aufgetragen, „so oft es die Nothdurft erfordert, alle seine Inspektoren zu sich zu berufen, und mit ihnen über das Wohl der Kirche zu berathschlagen" Zufolg dieses Auftrags wäre es aber widersprechend, wenn noch erst, um die Versammlung pflichtmäßig halten zu dörfen, müßte angefraget werden. Anzuzeigen, daß sie gehalten werden wolle, ist alles was gefordert werden kann, und dieses ist geschehen, wie es unten bewiesen werden wird.

Zwar hat der Durchlauchtigste Reformator und Geber der Kirchenrathsordnung Kurfürst Friederich der Dritte, zugleich verheissen, daß in einer solchen Versammlung auch etliche andere Ihrer Räthen zum Beiwohnen und Auswarten verordnet werden sollen; Allein! da seit langem die, welche zu einer solchen Zuordnung, ihrer sonstigen Eigenschaft nach, schiklich wären, lediglich katholischer Religion sind; so wurde auch dieses Beiordnen ohnmöglich, wie dann in diesem Jahrhundert zwei solche Versammlungen, nämlich 1719. und 1736. gehalten, und an eine, für den Kirchenrath sehr zu wün-

wünſchende, Zuordnung anderer Räthe nicht gedacht worden.

6.

So iſt Ihm dieſer voreilige, und zur Entgehung der allerhöchſten Verordnung angemaßte Fürſchritt unterm 27. Sept. nemlichen Jahrs verwieſen und die Zuſammenkunft auf den 28. Nov. mit der Bedeutung gnädigſt beſtimmt worden, daß, in Gemäßheit obgedachten Kaiſerl. Reſcripts, nicht blos einzelnen Gliedern, ſondern der geſammten Geiſtlichkeit, ohne irgend eine Beſchränkung verkündiget, mithin keiner davon ausgeſchloſſen, ſondern ein jeder dazu frei und ungehindert zugelaſſen werden ſolle, und danebſt der Kurfürſtl. Commiſſarius, welcher bei Abhaltung dieſes Synods zu ſeyn, den Auftrag erhalten hat, bekannt gemacht worden.

Dieſes Factum iſt ganz richtig, und kann aus dem höchſthändigen Reſcript (Beilag Ziffer 3.) des breiteren entnommen werden. Jeder unbefangene wolle es aber beurtheilen, wie es ihm Gewiſſen und Gefühl eingiebt, und dabei in Erwägung ziehen, was oben ad 4. zu bedenken gegeben worden.

Mit einem Umſtand muß auch das Factum noch ſuppliret werden. Es iſt nemlich dieſe Ausſchreibung durch die Oberämter, mit dem größten Aufſtand vollführet, und den Geiſtlichen (bei de-

nen es ſtund, ob ſie eine ſolche Synode begehren wollen, und die ſie nicht begehret haben) befohlen, mithin nicht freigelaſſen worden, bei der Synode zu erſcheinen, auch ſind die Inſinuationen dieſer Citation zum Theil durch geringe Leute geſchehen, und einigen Citationen Abſchrift Schreibens Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht an des Kaiſers Majeſtät (Ziffer 2.) beigefüget, die darinn befindliche bedrohliche Stelle aber unterſtrichen worden, welches ohnmöglich einen anderen Zwek haben konnte, als die Leute in Schreken zu ſezen, damit ſie bei der Synode anderſt ſtimmen möchten, als ſie dachten.

Uebrigens ſteht in der Kirchenrathsordnung Tit. von Synodis ausdrüklich, daß nicht einmal bei Synodis, ſo alljährlich in jedem Amt zu halten ſind, alle Kirchendiener des Amts auf einmal berufen werden ſollen; und dieſesmal wollte man ſo viel als im ganzen Land ſind, auf einmal zuſammen kommen laſſen. Selbſt Se. Kurfürſtliche Durchlaucht haben im Jahr 1776. (Beilag Ziffer 4.) zu reſcribiren geruhet, „daß die Vielheit derlei gra„vaminirenden Behörden und Beiſizern mehr Hin„derniß und Irrungen aus zumal unterlaufenden „Privatabſichten und Leidenſchaften befahren, dann „ein gedeihliches Hülfsmittel und zureichende Aus„kunft anhoffen laſſe, minder nicht der hierzu er„forderliche beträchtliche Koſtenaufwand, bei für„nämlich geklagten Beſoldungsrukſtand und ruk„haf-

„haftenden Baulichkeiten, annoch weiteren Abgang „und Beſchwerniß erweken dörfte ꝛc.“

Nun hat zwar der Concipient dieſer höchſten Verordnung lauter höchſtgravirliche und ungültige Grundſäze, welche anderſtwo werden widerleget werden, aufgeſtellet. Allein: es wären doch bei der Verſammlung, wovon in dieſer Verordnung die Frage iſt, nur die Prediger der 3 Hauptſtädten, und Inſpectores, alſo höchſtens 25 Perſonen erſchienen; Sie hätten auch nicht über einzelne Beſchwerden gehandelt, oder ſich mit derſelben Liquidirung und Sonderung abgegeben; ſondern blos mit dem Kirchenrath erwogen, welcher Nachtheil der Kirche aus den Beſchwerden erwachſe, und welche Mittel dagegen zu ergreifen ſeyen. Und doch ſchiene ihre Anzahl und Koſten zu groß. Bei der hier befraglichen aber ſahe man all und jede Geiſtliche bis gegen 300 an der Zahl nicht für zu viel an, und äuſſerte auch keine Furcht über ihre Privatabſicht und Leidenſchaften, vielweniger einen Anſtand, wegen den Koſten, die doch in einem Tag zwölfmal gröſſer bei dieſer, als bei jener ſeyn würden. Nicht zu gedenken, daß die dermal befragliche Vorwurfs halber hundertmal länger dauren, mithin 1200mal mehr koſten müßte, als die andere, wozu kaum 3 Tage erforderlich ſind.

Daß beide höchſte Verordnungen einander entgegen lauten, fällt in die Augen; So wie ſich abnehmen läßt, daß der Innhalt von dieſer und jener

ner nur von den Proponenten gewählet worden, weil Sie denſelben zu ihrem Zwek dienlich hielten. Was den Kurfürſtl. Commiſſarium betrifft; So iſt Kirchenrath als ein ſolcher vor beinah dritthalb hundert Jahren bereits, ausdrüklich durch die Kirchenrathsordnung bei den Landsgeſezmäßigen Synodalverſammlungen ernannt, und eine andere Verſammlung können, ohne den Kirchenrath gehört zu haben, des Kaiſers allerhöchſte Majeſtät, Ihm aufzudringen, allergnädigſt nicht gemeinet ſeyn.

7.

Weil gleichwohl der Kirchenrath ſeine widerſpenſtige Abſichten darauf noch mehr zu äuſſeren, ſich dagegen auf eine von unterworfenen Dienern nicht zu erwartende Weiſe, offenbar aufzulehnen, und ſogar die Obriſt-Reichsrichterliche Verfügung in Anſtand zu ziehen, fort Ausſtellungen darwider machen zu wollen, ſich im Bericht vom 5. Nov. erdreuſtete;

Da das, beim vorigen Abſaz bemerkte, Factum eines der allerunerhörteſten iſt, welches auch Se. Kurfürſtl. Durchl., wenn es Höchſtihnen einmal im rechten Licht wird gezeiget werden, nimmermehr rechtfertigen können; Da dadurch Kirchenrath in ſeinen unſtreitigen Befugniſſen auf das ohnrukſichtlichſte angegriffen, und dabei der unerträglichſte Deſpect gegen die, ſeiner Obſorge anvertraute, Kirche bethätiget worden; So verdienet es

ſicher-

ſicherlich den Nahmen der Widerſpenſtigkeit nicht, wenn Kirchenrath ſeine pflichtmäßige Remonſtrationen gegen ſo harte Anfälle ſeinem Landsfürſten in den ſubmiſſen Terminis vorlegt, die der, auch gedrukte, Unterthan ſtets beizubehalten, verpflichtet iſt.

Ob ihm etwas dabei zu Laſt falle? Ob er die Obriſt-Reichsrichterliche Verfügung in Anſpruch gezogen? wolle jeder ohnbefangene aus dem Bericht (Beilag Ziffer 5.) ermeſſen. Se. Kurfürſtl. Durchl. Höchſtſelbſten haben auch nichts anſtößiges daran gefunden, indem das, darauf gefolgte, Reſcript (Beilag Ziffer 6.) ganz ſanft lautet.

Die Abſicht des Verfaſſers iſt einmal, den Kirchenrath in ein häßliches Licht zu ſtellen, und da helfe, was helfen mag!!!

8.

Als wurde um ihm die volle Maas, der Kaiſerl. Majeſtät aber und männiglich ab dem Erfolg erkennen zu geben, von welchem Gelichter die Urheber und Anfächer deren Unruhen und Verwegenheit ſind, durch den Beſcheid vom 26ten ejusdem darauf erwartet: was er dann näheres herkommen laſſen werde?

Dieſe Abſicht ſollte man aus dem Kurfürſtl. Reſcript (Ziffer 4.) nicht errathen. Doch es mag der Verfaſſer eine Abſicht gehabt haben, welche er

wolle; ſo wird ihm doch nimmermehr der Beweiß gelingen, daß die Kirchenräthe unrechtſchaffen gehandelt haben. Er giebt ſie hier für „die Urheber und Anfächer der Unruhen und Verwegenheit,“ das heißt für diejenige aus, welche die Klage der Geiſtlichkeit veranlaſſet.

Nun verdienet zwar dieſe Klage ſicherlich den Nahmen der Unruh und Verwegenheit nicht; Es wäre auch fürwahr kein Verbrechen, daran Theil gehabt zu haben. Allein! es iſt doch gegen die Wahrheit, und ganz und gar ungegründet, daß Kirchenrath einen Theil daran gehabt habe. Ja es kann alle Stunde bewieſen werden, daß dieſe Klage ganz ohne alles Vor- und Mitwiſſen eben dieſes Kirchenraths angefangen worden, der, wenn er lang genug alle Mittel zur Güte vergeblich verſuchet, ſelbſten, ohne Subſtituten nöthig zu haben, die Religionsbeſchwerden einzuklagen, eben ſo viel pflichtmäßigen Muth als Beruf und Fug hat.

9.

Dieſes beſtehet aus wirklich bei verwahrtem abſchriftlichem Bericht in einem durchaus ſophiſtiſchen Wortſpiel, worinn auf eine nicht allein dem Landesfürſten, ſondern auch Kaiſerl. Majeſtät beleidigende Weiſe,

1) jenem dem Landesfürſten die biſchöflichen Rechte, und deren Ausübung und Zuſam-

ſammenberufung der Geiſtlichkeit durchaus widerſprochen, und

2) dieſer Ihro Kaiſerl. Majeſtät die Umſtoſſung der Grundverfaſſung durch den, in allerhöchſt belobtem Reſcript verordneten Synodum beigemeſſen wird.

Der Bericht iſt in extenſo beigefüget; (Beilag Ziffer 7.) Es wolle jeder ohnbefangene urtheilen, ob er das ſeye, wofür der Verfaſſer ihn ausgiebt, auch ob er das beſage, deſſen er ihn beſchuldigen will?

Was die biſchöfliche Rechten betrifft; So würde der Verfaſſer ſo viel Aufhebens nicht gemacht haben, wenn er ſich hätte genau bekannt machen wollen, was es damit in Kurpfalz-Landen für eine beſondere Beſchaffenheit habe.

Es hat der Durchlauchtigſte Reformator, Kurfürſt Friedrich der Dritte, den Clerum in Civilibus und Criminalibus lediglich unter den weltlichen Arm geſezt. Er hat die Eheſachen der geiſtlichen Jurisdiction ganz entzogen, und derſelben Schlichtung ſeinem Hofgericht übergeben. Eben ſo entzog Er auch der geiſtlichen Jurisdiction die Erkanntniß über das geiſtliche Gut, indem er ſolche den weltlichen Gerichten überließ, und hierinn gieng Er von den meiſten reformirenden Reichsfürſten ab, welche über obenerwähnte Vorwürfe ihren angeordneten Conſiſtoriis die Jurisdiction ſo vor-

vorbehalten, wie ſie vorher vom Officialat verrichtet worden. Er ordnete daher gar kein Conſiſtorium, ſondern einen Kirchenrath an, welchem er das Regiment der Kirche, wie er ſich ſelbſt an verſchiedenen Stellen der Kirchenrathsordnung ausdruket, anvertrauet, folglich die Ausübung der Reſervaten, die ehemals die Biſchöffe an ſich gezogen hatten, übertragen hat, indem er ihm befahl, 1) die Predig- und Schulämter mit tauglichen Subjecten zu beſezen, und 2) die untaugliche abzuſchaffen. 3) Inſpectores anzuſtellen; 4) die angeſtellte Inſpectores den Amtleuten und Kirchendienern an des Kurfürſten ſtatt zu präſentiren, 5) die anzunehmende Kirchendiener zu examiniren, 6) Kirchen- und Schuldiener zu transferiren, 7) die Inſpectores in Synodum zu convociren, 8) General-Viſitationen fürzunehmen, 9) für die Allmoſen zu ſorgen, 10) die Kirchendiſciplin auszuüben. Aus welchem Uebertrag dann von ſich ſelbſten folget, daß die Ausübung des Juris Sacrorum, das doch der Fürſt nicht in eigener Perſon ausüben kann, ſondern entweder in Conſilio ſanctiori Intimo, oder durch den Kirchenrath ausüben läßt,

BOEHMER I. E. P. Tom. I. Lib. 1. Tt. 28. §. 32.

mit übertragen ſeye. Welches um deſto weniger zu bezweifſen, als eines Theils die Kirchenrathsordnung deutlich ſpricht, und andern Theils Kirchenrath nach ſeiner urſprünglichen Anordnung das

nicht

nicht zu bezweifelnde Conſilium ſanctius in Eccleſiaſticis geweſen, indem a) er in wichtigen Fällen, wobei die angeſtellten 6 Räthe allein nicht gewähren konnten, aus dem weltlichen Conſilio ſanctiori, dem Oberrath, ſtets ſuppliret worden, und b) die Landsfürſten ihm in höchſter Perſon oft beigeſeſſen, wie es beſſer unten weitläuftiger vorkommen, und beleget werden wird.

Dieſemnach iſt ad 1) mit allem Fug behauptet, daß die Ausübung der ſogenannten biſchöflichen Rechten lediglich dem Kirchenrath übertragen ſeye, und daß auch nur ihm zukomme, die, in der Kirchenrathsordnung befohlene, Synodalverſammlung zu convociren.

Daß aber ad 2) Sr. Kaiſerl. Majeſtät die Umſtoſſung der Grundverfaſſung vom Kirchenrath nicht beigemeſſen werde, wie es der Verfaſſer gegen den deutlichen Wortlaut behaupten mag, kann jeder ohnbefangene aus dem Bericht (Beilag Ziffer 7.) aus welchem es der Verfaſſer beweiſen will, bis zur Ueberzeugung entnehmen.

Es iſt im 4ten Spho dieſes Berichts geſagt: „ſo hat die Geiſtlichkeit durch ihre coram Augu„ſtiſſimo vorgebrachte Klage eine andere, als „Landsgeſezmäßige, Synode eben ſo wenig begeh„ren können, als wenig Se. Kaiſerl. Majeſtät, „Allerhöchſt welche keine Grundverfaſſung umſtoſ„ſen, ſondern nach ſolcher Verfaſſung die eingeklag„te Beſchwerden gehoben wiſſen wollen, aus eben

„eis

„erwehnten Gründen je die Absicht haben werden,
„eine andere Synode zu befehlen, als es in dem
„Kurpfälzischen Kirchlichen Landsgrundgesez festge-
„sezet.“

Der 9te §phus erkläret: „Es ist daher augen-
„fällig, daß des Kaisers Majestät bei Befassung
„des allerhöchsten Rescripts, worinn von einem
„höchst landsfürstl. Commissario, von Kurpfäl-
„zischem Kirchenrath aber, der gleichwohl der ge-
„sezmäßige Commissarius ohnläugbar ist, gar keine
„Erwähnung geschiehet, von den Kurpfälzischen
„kirchlichen Gesezen und Gewohnheiten, fort son-
„stigen Bewandsamen nicht belehret gewesen; So
„folget nothwendig, daß, wo es nicht gnädigst ge-
„fällig seyn wollte, die dürre Worte des allergnä-
„digsten Rescripti mit Gesez, Observanz und son-
„stigen, dermal der Religion halber in Betracht
„kommenden, Bewandsamen zu vereinbaren, des
„Kaisers Majestät näher allerunterthänigst von
„Seiten des Kirchenraths belehret werden müßte,
„zumal lezterer noch nicht gehöret ist, und gleich-
„wohl nach dem Wortlaut des allergnädigsten Re-
„scripti ohne ebenerwähnte Vereinbahrung äusserst
„gravirt seyn würde.“

Man sage nun, ob des Kaisers allerhöchsten Majestät die Umstossung der Grundverfassung beigemessen worden? Und ob der Bericht nicht grade das Gegentheil von dem beweise, was der Verfasser dem Kirchenrath beimessen will?

10.

Was den erſterwähnten kühnen Saz betrift; ſo würde die weitwendige Ausführung ganz und gar vergeblich ſeyn, daß allen und jeden Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, mithin Katholiſchen ſowohl als Evangeliſchen, das freie Exercitium der Landesobrigkeitlichen Gewalt ſowohl in Eccleſiaſticis als Politicis zuſtehe, und ſie darinn durch den Art. 8. §. 1. des Weſtphäliſchen Friedens verſichert ſeyen, auch inſonderheit ſo, wie durch den Art. 4. die ganze Unterpfalz mit allen geiſtlich- und weltlichen Gütern, Gerechtigkeiten und Zugehörungen, welche vor den Böhmiſchen Unruhen, denen Kurfürſten, Pfalzgrafen gebühret haben, dem Herrn Kurfürſten Karl Ludwig eingeraumet, Hochderſelbe auch gänzlich reſtituiret und nach dieſer Beſtimmung des Inſtrumenti Pacis, damit feierlichſt beliehen, und dieſe Belehnung nicht minder nach Erlöſchung der Pfalz-Simmeriſchen Linie mit der nachgefolgten Pfalz-Neuburgiſchen gleichförmig erneuert worden, ſonach das Jus Epiſcopale oder die geiſtliche Hoheit mit dem, was Sie eigentlich begreift, Sr. Kurfürſtl. Durchl. eben ſo, gleich Dero Evangeliſchen Vorfahren an der Kur ſo gewiſſer zukomme, als die Evangeliſchen Stände in der kundigen Conſultation vom Jahr 1656. wohl eingeſe-

geſehen, und ausdrüklich erkannt haben, wie nirgends anzutreffen ſei, daß (wie die Worte lauten) „ein Fürſt, wenn er von der Evange„liſchen zur Päbſtlichen Religion tritt, des „vorhin gehabten Juris Epiſcopalis verluſtigt „werde.“

Die freie Gewalt in Eccleſiaſticis iſt durch den Uebertrag, welcher, wie im vorigen Abſaz gezeiget, dem Kirchenrath urſprünglich geſchehen, und die Darzwiſchenkunft des Friedens, wodurch jener Uebertrag ohnabänderlich worden, in ihre Gränzen gewieſen, auſſer welchen ſie ohne offenbare Beſchwerde nicht gehen kann.

Gegen die Reſtitution des Kurfürſten Karl Ludwigs iſt nichts zu ſagen, und eben ſo wenig gegen Höchſtdeſſen Belehnung. Allein die Einſezung in geiſtliche Güter hat nie mehr bedeutet, und kann wegen der, durch das Friedensinſtrument allen Religionen verliehenen Sicherheit, nicht mehr bedeuten, als ſupremam Inſpectionem.

Die Rechte, welche ante Reformationem die Biſchöffe ſo an ſich geriſſen hatten, daß der Clerus ſtatum in ſtatu formirte, haben, wie oben erinnert, Sereniſſimus Reformator mit ſammt dem Nahmen aufgehoben, und die Ausübung dieſes von den Biſchöffen ehemals beſeſſenen, Juris ſacrorum ſeinem Collegio ſanctiori in Eccleſiaſticis, dem Kirchenrath übertragen. Welcher Uebertrag,

weil

weil er in anno normali beſtanden, ſeine ſtete Feſtigkeit überkommen hat.

Die Conſultation der Evangeliſchen Stände von 1656. bleibt an ihren Ort geſtellet, und kann gegen den Kurpfälziſchen Kirchenrath, dem bei der Reformation die Ausübung der ehemaligen Biſchöflichen Rechte übertragen worden, um deſtoweniger angewendet werden, als ja nicht von den Rechten ſelbſten, ſondern nur von ihren Ausübungen die Rede iſt.

II.

Der Kirchenrath, welcher dieſe Wahrheit gerade zu nicht läugnen kann, erdreuſtet ſich behaupten zu wollen, daß die Biſchöffliche Rechte Ihm in der Kirchenrathsordnung übertragen ſeyen, und da dieſer Uebertrag in anno normali beſtanden habe, nachmals eben ſo wenig umgeſtoſſen werden könne, als ein anderer Synod befohlen werden möge, der nicht in dieſem angeblichen Kurpfälziſchen Kirchlichen Landgrundgeſez feſtgeſtellt ſey.

Nach der Beleuchtung des vorigen Abſazes wird niemand ſagen können, daß Kirchenrath durch ſeine Behauptung eine Erdreuſtung bethätiget habe. Er verlanget nicht mehr, als das, was ihm durch die Kirchenrathsordnung übertragen iſt; Wer kann aber mit Grund widerſprechen, daß ihm dieſes

durch die Dazwischenkunft des Friedens und den, darinn festgesezten, annum normalem ohnbenehmlich worden? Und daß ihm eine andere Verfassung als sie im Normaljahr gewesen, nicht aufgedrungen werden möge?

12.

Es ist aber nun und nimmermehr erweislich, daß ein einziger Kurfürst seit der Reformation sein Jus Episcopale seinen Kirchenräthen abgetretten, und dessen sich begeben habe.

Von Abtretten und Begeben ist ja, wie oben gesagt, gar nicht die Rede, sondern vom Uebertrag der Ausübung.

13.

Die abberufene Kirchenrathsordnung ist die Stelle nicht, die darthut, vielmehr zeigt sie das Gegentheil.

Den Uebertrag der Ausübung beweißt die Kirchenrathsordnung auf jedem Blatt.

14.

Erstlich ward darinn der Kirchenrath so, wie ein jedes anderes der verschiedenen Kollegien des Kurfürstenthums der Pfalzgrafschaft bei Rhein, angestellt, selbigem so, wie den übrigen Collegiis, die Zahl der Personen, der Sizungen und

und der Sachen, welche die Kirchenräthe zu verwalten haben, und nebſt dem darüber zu leiſtenden Eide vorgeſchrieben.

Zweitens hat ſich der Landesfürſt darinn ausdrüklich dieſe Ordnung nach jederzeit Gelegenheit zu ändern, zu mindern, oder allerdings es zu mehren vorbehalten. So wenig alſo die Oberaufſicht der Juſtizverwaltung und Domaine, Forſt- und Polizeiverwaltung, Aenderung oder Minderung der Regent gegen Dero Regierung, Hofgericht, Hofkammer, Ehegericht, Forſt- und andere Aemter durch Ausfertigung ihrer Inſtruktionen und Ordnungen entſagt, und die Willkühr zu handlen überlaſſen hat, und wie dieſelbe in ihren Verrichtungen ſich ein mehreres nicht erlauben oder probiren können, als was ihnen darinn anvertrauet worden, eben ſo wenig darf der Kirchenrath ſich eines weitern unterfangen.

Der Uebertrag mag urſprünglich eben ſo beſchaffen geweſen ſeyn, wie der, welcher andern Diäſterien geſchehen, und allerdings ſteht dem, welcher das Geſez geben darf, auch das mindern und mehren offen. Allein! durch den Frieden hat es mit dem, was die Religion betrifft per notoriiſſima eine ganz andere Geſtalt gewonnen, und das Mindern und Mehren der Kirchenrathsordnung, welche ohnläugbar das reformirt kirchliche Landsgrundgeſez in Kurpfälz. Landen iſt, kann

ſo wenig als die Geſezgebung im Geiſtlichen ſelbſten mehr ein Vorwurf der Willkühr ſeyn, weil dieſes mit der, durch den Frieden bezwekten, Sicherheit der Kirche nicht beſtehen kann.

Eine Begebung war, wie ſchon bemerket gar nicht nöthig, das Reichsgrundgeſez, der Friedensſchluß, hat verordnet, daß alles nach dem Normal-Jahr bleiben ſoll, und damit war es genug.

Uebrigens bleibt ganz gerne eingeraumet, daß der Kirchenrath ſich eines mehrern nicht unterfangen dörfe, als was ihm durch die Kirchenrathsordnung anvertrauet. Allein! hierinn darf er auch von Rechtswegen nicht beeinträchtiget werden.

15.

Zwar will dieſer einen Schein in dem ſuchen, weil in dem Eingang der Kirchenrathsordnung angeführet wird, daß, weil jeder chriſtlichen Obrigkeit Amt und Befehl iſt, die Unterthanen nicht allein mit Gericht und Recht bei gutem, züchtigen, friedlich und ruhigem Leben und Weſen zu erhalten, zu ſchüzen und zu ſchirmen, ſondern auch dieſelbige mit getreuen, gottesfürchtigen und tauglichen Seelſorgern, Kirchen- und Schuldienern zu verſehen, und alſo beides die äuſſerliche Zucht und Polizei, auch den wahren reinen Gottesdienſt zu pflanzen, und zu handhaben, damit nun ein jedes zu ſeiner gebührenden Ordnung und

ohne

ohne Verwirrung der Justizien, und Kirchenregiments verrichtet werden möchte, der Kurfürst sich entschlossen, zu Verrichtung der Kirchen- und Schulsachen, auch was demselbigen anhängig ist, einen Kirchenrath zu verordnen.

Der Kirchenrath ist demnach als ein Kirchenregiment zur Verrichtung der Kirchen- und Schulsachen, auch was demselben anhängig, angestellet, damit, (lauten die Worte der Kirchenrathsordnung) „die Justizien und dieses Kirchenregiment nicht verwirret werden.“ Ungerecht und widersinnig ist es also, wenn Landsstellen, die zum Kirchenregiment gar nicht berufen sind, sich in Kirchen- und Schulsachen mischen wollen; Es ist aber dieses noch um desto ungerechter, wenn diese Stelle noch gar aus lauter katholischen Gliedern, die nach dem Entscheidungsjahr alle evangelisch seyn sollten, bestehet, mithin nicht von sich hoffen lassen kann, daß sie je etwas zur Pflanzung und Handhabung des reinen reformirten Gottesdienstes beitragen werde.

16.

Hat aber dadurch der Kirchenrath eine mehrere Autorität in Kirchen- und Schulsachen, als das Hofgericht in Justiz, und die Regierung in Landespolizeisaechen erhalten? Ist der Gebrauch des Kirchenraths in Verrichtungen

der Kirchen- und Schulſachen etwas anders, als der Gebrauch des Hofgerichts in Prozeſſen, und der Regierung in Landes-Polizei- und peinlichen Sachen?

Was Kirchenrath in Kirchen- und Schulſachen verrichten ſoll, iſt in der Kirchenrathsordnung verordnet, und darnach beſtimmt ſich ſeine Autorität. Darinn aber iſt er von andern Dikaſterien unterſchieden, daß das, was ihm zu verrichten, übertragen, durch die Dazwiſchenkunft des Friedens ohnabänderlich worden.

17.

Der Kirchenrath iſt ſogar der Regierung ſubordiniret. In dem Titul von den Translationibus deren Kirchen- und Schuldiener ſind die Kirchenräthe angewieſen, daß, wann den Kirchendienern die Stipendia gekürzt, etwas davon verlohren, verkauft und vertauſcht würde, oder hinweg käme, ſie es an den Kurfürſten oder ſeine Obere Räthe gelangen laſſen ſollen.

Eben ſo befiehlt der Regent im Titul von Strafe der Kirchen- und Schuldiener, daß ſchwere Verbrechen der Simonie, falſcher Meineid und dergleichen, Ihm und dem Oberrath einberichtet werden ſollen. Ferners verordnet der Titul von der Kirchen-

chendiſciplin, daß die von den Beamten unterlaſſene Schuldigkeit an den Oberrath zu bringen.

Hier wird der Verfaſſer mit ſeinen Angebungen abermal ſchlecht fortkommen.

Vor allen Dingen iſt zu wiſſen, daß die, dermal beſtehende, Kurpfälziſche Regierung erſt im Jahr 1689. creirt worden, wie es in des Kurpfälziſchen geheimen Secretairs Widders geographiſchen Beſchreibung der Kurfürſtlichen Pfalz am Rhein, wovon Extract (Beilag Ziffer 8.) angefüget, zu finden, und von der ehemaligen himmelweit unterſchieden ſeye, weil lezterer nach Maasgab der eben angezogenen Beilag die Landsfürſten gemeiniglich, erſterer aber niemal beiwohnten. Der ehemalige Oberrath, der auch immer nur ſchlechtweg die Kanzlei genannt worden, war gar nichts anders, als das Intimum, welchem der Landsfürſt ſelbſten beiſaß. Einem ſolchen Intimo war Kirchenrath nicht einmal ſubordiniret, weil der Landsfürſt auch den Kirchenräthlichen Seßionen öfters beizuwohnen, und wichtige Kirchenvorfälle nicht für den Oberrath zog, ſondern bei ſolchen den Kirchenrath aus dem Hohenrath zum Aushelfen zu ſuppliren pflegte, wie es beſſer unten wird dargethan werden.

Und wie mag denn nur mit einem Schein von Grund daraus auf befragliche Subordination geſchloſ-

schlossen werden, wenn der Landsfürst sagt, „daß, „wo den Kirchendienern die Stipendia gekürzet, „etwas davon verlohren, verkauft und vertauscht „würde, oder hinweg käme,“ solches der Kirchenrath als Ihn und seine Oberräthe gelangen lassen solle?

Der Kirchenrath war nicht befähiget, in solchen Fällen selbst Rath zu schaffen, und der Landsfürst verheißt, daß Er es thun wolle, indem er darauf sagt, „wollen Wir Ihnen gebührliche Handhabung erzeigen.“ Hiebei kann ja nicht ein Gedanken von Subordination unter die Regierung entstehen.

Ueberhaupt wenn man bedenket, 1) daß Kirchenrath unter dem Kurfürsten seiner Confeßion eine Stelle gewesen, deren Mitglieder öfters aus dem Hofenrath genommen, der auch 2) bei wichtigen Fällen, wobei die 6 Räthe allein nicht Rath schaffen konnten, aus eben diesem Rath zum Aushelfen verstärket worden, daß 3) die Kurfürsten selbst dem Kirchenrath, wie es unten belegt werden wird, öfters beiwohneten; So kann fürwahr nicht auf eine Subordination, sondern vielmehr auf eine Gleichheit, und dahin geschlossen werden, daß Kirchenrath das Intimum im Geistlichen, so wie der Oberrath im Weltlichen gewesen; Wie dann auch Kurfürst Karl, als welcher alle Aufstellungen des Verfassers von Subordination zu Boden stürzet, durch ein Rescript vom

19.

19. Dec. 1681. (Beilag Ziffer 9.) verordnet, „daß die Kirchenräthe, als einen Theil der Regierung machend, mit den Regierungsräthen in allen Zusammenkünften verschränkt gehen, dergestalt, daß einem Regierungsrath ein Kirchenrath folgen; auch fürs künftige, das Tempus receptionis mit ihnen dergestalt observiret werden soll.“

Wie aber die Regierung mit dem Kirchenrath, und dieser mit jener zu communiciren pflegte, bewähret Anlag (Ziffer 9 1/2.) und die dabei befindliche Antwort des Kirchenraths (Ziffer 9 1/2.) Welcher Mann mit gesunden Sinnen wird hienach sagen können, daß Kirchenrath der Regierung subordiniret seye?

Und hiebei ist immer zu bedenken, daß von derjenigen Regierung, welcher die Kurfürsten beiwohnten (Beilag Ziffer 8.) nicht aber von der, welche erst 1689. creiret worden, die Rede seye.

Schwere Verbrechen der Kirchen- und Schuldiener sind der Kirchenräthlichen Cognition, wie schon oben gesagt, gar nicht untergeben; Wenn also der Regent befiehlt, daß, wenn eines dergleichen an einen Kirchen- oder Schuldiener bekannt, Kirchenrath solches an Ihn und seinen Oberrath soll gelangen lassen; So kann ja hier wieder nicht der mindeste Gedanke von der angeblichen Subordination entstehen, und eben so wenig, wenn der Kirchenrath diejenige Beamte beim Regenten und seinem Oberrath anzeigen solle, welche in Kir-

schlossen werden, wenn der Landsfürst sagt, „daß, „wo den Kirchendienern die Stipendia gekürzet, „etwas davon verlohren, verkauft und vertauscht „würde, oder hinweg käme," solches der Kirchenrath als Ihn und seine Oberräthe gelangen lassen solle?

Der Kirchenrath war nicht befähiget, in solchen Fällen selbst Rath zu schaffen, und der Landsfürst verheißt, daß Er's thun wolle, indem er darauf sagt, „wollen Wir Ihnen gebührliche Handhabung erzeigen." Hiebei kann ja nicht ein Gedanken von Subordination unter die Regierung entstehen.

Ueberhaupt wenn man bedenket, 1) daß Kirchenrath unter dem Kurfürsten seiner Confession eine Stelle gewesen, deren Mitglieder öfters aus dem Hofenrath genommen, der auch 2) bei wichtigen Fällen, wobei die 6 Räthe allein nicht Rath schaffen konnten, aus eben diesem Rath zum Aushelfen verstärket worden, daß 3) die Kurfürsten selbst dem Kirchenrath, wie es unten belegt werden wird, öfters beiwohneten; So kann fürwahr nicht auf eine Subordination, sondern vielmehr auf eine Gleichheit, und dahin geschlossen werden, daß Kirchenrath das Intimum im Geistlichen, so wie der Oberrath im Weltlichen gewesen; Wie dann auch Kurfürst Karl, als welcher alle Aufstellungen des Verfassers von Subordination zu Boden stürzet, durch ein Rescript vom

19.

19. Dec. 1681. (Beilag Ziffer 9.) verordnet, „daß die Kirchenräthe, als einen Theil der Regierung machend, mit den Regierungsräthen in allen Zusammenkünften verschränkt gehen, dergestalt, daß einem Regierungsrath ein Kirchenrath folgen. „auch fürs künftige, das Tempus receptionis mit ihnen dergestalt observiret werden soll.“

Wie aber die Regierung mit dem Kirchenrath, und dieser mit jener zu communiciren pflegte, bewähret Anlag (Ziffer 9 1/2.) und die dabei befindliche Antwort des Kirchenraths (Ziffer 9 1/2.) Welcher Mann mit gesunden Sinnen wird hienach sagen können, daß Kirchenrath der Regierung subordiniret seye?

Und hiebei ist immer zu bedenken, daß [illegible] derjenigen Regierung, welcher die [illegible] bewohnten (Beilag Ziffer 8.) nicht eher war, welche erst 1689. creiret worden, die Rede [illegible].

Schwere Verbrechen der [illegible] diener sind der Kirchenräthlichen [illegible]. wie schon oben gesagt, gar nicht [illegible]. Wenn also der Regent befiehlt, daß [illegible] chen an einen Kirchen- oder [illegible] Kirchenrath solches [illegible] soll gelangen lassen; [illegible] der mindeste Gedank [illegible] ordination entstehen, [illegible] Kirchenrath diejenige [illegible] seinem Oberrath [illegible]

chendisciplin-Vorwürfen ihre Schuldigkeit nicht thun wollen.

Bemerket man endlich, daß, wie zum Theil (ad §phum 15.) schon bemerket, der Durchlauchtigste Reformator, Kurfürst Friedrich der Dritte in dem Eingang seiner gegebenen Kirchenrathsordnung sage, „Er habe für eine Nothdurft angesehen, und beschlossen, einen besondern Kirchenrath „zu Verrichtung der Kirchen- und Schulsachen, auch „was demselbigen anhängig ist, anzuordnen, damit ein jedes in seiner gebührenden „Ordnung und ohne Verwirrung der „Justizien und Kirchenregiments, verrichtet werde;“ So würde sich ja dem Gesez nach die Regierung in Kirchen- und Schulsachen der Reformirten, und was denselben anhängig, nicht mischen dörfen, wenn sie sogar noch die alte, und dem reformirten Glauben zugethan wäre. Es wäre also höchst ungereimt, zu behaupten, daß Kirchenrath, wessen Verrichtungen die Regierung dem Gesez nach gar nichts angehen, doch dieser Regierung jezt erst untergeordnet seyn soll, wo sie sogar katholisch, und eine ganz andere Regierung als die alte ist.

18.

Daß unter diesem Oberrath die Regierung verstanden werde, ist einmal

a) ab dem kenntbar, daß Oberrath und Regierung eines und das nemliche gewesen,

und

und dieſe unter dem Karakter des Oberraths in allen Ausſchreibungen benennet worden.

b) Weil einige Regierungsräthe, auch wirkliche Kircheurāthe zugleich geweſen ſind, jene zum Unterſchied vom Kirchenrath alſo benannt, und deſſen Mitglieder Oberräthe geheiſſen worden.

c) Weil die Kirchenräthe nur einen beſchränkten Geſchäftsgang bei Anordnung der Pfarrer und Schuldiener, dann Unterhaltung der Kirchendiſciplin, die Oberräthe aber den wichtigſten Betreff von Pfarrſaz- und Entſezung, von Unterſtāzung der Kirchenraths- und eigenen Diſciplinſachen nebſt dem groſſen Umfang der Landesfürſtl. Gerechtſamen, Polizei und peinlichen Rechten zu bearbeiten gehabt und noch haben.

d) Weil die Kurfürſten mehrmalen der Regierung oder dem Oberrath in der Perſon beigeſeſſen, niemal aber zum Kirchenrath ſich verfüget haben, ſondern Berichte entweder ohnmittelbar oder vom Oberrath in mehr wichtigen Sachen eingeſchikt und vorgetragen worden.

e) Weil die Regierung unter dem Nahmen der Kanzlei in den vorigen von den proteſtantiſchen Kurfürſten anno 1582. zum Druk beförderten Landrechten immer gemeinet, und auf dem Schloß zu Heidelberg allein, alle

übrige

übrige Collegia aber, als das ſind, die Rechenkammer, das Hofgericht, der Kirchenrath und die geiſtliche Güterverwaltung unten in der Stadt zu ſehen waren.

f) Weil die nachfolgende Ordnungen deren Kurfürſten Friderici IV. und V. Karl Ludwigs und Karls die Auflagen des Kirchenraths an den Oberrath, unter Hinweglaſſung dieſer Benennung, platterdings an die Regierung ertheilen, folglich den Oberrath und die Regierung unter eben und den nemlichen begreifen, welches

g) noch beſſer in die Augen dadurch fällt, weil in der, von belobtem Kurfürſten Karl im Jahr 1681. in Druk auserlaſſenen Presbyterial-Ordnung, unter dem Innhalt, von öffentlicher Ausſchlieſſung halsſtarriger Sünder vom Abendmahl, Cap. VII. §. 20. & 21. verordnet wird, daß damit behutſam zu verfahren, die Sache umſtändlich an Kurpfalz Kirchenrath zu berichten, welcher es alsdann an Kurpfalz Regierungsrath gelangen zu laſſen, und gnädigſter Herrſchafts Genehmhaltung darüber zu erwarten hat, und endlich

h) in der Ordnung gewiſſer Zuſammenkünfte, Claſſici Conventus genannt, de anno 1683. jenen, denen vom Kirchenrath beſtraf-

ten

den Kirchen- und Schuldienern der Recurs an die Regierung überlaſſen wird.

Daß unter dem Oberrath die Regierung verſtanden werde, bleibt an ſeinem Ort geſtellet; ob aber die, vom Verfaſſer von a bis h darzu angeführte, Gründe alle auf das thema probandum paſſen, wollen wir ſehen. Voraus bleibt feſtgeſezet, daß dieſer Oberrath das Intimum beſtellet habe, und mit der dermaligen, im Jahr 1689. erekten, Kurpfälziſchen Regierung nimmermehr verglichen werden könne.

Ad a). Hier wird eigentlich in Bezug auf das thema probandum weiter nichts geſagt, als: Unter dem Oberrath war die Regierung verſtanden, weil Oberrath und Regierung ein und eben dieſelbe Stelle geweſen. Ob es dem ſo geweſen, iſt hier gleichgültig; Allein! ganz unerweislich, oder vielmehr unrichtig iſt es, „daß die Regierung unter dem Karakter des Oberraths in allen Ausſchreibungen benennet worden,“ denn die Ausſchreibungen geſchahen, wie es an der Beilag Ziffer 91/2 abzunehmen, von Kanzleiwegen. Der Verfaſſer iſt, wie es ſcheint, in der altvatterländiſchen politiſchen Verfaſſung ſo wenig bewandert, als in den kirchlichen.

Ad b). Daß Glieder nicht blos der Regierung ſondern des Oberraths wirklich Kirchenräthe geweſen, der Kirchenrath auch bei vielen wichtigen Arbeiten,

heiten, wobei die gewöhnliche Räthe allein nicht gewähren konnten, aus dem Hohenrath ſuppliret worden, hat ſeine gute Richtigkeit, und lezteres ſtehet in der Kirchenrathsordnung ſelbſt; Allein! daß um dieſer Urſache willen, und zum Unterſchied vom Kirchenrath die Oberräthe ſollen Oberräthe genannt worden ſeyn, iſt ganz ſo ohnbegreiflich als unrichtig. Sie ſind vielmehr augenfällig um deswillen Oberräthe genannt worden, weil ſie das Collegium ſanctius und Intimum, der geheime Rath, des Regenten geweſen. Von groſſen Titulaturen, wußte man damal nichts. Dieſer Abſaz ſpricht einmal augenfällig in nichts auf das thema probandum.

Ad c). Die Kirchenräthe haben das, und natürlicherweiſe mehr nicht zu verrichten gehabt, und wirklich verrichtet, was Ihnen in der Kirchenrathsordnung anbefohlen iſt. Sie allein haben jederzeit Kirchen- und Schuldiener angenommen, und die nach Lehr und Leben untaugliche abgeſchafft. Es iſt oben beim 9ten Abſaz aus der Kirchenrathsordnung deducirt, was dem Kirchenrath befohlen iſt. Es iſt daher ganz und gar ungegründet, daß die Oberräthe ſich je mit dem Pfarrſaz, oder Entſezung der Kirchen- und Schuldiener auf irgend eine Weiſe abgeben durften.

Es ſtehet ſogar ausdrüklich in der Kirchenrathsordnung, Tit. von Strafe der Kirchen- und Schuldiener, daß, wo Kirchen- und Schul-

diener

dieyer in gröſſerem Verbrechen, „welche zu kirchlichen Vorwürfen nicht gerechnet, daher auch der Cognition des Kirchenraths nicht untergeben waren," ſollten ſtrafwürdig erfunden werden, „dieſelbe alsdann auch von Unſern Kirchenräthen ihres Dienſtes (weil dieſer zum Kirchlichen „ohnſtreitig gehöret) ſollen entſezet werden;" ſo wenig durfte ſich eine Stelle mit Entſezung der Kirchen- und Schuldiener bemengen. Das thema probandum iſt hier gänzlich vergeſſen.

Ad d). Die Kurfürſten haben dem Oberrath nicht mehrmal, ſondern ſtets beigeſeſſen, und lezterer konnte ohne Kurfürſtliches Vor- und Mitwiſſen ſo wenig etwas beſchlieſſen und verordnen, als die dermalige Conferenz.

Daß aber die Kurfürſten ſich nie in den Kirchenrath verfüget hätten, ſpricht der Verfaſſer mit ſolcher Zuverſicht aus, daß man beinah zweifflen ſollte, ob das Gegentheil zu beweiſen wäre. Und doch iſt nichts ſo leicht, als dieſer Beweis.

Der Auszug Kirchenraths-Protocolli, d. d. Heidelberg Freitags den 24. Okt. 1572. fol. 248. (Beilag Ziffer 10.) bewähret, daß Kurfürſt Friederich der Dritte, dem Kirchenrath beigewohnet habe. So beweißt ferner (Beilag Ziffer 11.) daß Kurfürſt Friedrich der Vierte dem Kirchenrath alle Monath auf den erſten Mittwoch einmal beizuſizen, ſich entſchloſſen hatte, und daß es wirklich geſchehen, beſtättiget Extractus Kurpfälz Kirchenraths-

raths-Protocolli, d. d. Heidelberg Mittwochs den 16. Mai 1598. fol. 135. (Beilag Ziffer 12.)

Sollten vor Zeiten, in wichtigen Kirchenſachen Berichte an diejenige Kurfürſten ergangen ſeyn, die mit ihrem Kirchenrath und dem ganzen Land einen und eben denſelben Glauben hatten; So wäre es eine ganz natürliche Sache geweſen, dann dieſen war es wichtig, daß ihre Religion gehandhabet werde.

Es iſt aber den Regenten einer andern Confeßion die Handhabung des reformirten Glaubens ſicherlich nicht, ſondern vielmehr das Gegentheil wichtig, wie es die reformirte Kirche des Lands ſeit ohngefähr 100 Jahren wohl erfahren hat. Es iſt alſo nicht zu begreifen, warum der Verfaſſer dieſen Vorwarf aufs Tapet bringt. Wenn übrigens dermal jemand ſagen wollte, die von Kirchenrath ad Manus erſtattet werdende Berichte gehen an die Conferenz und nicht an den Herrn; So würde man ihn billig auslachen. Eben ſo lächerlich macht ſich auch der, welcher ſagen will, die vor Zeiten von Kirchenrath erſtattete Berichte wären an den Oberrath und nicht an die Kurfürſten ergangen.

Allein! es iſt nicht einmal gegründet, daß in wichtigen Kirchenſachen Berichte erſtattet worden. Vielmehr ſind in ſolchen Fällen dem Kirchenrath einige Glieder aus dem Hoherath zugeordnet worden, „damit ſie bei ſchweren Händlen, ſo einer

wichs

wichtigen Berathſchlagung bedörfen, dem Kirchenrath die Hand bieten, und ſolche Dinge verrichten helfen," wie es Beilag Ziffer 11. deutlich ſagt, welches auch wörtlich ſo in der Kirchenrathsordnung Kurfürſten Friderici IIItii. tit. „wo und zu was Zeiten der Kirchenrath gehalten werden ſolle," ſtehet. Hier iſt wieder kein Gedanken vom themate probando.

Ad e). Der Kirchenrath iſt zufolg der Kirchenrathsordnung urſprünglich in das Baarfüſſer-Kloſter gewieſen geweſen, nachmals in ein, unterhalb dem Schloß geſtandenes, ſehr groſſes, von Friedrich dem Siegreichen erbautes, Hauß gekommen, in weſſen erſtem Stok der Hoherath oder das Intimum, im zweiten der Kirchenrath, und im übrigen das Hof- und Ehegericht, wie auch die Rechenkammer fort die Verwaltung ihre Sizungen hatten. Das Gebäu wurde nur das alte Hofgericht genannt.

Es könnte dieſes auch hinlänglich beleget werden, da aber der Schluß, „der Oberrath und Regierung iſt im Schloß gehalten worden, und „Kirchenrath nur unten in der Stadt zu ſehen ge„weſen, alſo iſt lezterer der Regierung ſubordini„ret," von keinem Menſchen für richtig anerkennet werden mag; So wäre ja alles Belegen Ueberfluß.

Ad f). Die Behauptung, daß Oberrath und Regierung unter einem begriffen, bleibt immer an

seinem Ort gestellet. Der Oberrath war, wie schon gesagt, das Intimum. Die Auflagen der Regenten an den Kirchenrath geschahen nie, wo nicht Höchstdieselbe selbsten genau wollten unterrichtet seyn. Sollte auch, welches jedoch weder erwiesen noch einzuraumen ist, zuweilen bei den Auflagen blos die Regierung genannt worden seyn; So würde das nichts zur Sache thun, es gieng an das Intimum, folglich an den Herrn.

Ad g). Hier ist die Presbyterial-Ordnung Kurfürsten Karls vom Verfasser nicht ganz richtig extrahiret. Der angeführte Titul lautet: „von öf„fentlicher Ausschliessung der halsstarrigen Sünder „vom Gebrauch der heil. Sakramenten:" Die Suspension vom heil. Abendmahl und Gevatterschaften, ist darinn den Presbyteriis überlassen; In Ansehung der gänzlichen Ausschliessung heißt es aber: „Es soll hierinn als dem höchsten Grad „der Kirchenzucht behutsam verfahren, und von „den Presbyteriis die Sache mit Vermeldung al„ler Umstände an Kurpfälzischen Kirchenrath be„richtet werden, welcher solches alsdann an Kur„pfalz Regierungsrath gelangen zu lassen, und „gnädigster Herrschaft Genehmhaltung darüber zu „erwarten." Schon Friedrich der Dritte, hat sich in der Kirchenordnung die Genehmhaltung der Excommunication, welche hier unter der „gänzlichen Ausschliessung" verstanden, und daher der höchste Grad der Kirchenzucht genannt wird, vor-

be-

behalten, und ſo geſchieht es auch in der Presbyterial-Ordnung, welche auf Befehl Kurfürſten Karls 1681. publiciret worden. Gnädigſter Herrſchaft alſo, und nicht einmal dem Regierungsrath, welcher doch reformirter Religion, und zum Theil das Intimum Principis geweſen, iſt die Genehmhaltung vorbehalten. An den Regierungsrath mußten aber dieſe Vorwürfe gelangen, weil in denſelben der Kurfürſt ſeine Entſchlieſſung zu ertheilen pflegte, wie es jezt in der Conferenz geſchiehet. Es bleibt überdieß auch lächerlich, wenn das dermalige Regierungskorps, welches den 2. Mai 1689. erſt ſein Daſeyn erhalten, und der Conferenz ſubordiniret iſt, dem ehemaligen Regierungsrath, welchem die reformirte Kurfürſten ſelbſten beiwohnten, gleich geachtet werden will. Der Verfaſſer wäre wohl im Stand, ſogar zu vertheidigen, daß Seiner dermal glorreich regierenden Kurfürſtl. Durchlaucht, ſo wenig auch Höchſtdeſſen Gerechtigkeit liebendes Herz daran denket, und dem, jezt ganz katholiſchen, dermaligen Regierungsraths-Collegio die Excommunication der, ſich zur reformirten Kirche bekennenden, halsſtarrigen Sünder zukomme!!!

Ad h). Die, hier angezogene Stelle heißt wörtlich ſo: „da aber Kirchen- und Schuldiener vermeinen ſollten, daß ſie in einem oder dem andern unbillig gravirt, ſoll Ihnen jederzeit frei und bevorſtehen, an Uns Selbſten, oder unſern

Großhofmeister, Kanzler und Räthe die Nothdurft gelangen zu lassen."

Es ist also unrichtig, daß durch diese Stellen der Recurs vom Kirchenrath an die Regierung überlassen worden, vielmehr bewähren die ausdrükliche Worte, daß dieser Recurs an den Kurfürsten selbsten, oder, welches eben so viel ist, an Großhofmeister, Kanzler und Räthe, welche das Intimum ausmachten, geschehen soll. Gesezt aber, jedoch keineswegs eingestanden, es könnte die Regierung darunter verstanden werden; So kann es doch die Regierung nicht seyn, welche erst 1689. folglich ohngefähr 6 Jahre nachher, und zwar von einem katholischen Regenten zu einer Zeit erschaffen worden, wo es kein Vorwurf der Willkühr mehr gewesen, den Zustand des Kirchenraths anderst als er in anno normali gewesen, zu machen, und ihn unter eine Landsstelle jezt erst zu steken, wo er stets ohnmittelbar war.

19.

Was aber die Verrichtungen bei denen Synoden insonderheit betrift, so giebt der Titul von Synodis, das klare Ziel und Maas, welches der Landesherr derhalben in der Kirchenrathsordnung deutlich vorgeschrieben, bestimmet und beschränket hat.

Alles, was die Kirchenrathsordnung in Ansehung der Synodalversammlung bestimmet, bleibt Ge-

Geſez, in wie weit es nach dermaligen Zeiten noch ohne Friedensverlezung ausführbar iſt.

20.

Nach dieſer ſind

1mo. dieſelbe eigentlich von zweierlei Gattung.

Einer, welcher alle Jahre in der Hauptſtadt jeden Amts gehalten werden ſoll.

Der andere, welcher, ſo oft es die Nothdurft erfordert, gehalten wird, wo die Superintendenten zuſammen gegen Heidelberg berufen werden ſollen.

2do. Die Punkten welche in jenem abgehandelt und erkundiget werden ſollen, ſind

a) Die Lehr und Ceremonien in Kirch und Schulen,

b) Das Leben und Haltung der Kirchen- und Schuldiener.

c) Wie es mit dem Allmoſen,

d) Competenzen,

e) Kirchen- und Schulgebäuden beſchaffen?

Die Gegenſtände der anderen, worüber darinnen conferiret werden ſoll, ſind

a) Die Punkten und Mängel deren Superintendenten, Kirchen, und

b) Kirchenordnungen, auch

c) andere Mängel, so den Bau der Kirche hindern;

3tio. Zu einer wie der andern Versammlung gedenket der Landesherr jederzeit nicht lediglich Kirchenräthe, sondern auch etliche andere Räthe, den Sachen beizuwohnen und auszuwarten, zu verordnen, weßhalben

4to. sich von selbst verstehet, daß die Berufung fürnemlich bei lezterer Art des Synods ohne Anzeige und Wissen des Landesherrn keinen Vorgang haben kann.

Bei diesem Absaz sind nur einige Ergänzungen und Bemerkungen zu machen. Da wo es heißt: Die Superintendenten sollen gen Heidelberg berufen werden, ist die Essential-Stelle ausgelassen: „zu Unserm Kirchenrath;" dann so steht es in der Kirchenrathsordnung, welche der Verfasser hier extrahiret.

In eben dieser Ordnung heißt es in Ansehung der Berufung der Superintendenten, (nun Inspektoren genannt,) „daß von nothwendigen Punkten „und Mängel ihrer Kirchen und Kirchenordnungen, „auch andern Mängeln, so den Bau der Kirchen „hindern, gehandelt und konferiret werden soll;" wornach sicherlich dermal von Religionsbeschwerden in einer solchen Versammlung muß gehandelt werden können. Oder hindern vielleicht die Religions-

gionsbeſchwerden den Bau der Kirchen nicht? So wie

Ad 3). Der Durchlauchtigſte Reformator und Geſezgeber die Einrichtung getroffen, wornach Höchſtderſelbe, „wenn zu Zeiten ſchwere Händel „fürfallen möchten, ſo einer wichtigen Berathſchla„gung bedörfen ꝛc. ꝛc. einen oder mehr Ihrer Rä„then dem Kirchenrath beiordnen wollten, welche „Ihnen den Kirchenräthen die Hand bieten, und „ſolche Dinge verrichten helfen.“

Kirchenrathsordnung tit. wo und zu was Zeit der Kirchenrath gehalten werden ſoll.

Eben ſo that er es auch in Anſehung der beſraglichen Verſammlung. Wer aber dieſe Beigeordnete für Kurfürſtl. Commiſſarios, die etwas beſonderes und etwa mehr als die Kirchenräthe ſelbſten möchten zu ſagen haben, ausgeben wollte; der würde den Flek ſehr neben das Loch ſezen. Sie ſind beigeordnet, um auszuwarten, und die Hand zu bieten, und ſo wie die, ſo in den Kirchenrath ſelbſten abgeordnet worden, dem Kirchenrath, unter weſſen Namen und Direktion doch alles gegangen, nichts derogirten, eben ſo wenig konnten es auch die, ſo zu den Synodalverſammlungen geſandt waren. Es hat auch der Verfaſſer abermal die Kirchenrathsordnung nicht buchſtäblich extrahiret. Er ſagt ſchlechtweg: etliche andere Räthe, und in der Kirchenrathsordnung heißt es: etliche andere Unſerer Räthe. Der Unterſchied

iſt groß, denn Unſere Räthe bedeuten Glieder des Oberraths, welche in ſenſu eminentiori Unſere Räthe ſind genannt worden. Daß aber der Durchlauchtigſte Reformator hiebei an keine andere als ſolche mit beizuordnen, könne gedacht haben, die ſelbſt Glieder der Kirche ſeyen, bedarf wohl keines Beweiſes.

Weil nun in dem Landsfürſtl. Intimo ſeit langem keine Glieder reformirter Confeßion mehr ſind; So mußte die Beiordnung, ſo wie in dem Kirchenrath, alſo auch zu der Synodalverſammlung nothwendig ceßiren. Wie denn in dieſem Jahrhundert zwei Berufungen der Inſpektoren zum Kirchenrath, nemlich die eine im Jahr 1719. und die andere im Jahr 1736. ohne daß man an eine ſolche Beiordnung nur gedacht hätte, ſind gehalten worden.

Es iſt demnach

Ad 4). Die unterthänigſte Anzeige einer geſchehen ſollenden Berufung der Inſpektoren, gar nicht wegen der, ohnmöglich gewordenen, Beiordnung, ſondern um deswillen Schuldigkeit, weil es ſich nicht geziemen kann, eine ſeltene Verſammlung von ohngefähr 25 Menſchen ohne Landsfürſtliches Vorwiſſen zu halten.

Daß aber in ſubſtrato eine ſolche Anzeige nicht geſchehen, kann der Verfaſſer mit Grund der Wahrheit nicht ſagen, indem der unterthänigſte Bericht vom

vom 21. Jänner 1788. (Beilag Ziffer 5.) am Schluß zu offenbar das Gegentheil darthut, wo es heißt:

— — „Wird gedachter Kirchenrath ehestens „nach Vorschrift der Kirchenrathsordnung — — „seine Inspectores, wie es in annis 1719. und „1736. der Gravaminum halber ebenfalls geschehen, zum Kirchenrath berufen; mit denselben, um „den Zwek des, im Grund nichts als die Abstellung der Beschwerden bezielenden, allerhöchsten „Kaiserl. Reicripti zu erfüllen, in allmöglichster „Stille über sämmtliche Gravamina vertraulich, „furchtlos und gewissenhaft berathschlagen, sodann „hievon Euer Kurfürstl. Durchlaucht das Resultat „mit geeigneter gehorsamster Bitte in tiefster Unterthänigkeit vorlegen.“

21.

Ein jedes unbefangene Gemüth vermag daraus von selbsten zu schliessen: ob der Durchlauchtigste Regent und Verfasser der Kirchenrathsordnung, dem darinn zum Kirchenrath angestellten halben Duzend Räthen sein Jus Episcopale, seine geistliche Hoheitrechte, sein liberum juris territorialis in Ecclesiasticis, wie in politicis exercitium überhaupt zu seinem und seiner hohen Nachfolgern Nachtheil übertragen habe, oder übertragen wollen, oder können? und bei den Synoden nichts zu sagen habe?

Von dem Uebertrag der Hoheit in geistlichen und bischöflichen Rechten, ist ja nirgendwo, sondern lediglich vom Uebertrag der Ausübung, wie beim 9ten Absaz vollständig ausgeführet, die Rede gewesen.

Daß der Verfasser sich des Ausdruks: „halben Duzend Räthen," zur Verachtung des Kirchenraths bediene, ist augenfällig! Es ließe sich manches über diesen Ausdruk sagen, dem Wohlstand ist es aber gemäßer, nicht Anzüglichkeiten mit Anzüglichkeiten zu erwiedern.

Uebrigens kann nach der Beleuchtung des 20ten Absazes, bei den Berufungen der Inspektoren zum Kirchenrath, um über das Wohl der reformirten Kirche im Land Rath zu pflegen, nichts zu sagen zu haben, einem billigen Regenten katholischer Religion nicht anderst als gleichgültig seyn. Und gewißlich ist es Ihro, jezt glorreicheſt regierenden, Kurfürstl. Durchlaucht, weil Höchstihro Billig- und Gerechtigkeit, wie männiglich bekannt, vorzüglich ist, auch vorzüglich gleichgültig, wenn Sie nicht durch Vorträge und Aufstellungen nach dem Schlag der gegenwärtigen Note zu andern Gesinnungen gleichsam genöthiget werden.

22.

Da dergleichen tolle Wahn niemand einkommen wird, so ist allein der Vorwurf noch übrig: ob durch die Religionsdeklaration vom Jahr 1705.

1705. Verzicht darauf geſchehen, und dem Kirchenrath, den Kurfürſtl. Dienern ein mehreres eingeraumet worden.

Daß das, beim vorigen Abſaz ausgeführte, gar nicht, ſondern vielmehr die Behauptung des Gegentheils ein toller Wahn ſeye, bringt die, durch das Friedens-Inſtrument hergeſtellte, Verfaſſung im Geiſtlichen mit ſich. Nach eben dieſer Verfaſſung kommt es gar nicht auf Verzicht, ſondern auf die Diſpoſition des Reichs-Grundgeſezes an.

23.

Wer die Religions-Deklaration einzuſehen beliebt, findet darinn nichts hievon, wohl aber das Gegentheil. In dieſer hat 1) der in Gott ruhende Kurfürſt Johann Wilhelm, ungeachtet er eben ſowohl als ſeine hohe Vorfahren, welche über die ſekulariſirten Güter von Zeit der Einziehung immer willkührlich diſponiret haben, ſolche zur Hof- oder Rentkammer und ihren Tafelgütern gezogen, nach Gutfinden verſchiedentlich zu Bewittumungen ihrer Gemahlinnen, zum Unterhalt ehelicher und natürlicher Kinder, zu Begünſtigung der Unterthanen und Angehörigen, zur Verpflegung mehrerer Soldaten, auch zum Theil zur Nothdurft Kirchen und Schulen, auch mehr anderwärts verwendet haben, des nemlichen ermächtiget geweſen, weil nach dem Weſtphäliſchen Frie-

Friedensſchluſſe, durch weſſen vierten Artikel nicht die Kurpfälziſchen Unterthanen, ſondern Kurfürſt Karl Ludwig, und zwar nicht wie ſein Herr Vater Friedrich der V. im Jahr 1618. die Güter, Rechten und Gerechtigkeiten beſeſſen und geübt, ſondern wie ſeine Vorfahrer, die Kurfürſten Pfalzgrafen ſolche vor den Böhmiſchen Unruhen gehabt und geübt haben, reſtituirt, und darnach ſowohl derſelbe, als nach Ausgang der Simmeriſchen Linie, die ſuccedirte Agnaten einförmig vom Kaiſer und Reich beliehen worden, großmüthigſt denen reformirten Unterthanen einen beträchtlichen Theil ſolcher Güter und Gefällen für Kirchen und Schulen, und zu anderem milden Behuf, ſo wie die Gewiſſensfreiheit verſichert, auſſer dieſem aber ſeiner Landeshoheit, und darunter begriffenen Juris circa ſacra, nebſt den daraus flieſſenden Jure reformandi nichts vergeben hat, ſodann hiernächſt

2) Als viel den Kirchenrath und deſſen Jurisdiction betrifft, verordnet, daß ſelbiger nach Innhalt der Kurpfälziſchen Kirchenrathsordnung vom Jahr 1564. und wie er anno 1685. beſtellt geweſen, hinwieder erſezet, und bei der ihm, vermög gemeldter Ordnung und Obſervanz bis ad Annum 1685. zukommender Verrichtung, Freiheit, Immunität, Beſoldung, Rang und Herkommen, kräftigſt geſchüzet und gehandhabet werden ſolle.

Dar-

Darnach iſt Ihm alſo keine mehrere Gewalt als die angezogene Kirchenrathsordnung und derſelben Obſervanz beigeleget, wie es aber um dieſe bewandt, iſt hier oben in §§. 14. bis 19. ſchon bis zum Ueberdruß angedeutet worden.

Nach der Beleuchtung des vorigen Abſazes kann die Religions-Deklaration irgend ein Ziel und Maas nicht geben. Von dieſer kann alſo hier die Rede nicht ſeyn.

Daß die Vorfahren des Höchſtſeligen Kurfürſten Johann Wilhelms über das, per reformationem hergeſtellte, ſeculariſirte, Kirchengut, welches je und allezeit unter einer beſonderen geiſtlichen Verwaltung geſtanden, nach Willkühr diſponiret haben, und ſolche zu Hof- oder Rentkammer, auch ihre Tafelgütern gezogen haben, wird feyerlichſt, als eine nie geſchehene und nie zu erweiſende Sache widerſprochen.

Der Herr Vater des eben Höchſtgedachten Kurfürſten haben es einmal nicht gethan, Höchſtdieſelbe haben vielmehr bei Antritt Ihro Regierung, und im Verfolg Ihren reformirten Unterthanen, fürnemlich aber den Kirchenrath verſichert, daß Sie reformirt kirchliche Zuſtändniſſe nie beeinträchtigen wollen. Welches Kurfürſt Johann Wilhelm Höchſtſelbſten bei Antritt Ihro Regierung Ihrem Volk und dem Kirchenrath betheuerten, und getreulich ſo hielten, daß Höchſtdieſelbe noch un-

term 5ten Jänner 1694. nach Mainz schrieben: „Nun werden Euer Liebden eines Theils von Uns „hoffentlich versichert seyn, daß Wir alles dasje„nige, so zum Besten unserer Katholischen gerei„chen kann, so viel an Uns ist, gerne beitragen „und befördern helfen; Andern Theils aber auch „leichtlich begreifen, daß Wir, als ein Kurfürst „des Reichs, nicht weniger Unsere Kurpfälzisch „reformirte Unterthanen, in Conformität des „Westphälischen Friedensschlusses, bei ihren „Kirchen und dazu gehörigen Gütern und Ge„fällen zu manuteniren, und Unsern Lands„fürstlichen Schuz ihnen auch dießfalls gedei„hen zu lassen haben;" bis Sie im Jahr 1698. durch bekannte Eingebungen auf die gewaltsame Grundsäze verleitet worden.

Kurfürst Karl hat mit der zärtesten Gewissenhaftigkeit all das, was seiner Kirche durch die Reformation zugefallen, und durch den Frieden bestättiget worden, ohnbetastet gelassen. Das einzige Kloster Neuburg, welches Kurfürst Friedrich der IV. zum Wittwensiz Seiner Gemahlin nicht auf immer und ohnentgeldlich, sondern nur auf ihre Lebenszeit und mit folgender Clausul: wie „Wir dann mehrgemelter Unser geistlich Gefell „Verwaltung hingegen, damit sie dieße Be„schwehrung leisten, und sich vber der schmele„rung der Geistlichen Güther einkomens so vil „weniger beschweren möge, allen jars auß Unse„rer

„rer Cammer zu Heidelberg so vil ahn „Geld erlegen lassen wöllen, als sie sonst nach ab„gerechten des Clesters Außgaben allen Jars dan„nenher ad massam zu empfangen gehabt“ übergeben hatte, und der Verwaltung, die es auch im Entscheidungsjahr und nach dem Friedensschluß unter Kurfürst Karl Ludwig besessen, übergab er, Kurfürst Karl, Seiner Frau Mutter nach dem Beispiel Friedrichs des Vierten, und unter den nemlichen Versicherungen, die auch getreulich erfüllet worden, indem die Verwaltung aus Kammer-Mittlen alljährlich entschädiget, und das Kloster selbst nach der Kurfürstin Tod der Verwaltung wieder überlassen worden.

Kurfürst Philipp Wilhelm bestimmte es unter ähnlichen Reversen für seine Gemahlin; Allein! da unter diesem Kurfürsten schon viele Katholiken ins Land und Rentkammer Diensten kamen; so wurde mit Abzahlung der stipulirten jährlichen Entschädigungsgelder schon sehr unrichtig verfahren; und nachdem auch endlich unter Kurfürst Johann Wilhelm die Gemahlin Philipp Wilhelms verstorben, wußten es die Jesuiten, welche überhaupt den sonst mit eben so großmüthigem Herzen als hohem Geist begabt gewesenen Johann Wilhelm zu Brechung sowohl seines, in Ansehung des reformirten Kirchenwesens, gegebenen eigenen Fürstenworts, als des Friedensschlusses, fort zu den gewaltsamen bekannten Neuerungen verleitet haben, auch dahin

zu

zu überreden, daß der väterliche Revers bei Seite geſezet, ſohin das Stift Neuburg, mit allem Zugehören, nicht, wie feierlich verheiſſen war, der Verwaltung wieder rukerſtattet, ſondern ihnen, den Jeſuiten, ſelbſten überlaſſen worden.

Von dieſem Stift, welches das einzige geiſtliche Gut iſt, welches einigemal zu Bewittumungen Kurfürſtl. Gemahlinnen, jedoch gegen vollkommene Entſchädigung genommen worden, wird in andern Schriften ausführlicher gehandelt werden. Aus dem hier angeführten wird aber ſchon hinlänglich zu entnehmen ſeyn, daß der Notenverfaſſer ſein Angeben nicht rechtfertigen könne.

Kurfürſt Karl Ludwig, welcher bei Beſizneh-mung ſeines verheerten Landes natürlich groſſe Bedürfniſſe hatte, war freilich genöthiget, Zuflucht zu der geiſtlichen Caſſa zu nehmen; Allein! es geſchah nie anderſt, als unter dem Titel des Leihens, und Güter zog er ſo wenig als deſſen höchſte Vorfahren, je zu Kammer oder Tafelgüter. Es wäre auch, wenn es nöthig, wohl zu erweiſen, daß, wo nicht alles, doch das meiſte, ſo er aus der Verwaltungskaſſe genommen, aus Kammer- und Kabinetsgeldern wieder erſezet worden. Wie er dann auch das geiſtliche Gut, wie vorher, allein durch die geiſtliche Verwaltung beſorgen laſſen, welches ja ein offenbarer Widerſpruch geweſen wäre, wenn er je an eine, ihm zuſtehende willkührliche Diſpoſition nur gedacht hätte.

Er-

Geſezt aber, er hätte eine ſolche willkührliche Diſpoſition im Sinn gehabt, und ausgeführet, wovon eines wie das andere höchſt ungegründet iſt; Geſezt, auch er und ſeine Durchlauchtigſte Kur-Vorfahren hätten zuweilen etwas aus der geiſtlichen Caſſe gegen die Verwaltungs-Ordnung genommen; So wäre beides nichts anders, als reſpective Friedens-Contraventionen und Eingriffe gegen die Primordial-Deſtination des Durchlauchtigſten Reformatoris Kurfürſten Friderici IIItii folglich unerlaubt und nichtig geweſen.

Freilich wenn in Kurpfalz der Unterthan gar nicht, ſondern nur der Landsfürſt reſtituiret worden; wenn der arme reformirte Pfälzer allein im Reich kein Normaljahr hat, und urſprüngliche Deſtinationen nicht heilig ſind; dann kann es gar keine Beſchwerden geben, weil jeder Eingriff in Gut und Gerechtſamen Landsfürſtliche Befugniß wäre. Gottlob! aber, die Reichsgrundgeſeze diſponiren anderſt, als es der Verfaſſer hier zum Schreckbild hat aufſtellen mögen.

Vor allen Dingen heißt es im Anfang des 2ten Artikels: I. P. ſit utrinque perpetua oblivio & amneſtia omnium eorum, quæ *ab initio* horum motuum quocunque loco modove, ab una vel altera parte ulto citroque hoſtiliter facta ſunt. Das initium motuum iſt aber unläugbar das Jahr 1618. Articulo 3. §. 1. heißt es: Juxta hoc univerſalis & illimitatæ Amneſtiæ fundamentum,

univerſi & ſinguli ſacri Romani Imperii Electores, Principes, ſtatus, (comprehenſa immediata Imperii Nobilitate) eorumque Vaſalli, *ſubditi*, (wie konnten hier ſubditi palatini ausgeſchloſſen ſeyn?) Cives & Incolæ — reſtituti ſunto plenarie in eum utrinque ſtatum in *ſacris* & profanis, quo *ante deſtitutionem* gaviſi ſunt, aut jure gaudere potuerunt. Ante deſtitutionem kann bei dem Pfälzer ohnmöglich ein anderer Zeitpunkt ſeyn, als das Jahr 1618. weil ſie erſt nach demſelben deſtituiret worden.

Die, für Kurpfalz ganz beſonders ausbedungene, Amneſtie wird auch Art. 4. §. 13. mit ausdrüklicher Beziehung auf die, in den beiden vorhergehenden Artikeln feſtgeſezte, allgemeine Amneſtie noch namentlich dahin erſtreket; ut tota Domus Palatina cum *omnibus* & ſingulis, qui *et quocunque modo addicti ſunt*, aut fuerunt, fruantur amneſtia generali ſupra deſcripta pari cum cæteris in ea comprehenſis Jure, & hac transactione ſingulariter in puncto Gravaminum pleniſſime.

Fürnemlich auch wird die Vollziehung der Reſtitution am beſten einſehen laſſen, wie man die Diſpoſition des Friedens genommen habe. Nun aber iſt in arctiori modo exequendi befohlen: daß allen und jeden Intereſſenten zu allem demjenigen, was das Inſtrumentum Pacis ſowohl, als das, darauf fundirte, Kaiſerl. Edict ausweiſet, und mit

mit ſich bringet, ohne einige Zeitverlierung ſumtibus derer, die, zu reſtituiren, cediren, oder ſonſt etwas zu präſtiren, ſchuldig, und in mora ſind, und zwar, wo das Inſtrumentum Pacis ſpecialiter diſponiret, ſecundum Litteram, im übrigen ex regulis generalibus quoad punctum Amneſtiæ, cum reſervatione jurium reſtituentis & reſtituendi, alles nach Anlaß mehr berührten Inſtrumenti in dem Stand, darinn ſie ſich *ante hos motus bellicos;* In puncto Gravaminum Eccleſiaſticorum & Politicorum aber, wie Sie nach Anleitung des Inſtrumenti Pacis anno 1624. befunden, ohne einigen Anhang und Reſervation geholfen werden ſolle. Wie dann auch in Kurpfalz jeder Gemeinde ihre Kirche wieder ſo überlaſſen wurde, wie ſie dieſelbe vor der Entſezung beſeſſen.

Der Verwaltung wurde das geſammte geiſtliche Gut, damit ſie es zum Beſten der reformirten Kirchen, und was derſelben anhängig, adminiſtrire, wieder wie vorher zugewieſen. Der Kirchenrath wurde wieder in ſein Amt, wie es vor der Entſezung geweſen, eingeſezet. Und endlich überkamen die Lutheraner ihr Normaljahr, und die Reformirte, die Hauptreligion, ſollten keines haben?

Dieſes mag dahier zum Beweiß, daß auch der Pfälzer reformirte Unterthan reſtituiret ſeye, und ſich eines Normaljahrs zu erfreuen habe, ge-

ung seyn. Es wird sich bei einer andern Gelegenheit schon ausführlicher über diese Materie reden lassen.

Uebrigens können auch des Kurfürsten Johann Wilhelms Durchlaucht ein freies Recht über das geistliche Gut, wie es der Verfasser behaupten mag, aus dem weitern Grund nicht gehabt haben, weil Seine dermal glorreich regierende Kurfürstl. Durchlaucht Sich und Ihro katholische Nachkommen an der Kür erst im Jahr 1787. durch eine päbstliche Bulle (Beilag Ziffer 13.) haben habilitiren lassen, dasjenige, was von solchen Gütern zur Hofkammer gekommen, besizen zu können. In Ansehung welcher Güter aber, es immer darauf ankommen wird, wie sie zur Hofkammer gekommen, indeme keine päbstliche Bulle dem Frieden Abbruch thun kann.

Gegen die Restitution des Kurfürsten Karl Ludwigs und dessen Belehnung etwas einzuwenden, ist, wie bereits oben erwähnet, keine Nothwendigkeit vorhanden.

Man läßt auch dahin gestellet seyn: daß er nicht blos nach dem Besiz seines Herrn Vaters, sondern, wie seine Vorfahren die Kurfürsten Pfalzgrafen es vor den Böhmischen Unruhen gehabt, restituiret worden. Nur aber wird man nicht bis über die Reformation hinaus gehen wollen, dann da war noch kein Gedanke vom geistlichen Gut, oder Landsfürstlichen Gerechtsamen in geistlichen Dingen.

Dingen. Aber vom Reformatore Friderico IIItio an, der eigentlich alle geiſtliche Güter einer beſonderen Verwaltung übergeben, damit ſie zum Beſten der, von Ihm nach Zwingels und Melanchtons Lehren hergeſtellten, nachmals die Reformirte genannte, Kirchen, Schulen und Zugehören, denn andern milden Sachen vorzüglich verwendet werden, bis nach dem Jahr 1618. hat nie ein Pfalzgraf Kurfürſt willkührlich die geiſtliche Güter zu anderem Behuf gezogen als derſelbe durch die Verwaltungsordnung beſtimmet iſt. Und da Kurfürſt Karl Ludwig in das, weſſen ſich die Pfalzgrafen Kurfürſten, ſeine Vorfahren in geiſtlichen Gütern zu erfreuen hatten, unter andern reſtituiret worden; So iſt ja nicht abzuſehen, wie er und ſeine Durchlauchtigſte Nachfolger das geiſtliche Gut mit Recht anderſt habe behandlen mögen, als es der Durchlauchtigſte Reformator verordnet, und Höchſtdeſſen Nachfolger belaſſen hatten. Denn man wird doch nicht behaupten wollen, daß über ſolche ausdrüklich zu etwas beſtimmte Güter, ein jeder Succeſſor wieder anderſt diſponiren möge. Als vor einigen Jahren die Karthaus zu Mainz aufgehoben, und dadurch in Anſehung der Güter, welche ſie in Kurpfälziſchen Landen beſaß, der Diſpoſition Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht eine anſehnliche Summe Geldes zugefallen, haben Höchſtdieſelbe dieſe Gelder dem Fond der Heidelberger Univerſität gewidmet; dadurch aber hat die Univerſität ſicherlich ein ſolch Recht erwonnen, daß ſie ſtets eine fun-

dirte Klage haben wird, wenn im Verfolg der Zeit anderst über dieſe nemliche Fonds diſponiret werden wollte; Warum ſollte aber die Kurpfälziſche reformirte Kirche nicht ein noch weit gröſſeres Recht in Anſehung derjenigen Güter und Gefällen haben, welche ihr gleich bei der Einziehung gewidmet, und nach erfolgtem Friedensſchluß wieder reſtituiret worden, wie ſie dieſelbe ante motus Bohemicos beſeſſen hatte.

Wie es übrigens in Kurpfalz mit dem Jure ſacrorum beſchaffen, iſt oben beim 9ten Abſaz ausgeführet. Und in wie weit das Jus reformandi eines Reichsfürſten dem ein, in anno normali evangeliſch geweſenes, Reichsland anerfallen, in ſolchem Land ausgeübet werden möge, beſtimmet §. 31. Art. 5. des Friedens-Inſtruments dahin, daß ein katholiſcher Landesherr den Zuſtand im Geiſtlichen ihrer evangeliſchen Unterthanen ſo zu belaſſen habe, wie er in anno normali geweſen, indem zufolg des darauf folgenden §. 32. das Entſcheidungsjahr zur einzigen Regel und Richtſchnur dienen ſoll. Und obgleich in §. 31. nur von anno 1624. geredet wird, ſo ſtehet doch in §. 13. eben dieſes 5ten Artikels: Terminus anni 1624. nullum præjudicium creare debet iis, qui ex capite Amneſtiæ aut aliunde reſtituendi ſunt, welches keinen anderen vernünftigen Sinn haben kann, als daß man denen, welche ex capite Amneſtiæ reſtituiret ſind, die Exception: „Ihr habt im

1. Jahr

„Jahr 1624. keinen Beſiz gehabt:“ nicht machen dörfe.

24.

Geſezt aber auf einen Augenblik, dieſem allem und jedem wäre nicht alſo, und der Landesherr hätte bei jenen zwo Gattungen deren Synoden nichts zu ſagen; So iſt doch jener Synod, welchen Se. Kaiſerl. Majeſtät gut befunden, und befohlen haben, ungleich weit von ſelbigem unterſchieden.

Es iſt ohnſtreitig, daß die Synode wovon in Reſcripto Cæſareo und fürnemlich in den Kurfürſtlichen Litteris ad Imperatorem die Rede iſt, himmelweit von derjenigen Berufung der Inſpektoren zum Kirchenrath, welche die Kirchenrathsordnung befiehlt, unterſchieden ſeye. Allein! von jener war und konnte ja die Rede nicht ſeyn; 1) weil nicht ſie, die Synode, wie es der Verfaſſer gegen den Wortlaut des Reſcripts, behaupten mag, ſondern nur die Geſtattung derſelben befohlen iſt. 2) Weil der Befehl der Geſtattung die Nothwendigkeit, daß ſie begehret werden müſſe, nimmer mehr in ſich begreifen kann; Weil 3) die, zu geſtatten befohlene Synode nie begehret worden, und weil 4) eine ſolche Synode, der damit verknüpften Beſchwerden jezt nicht zu gedenken, ganz und gar ohnausführbar iſt. Wie oben beim 4ten Abſaz dargethan worden.

25.

Dieser hat ganz und gar nichts von denen Punkten zum Gegenstand, welche in besagten Synodis nach der Kirchenrathsordnung behandelt werden sollen. Jene betreffen die Disciplinaria Ecclesiastica und Dogmatica; Dieser, vorgebliche allgemeine Beschwerungen, in derenselben Einsicht, Prüfung und Erledigung oder Vortrag zur Landesfürstlichen Entschliessung, welche mit den Glaubens- und Kirchenzuchtssachen ganz und gar nichts gemeines haben; Was sollte demnach hindern, daß diese Gravamina von gesammter Geistlichkeit in Beiseyn eines Kurfürstl. Commissarii ankundigt — und nach Billigkeit behandelt worden wären.

Daß der dazu ernannte Commissarius der reformirten Religion nicht zugethan ist, stellet so wenig Stoff zur Ausflucht dar, als eine Partheisache zwischen dem Landesherrn und seinen Unterthanen so schlechterdings, wie zur vermeintlichen derselben Gründung vorgeschützet wird, gebildet werden kann, worinn Höchstderselbe Kenntniß zu nehmen, zu untersuchen, und anders zu resolviren keine Gewalt haben soll, als wiefern es die paßionirte Veranlasser deren Gravaminum behaget.

Ist

Iſt dann ein einziger Schatten einer geiſtlichen oder Gewiſſensſache vorhanden, und iſt es etwas ſo gar fremdes, daß Unterthanen das Recht vor ihrem Herrn zu ſuchen und zu erwarten ſchuldig ſeyen; oder iſt ihnen irgendwo nachgelaſſen, daß ſie nach Willen und Gefallen hinlaufen mögen, wohin ihre Leidenſchaften ſie treiben, Hochdenſelben ad ſubſellia reorum zu zwingen, und muß ein vornehmer Kurfürſt des Reichs ihnen, ſo bald es denſelben einkommt, dort wie ein Privatus von der niedrigſten Klaſſe, mit ihren ſich aufdringenden Bevollmächtigten vor Gerichte ſtehen? Hat nicht der geringſte Immediatus die Freiheit, daß ſein Untergebener von ihm das zu haben vermeinende Recht zu begehren gehalten, und könnten die Bevollmächtigten ehender ob denegatam Juſtitiam wieder einen hohen Reichsſtand, welcher mit honoribus regiis begabt iſt, zu beſchweren befugt ſeyn, bevor er nicht ſein vermeintes Recht vorgeleget, darüber cognoſciret und der erhaltene Beſcheid beigeleget, auch daß er dadurch unbillig graviret worden, bewieſen wird, ohne in die Frage einzugehen, wiefern auch alsdann die querel darüber Plaz und Eingang finden könne?

Nach der Beleuchtung des vorigen Abſazes iſt es überflüßig über gegenwärtigen viel zu ſagen.

Eine Kirche, welche in anno normali religionem dominantem in einem Reichsland hatte, und de Jure noch hat, wie die Kurpfälzische Reformirte, wird immer ihre gute Gründe beibringen können, daß sie nicht könne gezwungen werden, bei einer Synodalversammlung einen weitern Landesfürstlichen, zumal noch katholischen, Commissarium zuzulassen, indem durch das kirchliche Landsgrundgesez (die Kirchenrathsordnung) Kirchenrath der zu solchen Versammlungen auf immer bestimmte Commissarius schon ist, neben welchem kein anderer mehr Plaz finden kann, welches Sr. Allerhöchst Kaiserlichen Majestät sicherlich nicht bekannt war.

26.

Es ist neben dem eine unverzeihliche Beleidigung, wenn das allerhöchste verehrungswürdigste Kaiserl. Rescript censuriret, durchgezogen, und da Se. Kaiserl. Majestät die oftersagte Bevollmächtigte in die Ordnung hieroben in §. 3. berührter massen so gerechtest als gnädigst angewiesen hat, Kirchenrath hingegen in die Mitte getretten, sich anmasset, keine Folge leistet, und daß des Kaisers Majestät näher von Seiten seiner belehret werden müsse, auch durch das Rescript äusserst gravirt seye, dem Landsherrn in das hohe Angesicht vorzuhalten sich erkühnet.

Hier-

Hierüber iſt ſchon oben beim 4ten und 9ten Abſaz das erforderliche geſagt, und ausgezogen. Es wird ſehr gebetten, auf beregte beide Stellen nochmal zurük zu gehen, ſie mit gegenwärtigen, harten Beſchuldigungen zu vergleichen, und zu entſcheiden, ob Kirchenrath dieſe Beſchuldigung auch nur im mindeſten verdiene?

Es ſcheint, daß der Verfaſſer den Vorſaz hatte, waker zu verläumden, in der Hoffnung, daß doch wenigſtens etwas werde hängen bleiben.

Kann es dann eine Verſündigung am allerhöchſt Kaiſerl. Reſcript ſeyn, wenn ich ſage: „Des Kaiſers Majeſtät waren von des Kirchen„raths Gerechtſamen bei dergleichen Vorwürfen „nicht belehret — Kirchenrath würde, wenn es ad „Litteram befolget werden ſollte, äuſſerſt gravirt „ſeyn, müßte alſo im lezten Fall ſeine Nothdurft „bei des Kaiſers Majeſtät allerunterthänigſt füre„bringen?“ Kann es ferner eine Sünde ſeyn, wenn dieſes Sr. Kurfürſtl. Durchl. ſubmiſſeſt in dem Augenblik angezeiget wird, wo darüber nicht geſchwiegen werden konnte?

27.

Ueberzeugt von der Gerechtigkeit allerhöchſtgedachter Sr. Majeſtät, und ungezweifelt, wie ahndungswürdig dieſe Widerſpenſtigkeit des Kirchenraths werde angeſehen werden, auch wie offenbar ſich dadurch entdeket, daß bei ſelbi-

ſelbigem die Urquelle der Erwekung und ſo voreilige Ausſchreiung der Menge lauter Gravaminum deren allermeiſten es ſicher, wie denen bisher zum Vorſchein gebrachten an dem Gepräge des Beweiſes allzeit gebrechen wird, und um annebſt in deſto vollkommenerer Maaße wahr zu machen, daß Reformatis der Weg des Gehörs ſo wenig verſchloſſen werde, als Se. Kurfürſtl. Durchlaucht, im Falle eine erhebliche — auf keinem falſchen, boshafte und verläumderiſchen Grund gebaute Klage ordentlich und geziemend aufzuſtellen möglich, ſolch nach Ihro kundbaren hohen Gemüthsbillig- und Gerechtigkeit abhelfen zu laſſen, die unwandelbare und erklärte Willensmeinung beſtehet.

Ueberzeugt von der Gerechtigkeit Sr. Kaiſerl. Majeſtät, darf Kirchenrath wohl getroſt hoffen, daß Allerhöchſtdieſelbe auf bloße Anſchwärzungen nicht achten, und ſofort allergerechteſt ermeſſen werden, daß der Kirchenrath, da er auf die Gerechtſame der, ſeiner Obſorge anvertrauten, Kirche pflichtmäßig hält, gar keiner, vielweniger einer ahndungswürdigen, Widerſpenſtigkeit mit irgend einem guten Grund beſchuldiget werden möge.

Es iſt aber doch ſonderbar, daß man ein für allemal ein Verbrechen daraus machen wolle, wenn von Gravaminibus auch nur will geſprochen werden.

Da-

Dahier wird abermal mit dem gröſsten Ungrund Kirchenrath, „die Urquelle der Erwekung (ſo „lauten die Worte) und voreiliger Ausſchreiung „der Menge lauter Gravaminum, deren allermeiſten es, wie denen bisher zum Vorſchein gebrachten, an dem Gepräge des Beweiſes allzeit gebrechen wird;“ genannt. Es kann ihm jedoch nicht, auch nur mit dem mindeſten Schein der Wahrheit, beigemeſſen, am allerwenigſten aber bewieſen werden, daſs er je von Gravaminibus irgend einen Lärmen gemacht habe. Ob es den Beſchwerden am Beweiſs gebreche, wird die Zeit lehren.

Was von der Reichsbekannten Gerechtigkeit, und Groſsmuth Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zu hoffen, iſt auſſer Zweifel. Aber die Referenten und Commiſſarien!!! Es iſt ja Reichskundig, und in Schriften aufbewahret, wie es in vorderen Zeiten bei der Religions-Commiſsion, durch welche Beſchwerden haben ſollen geprüfet, und, nach befundener Liquiditæt abgeſtellet werden, zugegangen.

28.

Nachdem aber der Kirchenrath, und anſtatt der angezeigten Wendung an Se. Kaiſerl. Majeſtät und in Vorſtellung ihrer Beſchwerden gegen die Verordnung des Synodi, welche man aus obgemeldter Urſache nicht verſparen wollen, ſondern abgewartet, den viam facti eingeſchlagen, und nach der von dem Stadtdirekto-

rektorats-Verwalter zu Heidelberg die reformirte Geiſtlichkeit und Schulmeiſter den 26ten ausſcheinenden Monats Auguſts ohne Bericht, und darauf erwartete Reſolution in groſſer Anzahl deren Inſpektoren und Pfarrern der drei Hauptſtädten verſammlet werden, und dieſe mit Gepränge in dortigem Mönchhof, vermuthlich unter dem äuſſeren Schein des in der Kirchenraths-Ordnung gemeldeten, Synods, heimlich aber Zuſammentragung ihrer vorſchüzenden Gravaminum und Uebereinkunft oder Entſchlieſſung, wegen deren Vorbringen und wo, zu Rathe gegangen ſind, dieſe Zuſammenkunft ohne Kur- und Landesfürſtl. Vorwiſſen hingegen hieroben §. 20. ſeq. gezeigtermaſſen, keinesweges zugelaſſen iſt.

Die Anzeig, ſich an des Kaiſers Majeſtät wenden zu wollen, war bedinglich (Beilag Ziffer 5. §. 9.) und kann immer noch realiſiret werden. Kirchenrath hat demnach viam facti nicht eingeſchlagen, ſondern: wie oben beim 20ten Abſaz ausführlich dargethan: daß er ſeine Inſpektoren eheſtens zu ſich berufen, und mit ihnen der Gravaminum halber conferiren wolle, den 21ten Jänner 1788. folglich ohngefähr 19 Monat vor der Verſammlung ſchon unterthänigſt angezeigt. (Beilag Ziffer 5. am Schluß verſu „Um nun Geſezen und Obſervanz ꝛc.“) Daß auch die Schulmeiſter ſeyen berufen worden, iſt wohl ein lächerliches Vor-

Vorgeben. Es war zufällig, daß der 26te August just auch der Tag gewesen, auf welchen junge Leute, die sich dem Schulwesen gewidmet, zur Prüfung beschieden waren.

Aus jeder der 3 Hauptstädten war einer Namens sämmtlicher Prediger jeder Stadt, und übrigens sämmtliche Inspektoren, wovon einer Krankheits halben ausgeblieben, berufen, welches eine Versammlung von 24 Personen ausmachte. Diese hatten sich einen Ort aus, wo sie unter sich die deliberanda wohl möchten erwägen, und darauf ihre Meinung eröffnen können. Darzu konnte Ihnen kein anderer Ort, als die alte Kirchenraths-Kanzlei angewiesen werden. Sie sind nicht in Gepränge, sondern in ihrem Habit, in welchem sie, vor Kirchenrath zu erscheinen, schuldig sind, erschienen; und haben sich, um alles Aufsehen zu vermeiden, nicht auf einmal, sondern in kleinen Abtheilungen an Ort und Stelle verfüget.

Was bei dieser Versammlung verhandelt worden, war Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zwar unterthänigst angezeigt, (Beilag Ziffer 5. gegen den Schluß versu: Um nun ꝛc.) und mit irgend einem guten Grund kann nicht geläugnet werden, daß dieses in einer, durch die Kirchenrathsordnung bestohlenen, Versammlung der Inspektoren mit größtem Fug so lang geschehen möge — als lang ohnläugbar ist, daß die Gravamina mehr als alles übrige den Bau der Kirche hindern.

29.

Als iſt Ihm zwar die ſtatthafte Vernehmung darüber aufgegeben worden.

Dieſe iſt auch unterthänigſt vorgeleget worden.

30.

Man findet aber neben dem vor nöthig, Kaiſerl. Majeſtät und Dero hochpreißlichen Reichshofraths-gliedern davon mit dem geziemenden Belangen und Rechts begründeten Bitten und Vertrauen vorläufige Nachricht ertheilen zu laſſen, und in ſo fern einiges Productum entweder von dem Kirchenrath unmittelbar, oder verhüllter durch die Bevollmächtigten der Geiſtlichkeit auf irgend ein oder die andere Weiſe eingegeben werde, kein präjudicirliches Concluſum, ohne vorherige deſſen Communication und Offenlaſſung räumlicher Friſt, zu deſſen Beleuchtung abzufaſſen.

Von der Gerechtigkeit Sr. Kaiſerl. Majeſtät und Allerhöchſtdero hochpreißlichem Reichshofrath iſt nichts anders zu hoffen, als daß, wenn ein Product erſcheinen ſollte, der Verdienſt der, darinn enthaltenen Aufſtellungen und Begehrungen, nicht aber die, gegen ein non ens vorläufig eingelegte Verwahrungen werden in Betracht gezogen, und ſofort der geeignete Beſcheid ertheilet werden.

Beis

Beylagen.

Abſchrift.

Ziffer. 1.

JOSEPH der II. ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns Eurer Liebden Schreiben de præsto 1ma Februarii anni curr. ſowohl, als die Religionsbeſchwerden der reformirten Geiſtlichkeit in der untern Pfalz, gehorſamſt vortragen laſſen, und es werden Euer Liebden aus dem Beſchluß de præsto 24. Octobris anni præteriti erſehen, wie Dero reformirte Geiſtlichkeit verſchiedene das Innere ihrer Kirche, und Religionsverfaſſung betreffende Beſchwerden zu haben vermeine, ſo dieſelbe, falls ſie dießfalls von Euer Liebden ohnerhöret gelaſſen werde, Uns vorzutragen geſinnet ſeye, hieran aber dadurch gehindert werde, daß ſie theils die zu Begründung ihrer Beſchwerden erforderliche Urkunde nicht erhalten kbane, theils auch derſelben die Abhaltung eines in der Kirchenordnung freigelaſſenen Synodi verweigert werde.

Gleichwie aber Wir die von Euer Liebden gegen dieſe Abhaltung vorgebrachten und Bedenklichkeiten zu deſſen Verweigerung nicht für hinreichend befinden, anbei auch dieſelbe einſehen wer-

den, wie es der Sache weit angemeſſener ſeye, wenn der Grund oder Ungrund der angebrachten Beſchwerden von der geſammten Geiſtlichkeit zuvorderſt reiflich erwogen, die gegründete von den ungegründeten abgeſönderet, und erſtere ſodann Euer Liebden vorgelegt werden könnten, auf welche Dieſelbe ſodann, nach wahrhaft befundenen Umſtänden die abhelfliche Maas zu ertheilen ohnehin geneigt ſeyn werden;

Als verſehen Wir uns zu Euer Liebden, daß dieſelbe der reformirten Geiſtlichkeit zu dieſem Ende die Abhaltung eines Synodi, in Beiſeyn eines Dero Commiſſarii, geſtatten, und wie Euer Liebden ſolches befolget, Uns in Zeit zweier Monate anzeigen werden. Geben zu Wien den 26. Merz 1787.

Jovis 19na Aprilis 1787. Nachmittags um 6 1/2 Uhr hat (tit.) Herr Johann Jakob von Bittner hier vorſtehendes Reſcriptum Cæſareum in Originali & Copia (tit.) Herrn Ferdinand Auguſtin von Braun zu recht inſinuiren laſſen. Urkund deſſen meine eigenhändige Unterſchrift, und Pettſchaftsfertigung. Actum Wien ut ſupra.

(L. S.) Carl v. Schröder.

Ziffer 2.

Siehe oben S. 86. Nro. 2.

Ziffer 3.

S. oben S. 91. Nro. 4.

Abſchrift.

Ziffer 4.

Sereniſſimus Elector!

Ihrer Kurfürſtl. Durchlaucht iſt breiteren Inhalts zu vernehmen vorgekommen, wohin das Directorium und jedes Glied des Kurpfälziſchen Kirchenraths, über die von reformirten Pfarrern der drei Hauptſtädten und Inſpektoren in Kurpfalz angeſuchte Zuſammenberufung eines Synodi nacher Heidelberg, zur Behandlung ihrer vermeintlicher zerſchiedener Beſchwerden, beſondere Meinungen eröffnet haben; Immaſſen aber untergebener Fall, wieferne auch überhaupt derlei Berufungen, nach Geſtalt in der Kirchenrathsordnung ſelbſt vorbehaltener landesherrlicher höchſter Ermächtigung in Abänder- Minder- oder Mehrung dort enthaltener Vorſchriftspunkten, auch Beiſezung der Amtsleuten, oder reſp. Kurfürſtl. Räthen bei gegenwärtigen Zeiten und geänderten Umſtänden, annoch anſchlagen könnten, um ſo weniger dahin geeignet, und der wirkliche Vorgang gerathen ermeſſen worden, als eines Theils die geſezmäßige reifliche Er-

kanntnis über vorhandene Nothdurft, bei überhaupt angeführt- und ohnbenannten Beschwerden vollständig ermangelet, „anderen Theils die Vielheit derlei gravaminirenden Behörden und Beisizeren mehr Hinderniß und Irrungen, aus zumal öfters unterlaufenden Privatabsichten und Leidenschaften,“ befahren, dann ein gedeihliches Hülfsmittel und zureichende Auskunft anhoffen lasse, minder nicht der hierzu erforderliche beträchtliche Kostenaufwand, bei fürnehmlich geklagten Besoldungsrükstand und rükhaftenden Baulichkeiten, annoch weiteren Abgang und Beschwernis erweken dörfte;

So wollen Höchstgedachte Ihre Kurfürstliche Durchlaucht in ein- wie anderem Anbetracht, jenes Vorhaben gänzlich aufgehoben gnädigst wissen, hiemit entgegen ist und verbleibt jedoch Höchstdero Gesinnung mit der ununterbrochenen Absicht immerhin vereinbaret, damit sämmtliche Dero getreueste Unterthanen, wessen Religion sie auch seynd, mit gegründeten Beschwerden in keine Weiß belästiget, sondern einem jeden das Seinige unabgekürzt belassen werden möge, selbige erstreket sich dahero, nebst dem entscheidenden gnädigsten Befehl dahin, daß, zu mehr sicher- und minder beschwerlicher Erreichung vorhabender Remedur, sammtlich aufgetrettenen Stellen, die nachdrükſame Weiſſung zugefertiget werden solle, gestalten ihre vermeintliche Klagen, von welcher Gattung solche seyn mögen,

dann

vorderſamſt zuſammen zu tragen, und, wo mög-lich, durchgehends glaubhaft zu beſcheinigen, alsdann Kurpfälziſchen Kirchenrath, unter anzuberaumender Friſt, vorzulegen, fort die ſchikliche Abhülfe zu erwarten; wornächſt oft erwähnter Kirchenrath ſelbige genaueſt einzuſehen, reiflich zu prüfen, die unbeſcheinigte oder nicht zu beſcheinigende Punkten alsbald zu ſondern und zu verwerfen, die übrige aber, welche in die Kirchenräthliche Gewalt und Gerichtsbarkeit unmittelbar einſchlägen, von ſelbſt, allenfalls auch, wie weit ſchiklich, durch die, bei denen vorgehenden Examinibus und Schulviſitationen auserſehen werdende Kirchenräthliche Commiſſarien abzuthun, die weitere ſodann, nach ihrer verſchiedener Eignung theils zu denen Oberämtern, theils zur Kurpfälziſchen Regierung zu verweiſen, auch, nach Bewandtnis ad Manus unterthänigſt vorzulegen, und von dieſem Höchſten Ort ſich die ſchleunigſt und die gerechteſte Abhülfe, bewandten Umſtänden nach, zu verſprechen hat. Schwezingen, den 23. Auguſt 1776.

Carl Theodor Kurfürſt.

Vt. v. Beckers.

Ad Mandatum Sereniſſimi Domini Electoris proprium Reibeld.

Ziffer 5.

Siehe oben S. 95. Nro. 6.

Ziffer 6.

S. oben S. 103. Nro. 8.

Ziffer 7.

S. oben S. 104. Nro. 9.

Abschrift.

Ziffer 8.

Extractus.

Aus des Kurpfälzischen Geheimden Secretarii Joh Goswin Widders im Jahr 1786. zu Frankfurt und Leipzig in Druk gegebenem Versuch einer vollständig geographischen Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz am Rhein. Ersten Theils pag. 64. und 65.

Landesregierung betreffend.

ꝛc. ꝛc.

Die übrige Regierungsgegenstände wurden sonst bei einer besondern Kanzlei behandelt. In den Versammlungen war der Kurfürst gemeiniglich selbst zugegen. Diese Kanzlei bestand aus dem Kanzler als Vorsizer und einigen Räthen.

Nach-

Nachdem aber die Pfalzgräfl. Neuburgiſche Linie zur Kur gelanget, und die ganze Pfalz durch die Franzoſen verheert geweſen, mithin Kurfürſt Philipp Wilhelm ſeinen Aufenthalt im Herzogthum Neuburg zu nehmen genöthigt war, ordnete er im Jahr 1689 zum Troſt der Kurpfälziſchen Landen, und zu Beförderung der innern Angelegenheiten eine beſondere Regierung in Heidelberg, wodurch die bishero ſtändig geweſene Hofkanzlei aufgehoben, ſtatt derſelben aber ein eigenes dem Aufenthalt des Hofs folgendes geheimes Conferenz-Miniſterium und Kanzlei errichtet worden iſt. Jene Landesregierung ward mit einem ritterbürtigen Präſidenten und einigen dergleichen Räthen, ſodann einem Vice-Kanzler nebſt den übrigen gelehrten Räthen und einem Protonotarius beſezt, auch dem Vorſtande und einigen Räthen derſelben, die Vertrettung des beſondern Ober-Appellationsgerichts übertragen.

Die ſeit dem nach einander gefolgte Präſidenten waren;

1689. Kaſimir Heinrich Freiherr von und zu Stein-Callenfels, † 1693. und nach ihm blieb dieſe Stelle 10 Jahr lang offen.

1703. Auguſtin Stephani, Probſt zu Lepſing, der aber, nachdem er im Jahr 1706. Biſchoff zu Spiga ward, ſein Amt niederlegte,

1706. Franz Caſpar Wilhelm Freiherr von Hillesheim, ward in den Reichsgrafenſtand erhoben.

hoben, und begleitete dieſe Stelle 42 Jahre lang.

1748. Ferdinand Andreas Graf von Wieſer, zuvor Hofrichter, und ſtarb 3 Jahr hernach.

1751. Ferdinand Graf von Efferen, war ebenfalls vorher Hofrichter, tratt mit höchſter Genehmigung ſeine Stelle ab, und ſtarb 1766.

1765. Karl Philipp Freiherr von Venningen, annoch würklich lebender Regierungs-Präſident.

Die Vice-Kanzler waren ſeit errichteter Regierung:

1689. Dr. Arnold Heil und Friedrich Paſtoir.
1692. Heinrich von Heuvel.
1695. Matthias Albrecht Mayer.
1703. Aloys von Mezger.
1731. Joh. Bartholomäus von Buſch.
1739. Joh. Friedrich von Hertling.
1750. Joh. Georg von Sußmann.
1775. Gottfried Marſilius von Buſch.
1779. Joſeph Freiherr von Fick.

Abſchrift.

Ziffer 9.

Nachdem Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht gnädigſt reſolviret, daß die Kirchenräthe, als ein Theil der Regierung machend, mit den Regierungsräthen „in „allen Zuſammenkünften verſchrenkt gehen, dergeſtalt

„ſtalt, daß einem Regierungsrath ein Kirchenrath „folgen, auch vors künftige das tempus re„ceptionis mit Ihnen dergeſtalt obſer„virt werden ſolle;" Als hat Großhofmeiſter Herr Graf von Caſtell zu verordnen, daß ſolches hinführo gebührend beobachtet werde. Heidelberg, den 19. Dec. 1681.

Carl.

Daß vorſtehende Abſchrift dem in der Kirchenraths-Regiſtratur befindlichen Originali von Wort zu Wort gleichlautend ſeye, atteſtiret. Heidelberg, den 12. Mai 1790.

In fidem

Hofe. mpria.
Kircheurathe-Regiſtrator.

Abſchrift.

Ziffer 9½.

Kirchenrath beliebe zu berichten, wie es ſowohl vor als nach dem 30jährigen Krieg mit dem Pfarr-Saz zu Steinbach im Amt Polanten gehalten worden, auch ob man dieſſeits in ruhiger Poſſeßion dieſes Pfarrſazes jederzeit geweſen. Heidelberg, den 4. Jul. 1684.

Kurpfalz Kanzlei.

Vt. Lingelsheim.

Daß vorſtehende Abſchrift dem in der Kirchenraths-Regiſtratur befindlichen Originali von Wort zu Wort gleichlautend ſeye, atteſtiret. Heidelberg, den 12. Mai 1790.

In fidem

Hoſe. mpria.
Kirchenraths-Regiſtrator.

Abſchrift.

Ziffer 9½.

Kirchenrath hat hievon keine andere Nachricht, als was das Oberamt Alzey allbereits berichtet, ſo bei Kurpfalz Regierung ſeyn wird. In Senatu, den 8. Jul. 1684.

Kirchenrath.

Daß vorſtehende Abſchrift dem in der Kirchenraths-Regiſtratur befindlichen Originali von Wort zu Wort gleichlautend ſeye, atteſtiret. Heidelberg, den 12. Mai 1790.

In fidem

Hoſe. mpria.
Kirchenraths-Regiſtrator.

Ab-

Abſchrift.

Ziffer II.

Extractus.

Kurfürſtens Friderici IVti Kirchenraths-Ordnung, de Anno 1592.

Tit. Mit was Perſonen der Kirchenrath beſezet werden ſoll.

2c. 2c.

Und demnach zu Zeiten ſchwere Händel fürfallen möchten, ſo einer wichtigen Berathſchlagung bedörfen, und den Sechs verordneten Räthen allein zuzumuthen bedenklich; „So wollen wir Ihnen jederzeit, wenn es die Nothdurft erfordert, einen oder mehrere Unſerer Hohen Räthen zuordnen,“ ſo in fürfallenden Sachen, oder da aus den Sechs Räthen etliche abweſend wären, ihnen die Hand bieten, und ſolche Ding verrichten helfen.

Wir ſind auch gnädiglich entſchloſſen, damit Wir ſelbſt zuſehen, und vernehmen mögen, wie es jederzeit mit den Kirchen und Schulen beſchaffen, ob und wie daſſelbige der Gebühr werde fortgeſezt, auf einen jeden Bettag nach gehaltener Predigt und Gebet, nehmlich jeden Monats erſten Mittwoch, oder da Wir abweſend, oder anderer nothwendigen Geſchäften halber

daran

daran verhindert, den nächsten Freitag, Montag oder Mittwoch hernach, Uns Selbsten in der Person im Kirchenrath einzustellen, gestalten, da Wir Ihnen etwas anzuzeigen, oder sie Uns etwas nothwendiges fürzubringen, solches in vollen seyen dem Rath geschehen, und Wir mit dieser Besuchung des Kircheuraths bezeugen, daß Uns das Heil und Wohlfahrt der Kirchen und Schulen Unsers Kurfürstenthums christlich angelegen seyn lassen, auch gute Bestellung und Verbesserung derselben, „für das fürnehmste Stük Unserer Kurfürstlichen Regierung und das Fundament aller zeitlichen und ewigen Wohlfahrt halten.“

Extrahirt Heidelberg, den 12. Mai 1790.

In fidem

Hose. mpria.
Kirchenraths-Registrator.

Copia.

Ziffer 13.

PIUS P. P. VI.

Dilectissime in Christo Fili noster! Salutem & Apostolicam Benedictionem. Literis tuis die X. Januarii ad Nos datis exposuisti Nobis, dilectissime in Christo Fili noster, Fridericum I. Electo-

Electorem Palat. Prædeceſſorem tuum anno MCCCCLXXVIII. inſtituiſſe in ſuburbio Heidelbergenſi Conventum pro Fratribus ordinis S. Dominici, eidemque large tribuiſſe Aedes, fundos & reditus. Eos porro Fridericum II. anno MDLI. ſibi applicaſſe ex Conſenſu ſummi Pontificis Julii III. uno alteroquo abolito Cœnobio partim pro condendo ſtudiorum Collegio, partim pro ampliando principali Sacello, retentis tamen adhuc in illo Conventu paucis religioſis: Eam vero mutationem non diu perſtitiſſe; ſubſecuta enim in Germania ſacrorum viciſſitudine illorum bonorum partem in uſum Proteſtantium converſam, partem vero Camerae Electorali incorporatam: Cum deinde extincta eſſet Domus Palatina Ducum Simerenſium, qui proteſtantes erant, ſucceſſiſſentque in Electoratu Catholici Duces Neoburgici, revocatum in dictum Conventum fuiſſe Fratrum Prædicatorum convenientem numerum, ipſisque congruos reditus aſſignatos; ex ſola, ut inquis, Principis Munificentia, nullaque habita ratione priſtinae Friderici I. fundationis jam abolitae, facto ipſo longi temporis poſſeſſione confirmato: his expoſitis habere Te in Votis, ſcribis, Dilectiſſime in Chriſto Fili noſter, valdeque poſtulas a nobis, ut per apoſtolicam diſpenſationem generatim qualiacunque bona Eccleſiaſtica, fundationes, jura & reditus in prioribus ſeculis a Prædeceſſoribus in Electoratu Proteſtantibus occupata, vel unquam

quam ſeculariſata, & Aerario usque huc inſerta, in gratiam tui, tuorumque hæredum ac ſucceſſorum diſpenſare eo propenſius velimus, quod manifeſtum ſit, maximos a tuis Catholicis Anteceſſoribus a teque ipſo ſumptus ex Veſtro Aerario factos eſſe, perpetuosque conſtitutos reditus pro Catholica religione promovenda, aedificandis templis, parochiis ſcholisque fundandis & erigendis. Itaque quemadmodum Prædeceſſor noſter Clemens XII. Literis apoſtolicis VI. Idus Julii MDCCXXXII. conſtituit favore D. Mem. Auguſti Regis Poloniæ, uti Saxoniæ Ducis, ita Nos in pari cauſa, eximia erga te voluntate inclinati, omnia & ſingula bona Eccleſiaſtica, cujuscunque qualitatis, quantitatis & valoris in Ducatu Palatino, aliisque Ditionibus tibi ut Electori Palatino ſubjectis conſiſtentia, præteritorum temporum confuſione occupata, ſicut præmittitur, eidem tibi, tuisque hæredibus ac Succeſſoribus, qui ad Catholicæ Eccleſiæ unitatem jam redierunt, vel in poſterum redierint eorumque Succeſſoribus quibuscunque Catholicis, & in ſinceritate orthodoxæ fidei perſeverantibus, una cum fructibus perceptis, hiarum ſerie, de ſpeciali dono gratiæ plenarie remittimus, condonamus, cedimus & relaxamus, ut cum ipſe, tum illi de bonis præfatis, tanquam de ſuis propriis, tam inter Vivos, quam ex Cauſa mortis, aut alias quomodolibet diſponere poſſint, neque pro parte ſedis Apoſtolicæ

ſtolicæ Eccleſiarum, Monaſteriorum & locorum piorum aut perſonarum Eccleſiaſticarum, ad quas, aut quæ bona prædicta olim pertinebant, aut aliorum quorumvis in eis, ſeu ad ea jus vel intereſſe habentium, ſeu habere prætendentium ratione & occaſione præmiſſorum deſuper moleſtari, inquietari, aut perturbari poſſe motu, ſcientia & poteſtatis plenitudine paribus ſtatuimus, decernimus & declaramus, non obſtantibus contrariis quibuscunque. Cæterum hortamur, te, ut hactenus pro ſingulari tuo religionis ſtudio feciſti, aliosque etiam, ad quos hæc oſtenditur Conceſſio noſtra, pro eorum ſingulari in Deum pietate, Eccleſiarum prædicti Ducatus rationes ſemper curæ & cordi habituros, & quantum in te, atque in eis erit, promoturos. Tibique, Dilectiſſime in Chriſto Fili noſter, univerſæque Electorali Domui tuæ apoſtolicam benedictionem ex intimo paterno corde profectam amantiſſime impertimur. Datum Romæ apud S. Petrum ſub annulo Piſcatoris. Die XIV. Februarii MDCCLXXXVII. Pontificatus noſtri anno duodecimo.

Benedictus Stay.

Concordantiam præſentis Copiæ cum originali hiſce & appoſito ſigillo Cancellariæ Intimus atteſtatur Reibeld Secret. int. actualis.

III.

Beweiß, daß ohne Oberst-Reichs-Richterliche Darzwischenkunft die Reichsberufene Churpfälzische Religionsbeschwerden nicht abgestellt werden mögen, sondern vielmehr sich täglich vergrösseren müssen.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz unterthänigst vorgelegt vom Churpfälzischen Kirchenrath, Heidelberg im September 1793.

Gegen seinen Landesfürsten Klage führen, ist eine Sache, die dem, der seinen Fürsten nach Pflichten liebet und verehret, stets, je gerechter die Klage ist, nur desto schmerzlicher fallen muß, zumal wenn er überzeugt ist, daß der Anlaß zur Klage nicht durch den vorsezlichen Willen des Fürsten sondern seiner Diener und Räthen gegeben sey.

Dieses ist der Fall bei der Klage über alt und neue gewaltsame Verkürzungen der Reformirten in Churpfalz, welche bei des Kaisers Majestät fortzusezen, der Churpfälzische Kirchenrath sich endlich gezwungen sah.

Hätten es nicht Glieder des Churpfälzischen Kirchenraths aus höchst eigenem Munde Sr. Kurfürstl.

fürſtl. Durchlaucht; ſo würden Höchſtihre unzweifelhafte Herzensgüte und Gerechtigkeitsliebe dafür bürgen, daß Höchſtdieſelbe keinen anderen Wunſch und Willen haben, als daß jedem das Seine und beſonders auch dem Churpfälziſchen reformirten Unterthan das, was ihm im Kirchlichen gebühret, gelaſſen, oder, wo es entzogen, wieder gegeben werde.

Da von Sr. Churfürſtl. Durchlaucht gerechteſten Geſinnungen dieſes der klagende Kirchenrath ſelbſten bekennen muß; ſo iſt es doppelte Pflicht, den Schmerz, welchen er bei dem, ihm abgezwungenen, Schritt empfindet, vor Höchſtdenenſelben unterthänigſt niederzulegen, und zugleich durch eine hiſtoriſche Darſtellung der Art und Grundſäzen mit und nach welchen, die Reformirte in Churpfalz in ihren Kirchlichen Beſizen Rechten und Gerechtigkeiten von einem gewiſſen Zeitpunkt an, bis auf dieſen Augenblik verlezet worden, den Beweiß zu liefern, daß, ſo grenzenloſe Verehrung belobter Höchſte Willen auch verdienet, es dennoch mit dem Unglük gedachter Reformirten ſo weit gekommen ſeye, daß ſie, ohne Obriſtreichsrichterliche Darzwiſchenkunft, die Hebung ihrer übergroſſen Beſchwerden nicht hoffen, ſondern nur ihre tägliche Vergröſſerung fürchten können.

Philipp Wilhelms und Johann Wilhelms Churf. Churf. Durchl. Durchl. führten zwar in der, von vollführter Reformation an bis über das Normaljahr und nach der, durch den Frieden erfolgten, Churpfälz. Reſtitution bis nach dem frühen Tod Carls Churfürſtl. Durchl. ſtets pur Evangeliſch geweſenen, Churpfalz die Uebung der Catholiſchen Religion ein, und betheiligten die Genoſſen derſelben an den Aemtern des Staats. So groß aber auch dieſe Beſchwerden waren, ſo ſchloſſen doch Höchſtdieſelbe die Reformirten von gedachten Aemtern noch nicht aus, und erkannten bei den Huldigungs-Einnahmen und allen andern Gelegenheiten (Philipp Wilhelm Churf. Durchl. bis an ſein Lebens Ende, Joh. Wilh. Churf. Durchl. während des erſten Regierungs-Quinquennii) ſtets: „daß „gemäß der Friedens-Diſpoſition die Reformirten „in der Churpfalz bei Kirch und Schulen, wie „auch dazu gehörigen Gütern und Gefällen Landsfürſtlich geſchüzet werden müſſen.“

Den Verfolgern des Evangeliſchen Glaubens, unterſtüzt von dem, im Land geweſenen, und daſſelbe durch Sengen und Brennen verheeret habenden, Reichsfeind wurde aber gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts nicht verwehret, Gewaltthaten über Gewaltthaten an den Reformirten und ihrem Kirchlichen Eigenthum auszuüben, und endlich gelang es Ihnen vollends, Joh. Wilh. Churf. Durchl.

Durchl. ſo weit zu verleiten, das Höchſtdieſelbe den Reformirten die Unverlezbarkeit ihres Kirchlichen Eigenthums, ſo feierlich auch die Worte Höchſtihrer und der Höchſt Väterlichen vorderen Anerkanntniſſe dieſer Unverlezbarkeit lauteten, doch nun nicht mehr zugeſtehen, Ihnen keine Gunſt des Friedens mehr laſſen, ſondern alle ihre Beſize, Rechte und Gerechtigkeiten für eben ſo viel lediglich Gegenſtände Landesfürſtlicher Gnade anſehen wollten.

Von dieſem Zeitpunkt an gerieth die Churpfälziſche Reformirte Kirche in die Klaſſe der bedrängten und vergewaltigten, dann die, bis dorthin im Reiche unerhört geweſene, ſelbſt gemachte Grundſäze wurden auf der Stelle ausgeführet, das reformirte kirchliche Eigenthum nun, als wäre es nicht durch den Frieden und das theuere Wort zweier Churfürſten Catholiſchen Glaubens geheiliget geweſen, willkührlich angegriffen, und andere Glaubensgenoſſen daran betheiliget.

Selbſt in der, darauf durch Repreſſalien erzwungenen, Religions-Deklaration herrſchet die Sprache, daß es lediglich von Landsfürſtl. Gnade abgehangen habe, ſo gar die höchſt unvollkommene Reſtitution, die den Reformirten durch dieſe Deklaration und zwar mehr noch verſprochen wurde als wirklich geſchah, zu gewähren oder zu verſagen. Wie dann auch die, welchen die Tutel

über das reformirte Kirchenweſen anvertrauet iſt, bei dem, lediglich mit Gewalt unternommenen und ausgeführten, Veränderungen des Churpfälziſchen Kirchlichen Normalzuſtands ſo wenig als die Gemeinden, im mindeſten zu hören, gewürdiget worden ſind.

Die fregende Eingeber ſolcher Grundſäzen konnten, zumal Ihnen das übrige mächtige Unrecht der Zeiten und Umſtände beſonders günſtig waren, nun ihren Plan, der offenbar dahin gieng den Evangeliſchen Glauben im Land zu vertilgen, ſchier Vollendung leicht näher bringen, und was hätte hiezu beſſer dienen mögen, als die Entfernung der Reformirten und andern Evangeliſchen von den Aemtern des Staats. Auch dieſes gelang ihnen ſo, daß nach und nach das Churfürſtl. Intimum, ſo wie das, im Jahr 1689. als Zeitbedarfniß auf Wiederruf angeordnete, Regierungskorpus nebſt dem Oberappellations- und Hofgericht ꝛc. nicht weniger alle Landbeamte, und die allermeiſte Dorfſchultheiſſen-Stellen lediglich mit Catholiken beſezet wurden, welche von oben bis unten in ein und eben der Schule die beregte Grundſäze eingeſauget haben, und die hiernach (wo nicht alle doch bei weitem ihr gröſter Theil) für Religionspflicht halten, den Reformirten von dem, was ihnen einmal, auf welche Art es ſeye, abgedrungen worden, nie wieder etwas zukommen zu laſſen, ſondern vielmehr im Abdringen (ſo viel möglich mit Glimpf, wo es

nicht

nicht anderſt thunlich auch mit Gewalt) ſtets weiter zu ſchreiten.

Durch die Ausführung dieſer Maxime, war zwiſchen den Durchläuchtigſten Regenten der Churpfalz und den Reformirten Unterthanen des Lands die längſt bezwekt geweſene Scheidewand vollendet, durch welche keine Klage des lezteren bis zu dem, von den Schöpfern der Scheidewand beſezten, Ohr des höchſt erſteren mehr dringen konnte.

In Anſehung der Kirchlichen Beſizen Rechten und Gerechtigkeiten waren nun zwei Partheien im Land, die eine behauptete: es gehöre ihr nach dem Frieden alles allein; die andere: es hänge alles von höchſt Landsfürſtl. Gnade ab.

Wer zu der lezten Parthei gehöre, iſt ſo eben dargethan worden, und wer wollte läugnen, daß es alle Katholiken des Lands ohne Ausnahm ſeien.

Dieſe leztere Parthei aber iſt die, welche durch ihre erlangte Alleinherrſchaft, gemäß ihren bemerkten Grundſäzen die andere angrief und verlezte; und bei Klagen gegen dieſe Angriffe auch wieder Schlichter und Beſcheidgeber ſeyn will. Sie iſt ohnläugbar die einzige Quelle der groſſen und ſchimpflichſten Vergewaltigungen der Reformirten; und erſtattet wieder gutachtliche Berichte und Vorträge, wenn die Rede von Abſtellung der Vergewaltigungen und vorzüglich der Quelle ſelbſt iſt! Die erſte, ſich verlezt glaubende Parthei ſoll alſo bei der anderen Recht ſuchen, die Ihr offenbarer Geg-

ner und Verlezer iſt, die ihr kein Recht zugeſte-
het, ſondern höchſtens Gnade für Recht anbietet!

Hoffentlich wird Niemand die Reichsbekannte Fakta der vielen Vergewaltigungen oder die Grundſäzen, nach welchen Sie heraus genommen worden, abläugnen wollen.

Dann erſtere, die Fakta, liegen vor jedermanns Augen da, und, welchen harten Namen würden Sie nicht verdienen, wenn Sie nicht durch beregte Grundſäzen noch könnten beſchöniget werden?

Wollte man ſagen, es ſeien zuweilen Religions-Commißionen gemiſchter Religion zur Erörterung der Beſchwerden angeordnet worden; So wird ſich aus einer kurzen Beleuchtung dieſes Umſtands darlegen, daß ſolche Commißionen um deſto gewiſſer das Siegel aller Beſchwerden ſeyen, weil ihre Ernennungen für Bereitwilligkeit, die Beſchwerden zu heben, ausgegeben zu werden pflegen, wovon Sie doch das offenbare Gegentheil ſind.

1) Das Perſonale ſolcher Commißionen wurde bisher ſtets aus der Dienerſchaft des Lands genommen und dieſer Commißion nie ein Entſcheid erlaubt, ſondern ein ſolcher Sr. Churfürſtl. Durchl. ſtets vorbehalten, wobei alſo nie ein Reformirter zu Rath gezogen wird. 2) Unter den zwei Reformirten Commiſſarien war ſtets einer, auf welchen die Reformirte das mindeſte Vertrauen nicht haben konnten. Er wurde aber ſtets, ſo wie er aus Abſichten gewählet war, auch aus Abſichten

mit

mit Gewalt beibehalten, wenn ſogar der Perhorreſcenz-Eid gegen ihn abgeſchworen werden wollte. 3) Nie wurde bei ſolchen Commißionen eine annehmliche norma reſtituendi erlaubet, und bei der lezten ernannt geweſenen wollten Commiſſarii ex parte Catholicorum ohne alle Norm, „weil Sie jede für Heickel" (wie Sie ſich ſelbſt ausdrukten) ausgaben, zu Werk gehen, ſchlugen lauter gütliche Vergleiche vor, verſprachen ſehr viel von Churfürſtlicher höchſter Gnade, lieſſen auch hie und da Drohungen gegen den Kirchenrath mit einflieſſen, der ſich aber durch eines ſo wenig als das andere irre führen ließ, und ſeinen Pflichten gemäß achtete, von einer ſolchen Commißion die Religionsbeſchwerden abſtellen ſoll, und doch eine ſtete Norm, ohne welche ſich gleichwohl keine Beſchwerde und alſo auch keine Abſtellung vernünftig gedenken läßt, nicht zum Grund nehmen wollte, fürohin gänzlich zu abſtrahiren.

Von ſolchen ſcheinbaren Zurüſtungen zu Beſchwerden-Abſtellungen läßt ſich daher nach der Gottgefälligen Wahrheit und nach den Regeln der Vernunftlehre nichts anderes denken, als daß Sie den Durchlauchtigſten Churfürſten lediglich, pour ſauver les apparences, zuweilen angerathen, dabei aber ſtets höchſtens die Abſicht geheget worden ſei, nach Beſchaffenheit der Zeitumſtänden entweder die Beſchwerdführer abzuſchreken und hinzuhalten, oder durch einige unbedeutende Linderung

(aus Gnaden zu besänftigen, in verfängliche Vergleiche zu verstriken, allenfalls mit der dritteren Religion zu verwiklen, im Wesentlichen aber es stets bei den Verlezungen zu belassen.

In Höchst Churfürstlichen Rescripten und Erklärungen lassen ihre Verfasser, vermuthlich um auch Se. Churfürstl. Durchl. zu beruhigen, oft die specioſe Worten einfliessen: „Se. Churfürstl. „Durchl. seyen sämmtlichen Unterthanen ohne Unterschied der Religion mit gleicher Gnad und Liebe zugethan, und Höchstihre Absicht seye auch, „die Reformirte in Churpfalz bei ihrem kirchlichen „Stand und Wesen zu erhalten ꝛc.“

Werden aber diese Befassungen geprüfet, so finden sich darinn eben die bemerkte Grundsäze hervor, indem bloße Gnade der angenfällige Untersaz dabei ist, wie dann auch in eben solchen Erklärungen den Religionsbeschwerden in Churpfalz aller Grund abgesprochen, nicht weniger die, welche unter Beziehung auf das Friedens-Instrument des Kaisers Majestät um Hilfe anrufen, unter andern für Rebellen und Aufwiegler erkläret, und durch harte Drohungen zurük geschreket werden wollen, wo doch ein so anderes auf Männer, die mit Recht und Gerechtigkeit so gut als mit ihren Amtspflichten bekannt sind, den, etwa gehoften, Eindruk unmöglich machen, sondern nur das entgegengesezte wirken kann.

Uebri-

Uebrigens darf ein jeder, der an die Gültigkeit des Friedens und deſſen Anwendbarkeit auf die Churpfalz noch glaubt, mit dem beſten Grund fragen: ob dann die Reformirte, die, wie angemerket, ſchimpflichſt und beſchwehrlichſt von Aemtern ausgeſchloſſen werden, den Catholiken, die meiſtentheils aus dem Ausland ſich herein drängen und allein dazu gelangen, in Lieb und Gnade gleich gehalten ſeyen? Ob dann von den Reformirten bei all dem unbeſchreiblich vielen, was ihnen genommen und bisher vorenthalten worden, wodurch Sie genöthiget ſind, auswärts für dürftige Prediger und Schuldiener alljährliche Liebesgaben zu bettlen, mit einem Schein von Wahrheit geſagt werden könne, daß Sie bei ihrem Stand und Weſen erhalten ſeyen? Ob dann endlich eine Religion, die den ausſchlieſſenden Normal-Beſizzuſtand für ſich hat, und nach ſolchem die Landesreligion iſt, ſich begnügen müſſe, wenn ſie bloß im weſentlichen und dies noch aus Gnaden erhalten werden will?

Es würde eine Entſagung auf alle Gunſt des Friedens und unläugbare Rechte, die Ihnen nach dem Gutachten bewährter und erfahrner Männer, und ſelbſt nach Rechtskräftigen Oberſt-Reichsrichterlichen Erkanntniſſen aus dem Frieden zuſtehen, mit ſich bringen, wenn die Reformirte ſich bei einer Commißion, die keinen ſteten Normalzuſtand und alſo am wenigſten einen annehmlichen erkennen

will und darf, in ungeeignete und bedenkliche Verwiklungen einlassen wollten.

Die, nie zu bezweifelnde, mildeste und gerechteste Absichten Sr. Churfürstl. Durchl. bleibt stets ein Gegenstand unbegrenzter tiefster Verehrung, Sie sind aber, welches eben das Unglük der Reformirten vollkommen macht, für Sie so gut als ganz unfruchtbar, weil Se. Churfürstl. Durchl. von jeher zu glauben, bewogen worden sind, der Pfälzer reformirte Unterthan seie vom Frieden verlassen, habe keinen Anspruch auf Recht, sondern höchstens nur auf Gnade, welche natürlich wandelbar ist, und gewähret oder versaget werden, folglich (wie es leider! die Erfahrung gegeben) um da mehr Nachtheil bringen kann, weil diejenige, die den mächtigen Theil der reformirten Gegner ausmachen, durch Gutachtliche Vorträge diese Gnade nach ihrem Sinn, allenfalls auch Leidenschaft desto leichter lenken können, als neben Ihnen nie ein Reformirter gehöret, mithin Sr. Churfürstl. Durchlaucht stets nur einseitig berichtet wird.

Ohne die Bescheidenheit zu verlezen, kann der Kirchenrath von Sr. Churfürstl. Durchl. sogar nicht einmal forderen, daß Höchstdieselbe von den jeherigen, Höchst Ihnen über die Rechte der Reformirten beigegangenen, Belehrungen abweichen, und denjenigen des Kirchenraths eher als Ihrer Minister und Räthen beipflichten, mithin den Reformirten den Genuß des Friedens Höchstselbsten wieder

wieder dienen möchten. Kann aber von Sr. Kurf. Durchl. der Kirchenrath ſo wenig mit Anſtand dieſes fordern als mit Grund, wenn er es forderen wollte, einen glüklichen Erfolg hoffen, und doch, von dem, zumal Oberſtreichsrichterlich erkannten, Recht der, ſeiner Tutel anvertrauten, Kirche überzeugt, dieſes Recht werde ſtets der lediglichen Gnade oder Willkühr überlaſſen, noch daſſelbe ſelbſt da ſuchen, wo ihm aller Grund ſtets abgeſprochen worden; ſo wird in Betracht dieſer und übriger dargeſtellten Umſtänden an dem Beweiß nichts mehr gebrechen, daß ohne Oberſtreichsrichterliche Darzwiſchenkunft weder den bisherigen Beſchwerden abgeholfen noch den fernern ein Ziel geſtekket werden mdge.

Bei ſolch traurigen Verwikelungen mittelbarer Unterthanen haben die Grundgeſäze des Reichs ausdrüklich die Anrufung Kaiſerl. Majeſtät als Mittel vorgeſchrieben, und es iſt mit einigem Grund, fürnehmlich in vorliegendem Fall, nicht zu behaupten, daß Unterthans Treue und Anhänglichkeit verlezet werde, wenn derjenige geſezliche Mittel ergrifet, dem der Genuß des Friedens nicht nur vorenthalten wird, ſondern ſogar, als nicht zuſtändig, von dem verlezenden Theil abgeſprochen werden will.

Ein jeder alſo der den Schritt des Kirchenraths (wobei ihm mit Grund nichts als etwa deſſen zu langer Verſchub vorzuwerfen iſt) für rebelliſch

lisch und aufrührisch erklären wollte, würde selbsten Rebellion gegen Reichs- und Naturgesetze beginnen, welche mit sich bringen, nicht bei dem sondern gegen den verletzenden Theil den dritten Obern anzurufen. Daß Sr. Churfürstl. Durchl. Unannehmlichkeiten dadurch zuwachsen, muß jedem Reformirten getreuen Unterthan und fürnehmlich dem Kirchenrath, welcher der unschuldige Verursacher Amtshalber seyn muß, und es in der aufrichtigsten Unterthanstreue und Anhänglichkeit gegen Se. Churfürstl. Durchl. mit jedem, er seye wer und so hoch er wolle, aufnimmt, unbeschreiblich schmerzen. Höchstdieselbe sind aber zu weiß und gerecht, als daß Sie dieses andere als die schuldige Verursacher entgelten lassen könnten, und wer diese seyn, ist nach obigem nicht zweifelhaft.

Wüßten doch nur Höchstdieselbe, wie übel dieses, besonders auf dem Land (an einem Ort mehr, an dem andern weniger) mit den Reformirten, die bei weitem den grösten Theil der Volksmenge und den meist begüterten in der Churpfalz ausmachen, verfahren werde! Diese Reformirte sind ganz offenbar als die Stiefkinder und Bastarde des Staats angesehen.

Dem Catholiken jeden Standes ist durch das, was er von Jugend auf im Kirchlichen und Politischen gehöret und gesehen, eine Idee eingeprägt worden, nach welcher er sich für würdiger als die Reformirte, daher für befugt achtet, auf jeden der-

derſelben ſtolz herab zu bliken, und warum ſollte er nicht? Er iſt in Anſehung der Aemter der Auserwählte, der Reformirte der Verworfene; er ſiehet ſich oft als hergelaufener Taglöhner zum Amtsvorſtand über wohlhabende gut erzogene und verſtändige alte Landseingebohrne reformirte Bürger geſezet, bei welchen er durch Handarbeit ſeine Nahrung erhohlte, und manchmal, um nicht zu verhungeren, als Vorſtand noch erhohlen muß!!

Die Beamte können oft in Vorliebe gegen die Katholiken und Zurükſezung der Reformirten keine Grenzen, wenn Sie nicht von lezteren durch unübliche Mittel gewonnen werden.

Die Churpfälziſche Regierung würde obberegten Grundſäzen ungemäß handlen, wenn Sie dem beſchwerlichen Benehmen der Beamten ſteuren wollte, wobei dieſe ſich zuweilen ſogar auf erhaltene Befehle berufen. Bei der Allgemeinheit oberwähnten Grundſäzen, und Geſinnungen bleibt aber Niemand übrig, der bei Sr. Churfürſtl. Durchl. geeignete Hilfe in Vorſchlag bringe.

Es ſind die Beweiſe zu führen, nicht nur, daß wenn Se. Churfürſtl. Durchl. Höchſtperſönlich einem Reformirten eine Gnade zugedacht haben, dieſelbe, wo nicht vereitelt doch nach Möglichkeit erſchweret werde, wo er ſich nicht ſonſtige Gunſt zu verſchaffen weiß, ſondern auch, daß in höchſte, gegen den Kirchenrath gehende, Reſcripte ſogar offenbare Unwahrheiten eingeſchaltet werden; und

wie

wie viel sind nicht der Beschwerführungen über äusserst wichtige Dinge, die, aller Erinnerungen ohngeachtet, so verächtlich als ungerecht gleichsam gefliessentlich unter die Bank geschoben werden.

Es ließe sich ein voluminöses Buch, besonders wenn durch Belage der leichte Beweiß beigefüget werden wollte, nur von dem schreiben, was dem Kirchenräthlichen Amt, welches doch auf die Moralität des Volks so grossen Einfluß hat, bei Klagen der Gemeinden über Amtsgebrechen und Lebenswandel der Prediger und sonsten in Weg geleget wird. Ausser der, den Kirchenrath vernichten wollenden, und darinn unterstützten, Churpfälzischen Regierung, und den bekannten, alles unternehmenden, Churpfälz. Landschreibern, hält sich jeder Unterbeamte bis zum Dorfschultheissen berufen, dem Kirchenrath verhinderlich zu seyn, wenn er in dergleichen Fällen zur Untersuchung schreiten muß, oder sonst sein Amt thun will.

Der Angeklagte ist ohnehin zum voraus seines Schuzes gegen den Kirchenrath gewiß, wenn dieser etwa zur Züchtigung derselben schreiten müßte. Je schuldiger sich also dieser Angeklagte weiß, desto frevelhafter und ungezogener ist er schon bei der Untersuchung gegen den Kirchenrath und seine Commissarien. Wie es ihm einfällt ergreift er den, stets mit Freuden aufgenommen werdenden, ungeeignetesten Recurs vom Kirchenrath, um alles zu verwirren, und dadurch Hilfe zu gewinnen, wo

ihm

ihm das Recht Strafe zuerkannt. Bisweilen ſucht und findet er Schüzer und Gönner durch Pasquillen über die Kirchenräthe und ſolche Prediger, die ihre Pflicht noch erkennen.

Wüßten doch nur Se. Churfürſtl. Durchl. welche Rechts- und ordnungswidrige Eingriffe bei dieſen Recurſen und gefliſſentlichen Verwirrungen hervorgeſucht und begünſtiget, welche ärgerliche Auftritte veranlaſſet, ſelbſt manchmal befohlen, wie unter dem Vorwand der Gerechtigkeit, Gerechtigkeit verhindert und verlezet, wie eine mißvergnügte Gemeinde hingehalten, aus einer Hand in die andere geworfen, in Koſten verſenket, verächtlich behandelt und ſonſt gekränket, wie hart alſo mit dem Reformirten verfahren, wie Er bis an ſeiner Bürgerlichen Ehr und in der Moralität ſeiner Kirchlichen Verfaſſung gefährdet und verlezet werde!!!

Ein jeder, der ſeinem Herrn ſo getreu als nüzlich iſt, und für das Wohl der Seinigen ſich Tag und Nacht plaget, mithin alle Pflichten gegen Gott, ſeinen Fürſten und Nebenmenſchen nach Kräften erfüllet, in welch allem ſich der Pfälzer auszeichnet, fühlet, daß er auch ſeinen Werth habe, und empfindet das Unrecht nur allzutief, wenn er verächtlich zurük geſtoſſen und dabei noch Geldſchneidereien nebſt ſonſtigen Zudringlichkeiten bloß geſtellet iſt; wenn ihn die Klagen über dergleichen Ungebühren ſtatt Hilfe hoffen mit gröſſere Bekwik-

wickelungen, Koſten, und Verfolgungen ſürchten laſſen, indem er den, ſo gar überwieſenen, Volksplager ſelten und nie nach Verdienſt beſtrafet ſiehet.

Das unglükliche Oberamt Germersheim liefert dermal die Beweiſe, bis wozu ſich der, aufs äuſſerſte getriebene, Unterthan vergeſſen könne, wenn er, an aller Obrigkeitlichen Hilfe verzweifelnd, und durch beſondere Ereigniſſe gereizet, auf die ſträfliche Hoffnung verfällt, es könne ihm ſelbſt Hilfe gelingen.

In Anſehung der Reformirten kann dieſes Oberamt mit allem Recht unglüklich genannt werden. Seit obberührter Umſtimmung Johann Wilhelms Churfürſtl. Durchl. entbehren Sie dort, bis auf weniges, all ihr normalmäßiges kirchliche Eigenthum. Wie hart und grauſam man Ihnen auch ſelbſt den Glauben nehmen wollte und wirklich nahm, wiſſen wir aus der Geſchichte und ohnerachtet in dem Eingang der Religionsdeklaration dieſe offene Gewalt nachmals mißbilliget worden; ſo waren doch fürnehmlich in dieſem Oberamt die Reformirten ſtets um da übler angeſehen, als die, an ihrem Glauben vergewaltigte, meiſtentheils zu demſelben wieder zurük kehrten. Sie waren als privati nach wie vor die Beſizer der meiſten Güter, mithin galt nebſt dem, was Ihnen ihr Glauben zuzog, auch eigentlich Ihnen die Geldſchneiderei, die neulich durch die Unterſuchungen her-

auf

auf ohnmittelbaren Höchſten Befehl in eben dem Oberamt geweſenen, Commißion ans Licht kam. Des, in dieſem Oberamt gelegenen, nahrhaften Städtgens Billigheim reformirte zahlreiche Gemeind hat vorzüglich ſeit mehreren Jahren mit ihrem ungeſitteten und verwegenen Prediger Manſa vieles erdulten müſſen, welches in jedem Betracht zur Klaſſe der Volksplage gehöret. Der Churpfälziſche Kirchenrath, weſſen Amt dabei (um nur einen verwegenen Recurrenten zu ſteifen und andere in ähnlichen Fällen zum Ungehorſam gegen ſeine kirchliche Obrigkeit aufzumuntern, ſomit den Saamen des Zwiſts unter die Reformirte Kirchengenoſſenſchaft auszuſtreuen) ſo fuglos als ungerecht mit angegriffen war, ſtellte Sr. Churfürſtl. Durchl. in mehreren unterthänigſten Berichten vor, wie hart und unrukſichtlich dieſe, aus vielen bemittelten Bürgeren beſtehende, Gemeind herum geſprenget und mit Koſten heimgeſuchet werde. Die Proponenten und Berichtgeber, die hierüber gehöret zu werden pflegen, würden aber ihre eigene Grundſäze verläugnen, wenn Sie dergleichen Beſchwerführungen einen Eindruk geſtatteten; Sie waren alſo, wie gewöhnlich, fruchtlos, und dem geſchüzten Recurrenten Manſa gelang es nur deſto leichter, durch ein einſeitiges falſches Vorgeben bei Churpfälziſcher Regierung den Befehl zu erwirken, wodurch der unſchuldige Pfarrvikarius durch Chevaurlegers in gefänglichen Verhaft genommen, und die Gemeind auf 14 Täge alles Gottesdienſtes

beraubt wurde. Durch diese unerhörte schimpflichste Behandlung ihres, zumal unschuldig gewesenen, Interims-Seelsorgers war die Gemeind schon damals, wo der Saamen des Französischen Freiheits-Sinns auf deutschem Boden noch nicht gekeimt hatte, im Begriff, sich dem, allerdings ungerecht gewesenen, Befehl zu widersezen, welches aber der verlezte Vicarius selbst löblichst verhinderte.

Zwar erkannte nachmals gedachte Regierung ihre Uebereilung und gab selbst dem Beamten einen Verweiß, daß er ihren eigenen Befehl vollstreket habe, wodurch aber (zumal dem Beamten, des Verweißes ungeachtet, die, etwas moderirte, Gebühren paßirt, und den Reformirten aufgelastet wurden) sicherlich der, an der Kirche der Reformirten verübte, Unfug, worüber die meisten Inspektionen sich höchlich beschwerten, in keinem Betracht gebüsset war.

Dieses alles war in den Kirchenräthlichen unterthänigsten Berichten an Se. Churfürstl. Durchl. ausführlich angezeigt und vollständig belegt, auch von der geeigneten Bitte begleitet; bis diese Stunde erfolgte aber nicht einmal eine Antwort darauf, und die Gemeind mußte in der Verwiklung mit ihrem Prediger nur noch mehr Zudringlichkeiten, theils von Churpfälzischer Regierung, theils von dem damaligen Germersheimer Beamten erdulten, der sich auch, Sie gegen den Kirchenrath aufzuhezen, die vergebliche Mühe gab, und sogar ihr zu solchem Ende selbst eine Schrift entwarf.

Ohne

Ohne allen Schein iſt es alſo einmal nicht, wenn der, ſo behandelte, ohne Erhörung und Hilfe belaſſene Unterthan vorgiebt, es ſeye ihm nichts als Verzweiflung an aller Hilfe, daher Selbſthilfe übrig, als womit die, nach erfolgtem Einbruch der Franzöſiſchen Völker ins deutſche Reich von Churpfalz mit gedachtem Städtgen Billigheim meineidig Abgefallene, mehrere Dorfſchaften des Oberamts Germersheim ihren Abfall entſchuldigen wollen.

Fern ſeye vom Churpfälziſchen Kirchenrath, dieſe gefährliche Entſchuldigungen zu billigen. Er hat in ſeinen, an die Abtrünnige erlaſſenen, Dehortatorien Ihnen die Unzulänglichkeit ſolcher Entſchuldigungen vorgehalten, und begreiflich zu machen geſucht, daß, da geſezmäßige Rettungsmittel übrig, Sie zu denſelben ihre Zuflucht zu nehmen, und mit fernerer Gedult den Erfolg abzuwarten, verpflichtet, alle Selbſthilfe aber, zumal mit Meineid gegen ſeinen angebohrnen Fürſten und Herrn verknüpfet, in jedem Fall höchſt ſtrafbar ſeye. Die pflichtſchuldigſte Bemühungen des Kirchenraths, dieſe Unglükliche, welche das Schikſal ſeit bald hundert Jahren auf das ſonderbarſte verfolgte, zu retten, kamen aber zu ſpät, die, eingedrungen geweſene, Völker lagen zu mächtig über ihnen, und dieſe hatten ſowohl in den vielen und groſſen aufgedekten Exceſſen der unbeſtraften Beamten, als auch in den, an den Vorältern der Unglüklichen in Glaubensſachen verübten unvergeſſenen und unvergeßlichen Gewaltthaten einen zu reichhaltigen

und zu eingreifenden Ueberredungsstoff, als daß die, durch Gewalt benachdrukte, Verführung hätte mißlingen und der Kirchenrath, der nichts geben, sondern nur vertrösten konnte, noch hätte vordringen mögen.

Es ist unläugbar, daß von den Abgefallenen bei weitem der gröste Theil reformirter Religion seye, und nach dem, bisher dargestellten, liegt der Grund davon vor Augen. Catholici hatten wenig oder gar keinen Anlaß zur Unzufriedenheit, Sie waren seit bald hundert Jahren in den abgefallenen Ortschaften diejenige, welche nicht nur in kirchlichen Dingen auf Unkosten der Reformirten gebessert, sondern auch denselben in allem täglich vorgezogen worden, und welchen im übrigen nie viel abzunehmen war. Sie waren also wenig oder gar nicht in dem Fall, nach Hilfe zu seufzen, oder nach langem vergeblichen Bitten und Dulten, an derselbe zu verzweiflen; folglich waren Sie auch nicht versuchet, den Verführungen Gehör zu geben, wohl aber den Verführern entgegen zu streben, weil dieselbe nicht, wie vor ungefehr hundert Jahren kamen, um den Reformirten alles kirchliche Eigenthum und den Glauben selbst nehmen zu helfen, sondern im Gegentheil ihnen das Genommene wieder zu geben.

Wollte daher (wie es hie und da schon soll geäussert worden seyn) der Abfall nicht dem Religionsdruk, sondern der Religion und ihren Grundsäzen selbst beigemessen werden; so wäre dieses

weiter

weiter nichts, als eine Fortsezung der alten Verfolgungen und eine der gefährlichsten Verläumdungen.

Den einzigen, wie oben bemerket, so sehr gegen seine unglükliche Gemeind und den Kirchenrath geschüzten Prediger Mansa, ausgenommen, welcher, der Verrätherei verdächtig, von den Königl. Preussischen Truppen nach der Vestung Königstein verbracht worden, sind sämmtliche reformirte Prediger (und vielleicht auch gedachter Mansa noch) nebst dem, auf Befehl der Regierung so schimpflich und hart behandelten Vicario zu Billigheim, wie auch alle übrige viele Reformirte und besonders ein ganz reformirtes, daher durch verächtliche Zurüksezungen so sehr nicht als andere gereizte, Ort des Oberamts Sr. Churfürstl. Durchl. so getreu geblieben, daß gedachte sämtliche Prediger sich lieber berauben und vertreiben, als zu dem Abfall bewegen liessen.

Und sind dann nicht Evangelische Könige, Fürsten und Staaten mit ihren gröstentheils Protestantischen, Heeren die eifrigste Bekämpfer des Reichsfeinds und seiner Grundsäze?

Se. Churfürstl. Durchl. werden sicherlich nach Höchstihrer Weisheit, Gerechtigkeit und Milde geruhen, dergleichen Verläumdungen kein Gehör zu geben, und übrigens bei den Bestrafungen, die den Schuldigen der abgefallenen Ortschaften bevorstehen, auf den Zusammenhang der Dingen Rüksicht

nehmen, mithin die, ſich zur Straflinderung hervordrängende, wichtigſte Gründe nicht zu verwerfen, ſondern vielmehr zu ermeſſen, daß gleiches Maaß nicht gehalten werden würde, wo in der Reihe der Beſtraften diejenige, ſie ſeyen wer Sie wollen, nicht oben anſtehen und am härteſten angeſehen werden ſollten, die durch ſo drükende als verächtliche Behandlung des Unterthans oder Nichtbeſtrafung ſolcher Behandlungen und Vorenthaltung gerechter Hilfe dieſen Unterthan bis zu ſolchem Grad der Verzweiflung reizten, daß er an ſeinem milden und gerechten Fürſten meineidig und treulos geworden iſt.

Alle obbemerkte Fakta und noch weit andere, die er für dieſesmal ohnberührt laſſen wollte, iſt der Churpfälziſche Kirchenrath vor einer geeigneten Commißion zu erweiſen, ſo bereit, als, wo Sr. Churfürſtl. Durchl. es zu befehlen geruhen werden, ſchuldig. Er glaubet, den, am Eingang erwehnten, Beweiß geliefert zu haben, und leget zum Beſchluß vor Gott, Sr. Churfürſtl. Durchl. und dem ganzen Reich das Bekanntniß auf Pflicht und Gewiſſen ab, daß ihm Leben und Gut ſo viel nicht werth ſeye, als bei Erfüllung theurer Amtspflichten Sr. Churfürſtl. Durchl. ſtets getreu und anhängig zu ſeyn.

Dritter Abschnitt.

Konkordaten zwischen Pfalzbaiern und dem Hochstifte Regensburg, vom Jahr 1789.

Zwischen Pfalzbaiern und dem Hochstifte Regensburg walteten über Ausübung der Bischöflichen Gewalt und die Gränzen derselben, gegen die landesherrliche, mannigfaltige Irrungen ob, welche, bei immer erneuertem Stoffe, von Zeit zu Zeit zu einem gegenseitigen Wechsel von Schreiben, Beschwerden und Vorstellungen Anlaß gaben, auch nicht selten Temporalsperren zur Folge hatten. Je verwikelter jene Verhältnisse sind, je wünschenswerther war für beide Theile eine nähere Bestimmung derselben, da zumal die Gesichtspunkte, aus welchen man in ältern Zeiten in Beurtheilung solcher Gegenstände ausgieng, mit den geläuterteren Grundsäzen neuerer Zeit über Staat und Kirche in ihren gegenseitigen Verhältnissen so wenig vereinbarlich sind. Zu Erreichung dieses Zweks wurde dann in Absicht auf das Hochstift Regensburg durch die entgegenkommenden Gesinnungen des Kurfürsten Karl Theodor und des Bischoffs Max Prokop der Weg gebahnt.

Schon am 25. Mai 1787. ertheilte der Kurfürſt dem Biſchoff die Verſicherung, daß er denſelben an Ausübung ſeines oberhirtlichen Amts in Religions- Diſciplinar- und geiſtlichen Sachen nicht nur nicht hindern, ſondern vielmehr mit dem weltlichen Arm unterſtüzen werde. Da nun auch der Biſchoff, beſonders in einem, im Jahr 1789. an den Kurfürſten erlaſſenen Handſchreiben, den Wunſch äuſſerte, daß die ſtreitigen Gegenſtände durch gütliche Uebereinkunft erörtert werden mögten, ſo kam es endlich dahin, daß am 30. Jun. 1789. eine eigene biſchöfliche Deputation nach München geſchikt und hierauf am 8. Jul. von dem Kurfürſten ſeinem geiſtlichen Rathskollegio zu einem gemeinſchaftlichen Zuſammentritt beiderſeitiger Deputirten der Auftrag ertheilt wurde. Die nun eröffneten Unterhandlungen endigten ſich am 13. Nov. 1789. mit Errichtung förmlicher Konkordaten, durch welche die älteren Bairiſchen Konkordaten mit dem Biſtum Regensburg von den Jahren 1583. und 1698. in vielen Stüken theils abgeändert wurden, theils neue Zuſäze und Erläuterungen erhielten, im übrigen aber, in Anſehung derjenigen Gegenſtände nämlich, welche dieſem neueren Receß nicht einverleibt wurden, ausdrüklich beſtätigt wurden.

Ueber dieſen Vertrag entſtand jedoch bald darauf ein lebhafter Schriftwechſel, in einigen Schriften, welche durch die damal in Bewegung geſtandenen

denen Gegenstände einer kirchlich-politischen Reform im Allgemeinen sowohl, als in den Bairischen Landen insbesondere veranlaßt wurden. Es war nämlich im Jahr 1789. unter andern folgende Schrift a) erschienen:

„Was waren die Bischöffe in den ältern Zeiten, und was sind sie nun? oder historisch-kritische Abhandlung über die Nothwendigkeit der Einsezung eigner Landes-Bischöffe zur Aufrechthaltung der Hoheitsrechte weltlicher Fürsten; den Systemen der Erz- und Bischöffe bei Verfechtung ihres vermeintlichen Diöcesan-Rechts entgegen gesezt: wodurch zu gleicher Zeit alle Vorschritte Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern sowohl im Nunciaturwesen als Besteurungsrecht der Geistlichen vertheidigt, und die auffallendste Stellen der Salzburger Kritik, die über die vertheidigte hohe Vorzugsrechte der Kurfürsten und Herzoge in Baiern ꝛc. erschienen ist, beantwortet werden.“

a) Den nächsten Anlaß zu dieser Schrift gab eine Recension über die Schrift: Vertheidigte hohe Vorzugsrechte der Kurfürsten und Herzoge von Baiern gegen die Anmassungen der Erzbischöffe von Salzburg u. s. w. 1789. welche der Oberdeutschen allgem. Litteratur-Zeitung vom 27. April 1789. eingerükt war.

In dieſer mit Gründlichkeit, Wahrheitsliebe und Mäßigung, freilich nicht nach dem alten Zuſchnitt, verfaßten Schrift, welche den Hofrath von Ekartshauſen zum Verfaſſer hat, geſchieht zwar der Konkordaten ebenfalls Erwähnung, jedoch nur im Allgemeinen und ohne beſondere Rükſicht auf erwähnte Konkordaten des Bairiſchen Hauſes mit dem Hochſtifte Regenſpurg, welche damal, da dieſe Schrift heraus kam, noch nicht abgeſchloſſen waren. Hingegen kam bald darauf wieder dieſelbe eine Schrift zum Vorſchein, unter dem Titel:

Recenſion über die in München mit Erlaubniß der Obern herausgegebene Pieçe unter dem Titel: Was waren die Biſchöffe in den ältern Zeiten, und was ſind ſie nun? oder hiſtoriſch-kritiſche Abhandlung über die Nothwendigkeit der Einſezung eigener Landes-Biſchöffe, von J. K. Free. Den hohen Reichstags-Geſandtſchaften in Regensburg gewidmet. Schwabing bei München, 1790. 48. S. 8.

Der unter dem Nahmen: Free verborgene Verfaſſer machte ſich zur Angelegenheit, die Sache der Geiſtlichkeit gegen die landesherrliche Gewalt mit Lebhaftigkeit zu vertheidigen. Unter andern greift er dann insbeſondere auch die oben erwähnten Konkordaten zwiſchen Baiern und Regensburg an und ſucht ſie auf einer ſolchen Seite dar-

darzustellen, als ob sie die Kirche ganz zur Sklavin des Staats herabwürdigten b).

Der Verfasser bietet allem auf, diese Konkordate zu vernichten. Erst schmeichelt er sich mit der Hoffnung, daß das Domkapitel solche nicht genehmigen werde, ohne dessen Mitwirkung die Veräusserung so ansehnlicher Rechte, Nuzungen und Freiheiten null und nichtig sey c). Dann fordert er die Landgeistlichkeit, deren Rechte er vorzüglich für gekränkt hält, unter der Behauptung, daß ihre — durch Freiheitsbriefe und fast tausendjähriges Herkommen erlangte Rechte und Freiheiten ihr ohne ihre Einwilligung Niemand nehmen, ja, daß sie selbst nicht einmal darauf Verzicht thun könne — feierlich auf, sich überall um Hülfe, Schuz und Schirm umzusehen. Das Domkapitel, das Konsistorium, der Bischoff selbst, sind die nächsten Behörden, die der Verf. in Vorschlag bringt. Sodann tröstet er sich mit der Religionsanhänglichkeit und der fast kindlichen Neigung des Kurfürsten gegen die Bischöfe, nebst seiner väterlichen Liebe gegen die Landgeistlichkeit, und beklagt nur, daß der Kurfürst durch

b) Von S. 24. bis 34.

c) In einer Note S. 27. behauptet er wirklich, das Domkapitel habe nicht nur den Konsens einhellig abgeschlagen, sondern auch gegen die Konkordate protestirt, und alle Jura diœcesana reservirt.

In dieſer mit Gründlichkeit, Wahrheitsliebe und Mäßigung, freilich nicht nach dem alten Zuſchnitt, verfaßten Schrift, welche den Hofrath von Ekartshauſen zum Verfaſſer hat, geſchieht zwar der Konkordaten ebenfalls Erwähnung, jedoch nur im Allgemeinen und ohne beſondere Rükſicht auf erwähnte Konkordaten des Bairiſchen Hauſes mit dem Hochſtifte Regenſpurg, welche damal, da dieſe Schrift heraus kam, noch nicht abgeſchloſſen waren. Hingegen kam bald darauf wieder dieſelbe eine Schrift zum Vorſchein, unter dem Titel:

Recenſion über die in München mit Erlaubniß der Obern herausgegebene Pieçe unter dem Titel: Was waren die Biſchöffe in den ältern Zeiten, und was ſind ſie nun? oder hiſtoriſch-kritiſche Abhandlung über die Nothwendigkeit der Einſezung eigener Landes-Biſchöffe, von J. K. Free. Den hohen Reichstags-Geſandtſchaften in Regensburg gewidmet. Schwabing bei München, 1790. 48. S. 8.

Der unter dem Nahmen: Free verborgene Verfaſſer machte ſich zur Angelegenheit, die Sache der Geiſtlichkeit gegen die landesherrliche Gewalt mit Lebhaftigkeit zu vertheidigen. Unter andern greift er dann insbeſondere auch die oben erwähnten Konkordaten zwiſchen Baiern und Regensburg an und ſucht ſie auf einer ſolchen Seite dar-

darzustellen, als ob sie die Kirche ganz zur Sklavin des Staats herabwürdigten b).

Der Verfasser bietet allem auf, diese Konkordate zu vernichten. Erst schmeichelt er sich mit der Hoffnung, daß das Domkapitel solche nicht genehmigen werde, ohne dessen Mitwirkung die Veräusserung so ansehnlicher Rechte, Nuzungen und Freiheiten null und nichtig sey c). Dann fordert er die Landgeistlichkeit, deren Rechte er vorzüglich für gekränkt hält, unter der Behauptung, daß ihre — durch Freiheitsbriefe und fast tausendjähriges Herkommen erlangte Rechte und Freiheiten ihr ohne ihre Einwilligung Niemand nehmen, ja, daß sie selbst nicht einmal darauf Verzicht thun könne — feierlich auf, sich überall um Hülfe, Schuz und Schirm umzusehen. Das Domkapitel, das Konsistorium, der Bischoff selbst, sind die nächsten Behörden, die der Verf. in Vorschlag bringt. Sodann tröstet er sich mit der Religionsanhänglichkeit und der fast kindlichen Neigung des Kurfürsten gegen die Bischöfe, nebst seiner väterlichen Liebe gegen die Landgeistlichkeit, und beklagt nur, daß der Kurfürst durch

b) Von S. 24. bis 34.

c) In einer Note S. 27. behauptet er wirklich, das Domkapitel habe nicht nur den Konsens einhellig abgeschlagen, sondern auch gegen die Konkordate protestirt, und alle Jura dioecesana reservirt.

durch den geistlichen Rath umrungen sei, und man also, mit Ernst, bis zur höchsten Person selbst durchdringen müsse, wozu der Geh. Rath von Frank, der einzige Mann, der die Religionsangelegenheiten bis zum Throne bringe, den Zutritt öffnen werde.

Im schlimmsten Falle wird die Reichsversammlung zu Regensburg — „eine hellglänzende „Leuchte, die die Geistlichkeit gewiß zum erwünschten Ziele hinleiten werde" — der Bischoff in Salzburg, als Metropolitan, der oberste Reichsdirektor und erste Kurfürst, „der ohnehin als wie „von einem hohen Thurme über das ganze Reich „mit einem durchdringenden Auge hinsieht," und endlich das Reichsoberhaupt selbst aufgefordert, gegen diese Konkordate zu Felde zu ziehen, von welchen der Verfasser nichts geringeres befürchtet, als daß sie „zuerst einzeln, sodann Theilweise und „endlich die ganze teutsche Hierarchie und eben „dadurch das Reichssystem umstossen werden."

Uebrigens findet derselbe den ersten Grund zu diesen, nach seiner Meinung so nachtheiligen Konkordaten schon in der Wahl des Bischoffs und glaubt, daß schon damal die Sache dazu eingeleitet worden sei d).

Auch

d) S. 22. sagt der Verfasser: „Eben ergab sich in Baiern (nämlich zu Regensburg) eine Fürstbischoffswahl.

Auch hat derselbe S. 20. seq. über die vorher schon errichtete Augsburger Konkordate e), und die würdigen Männer, durch welche die Unterhandlung gepflogen worden war, sich auf eine ähnliche Art geäussert.

Diese Recension hat noch 3 andere Schriften nach sich gezogen, wovon ich wenigstens die Titel angeben will. Es sind folgende:

Recension über die Recension, die gegen die Schrift: was waren die Bischöffe in den ältern Zeiten; und was sind sie nun? unter der Firma: Schwabing bei München, in Regensburg erschienen ist. Der Vernunft und Unpartheilichkeit gewiedmet. München, 1790. 23. S. in 8.

Recen-

wahl. Unter dem Nahmen, einen Patrioten zu haben, — — in der That aber, um einen zu erhalten, der sich theils aus Dankbarkeit, theils aus Neigung oder Familienabsicht ꝛc. unter den geistlichen Rath (zu München) schmiegen müßte, warf man sich öffentlich als Wahldirektor auf, man gab, man versprach, man drohte ꝛc. und man langte glüklich hinaus. War aber der Bischoff der Würdigste? war Er ꝛc. Desto besser, wenn nicht! So kann man Konkordate erhalten, wie man will. Gleiche Gänge wurden bei einer andern bald darauf folgenden Wahl (zu Freisingen) wiederholt u. s. w.

e) Auch über diese erschien eine Schrift: Bemerkungen über die Augsburger Konkordate, 1786.

Recenſion über die Recenſion, welche Herr J. K. Free über die Pieçe: was waren die Biſchöffe in den alten Zeiten, und was ſind ſie nun? verfaßt, und den hohen Reichstags-Geſandtſchaften in Regensburg gewiedmet hat. Sulzbach in Baiern, 1790. 48. S. in 8.

Theologiſch-ſtatiſtiſche Recenſion der Recenſion, über die hiſtoriſch-kritiſche Abhandlung von der Nothwendigkeit der Einſezung eigener Landesbiſchöffe ꝛc. ſammt einem kleinen Ueberdacht der Hauptfrage. Allen redlichen Baiern gewiedmet. München, 1790. Mit Erlaubnis der Obern. 94. S. in 8.

Es würde mich zu weit vom Zwek abführen, wenn ich mich auf den Innhalt dieſer Schriften einlaſſen wollte. Ich begnüge mich alſo damit, ihr Daſeyn bemerkt zu haben, und ſeze nur noch bei, daß in denſelben bei der Geſchichte von Errichtung dieſer Konkordate, von den Biſchoffswahlen zu Regensburg und Freiſingen, von Aufſtellung eigener Hof- und Landbiſchöffe ꝛc. hin und wieder auch Notizen eingemiſcht ſind, die ſich auf Perſonal- und Lokalverhältniſſe beziehen.

Der weſentlichſte Nuzen, welchen dieſe Kontrovers zur Folge gehabt hat, iſt die Bekanntmachung der Konkordaten ſelbſt. Sie erſchienen unter dem Titel:

Kur-

Kurpfalzbairische Konkordaten, welche mit dem Hochwürdigsten Fürstbischoffe zu Regensburg im Jahr 1789. abgeschlossen worden sind. Herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet von einem Weltpriester des Bistumes Regensburg. Animorum concordiam revocavere concordata. Petrus de Marca Archiep. Paris. de Concord. sacerd. & Imper. L. VI. C. 9. nr. 13. Straubing, 1790. 120. S. in 8.

Die beigefügten Anmerkungen nehmen die Konkordate wider die ihnen gemachten Vorwürfe in Schuz und bemühen sich insbesondere, die Behauptung des Verfassers der Recension zu widerlegen, daß die Landgeistlichkeit dadurch ihre Rechte und Freiheiten verlohren habe. Die Schrift selbst ist auch den Dechanten und Kämmerern sämmtlicher Kapitel des Regensburger Bistums gewiedmet, welche darinn aufgefordert werden, dieselbe auch ihren Kapitularen mitzutheilen.

Die Anmerkungen selbst sind nicht von gleichem Werth und konnten es schon nach diesem Gesichtspunkte, von welchem der Verfasser derselben ausgieng, nicht seyn. Ich hebe daher von denselben nur einige wenige aus, welche historischen Werth haben oder den Sinn der Konkordaten selbst näher erläutern, indem ich nun den Vertrag selbst hier einrüke:

Kur-

Kurpfalzbairischer Receß mit dem Ordinariate Regensburg vom Jahr 1789.

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. R. R. Erztruchseß und Kurfürst, zu Gülh, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an Unserem resp. Kurfürstenthum und Landen, und thun kund jedermänniglich.

Da des Herrn Fürstbischoffs zu Regensburg Liebden, in dem an Uns erlassenen Handschreiben mehrmal den Wunsch geäussert, daß verschiedene Irrungen, welche bisher zwischen seinem Konsistorium und Unserm geistlichen Rathe obwalteten, gänzlich gehoben werden möchten, auch zu diesem Ende eine eigene Deputation unterm 30. Jun. an. curr. nach München abgeschikt haben; So haben Wir, um diesem heilsamen Geschäfte allen gedeihlichen Vorschub zu geben, Unserm geistlichen Rathe unterm 8 Jul den gnädigsten Auftrag gemacht, sogleich einen Kommißional-Zusammentritt zu veranlassen, durch dessen gemeinschaftliche Verwendung nachstehende Punkte ausgeglichen und festgesezt worden sind.

§. I.

§. I.

Behandlung geiſtlicher Verlaſſenſchaften.

Ueberhaupt ſoll die Kumulativ-Verhandlung nach dem gnädigſten Generale vom 2. Dec. 1784. in der ganzen Regensburgiſchen Diöces, folglich in den ſämtlich dahin einſchlagenden kurpfalzbaieriſchen Landen mit Einſchluß der Kurfürſtl. Regierungen Amberg, Neuburg und Sulzbach, ſowohl in Obſignationen, Reſerationen, und Teſtamentspublikationen, als auch bei Baufällſchazungen, jedoch mit Oberhand der weltlichen Pfleg- und Landrichter, bei Hofmarksherren aber nur alsdann, wenn ſie in Perſon zugegen, und bei Hofmarksverwaltern, wenn ſie die Oberhand bisher ex Præſcriptione immemoriali aut ſpeciali Principis gratia conceſſa ruhig behauptet haben, geſchehen. Welche Konceßion jedoch Se. Kurfürſt. Durchlaucht hinkünftig weder ausdehnen, noch eine dergleichen ertheilen werden, auſſer in beſondern Fällen, worüber man ſich jedesmal mit dem Herrn Fürſtbiſchoffe benehmen wird.

In beſonderen Fällen, und zwar Imo wenn kein Teſtament vorhanden, ſoll auch die Verlaſſenſchaftsverhandlung von der Kumulativkommiſſion gemeinſchaftlich vollzogen werden. Wenn 2do

ein Teſtament vorhanden, und ſolches beim weltlichen Gerichte hinterlegt, oder beim verſtorbenen Pfarrer vorfindig iſt, ſo ſoll das Teſtament zur Kumulativverwahr genommen, am beſtimmten Tage, welcher gemeiniglich der 30ſte iſt, nomine cumulativæ publicirt, und ein Termin pro agnitione anberaumt werden. Sò bald nun die Agnition des Teſtaments, worüber die Erklärung ad Protocollum von den Erben abgegeben werden muß, geſchehen iſt, ſo ſoll vom Teſtamente eine Abſchrift genommen, und dem abgehaltenen Protokoll beigelegt, das Originale aber pro confirmatione, ohne daß jedoch dieſe Konfirmation als eine ad valorem teſtamenti weſentliche Bedingnis zu betrachten kömmt, zum Konſiſtorio eingeſendet, die Konfirmation ſamt dem Original der Cumulativæ zurük geſchikt, und von der Extradition der Verlaſſenſchaft an die im Teſtamente benannte Exekutoren, a Decano publicirt, das Originale aber allezeit an einem dritten Orte inner Landes, nämlich beim einſchlagenden Gerichte cumulative deponirt, und aufbewahrt werden. Die Konfirmationstaxe iſt dahin regulirt worden, daß von 100 bis 200 fl. incluſive, welche von reinem Vermögen deductis deducendis übrig bleiben, gar nichts, von 200 bis 500 fl. nur 15 fl. von 500 bis 1000 fl., 20 fl. von 1000 bis 4000 fl., 40 fl. jedoch mit der Einſchränkung gezahlt werden, daß dieſe lezte Taxe à 40 fl. in keinem Falle, wenn ſich das reine Vermögen

gleich

gleich noch ſo hoch erſtrekte, unter keinem Vorwande erhöht werden kann. Wenn 3tio das Teſtament ad acta Conſiſtorii hinterlegt iſt, ſo ſoll ſolches nach dem Tode erbffnet, ut in Originali, retenta copia, abermal der Kumulativkommißion eingehändiget werden. Die beigelegte Konfirmation iſt aber alsdenn erſt zu verleſen, wenn das Teſtament von den Erben als gültig anerkannt worden a).

Nach geendigter Exekution wird dem Konſiſtorium von den ſämmtlichen Exekutionsakten und Beilagen eine Abſchrift auf Verlangen, und auf Koſten der Maſſa von den Exekutoren ausgefertigt werden.

a) Anm. Es iſt in dieſen Punkten alles genau erwogen, und mit pünktlicher Beſtimmtheit auseinander geſezt, und den Ordinariatsgerechtſamen nichts vergeben worden. Die alten Konkordaten de anno 1583. §. 6. enthalten nur dieſes: „Teſtamentum clerici pro confirmatione offerant Vicario Ratisbonnenſi“ und die Konfirmation ſelbſt wird von dem Ordinariate nur dahin ertheilt, ut eadem valeat, in quantum valere poſſit, und hat folgbar allzeit ihren weſentlichen Bezug auf das Teſtament ſelbſt, als welchem nicht die Konfirmation, ſondern die Agnition der Erben die Gültigkeit giebt. — — Die Konfirmationstaxe iſt ſehr gemildert worden, da vorhin für jede Konfirmation 60 fl. angeſezt wurden.

Bei Baufallſchäzung, welche auch caſu abitus jederzeit cumulative verhandelt werden ſoll, iſt jedoch zu bemerken, daß ſolche, wenn ſich der Succeſſor, oder die Erben in der erſten beſchwert zu ſeyn glauben, nur auf Koſten des ſich beſchwerenden Theiles aufs neue vorgenommen werden könne, weil die rechtliche Präſumtion für die erſte ſtreitet. Sollte aber der Succeſſor wegen noch nicht erhaltener Präſentation, oder wegen anderen Hinderniſſen bei der vorgehenden Baufallſchäzung nicht erſcheinen können, ſo iſt von der Kommiſſion ein beſcheidener, und dieſem Geſchäfte gewachſener Mann ex officio aufzuſtellen, der ſtatt des Abweſenden dieſem Geſchäfte beiwohnen kann b).

§. II.

Judicatur über geiſtliche Teſtamente und Verlaſſenſchaften.

Se. Kurfürſtl. Durchlaucht haben durch ein Höchſtes Specialdekret vom 7. Auguſt gnädigſt zu ent-

b) Anm. Die alten Regensburger Konkordaten enthalten gar nichts, was einen Bezug auf die Baufallſchäzung der Pfarrhöfe hätte. Der Herausgeber der Konk. leitet das hier zugeſtandene Recht des Landesherrn aus der ſuprema inſpectione über die Pfarrhöfe und der ihm obliegenden Sorgfalt, daß ſolche in baulicher Würde erhalten werden, her, und bemerkt, daß auch im Biſthum Freiſingen in caſu abitus die Baufallſchäzung allzeit cumulative behandelt werde.

entſchlieſſen, und unterm 1. Okt. 1789. abermal zu beſtättigen geruhet, Form. „Daß im Falle, wo ein Rechtsſtreit über ein geiſtliches Teſtament, oder geiſtliche Verlaſſenſchaft entſteht, in erſter Inſtanz von dem Kurfürſtl. Beamten mit Zuziehung des geiſtlichen Kumulativtheiles, als des Dechants oder Kämmerers die Sache nomine cumulativæ entſchieden, und das Urtheil publicirt, in zwoter Inſtanz per judicium Delegatum mixtum, durch einen Kurfürſtl. und einen Fürſtbiſchöfl. Rath, und endlich, wenn die Sache zur dritten Inſtanz erwachſen ſollte, der Streit durch das Kurfürſtl. Revisorium remota omni ulteriori provocatione gerichtlich verendſchaftet werden ſoll" c).

Um alle Zweideutigkeiten zu erläutern, und allen Anſtänden vorzukommen, ſo iſt man darinn übereingekommen, daß a) alle Gantfälle nach umſonſt mit den Kreditoren cumulative verſuch-

c) Anm. Sowohl die obere Landesregierung, als der Kurfürſtl. Hofrath, wie auch der geiſtliche Rath, haben ſich mit allen Kräften der Kumulativjudikatur über die Teſtaments- und Verlaſſenſchaftsſtreitigkeiten entgegen geſezt, und ihre weitſchichtige Vorſtellungen ad Intimum eingereicht. Es iſt ſchier vom Anfange des Monats Julius bis an das Ende Septembers über dieſen Gegenſtand hartnäkig geſtritten worden, bis endlich Se. Kurfürſtl. Durchlaucht den erſten Oktober dieſe Sache, wie vorhin gemeldet worden, gnädigſt zu entſcheiden geruheten.

ter Güte von der oben feſtgeſezten gemeinſchaftlichen Judikatur ausgeſchloſſen ſeyen, und ſolche wie bisher durch die Kurfürſtl. Gerichte privative verhandelt werden ſollen. Daß b) alle Teſtaments- und Verlaſſenſchaftsſtreitigkeiten nach dem Kodex Juris civilis Bavariæ entſchieden werden ſollen: daß c) in erſter Inſtanz, wenn der Kurfürſtl. Beamte mit dem geiſtlichen Kumulativtheile ungleiche Meinung hegt, die Meinung, und der gefällte Rechtsſprnch des Kurfürſtl. Beamten gelten ſoll; daß d) das Judicium delegatum mixtum aus dem zeitlichen Richter zu Weichs, und einem beſcheidenen und der bairiſchen Landesgeſeze kündigen Konſiſtorialrathe, im Falle aber, daß jener zu Weichs ſchon in erſter Inſtanz geſprochen hätte, aus einem andern durch den Kurfürſtl. geiſtlichen Rathe jedesmal zu benennenden Kurfürſtl. Beamten beſtehen ſolle; daß e) wenn die Urtheile der zwoten Inſtanz würden getheilt und der Erbe perſona eccleſiaſtica oder cauſa pia ſeye; ſo ſoll ein zweiter Konſiſtorialrath, wenn der Erbe aber perſona laica iſt; ſo ſoll noch ein weltlicher Beamter z. B. der Hauptmauther beigezogen, und per majora entſchieden werden. f) In Betreff des Ortes ſollen ſich die Commiſſarii

f) Anm. und zwar ad — — e.) Bei zweiſpältiger Meinung tritt hier eine vollkommene Gleichheit ein, da, wenn der Erbe eine perſona eccleſiaſtica vel cauſa pia

ſarii zu Erſpahrung der Koſten benehmen. g) Der beamtiſche Aktuarius ſoll die Aktuarsſtelle gemeinſchaftlich vertreten. h) Die zeither üblichen Koſten primæ, wie jene ſecundæ Inſtantiæ ſollen bei jeder Inſtanz in gleiche Theile getheilt werden: doch ſollen die durch landesherrliche Verordnungen

pia iſt, noch ein Geiſtlicher, und wenn ſelber perſona laica, noch ein weltlicher Kommiſſarius hinzutritt, der durch ſeine Stimme die Entſcheidung bewirket. Eine faſt ähnliche Ausgleichung finden wir in dem zwiſchen Kaiſer Rudolph, und dem Biſchoffe zu Paſſau Chriſtoph, gemachten Receß vom Jahre 1600. dd. 2. Nov. welcher dieſes enthält: wenn aber von einem oder dem andern Sententzen (des Decani und Beamten) in causa teſtamentaria vel ab intestato appellirt wurde, alsdann ſoll dergleichen Appellation durch zween Katholiſche aus N. Oeſtr. Regierungs-Mittel, und dann auch zween vom Hrn. Ordinario dazu geordneten Kommiſſarien, und alſo von dieſen vier niedergeſezten Räthen per modum reviſionis jederzeit in der Kaiſerl. Burg zu Wien erfördert und erlediget, auch weiter dieſelben nirgends anderſt wohin geweigert, oder appellirt werden, ſondern es alle Theile unverweigerlich verbleiben zu laſſen ſchuldig ſeyn. Im Fall ſich aber dieſe vier Kommiſſarii in Votis nicht vergleichen könnten, ſollen ſie Macht haben eine gelehrte katholiſche Perſon, die das Mehrere unter ihnen mache, als einen Obmann zu erkieſen. Hiedurch fällt auch jener Einwurf hinweg, als wenn in zwoter Inſtanz von einem ganzen Kollegium, oder einem Ausſchuß von mehrern Gliedern das Urtheil gefällt werden müßte.

begnehmigten und feſtgeſezten Taxen in keiner Inſtanz überſchritten werden können, und endlich, i) wenn die Sache in dritter Inſtanz an das von beiden hohen Kontrahenten erkieſene Kurfürſtliche Reviſorium gelangen ſollte, ſoll nur nach der in den Landesgeſezen beſtimmten Summe die Appellation ſtatt haben.

§. III.

Ausgleichung über die ſtreitigen Wechſelpfarreien.

Um allen Irrungen zwiſchen dem Kurfürſtl. geiſtlichen Rathe, und dem Biſchöfl. Konſiſtorium wegen den Monathpfarreien g) vorzubeugen, wird die Alternativa Menſium in Alternativam Vicium,

ad i) Da Se. Kurfürſtl. Durchlaucht das Privilegium de non avocando Subditos beſizen, ſo ſtellt das Reviſorium den Reichshofrath vor. Und gleichwie die Prozeſſe wegen den Erbſchaften der Fürſtbiſchöffe zu dem Reichshofrath geeignet ſind; ſo können auch die entſtehenden Appellationen wegen der Hinterlaſſenſchaften der Pfarrer mit eben dieſer Befugnis an das Kurfürſtl. Reviſorium angewieſen werden.

g) Hier wird die Abh. des Herrn D. Schmidt, Pfarrers zu Leibelfing von den Monathpfarreien, als ſehr wohl gerathen angeführt, woraus insbeſondere die deswegen ſchon oft entſtandenen Irrungen zu erſehen ſeyen.

cium, jedoch in jedem ſowohl Kurfürſtl. als Biſchöfflichen Präſentationsfalle, ohne Benachtheiligung der auf den Pfarreien ſalva congrua haftenden Penſionen, abgeändert, mit dem Beiſaze, daß, wenn eine ſolche Pfarrei per Reſignationem, Permutationem, Promotionem, Privationem, mit einem Worte per obitum vel abitum auf welch immer für eine Art erledigt wird, das Jus præſentandi jenen Theil treffen ſolle, der vorhin nicht präſentirt hat. Von dergleichen Vorfällen aber iſt dem Kurfürſtl. geiſtlichen Rathe die geziemende Nachricht zu ertheilen.

Was die, einer Streitigkeit bisher unterworfene Monathpfarreien betrift, ſollen ſolche der Klaſſe der Alternativæ vicium beigezählt werden. Dieſe ſind Itling, Altdorf, Plätling, Altendorf, Aurbach, Gaindorf, Leonberg, Oberglain, Pittersberg, Laaber und Rottendorf h).

h) Anm. Es iſt in Wahrheit auch hierinnfalls ſehr wohl geſchehen, daß die in Streitigkeit befangenen Pfarreien in die Klaſſe der alternativæ vicium überſezt worden. Das Ordinariat hat ohnehin bei dergleichen Irrungen allzeit den Kürzeren ziehen müſſen, da dem Kurfürſtl. Præſentato der Genuß der Temporalien angewieſen worden, und der vom Ordinariate angeſtellte Proviſor in Spiritualibus nur ein ſehr mageres Auskommen gefunden hat, und die Zwiſtigkeiten, die unter dieſen beiden Herren vorgefallen ſind, waren oft der Gemeinde ein Stein der Aergerniß.

Auf die 6 meßverwalteriſchen Benefizien i Amberg thut der Hochwürdigſte Herr Ordinariu in Regensburg vollkommen Verzicht. Dagege räumt Se. Kurfürſtl. Durchlaucht dem Herr Fürſtbiſchoffe auf folgende 9 Pfarreien Pusruk Schmidgaden, Vichtelberg, Waldek, Aſchach Kemnat bei Neunaigen, Seebarn, Kaltenbrun und Kammerau die alternativam vicium unte der Bedingniß ein, wozu ſich Se. Hochfürſtl. Gnaden ſchon unterm 13. Auguſt 1788. in ei nem eigenhändigen Schreiben vorläufig verband, daß nur kurpfalzbairiſche Unterthanen und Litu lanten, welche von 15 bis 20 Jahre in der Seel ſorge geſtanden, auf benannte 9 Pfarreien, und zwar unter der ausdrüklich-biſchöflichen Zuſage, daß das Jus præſentandi pro illa vice an Se Kurfürſtl. Durchlaucht ipſo facto im Übergehungs falle anfallen ſolle, präſentirt werden.

Der Anfang des künftig abwechslenden Prä ſentationsrechtes wird auf folgende Art feſtgeſezt, daß nämlich bei jedem nächſten Erledigungsfalle, wenn der Defunctus vom Hochwürdigſten Herrn Ordinarius präſentirt worden, das Jus præſen tandi Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht und ſo im Ge gentheile dem Hochwürdigſten Ordinarius zuſte hen ſolle i).

§. IV

i) Anm. „Durch Verzicht auf die 6 meßverwalteriſche Benefizien ſind keine Rechte vergeben worden. Di wahr

§. IV.

Judikatur im ſtrittigen Patronatsrechte.

Durch Einführung der nunmehr feſtgeſezten und ausgeglichenen Alternativæ vicium bei den bis-

wahre Verhältniß der Sache iſt dieſe: Es waren in Amberg vor der Reformationszeit über 20 geſtiftete Benefizien, auf welche der Magiſtrat daſelbſt das Jus præſentandi ohne Widerſpruch hatte. Selbſt der Konſiſtorialmatrikel enthält die Worte: Patronus Magiſtratus civicus. Mit dem Verfalle der Religion ſind auch dieſe Benefizien mit ihren Einkünften zu Grunde gegangen. Nachdem die katholiſche Religion in der Obernpfalz wieder eingeführt worden, iſt den Biſchöffen zu Regensburg von den Baieriſchen Herzogen die Sorge übertragen worden, die zu dieſen Benefizien gehörige Einkünfte und Gefälle aufzuſuchen. Die eifervolle Bemühung derenſelben, die gute Haushaltung und Beſorgung der wieder zurük erhaltenen Einkünfte hat die Biſchöffe in den Stand geſezt, nebſt den Abgaben für die Pfarrmuſikanten, 6 Benefiziaten die hinlängliche congruam anzuweiſen, zugleich aber auch den Biſchöffen Gelegenheit gegeben, ſich das Jus collationis zuzueignen. Der Stadtmagiſtrat hat zwar öfters die jura præſentationis reklamirt, man ſuchte aber ſelben mit ſeinen Klagen dadurch einzuſchläfern, daß man von Seite des Ordinariats allzeit Bürgerskindern die entledigten Benefizien ertheilte. Unter Regierung des Fürſtbiſchoffs Anton Ignaz machte der Magiſtrat ſeine Anſprüche abermal rege, und wollte

ſich

bisher ſtrittigen Wechſelpfarreien ſind zwar alle Kollifionen zwiſchen Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht und Hochfürſtl. Gnaden, in Betreff der Judikatur in Patronatsſtreitigkeiten gehoben worden k). Wenn aber zwiſchen Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht und einem Dritten eine Irrung entſtehen würde; ſo wird, falls der Dritte nicht zwei Actus continuos ultimos quietos für ſich hat, das Ordinariat bis zur erfolgten wechſelſeitigen Benehmung und Verendſchaftung den Kurfürſtl. præſentatum proviſorie admittiren l).

In

ſich mit dem Präſentationsrecht auf die Halbſcheide der Beneſizien begnügen. Dieſem Antrage wurde nicht entſprochen, und der hiedurch bekränkte Magiſtrat hat dieſe ſeine Rechte ſeiner Kurfürſtl. Durchlaucht abgetreten, Höchſtwelche auch nachhin obſchon mit Proteſtation des Ordinariats auf dieſe Beneſizien das Präſentationsrecht ausgeübt haben. Wer wird nun mit Gründen behaupten, daß bei dieſer Lage der Sachen ein Recht vergeben worden."

k) Anm. „Dieſer Punkt gründet ſich auf die alten Regensburger Konkordaten von 1583. nach deren §. 4. bei ſtreitigen Patronatrechten zwiſchen Kurbaiern und den Ordinariaten man die Sache mittelſt Vergleichs beendigen ſoll. — —"

l) Hievon ſucht derſelbe den Grund in einer für den Landesherrn ſtreitenden Präſumtion, und dieſe ſoll ſich auf die Vermuthung gründen, daß er alle Klöſter, Pfarreien und Beneſizien geſtiftet oder vermehrt, oder daß ihm das hierauf haftende Patronat von ſeinen

Stän-

In den übrigen Fällen, wenn nämlich Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht nicht im Streite begriffen ſind, und wenn die Frage nicht iſt; ob jener ein Erbe der Familie ſei, oder von dem Geſchlechte abſtamme, welchen das Jus Patronatus eigen war, oder wenn das Patronatsrecht nicht mit dem Hauptgut zu- oder abgeſprochen wird, ſoll die Judikatur, wie bisher, ad forum eccleſiaſticum gehörig ſeyn l).

§. V.

Ständen und Unterthanen heimgefallen ſei, wenn nicht das Gegentheil hinreichend erwieſen werden könne; wie dann auch Max I. im Jahr 1508. den Befehl ertheilt habe, daß man bei vorwaltendem Zweifel oder Streitigkeit über das Patronatrecht ſich in Poſſeſſion ſezen ſoll, und ſelbe bei dem foro civili ausgemacht werden ſollen. Neue Staatskunde von Deutſchland 1. Abth. 3. St. S. 16. 17.

l) Anm. „Eben dieſe beigeſezte Einſchränkungen ſind Beweiſe, daß hier nur die Rede iſt von dem Jure patronatus reali, wie der gelehrte Kreittmayer in ſeinen Anmerkungen ad codicem civilem 5. Th. 19. K. §. XXI. n. 12. bemerket. Daß übrigens die Streitigkeiten, die auf das Jus patronatus einen Bezug haben, ad forum civile in Böheim und Oeſterreich gezogen werden, beweiſet Rieger in ſeinem Corpore Juris eccleſiaſtici Bohemici pag. 275. wo ein von dem Conſiſtorio gefällter Sentenz kaßirt, der Prozeß annullirt, und die ſämtlichen Aktenſtüke abgefordert, und die Partheien zu dem Königlichen Landrechte verwieſen worden. Gleiche Verordnungen

§. V.

Einrichtung der Pfarreien, und Regulirung der Congrua.

Wenn eine neue Pfarrei, ein Beneſizium, oder eine Expoſitur errichtet werden ſoll; ſo wird mit dem Hochwürdigen Ordinariate, oder mit dem Kurfürſtl. geiſtlichen Rathe, von jener der beiden Stellen nämlich, bei welcher zuerſt die Bewegung geſchieht, korreſpondirt, und die Congrua mit Ausſchluß der Meßſtipendien cumulative beſtimmt werden. Gleichwie dem Hochwürdigen Ordinariate die Cognitio und Judikatur ſuper cauſas canonicas unbekränkt verbleibt, ſo verſpricht man ſich von deſſen Seeleneifer, daß man derlei Errichtungen, woran der Religion und dem Staate gleich-

gen enthält das Corpus Juris Eccleſiaſticum Auſtriacum S. 214, 217, 219, 221, wo mehrere Verordnungen angeführt werden, welche auf die Beſtrafung der Advokaten dringen, die dergleichen Streitigkeiten bei den Konſiſtorien anbringen. Eben dieſe Befugniß eignen die beſten Lehrer des kirchlichen Staatsrechts dem Landesherrn zu. Als van Eſpen in I. E. U. T. I. P. II. C. 4. n. 14. Schott in Syſtemate Jur. Publ. Tom. II. §. 182. Rieger, Rautenſtrauch &c. Neueſte Staatskunde von Deutſchland, Erſte Abtheilung 3. Stük S. 17. und der Verfaſſer des Buchs: De limitibus utriusque poteſtatis &c. S. 63."

gleichviel gelegen ist, nach hergestellter Nothwendig- und Nüzlichkeit möglichst befördern wird.

§. VI.

Dechant- und Kämmererwahlen.

Zur Hebung aller Klagen, und zur Ersparung unnöthiger Kosten sollen a) die Dechant- und Kämmererwahlen niemal per vota clausa vorgenommen werden, auch hiebei keine Kurfürstl. und Bischöfl. Kommissarien erscheinen. Solle b) die Wahl eines zeitlichen Kämmerers auf jenen Zeitpunkt, wo ohnehin ein Synodus capitularis gehalten wird, verschoben werden. Würde aber es in einem Kapitel, wo unterdessen kein Kämmerer ist, auch der Dechant sterben, so hat der Senior, oder in dessen Unvermögenheit der Subsenior die Kapitelsgeschäfte zu besorgen, und wird nachhin zur Dechant- und Kämmererwahle zugleich geschritten werden.

§. VII.

Die weltliche Possessgebung überhaupt, u. sonderheitlich bei den Pfalzneuburg. Pfarreien.

Bei der weltlichen Possessgebung werden die Kurfürstl. Beamten pünktlich und schärfest an die gnädigst anbefohlene Taxordnung angewiesen und alle Mahlzeiten nach Vorschrift der höchsten Generalen nachdrukſamst verbotten.

In Rükſicht des Pfalzneuburgiſchen Didzesanbezirkes, soll zwar, von allen Pfarreien, ihre Einkünfte

künfte ſeyen noch ſo geringe, der Landesherrliche Poſſeßbefehl in recognitionem ſupremi dominii territorialis ohne Unterſchied ſogleich gehorſamſt nachgeſucht werden; da jedoch Se. Kurfürſtliche Durchlaucht Ihre getreue Landgeiſtlichkeit, ſo viel möglich geſchont wiſſen wolle; ſo ſoll bei Erhebung des Poſſeßionstaxes die pfärrliche Congrua zum Grunde gelegt, und dieſe Klaßifikation beobachtet werden, daß diejenigen Pfarrer, welche a) ihre congruam ſchwerlich oder gar nicht haben, keine Taxe zahlen, b) die mittleren Pfarrer, wie z. B. jene, welche nur 500 fl. haben, in der Taxe zum Theile geſchont, und endlich jene, welche c) Einkünfte von 600 fl. beziehen, die in den übrigen Diözeſan-regensburgiſchen Bezirken übliche Taxe bezahlen ſollen m).

§. VIII.

m) Nach der Anm. des Herausg. iſt die Poſſeßgebung der Temporalien oder der ſogenannte weltliche Einſaz in ganz Baiern und der Oberpfalz hergebracht. Bei der Pfalzneuburgiſchen Geiſtlichkeit hingegen war ſolche nicht gewöhnlich, ſo wie auch in Baiern, bei vielen Pfarreien, deren Kollation Jemand andern gebührte, und bei Hofmarken, dieſe Inſtallation ehema nicht üblich war, dermal aber genau beobachtet wird. Der Herausg. glaubt mit Lomberg in Exerct. publ. de jure ſacrorum Coroll. 18. daß gegen dieſes landesherrliche Recht der Poſſeßgebung keine Verjährung eingewendet werden, und nicht einma ein exemter Abt, noch weniger alſo ein Pfarrer ſich damit vertheidigen könne.

§. VIII.

Punctum Divinorum.

Das Punctum Divinorum, in ſo weit es die innere Seelenpflege, und die Verwaltung der heiligen Sakramente, oder das Jus in ſacra betrift, kömmt ohne Widerſpruch dem Herrn Fürſtbiſchoffe, als hochwürdigſten Ordinario zu. Wenn aber die Frage über das Aeuſſerliche des Gottesdienſtes, oder die nähere Beſtimmung der Zeit, des Orts, oder über andere Fälle dieſer Gattung entſteht; ſo ſolle die Verhandlung gemeinſchaftlich beigelegt: von Seiten des hochwürdigſten Ordinarii aber ohne landesherrliche Beiſtimmung nichts verfügt werden.

§. IX.

Punctum Debiti.

Dem hochwürdigen Ordinariate bleibt noch ferner die Cognitio und Judikatur in Perſonalſchuldſprüchen, und andern blos Perſonalgegenſtänden z. B. Perſonalkontrakten ꝛc. Sollte aber ein prähendirter Geiſtlicher in einen ſo groſſen Schuldenlaſt verfallen, daß er vergantet werden müßte; ſo ſoll nach geſchehener Ordinariatsanzeige, und nach deſſen vorläufiger Kommunikation an den kurfürſtl. geiſtl. Rath von den weltlichen Gerichtsſtellen nach den Ganntrechten, ſalva tamen clericali competentia, vorgeſchritten, und dem von

dem Ordinariate in Vorſchlag gebrachten, und in Spiritualibus aufgeſtellten Proviſori auch die Obſorge in Temporalibus anvertraut werden.

§. X.

Appellatio ab abuſu.

Der Rekurs in puncto diſciplinae & morum ſoll den Geiſtlichen nur alsdenn geſtattet werden, wenn ſie vim & violentiam, aut non ſervatum Juris ordinem ſogleich rechtsbegnüglich beweiſen können n).

Sollte

n) Hier wird alſo der ſogenannte Recurſus ab abuſu ad principem ſogar ausdrüklich anerkannt; zu deſſen Rechtfertigung ſich der Herausgeber der Könk. auf Petr. de Marca in Concordia ſacerdotii cum Imperio Lib. IV. C. 19. 20. &c. und van Eſpen in J. E. U. T. I. p. III. tit. 10. u. 12. C. 4 und T. II. p. VI. in einer eigenen Abhandlung de recurſu ad principem bezieht, als welche umſtändlich entwikelt, wie dieſe Lehre de recurſu ad principem ſich aus Frankreich und den Niederlanden in andere Reiche, Spanien, Sardinien, Pohlen, Venedig und in ganz Deutſchland, ſo wie auch auf allen hohen Schulen, ſich verbreitet habe, und ſogar auch in der KGO. P. II. tit. I. §. 1. im RA. von 1654. §. 164. und in der Wahlkapit. Art. XIV. feſtgeſezt ſei. Auch in dem ganzen Königreiche Böhmen, und folglich auch in dem zum Bisthume Regensburg gehörigen Egerſchen Bezirke finde der Recurſus ab abuſu Statt, wie Prof. Schott in Syſtem.

Sollte nun der Rekurs wirklich angenommen werden, ſo ſoll dem Rekurrenten, oder deſſen Mandatario ungehindert frei ſtehen, die Originalakten in Præſentia Regiſtratoris einzuſehen. Würde ſich nach genommener Einſicht in den Akten ein Widerſpruch ergeben; ſo wird man von

ſtem. jur. publ. univ. C. 5. §. 30. 31. beweiſe. Er gründet dieſen Rekurs auf den Saz, daß die Geiſtlichen Bürger des Staats ſeien, und daher, wenn ſie von den Conſiſtorien gedrükt würden, ihnen das Mittel bei dem Regenten Hilfe zu ſuchen, nicht abgeſchlagen werden könne. Das Privilegium fori, welches ſie von dem weltlichen Gerichtszwang befreie, ſei zu ihrem Vortheil ertheilt worden, und könne nicht zu ihrem Nachtheil angewendet werden, welches der Fall ſeyn würde, wenn ihnen dadurch der Schuz des Landesherrn entzogen werden ſollte. Auch ſucht der Verfaſſer ſolchen gegen die Einwendungen, welche aus den Schlüſſen der Trientiſchen Kirchenverſammlung, Cap. III. Seſſ. 25. hergeleitet werden können, zu retten. Er beziehet ſich hiebei auf die Erklärung des Cono. Trid. bei Gemeiner in Inſt. jur. eccleſ. Tom. I. §. 315. und beſonders 317. und Caevallos in ſeiner Abh. de cognitione per viam violentiæ, in prologo num. 178.

Uebrigens bemerkt er zugleich, daß der Rekurs überhaupt nur gegen gewaltſames Verfahren des geiſtlichen Richters Statt finde, und die weltliche Gewalt, nach van Eſpen in der angef. Diſſ. C. III. §. 7. und 8. nec de cauſſa principali, nec de juſtitia appellationis aut recuſationis, ſondern nur de violentia urtheilen könne.

Seite des hochwürdigen Ordinariats nicht entſtehen, die erforderlichen einſchlägigen Aktenſtüke, und zwar propter ſecuritatem actorum, in copiis vidimatis, welche der Appellant entweder ſelbſt, oder per Mandatarium eingeſehen und mit ſeiner Unterſchrift derſelben Aechtheit beſtättiget haben wird, (auch wenn es ad deciſionem cauſſæ nothwendig erforderlich wäre) in originali zu übermachen. In jenen Fällen, wo der Rekurs verworfen wird, wird das brachium ſæculare und aller Behuf auch in Stellung der Zeugen auf beſchehene biſchöfliche Requiſition & expreſſa citationis cauſſa, wie nicht minder nach aktenmäßig gegebener Auskunft zugeſichert o).

§. XI.

Die zu gebende Zeugſchaft der Geiſtlichen in Criminalibus.

Da die allgemeine Sicherheit das erſte und nothwendigſte in einem Staate iſt; ſo werden ſich Se. Hochfürſtl. Gnaden, bei dem päbſtlichen Stuhle bald möglichſt dahin verwenden, daß die Bedenklichkeiten wegen Irregularität bei Gezeugſchaften

o) In einer, auch hier beigefügten Note werden unter andern die hieher gehörigen Stellen der geiſtlichen Rathsordnung vom J. 1779, und vom Jahr 1783. eingerükt.

schaften geistlicher Personen in causis criminalibus auf einmal, wie es schon vorhin bei dem Ordinariate Freysing, und selbst in den Kirchenstaaten geschehen, gehoben werden p).

§. XII.

Die Mittheilung der Kurfürstl. Befehle an die Landgeistlichkeit.

Die Kurfürstl. Befehle, welche entweder die einzelnen Geistlichen als Bürger des Staats, oder die gesammte Geistlichkeit wie z. B. bürgerliche Polizeianstalten sind, betreffen, sollen derselben durch die einschlagenden weltlichen Stellen mitgetheilt werden, doch wird dabei alle Sorge getragen werden, daß deren Mittheilung auf eine der priesterlichen Würde anständige Art geschehe. Und damit einestheils der hochwürdigste Herr Ordinarius, als geistliches Oberhaupt, von jenen Verordnungen, welche die Geistlichkeit befolgen soll, Kenntniß erhalte, andern theils, deren Befolgung ernstlich einschärfen könne, so wird man

p) Anmerk. „Da das Ordinariat schon die Aufhebung der Irregularität, wegen Extradirung der Kirchendiebe in Rom ausgewirkt hat; so wird sich selbes, in Hinsicht der allgemeinen Sicherheit ebenfalls werwenden, daß diese Irregularität, welche schon durch K. K. Verordnung aufgehoben worden, gleichfalls entfernt werde.“

von Seite der Landesherrſchaft nicht entſtehen, jene Verordnungen, welche das ganze Corpus der Geiſtlichkeit betreffen, dem hochwürdigſten Herrn Ordinarius zur Wiſſenſchaft, und von deſſen Seite hiemit auf jeden Fall zugeſicherter Unterſtützung zu kommuniciren: wo zugleich jedoch dem hochwürdigſten Herrn Ordinarius unbenommen bleibe, in billigen Sachen eine Vorſtellung zu erlaſſen.

Jene landesherrliche Verordnungen, welche in das Geiſtliche, ſo weit ſolches das Spirituale & Diſciplinare cleri nicht betrifft, mit einſchlagen, werden nach vorläufig mit dem hochwürdigen Ordinariate gepflogener Korreſpondenz, (ob nämlich in Hinſicht auf das bonum Spirituale nichts zu erinnern ſeye) und nach erfolgter Rükäuſſerung demſelben zu dem Ende kommunicirt werden, damit deren Kundmachung von der Kanzel dem clero aufgetragen, und auch ihm wohl eingeſchärft werden möge, in Predigten und chriſtlichen Lehren, und im Beichtſtuhle das Volk zu belehren, und ihm mit thätigen Beiſpielen ſelbſt voraus zu gehen.

Jene Verordnungen endlich, welche dem Volke von der Kanzel eröffnet werden ſollen, dergleichen z. B. Brandſteuer-Bewilligungen für verunglükte Gemeinden, und deren Einſammlungen in den Kirchen ſind, mögen gleichwohl dem Ordinariate

natiate zur weitern jedoch ſchleunigen Beförderung an die Seelſorger zugeſchloſſen werden q).

q) Der Herausg. der Konk. giebt hier in der Anm. ein Verzeichniß von ſolchen vermiſchten Gegenſtänden, in deren Hinſicht es ſowohl dem Landesherrn, als dem Biſchoff, doch mit wechſelſeitiger Benehmung frei ſtehe, Verordnungen ergehen zu laſſen, unter beſtändiger Beziehung auf die Oeſterreichiſche Verordnungen. Er rechnet nämlich dahin die Beſtimmung des Aeuſſerlichen des Gottesdienſtes, des Orts und der Zeit ꝛc. der Feſttage K. K. Verordnung vom 17. Aug. 1771. und 11. Aug. 1772. Stollaxen und Begräbnisordnungen K. K. Verordnung vom 26. Apr. 1747. Reparation der Pfarrgebäude K. K. v. 25. Mai 1770. Kirchenrechnungen K. K. V. v. 19. Jul. 1781. 6. Sept. 1782. (Kirchenpolizei S. 184.) Sperr und Inventur der geiſtlichen Verlaſſenſchaften (Kirchenpolizei S. 187.) Entſcheidung des Patronatrechts, Prozeßionen und Wallfahrten, K. K. V. vom 14. Apr. 30. Jun. 1753. Eheverlöbniſſe, (Kirchenpolizei S. 174.) Schulweſen K. K. V. vom 19. Jul. 1781. 6. Sept. 1782. (Kirchenpolizei S. 180.) Beſtimmung der Zeit, wenn die Ordensgelübde dörfen abgelegt werden. K. K. V. vom 17. Okt. 1770. Aufhebung des Nexus der Ordensſtände und der Exekution derſelben, K. K. V. vom 27. Mai 1782. Beſtimmung der Korreſpondenz der Provinzialen mit den Ordensgeneralen. K. K. V. vom 11. Mai 1782. Er bezieht ſich endlich auf van Eſpen in I. E. U. P. III. Tit. 2. c. 2. &c. Benedict XIV. de Synodo dioeceſana L. IX. c. 9 Autor de finibus utriusque poteſtatis pag. 56. 263-268, 49. und erklärt ſich ſogar in einer Note

§. XIII.

Punctum Sponſaliorum.

In Betreff der Sponſalien ſoll es bei der gnädigſten Proviſional-Verordnung vom 15. Wintermonat 1776. ſein unabänderliches Verbleiben haben.

§. XIV.

Die Einrichtung des Seminariums zu Regensburg.

Da ſowohl dem Staate, als der Religion ungemein vieles an wahrhaft gelehrten und frommen Seelſorgern gelegen ſeyn muß, auch Se. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern nichts ſo ſehr, als eben dieſer ſo wichtige Gegenſtand am Herzen liegt, dieſer Endzwek aber durch kein Mittel leichter, als durch gute Einrichtung geiſtlicher Pflanzſchulen künftiger Seelſorger erzielt werden kann; ſo hat man indeſſen Hinſicht folgende Punkte, welche theils die innere, theils die äuſſere Einrich-

Note noch ausdrüklich dahin: ein Mann, der nicht, wie der Ultramontaniſche Kanoniſtenpöbel radotirt, und der die Grundſäze des allgemeinen kirchlichen Staatsrechts nicht per aversum oder überhaupt aufgekauft, ſondern Stük vor Stük genau abgewogen hat, wird alle dieſe Punkte den vermiſchten Gegenſtänden beizählen, und uns ſeinen Beifall nicht verſagen.

richtung betreffen, feſtzuſezen, für nothwendig befunden.

1mo Wird die Zahl der Alumnen für dieſe weltſchichtige Diözes auf 40 Alumnen angeſezt r).

2do Zu derer Unterhalt wird der in den Beil. ſ. Lit. A. & B. nach Anleitung höchſter Entſchlieſſung (vid. Mairiſche Samml. IV. Band, pag. 733. Num. XV.) neu ausgezeichnete Fond mit Einſchluß der alten ſtändigen Einkünfte angewieſen s).

3tio Die Aufnahme ſoll nur auf öffentlichen Konkurs, welcher bei Zeiten, wenigſtens 6 Wochen zuvor auszuſchreiben, und in den Herbſtfe-

r) Anm. „Es iſt dieſe Zahl gar nicht zu hoch angeſezt. Ein Jahr in das andere gerechnet, ſterben 30 Geiſtliche, wie denn im verwichenen Jahr 38 dieſe Zeitlichkeit verlaſſen haben. Bei der dermaligen Zeit, wo der Geiſtliche das Allgemeine der Verachtung iſt, wird es ſchwer halten 40 Alumnen zu verſammlen."

s) Anmerk. Die Beilage ſub Lit. A. enthält eine Speciſikation aller Pfarreien, und bei denjenigen Pfarrern, deren Pfärrliche Einkünften auf 700 fl. ſich erſtreken, iſt die jährliche portio Seminariſtica mit 1 fl., welche 1200 fl. beziehen, iſt ſelbe mit 2 fl. und welche Pfarrer nach dem Decimationsfuße 150 fl. Einkünfte genieſſen, iſt der gewöhnliche Seminaribeitrag mit 3 fl. vermehrt und erhöhet worden.

rien zu halten iſt, in Gegenwart eines Geiſtlichen Kurfürſtl. Kommiſſarius geſchehen können.

4to Zum Konkurs ſelbſt können nur Baieriſche, vorzüglich in der Dioces gebohrne Fürſtbiſchöfliche und Domkapitliſche Unterthanen zugelaſſen werden.

5to Nach Schluß eines jeden Konkurſes wird das abgehaltene Protokoll nebſt Anmerkung des Vor- und Nachnahmens, des Geburtsortes und der erprobten Fähigkeit von dem Kurfürſtl. und dem Biſchöflichen Kommiſſarius unterſchrieben, zum Kurfürſtlichen geiſtlichen Rathe eingeſendet werden.

6to Wenn das Seminarium einmal vollzählig iſt, und es keine dringende Noth erfordert, ſoll jeder Alumnus wenigſtens 2 Jahre im Seminarium ausharren.

7mo Zur Beförderung des weltgeiſtlichen Standes und zur Aufmunterung der Alumnen wird ihnen der Kurfürſtliche Tiſchtitel vorläufig zugeſichert, und auf unterthänigſt geſtellte Bitte, welcher die Atteſtata Scientiæ & morum vom Seminariumsvorſtande unterſchrieben, verſchloſſen beigelegt werden müſſen, allzeit bei Empfang der erſtern gröſſern Weihen gnädigſt ertheilt werden.

8vo Wegen Einförmigkeit der Lehrart und der Grundſäze wird nach dem in den baieriſchen Kurlanden gnädigſt vorgeſchriebenen Schulplan durch-

durchgehends gelehrt, und werden die Konkurstheſen jedesmal eingeſendet werden.

9no Vorzüglich ſoll auch bei Bildung der Alumnen auf Sittlichkeit und äuſſere Moralität geſehen werden.

10mo Die Koſt ſoll mäßig und vor allem reinlich ſeyn.

11mo Da die bisherige Rechnungsart ſehr unvollkommen und mangelhaft befunden worden; ſo wird man beigehendes Rechnungsnormale fürohin zur Vorſchrift nehmen, und die auf ſolche Art verfaßte Rechnung nebſt den Beſcheinigungen, wenn lezte einzuſehen nöthig wäre, zum Kurfürſtl. geiſtlichen Rathe jährlich überſenden, damit die Zahlflüchtigen angehalten werden können.

12mo Da nunmehr der ausgezeichnete Fond, zu Unterhaltung der 40 Alumnen, hinlänglich klekt, und das zindliſche Benefizium ohnehin modo proviſorio und einſtweil nur dem Seminarium beigelegt worden; ſo ſolle

a) benanntes Benefizium der Pfarrei Binabiburg gegen Entrichtung der anklebenden Schuldigkeit einverleibt werden, damit zu Eggelkofen eine neue Pfarr, nach ſo lange erfolgter Kurfürſtl. und Biſchöflichen Genehmigung, doch einmal erreicht werden könne. Soll

b)

b) von nun an von geiſtlichen Verlaſſenſchaften keine ſogenannte portio Seminariſtica, welche Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zum Domus Emeritorum gnädigſt beſtimmt haben, zum Seminarium abgefordert werden t).

§. XV.

Das Subſidium Charitativum nach jeder heiliger Biſchoffswahle wird von Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht nach vorgängigem Biſchöfl. Anſuchen, und gepflogener Begrüſſung, wenn keine erhebliche Urſachen dagegen ſtreiten, zwar begnehmiget werden, doch ſoll 1mo. die Ausſchreibung niemal eher, als die Landesherrliche Bewilligung erfolgt iſt, geſchehen können.

2do.

t) Anm. Es iſt allerdings billig, daß, nachdem der hinlängliche Fond für 40 geiſtliche Zöglinge, ausgemieſen worden, das zinäliſche Beneſizium, welches erſt kürzlich dem Seminarium überlaſſen worden, zur Errichtung einer neuen Pfarr verwendet werde; — ſo iſt auch durch wechſelſeitiges Benehmen für die meritirten Prieſter Sorge getragen worden; indem die von den Verlaſſenſchaften ſonſt dem Seminarium zugefallene portio Seminariſtica zum Domus emeritorum beſtimmt worden. Dieſe portio Seminariſtica, welche deductis omni ære alieno, & expenſis von hundert 2 fl. 30 kr. betrug, iſt von dem Landesherrn dem Seminarium niemal für allezeit zugeſtanden, und ſchon durch mehrere Jahre von den Gerichten ad depoſitum genommen worden.

2do soll in der ausschreibenden landesherrlichen Bewilligung ausdrükliche Meldung geschehen;

3tio soll man sich in der Ausschreibung des abusiven Ausdrukes Inselsteuer niemal, sondern nur jenes des Subsidium charitativum bedienen.

4to soll das bewilligte Subsidium nur von dem Weltklerus, und zwar ohne Verlezung der kanonischen Congrua nach dem Decimationsfuße erhoben werden u).

Zum

u) Anm. Da das Hochstift wegen der bei jeder Wahl zu bestreitenden Kosten, wegen der zu Rom zu erholenden Konfirmation, wegen Zahlung der Annaten, und wegen der Kaiserl. Belehnung sehr grosse Kosten und Ausgaben tragen muß; so ist es der Billigkeit angemessen, daß auch die geistlichen Mitglieder selbes mit einem Beitrag unterstüzen und einen Vorschub leisten. Eben so billig ist es, daß, wenn man aus fremden Landen Geld zieht, man den Landesherrn darum begrüsse, und daß diese Erholung, und dieser Beitrag keine Steuer (dessen Ausschreibung dem Landesherrn allein gebührt) sondern ein Subsidium charitativum nach Vorschrift der geistlichen Rechte, C. 10, Q. 3. C. 6. & 7. genennt werde, und daß ferner bei dieser Ausschreibung der Landesherrlichen Bewilligung Meldung geschehe, indem diese Bewilligung der Sache den besten Nachdruk gibt. Im Jahre 1576. ist durch ein Generalverbot des Subsidium charitativum abgeschaft, nachhin aber in den Konkordaten de anno 1583. dem Herrn Ordinario zugestanden worden.

Zum Beſchluſſe vorſtehender Punkten wird noch beigefügt, daß dieſer Receß ſich auf alle Kurpfalzbaieriſche Staaten, in welche ſich das Biſthum Regensburg ausdehnt, vollkommen erſtreken ſoll.

In all übrigen Stüken aber, welche dieſem Receſſe nicht einverleibt worden, ſollen die vorhin abgeſchloſſene Konkordaten ihre vollkommene Kraft und Gültigkeit haben v).

München, den 13. Nov. 1789.

v) Anm. Durch die lezere Klauſul ſind die dem Ordinariate in den ältern Rezeſſen zugeſicherten Rechte und Zuſtändigkeiten als die potio Canonica hinlänglich bedekt, geſchüzt und beveſtiget worden.

Vierter Abſchnitt.

Biſchöflich Freiſingiſche Wahlkapitulation, vom 26. Febr. 1790.

Innere Streitigkeiten zwiſchen Landesherrn und Landſtänden, geiſtlichen Fürſten und ihren Domkapiteln und dergl. haben nicht ſelten die Bekanntmachung intereſſanter Urkunden zur Aufklärung der Staats- und Kirchenverfaſſung einzelner teutſcher Gebiete veranlaßt, welche ſonſt vielleicht immer unter dem Siegel des Geheimniſſes liegen geblieben wären. Unter die Arcana domus dieſer Art ſind vorzüglich auch die Wahlkapitulationen geiſtlicher Fürſten a) zu rechnen, welche von den Domkapiteln vor Vollziehung neuer Wahlen errichtet, und den zum biſchöflichen Stuhl beſtim-

a) Von den Freiſingiſchen insbeſondere ſagt der Herausgeber der unten angezeigten Ausgabe der neueſten Wahlkapitulation, in der Einleitung: „Selbſt der mühſame Meichelbek, der über 2000 Dokumente in ſeiner Hiſtoria Friſingenſi, nach eigener Bekenntniß, in præfatione ad alteram partem Inſtrumentariam Tom. II. anführte, legt uns kein einziges Dokument von einem Wahlverein vor.

bestimmten Wahlkompetenten zur Annahme und Unterzeichnung vorgelegt zu werden pflegen.

So häufig die Erscheinung ist, daß die Geheimhaltung öffentlicher Dokumente nicht sowohl aus der Natur des Gegenstandes, als vielmehr aus einer gewissen Neigung zur Geheimhaltung, und unzähligemal selbst aus Unwissenheit, welche die Folgen der Bekanntwerdung nicht berechnen kann, und daher lieber den sichersten Weg gehen will, erklärt werden muß; so könnte doch der Inhalt einzelner geistlicher Wahlkapitulationen die Vermuthung begründen, daß bei den domstiftischen Geheimnissen nicht immer die reinsten Absichten zum Grund liegen.

Wenn bei der ersten Entstehung solcher Kapitulationen, die Absicht der Domkapitel dahin gerichtet war, das Wohl der Kirche und etwa auch des mit derselben verbundenen weltlichen Gebiets zu befördern, und durch nähere Bestimmungen fester zu begründen, möglichen Eingriffen in die erworbenen Rechte der Kapitel vorzubeugen, oder höchstens auch einer zu weit greifenden bischöflichen Einmischung in die Administration der domkapitelischen Güter billige Gränzen zu sezen; so scheinen hingegen in neuern Zeiten diese Wahlverträge, mittelst einer nicht zu billigenden Ausartung und Abweichung von dem ursprünglichen Zwek, nicht selten dazu benuzt zu werden, um neue Rechte zu erwerben, und ei-

gen-

gennüzige Entwürfe auf Privatvortheile der einzelnen Glieder der Domkapitel auszuführen, auch in gleicher Hinsicht die landesherrlichen und bischöflichen Rechte zu beschränken.

So erwünscht und wohlthätig es ist, wenn bei Errichtung solcher Wahlverträge eine uneigennüzige edle Fürsorge für das Beste der Kirche und des Staats die Domkapitel leitet, und so treflich unter dieser Voraussezung die vorfallenden Wahlen benüzt werden können: so sehr verdient es mißbilligt zu werden, wenn diese schöne Gelegenheit zu Ausführung eigennüziger Absichten und Erfüllung leidenschaftlicher Neigungen mißbraucht wird.

Bekanntlich ist in neuern Zeiten, insbesondere der Reichshofrath, sehr aufmerksam darauf, jede Gelegenheit zu ergreifen, um dergleichen Wahlkapitulationen seiner nähern Prüfung und Erkenntnis zu unterziehen; womit auch der bekannte, theils politische, theils litterarische Streit über die Grundherrschaft und die Mitregierungsrechte der Domkapitel zusammenhängt, welcher schon mit so grosser Lebhaftigkeit geführt wurde.

Auch im vorliegenden Fall, gab ein an den Kaiserl. Reichshofrath anhängiger Prozeß zwischen dem Hofrath und vormaligen domkapitelischen Rentmeister Wagenbauer, über Verweigerung der Justiz, den nächsten Anlaß, daß die Sache

wegen der Wahlkapitulation des gegenwärtigen Fürsten und Bischoffs zu Freisingen zur Sprache kam. Der Kaiserl. Reichshofrath hat nämlich am 20. Jan 1791. nicht nur in der Hauptsache an den Herrn Fürsten zu Freising die merkwürdige Verfügung erlassen:

> sowohl über deren Innhalt in termino 2. mens. allerunterthänigsten Bericht zu erstatten, als auch insbesondere sich hierüber zu verantworten, wie er daran gekommen, ganz widerrechtlich von seinem Hofrathskollegium die in Sachen des Renntmeisters Wagenbauer mit seinem Domkapitel verhandelte Judicialacta ins Kabinet abzufordern, und von daher in dieser Justizsache Resolutionen zu ertheilen,

sondern auch demselben nach dem 2ten Membro dieses Konklusi, noch weiter ex officio rescribirt:

> Kaiserl. Majestät hätten aus dem beigeschlossenen Exhibito de præs. 25. Nov. 1790. und der darinn sub num. 23. befindlichen Beilage bescheinigter ersehen, was massen derselbe mit seinem Kapitel sich in eine Wahlkapitulation eingelassen habe; Nachdem nun Allerhöchstdenenselben daran liege, zu wissen, ob und was denen landesherrlichen Gerechtsamen präjudicirliches darinn enthalten seye? als hätte derselbe besagte Kapitulation in term. 2. mens. Kaiserl. Majestät allerunterthänigst einzusenden.

Und

Und nun erschien in eben demselben Jahre ein Abdruk der Freisingischen Wahlkapitulation, unter folgendem Titel:

Die neueste Freisingische Wahlkapitulation vom 26. Hornung 1790. mit Asterisken und Dokumenten beleuchtet, dem höchstpreißlichen Kaiserl. Reichshofrath gewidmet, von **** öffentlichen Lehrer der geistlichen Rechte in J. . . 1791. in Octav, 144. S.

Nach der Bemerkung des Herausgebers auf der Rukseite des Titelblatts, soll man Bedenken getragen haben, diesem Befehl nachzuleben, und er dadurch veranlaßt worden seyn, dieselbe aus der ächtesten Quelle zu liefern, und zugleich auch eine kleine Vorbereitung beizufügen, nach welcher die darinnen unschiklich angebrachte Punkte in geistlichen Gegenständen, von dem päbstlichen Stuhle, hingegen in weltlichen, von dem höchstpreißlichen Reichshofrath unmaßgeblich gestrichen werden könnten.

Der Herausgeber hat nämlich seiner Ausgabe dieser Wahlkapitulation durchaus Bemerkungen beigefügt. Aus welchem Geiste dieselben geflossen seyen, erhellt schon aus der angeführten Aeusserung *). Am Ende sind einige zur Sache gehörige Aktenstüke beigefügt.

*) Der Verfasser gehört unter die strengere Sekte der antikapitularischen Schriftsteller.

Die Wahlkapitulation selbst nun, nebst diesen Aktenstüken, verdient es in allem Betracht als ein neuer interessanter Beitrag der kirchlichen Verfassung und des Territorialstaatsrechts der geistlichen Gebiete Teutschlands, und insbesondere des Hochstifts Freisingen, der Staatskanzlei eingerükt zu werden. Da es aber der Raum nicht gestattet, auch die Anmerkungen des Herausgebers, die ohnehin nicht gleichen Werth haben, beizufügen, so muß ich mich begnügen, meine Leser auf die angeführte Schrift aufmerksam gemacht zu haben.

Nur den Schluß derselben, in welchem der Verfasser zugleich alle die Gegenstände aufgezählt hat, welche er den Domkapitularen in Ansehung der Freisingischen Wahlkapitulation zur Last legt, will ich hier noch beifügen.

Unsere Beleuchtung, sagt er, nähert sich nun zu ihrem Ende, und wir hoffen, daß jeder Leser mit leichter Mühe die Nichtigkeit der meisten Punkte dieser Kapitulation einsehen werde. Die Regel (wie Hr. Posse in der Schrift: Ueber Grundherrschaft und Wahlkapitulationen der deutschen Domkapitel S. 96. bemerkt) einer rechtsbeständigen Wahlkapitulation ist diese: Sie darf nichts enthalten, was den geistlichen und weltlichen Gesezen und der Landesverfassung entgegen ist: und Bader in der schon belobten Dis-

sertat.

ſervation zählt inter Corruptelas eines Wahlver-eins omnia ea, quæ priuata Canonicorum ſapiunt commoda. Wer nun mit unbefangenem Auge dieſe freiſingiſche Wahlkapitulation betrachtet, der wird von ſelbſten die Bemerkung machen, daß dieſe mit den geiſtlichen und weltlichen Geſezen nicht übereinſtimme, daß ſie der Landesverfaſſung und deſſen Vortheile nicht angemeſſen ſey, und ich kann mit Zuverſicht behaupten, daß die hochwürdigen Kapitularen ſich eben ſo viele Vortheile zukapitulirt haben, als dieſer Wahlvereins-Artikel enthält. Hier iſt der Beweis:

Die bedungene Vortheile ſind folgende: 1) Die Domprobſtei, 2) die Probſtei St. Andree, 3) die Probſtei zu St. Veit, 4) die Probſtei Iſen, 5) die Probſtei zu St. Johann, 6) die Probſtei auf dem Petersberg, Madron genannt, 7) die Pfarr zu Oberföhring, 8) das Beneficium *S. Georgii* in Weng, 9) das Beneficium *S. Salvatoris* in München, 10) das Sufraganeat, 11) das Vikariat in Spiritualibus, 12) die Geſandtſchaftsſtelle in Regensburg, 13) die Jagden, 14) die Fiſchfreiheit, 15) beſtimmte Stüke Wildpret, 16) das Brennholz, 17) die Jurisdiktion bei inkorporirten Pfarreien, 18) Steuer- und Accisfreiheit, 19) 200 fl. Salarium pro Cuſtode Cathedralis Eccleſiæ, 20) die 4 geheime Rathsſtellen una cum Salario, 21) die Rathsſtellen, 22) die ungariſchen Dukaten für

die Mahlzeiten, 23) die Dukaten wegen Aßist rung bei den Pontifikalämtern, 24) das Kasten amt, 25) das Forstamt, 26) das Präsidium i geistlichen Rathe, 27) die Präsidentenstelle i Hofrathe, 28) das Präsidium bei der Hofkan mer, 29) die Statthalterschaft.

Der belobte Posse schreibt Seite 105: D Kapitel sollen sich die obersten und einträglichst Aemter nicht vorbehalten, weil eine solche B dingung der Anschuldigung einer Simonie g nicht entgehen kann. Diese schändliche Mak kann einigermassen jenen Kapitulationen anklebe welche vor der Wahl gemacht und beschwore werden, von welcher Gattung diese neueste fre singische vom 26ten Hornung datirte Wahlkap tulation ist, und auch jenes berüchtigte, unter de 23ten ejusd. zu Freising, zu Berchtesgaden ab unter dem 26ten Hornung gefertigte Wahlko kordat, welches unverschulicher Priester haß, schwarzer Undank und dike U wissenheit zur Welt gebracht haben; jedoc jezt genug von diesem: denn diese Mißgeburt e heischt eine eigene Anatomie. Diese Kapitulati nen sind meistentheils an neuen Zusäzen reichha tig, und mit Vortheilen durchwebt, die lediglic auf den Nuzen und das Interesse der Kapitula ren abzielen. Die Kapitularen, die keine gute Aussichten bei der Wahl haben, beschwören all Punkte gerne wegen den Vortheilen, die sie e halten

halten: andere Wahlkompetenten, die auf bischöfliche Jusul und Stab Anspruch machen (Mytrae sacra fames) legen den Eid ab, um ihre guten Aussichten nicht zu verdunkeln, und wenn sie in dem geistlichen Staatsrechte bewandert sind, sehen sie wohl ein, daß weder der Pabst noch Kaiser dergleichen unbilligen Wahlartikeln jemals eine Rechtskraft ertheilen, oder eine Verbindlichkeit beilegen können. Vide Bullam Innocentii XII. de die 17. Jan. 1695. welche in Teutschland durch Kaiser Leopold I. angenommen worden.

Werden aber die Kapitulationen oder die Wahlkonventa erst nach der Wahl dem Fürstbischoffe vorgelegt, so kann er allzeit die eingeschobenen Neuerungen hinwegstreichen, oder was dem fürstbischöfl. Gerechtsamen nachtheilig ist, um so mehr ausmerzen, als solche auch nach der Wahl bedungene Conventa ohne päbstl. und kaiserliche Bestättigung aller resp. geistlich- und weltlichen Gegenstände niemalen rechtskräftig werden. So hat der peterische Bischoff Heinrich Hartard von Rolling die Kapitulation, die das Domkapitel ihm vorgelegt, und contra Mandata, Rescripta, Brevia & Bullas von ihm erzwingen wollte, in vielen Punkten verworfen, und bei Einschränkung der Kriminalgerichtsbarkeit die Worte beigesezt: Bleibt bei dem Alten, indem der ganze §. *contra Jus Principis.* Und bei dem

dem §. puncto Unionis Clesi, hat er die Worte angefügt: Es seye dieses ein *Species Rebellionis contra Episcopum*. So haben Se. Eminenz des Herrn Kardinals und Bischoffs von Hutten bei dem §. Quoad Feuda infeudari solita sich die rechtliche Befugnis ausdrüklich vorbehalten.

Da aber jede Kapitulation, welche sowohl vor als nach der Wahl dem Erwählten vorgelegt, und von ihm beschworen wird, durch die kapitlischen Einschränkungen, wie Moser im persönlichen Staatsrechte 1. Theil Seite 124. behauptet, dem Reiche schädlich ist; indem Bischöffe, um sich und ihre Familie nicht odiös zu machen, oder diesen einigen Nachtheil zuzuziehen, (dem Fürstbischoffe zu Würzburg aus der Gutenbergischen Familie, hat das Kapitel die Klausel eingeschaltet, daß, wann der Fürst seine Kapitulation übertreten würde, das Kapitel binnen hundert Jahren keinen Gutenberg als Kanonikum mehr annehmen würde,) oder die Prozeßkosten zu vermeiden, sich ganz willig mit dem Kapitel auch zum Schaden des Hochstifts komponiren; so würde es für die Stifter am zuträglichsten seyn, wenn für jedes Bißthum nach der Beschaffenheit dessen innern Bestandtheile eine Capitulatio perpetua wie bei dem Hochstifte Osnabrük, errichtet würde, oder es soll der Kaiser durch seinen Wahlgesandten bei jeder vorgehender Wahl bedeuten lassen, daß der neu zu erwählende Bischoff zu keine

Wahl

Wahlkapitulation verbunden sei, und Se. kaiserl. Majestät selbe als null und nichtig hiemit erklären; der Pabst hingegen soll die Erklärung machen: daß Er den neu zu erwählenden Bischoff niemals präkonisiren werde, wenn derselbe die ihm vorgelegte Wahlkapitulation unterschreiben würde. Auf diese Weise würden die Rechte der Hochstifter erhalten, das beste Benehmen, Friede und Einigkeit würden bei dem Haupte und Gliedern sich vereinbaren, die Prozesse würden vermieden, und die Wohlfahrt der geistlichen Staaten würde von neuem blühen und aufleben.

Uebrigens ist es doch wahrscheinlich nicht die Wagenbauerische Sache allein, welche diese Schrift veranlaßt hat, sondern die Herausgabe derselben scheint auch mit einem andern damal sehr heftig und vielleicht leidenschaftlich betriebenen Streit zusammen zu hängen, welcher durch die von dem verstorbenen Fürsten Maximilian Prokop geschehene Ernennung des Freiherrn von Wolf zum Weihbischoff entstanden ist. Wie er sich dann nicht nur in der Einleitung, sondern auch in den Anmerkungen selbst häufig auf die dadurch veranlaßte Schriften *) bezogen hat.

*) Ich werde daher im folgenden Abschnitt noch eine kurze Anzeige davon nachholen.

Wahlkapitulation des Bischoffs Joseph Konrad von Freisingen, vom 26. Febr. 1790.

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, Gott Vaters, Sohns, und Heiligen Geistes!

Nachdeme das Bißthum Freising durch den unterm 30. Christmonats 1789 erfolgten Todfall Weil. des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Maximilian Prokop, Bischoffes zu Freising und Regensburg, des Heil. Röm. Reichs Fürsten ꝛc. erledigt worden ist, wohin Uns Domprobst, Domdechant, Scholastico, dann gesammten Domkapitel des fürstl. Hochstifts Freysing obgelegen ist, unserm verwaißten Hochstift und Bißthume mit einem andern fürstbischöfl. Oberhaupt; durch eine freie kanonische Wahl fürzusehen;

So haben Wir Uns durch Unsere aufhabend theure Pflichten veranlaßt gefunden, mit vereintem Muthe unser vorzügliches Augenmerk auf jene Mittel zu wenden, wodurch bei künftiger Regierung die Wohlfahrt und Aufnahme unsers sehr bedrängten, und in einen schweren Schuldenstand versezten Hochstifts, so viel in Uns ist, gesichert, das hiezu höchst nothwendige, gute Ein-

verständniß zwischen Haupt und Gliedern beibehalten, sofort aller Anlaß zu Irrungen und Mißhelligkeiten beseitiget werden möchten. Zu diesem Ende haben Wir Endes Unterzeichnete Uns samt sonders bei Unserem Ehrenwort, Treu und Glauben dahin anheischig und verbindlich gemacht, daß derjenige, auf welchen immer die nächst bevorstehende Wahl ausfallen möchte, die nachstehenden Punkte stets und unverbrochen halten solle, als nämlich:

1.

Beförderung der Wohlfahrt des Hochstifts.

Wird der künftige Fürst und Bischoff die Wohlfahrt, Aufnahm, und Erhaltung unsers Hochstifts und des ganzen Bißthums zum vorzüglichsten Gegenstand seiner Standespflichten machen, sohin dessen Nuzen nach allen seinen Kräften befördern, und allen Schaden bestmöglichst abzuwenden sich beeifern.

Damit aber dieser Endzwek desto zuverläßiger erzielet werden möge, soll

2.

(Persönliche Residenz.)

Eben derselbe so, wie es in denen Rechten ohnehin versehen ist, bei unserem Hochstift in eigener Person residiren, und nicht nur allein zur öffentlichen Erbauung an den gewöhnlichen Täge

die

die Divina in Pontificalibus halten, sondern auch in allen fürstbischöflich- geist- und weltlichen Geschäften selbst die erforderliche Einsicht nehmen, und solche stathin in guter Ordnung und Betriebsamkeit erhalten.

Im Falle aber, da derselbe aus erheblichen Ursachen auf einige Zeit von hier abwesend seyn müßte, wird derselbe nicht entstehen, dem Domkapitel die zur Zeit vorliegend erheblichen Ursachen zu eröfnen, und einen hiesigen Domkapitularen tanquam Canonicum a Latere bei sich zu haben, um sich dessen Rath und Beiwirkung bei den vorfallenden Hochstift- und Bißthumsangelegenheiten bedienen zu können.

Die Statthalterei solle unterdessen, nach dem dißortigen Herkommen, einem zeitlichen Domdechant überlassen, auch solchem allen Fall, noch ein anderer Domkapitular substituirt werden.

3.

(Moderationsbetreibung der Reichs- und andern Anlagen.)

Nachdeme das hiesige Hochstift nach dem Reichsmatrikularanschlag mit Kontingent so andern Prästanden übermäßig belegt, auch wegen den in österreichischen Landen entlegenen Gütern mit Anlagen gegen vorige Zeiten äuserst beschwert ist; so solle der zukünftige Fürst nicht nur allein

das

das bei dem Reich bereits anhängig gemachte Moderationsgesuch thätigst betreiben, oder vielmehr die von Kaiser Ferdinand dem dritten im Jahr 1653. bereits erwirkte Moderation ad effectum zu bringen sich angelegen seyn lassen, sondern auch wegen den österreichischen Anlagen eine Erleichterung zu bewirken sich beifern, und dieses zwar um so mehr, als es

4.

(Tilgung der Schulden.)

Leider sattsam bekannt ist, in welchen traurigen Schuldenstand das Hochstift Freysing seit vielen Jahren her versezt worden ist, weswegen die höchste Nothwendigkeit erfordert, daß ein zukünftiger Fürstbischoff mit allem Ernst eine solche Einrichtung treffe, damit von den seinermassen immer noch beträchtlichen Einkünften des besagten Hochstifts nicht nur die ohnehin nöthige Ausgaben und laufenden Interessen von den mit Konsens des Domkapitels aufgenommenen Kapitalien, sondern auch von den Hauptschulden selbst, nach den allerhöchst kaiserl. Monitis ein nahmhaftes, und zwar jährlich wenigst xxooo fl. abgeführt werden mögen.

Zu diesem Ende sind, nach dem ruhmwürdigen Beispiel mehrerer Vorfahrer in der Regierung, nicht nur allein die Gefälle der freien Reichsherrschaft Burgrein, sondern auch in subsidium die

Ein-

Einkünften des hiesigen Fürstl. Bräuhauses anzuweisen, und was solchermassen an den besagten Schulden getiliget worden ist, wird sichs ein künftiger Fürstbischoff nicht entgegen seyn lassen, dem Domkapitel alljährlich legale Erdfnung zu machen, sofort jeden Jahrs in dem grdsern Peremtorio divæ Margarethæ die in nächst vorgewesenen Jahr eingelöste Schuldobligationen ad cassandum vorzulegen.

Auch wird sichs derselbe angelegen seyn lassen, die bisher ganz unförmlich eingeführt- und vielen besonderen Bedenklichkeiten unterworfenen Transports nach Möglichkeit einzuheben, und hiefür neue Schuldobligationen absque novatione Hypotheca & dati zur allseitigen Sicherheit auszufertigen, und dem Domkapitel neben den zu kassirenden alten Obligationen zur Mitfertigung vorlegen zu lassen.

Damit aber die oberwähnte Zahlungen desto richtiger geschehen mögen, solle

5.

(Herstellung des Aktiv- und Passivstandes.)

Der nächstanstehende Fürstbischoff vor allen den wahren Statum activum & passivum des Hochstifts zuverläßig herstellen, und dem Domkapitel zur Einsicht vorlegen lassen. Nicht minder die noch unberichtigte Verlassenschaften des Kardinal Theodors, des Fürstbischoffs Ludwig Joseph

und

und des leztverstorbenen Maximilian Prokops baldmöglichst, mit Beiziehung der hochstiftischen Defensorum, zur Verendschaftung befördern, auch

6.

(Ordentliche Aufnahm der Rechnungen.)

In der Zukunft von allen und jeden fürstl. Hochstiftsbeamten alljährlich richtige Rechnung abfordern, zur Aufnahm der Hofkammer- und Steuerrechnungen jedesmal 2 Domkapitularen beiziehen, auch solchen zur vorläufigen Einsicht hievon abschriftliche Exemplaria behändigen lassen.

Die Steuergefälle sollen so, wie sie seit einiger Zeit von den Hofzahlamtseinkünften wieder sehr wohl abgeändert worden sind, noch ferners unvermengt behandelt, und nur zu dem zweckmässigen Ende verwendet, auch zur Verhinderung aller nachtheiligen Unordnungen alles, was immer auf das Steuerwesen einen Bezug hat, nur allein durch den Hofrath, als die eigentliche Stelle, besorgt und behandelt werde; Uebrigens aber

7.

(Allerseits Hauswirthschaftliche Vorkehrungen.)

Wird der zukünftige Fürst und Bischoff die Hochstiftswaldungen bestmöglichst schonen, auser dem, was nach Recht und Herkommen aus derselben zu verreichen ist, ohne Consens des Dom-

kapi-

kapitels nichts nahmhaftes verkaufen, und das, was aus den benachbarten Waldungen nicht wohl abgenommen werden kann, aus der Grafschaft Werdenfels herflössen lassen: wobei auf die bisher äuserst vernachläsigte Holzkultur der sorgfältigste Bedacht zu nehmen ist. Die Schlösser und andere fürstl. Hochstiftsgebäude zwar immer in guten Stand erhalten, einen neuen Hauptbau aber ohne Einwilligung des Domkapitels nicht unternehmen, ohne eben solchen keine neue Mayerschaften, oder heimfällige Lehen verleihen, sondern die lezere vielmehr ad Mensum episcopalem einziehen. Ueberhaupt aber seinen Hofstaat dergestalten mäsig und eingezogen anordnen, und eine solche Einrichtung treffen, damit die nöthige Ausgaben bestritten, die Schulden nach und nach getilget, und zu diesem Ende die erträglichere Jahre den Abgang der minder erträglichen ersezen mögen. Zu desto dauerhafterer Begründung der Wohlfahrt des Hochstifts wird:

8.

(Gute Bestellung der Aemter und Dikasterien.)

Ein zukünftiger Fürstbischoff die wichtigen Geschäfte des besagten Hochstifts nur verpflichteten Personen anvertrauen, überhaupts aber bei seinen Hofämtern, Dikasterien, Pflegen, Hauptmannschaften und anderen dergleichen wichtigen Bedienstungen, nur solche Männer anstellen und belassen, welche den Geschäften gewachsen sind,

und hiezu den erforderlichen Eifer und Fleiß bezeigen, dabei aber auch das gute Einverſtändniß, Friede und Einigkeit zwiſchen einem regierenden Herrn und dem Domkapitel zu erhalten, trachten werden.

Bei der geiſtlichen Regierung ſollen nicht nur keine weltliche Perſonen als Räthe, Sekretarien, oder Regiſtratoren angeſtellt, ſondern nach Thunlichkeit auch nur Clerici zu Kanzeliſten aufgenommen werden.

Eine jede Pflege, (wenn nicht zwo gar nahe beiſammen ſind) ſoll ihren beſondern tauglichen und hinlängliche Borgſchaft leiſtenden Pflegsbeamten haben, auch von ſolchen ſelbſt verſehen, ſofort mit eigenem Ruken beſeſſen werden.

Uebrigens ſind alle und jede neu anzuſtellende Marſchälle, Stall-Jägermeiſter, Kanzler, Räthe, Pfleger und dergleichen, gebräuchigermaſſen auch dem Domkapitel vorzuſtellen.

9.

(Einrichtung und Beſorgung des Archivs.)

Da an guter Ordnung und ſicherer Verwahrung des Archivs und der Regiſtraturen dem Hochſtift ſehr vieles gelegen iſt; ſo wird ein künftiger Fürſtbiſchoff den vorzüglich ſorgfältigen Bedacht nehmen, für die nothwendige Einricht- und fernere Beſorgung der ad Archivum gehörigen Dokumenten (welche man bei lezt vorgenommener

Obligation leider, in der äuserſten Verwir
angetroffen hat) iſt einem fähig und rechtſch
nen Mann zu übertragen, der einem Fürſtbiſ
und dem Domkapitel eidlich verpflichtet ſeyn(
wobei noch Domkapitliſcher Seits ſehr gewun
wird, daß ein künftiger Fürſtbiſchoff ſich diß
nach jenem auf dem Concilio zu Baſel zwi
Biſchoff Nicodemo, und dem Domkapitel im
1432. ausgefallene Laudum benehmen möchte

10.

(Beilegung der Irrungen mit Baiern.

Die mit Kurbaiern obwaltenden Irrungen
auf die beſte Art beizulegen; die bereits vor
denen rechtmäſig abgeſchloſſenen Receſſen und
Kordaten geltend zu machen: dabei auch die M
Accis- und Weggeldsbefreiung des Domkapi
ſelbſt zu unterſtüzen.

Neue derlei Traktaten oder Verträge
ſind ohne vorläufigen Conſens des Domkapi
mit Niemanden, wer der auch immer ſeyn m
te, anzufangen, minder zu ſchlieſſen, ſo
denn auch

11.

(Nichts widerrechtlich zu veräuſern.)

Ein künftiger Fürſtbiſchoff von allen Gatt
gen einer Veräuſerung der Ordinariat- oder au

rer geistlicher Gerechtsamen, unbeweglich, oder kostbarer beweglicher Güter, Rechten und Gerechtigkeiten, ohne Einwilligung des Domkapitels sich allerdings zu enthalten, vielmehr jenes, was vom Hochstift gekommen, mit möglichstem Eifer, Sorgfalt und Standhaftigkeit wieder herbei zu bringen schuldig und gehalten ist.

12.

(Den Regularibus keine Beneficia secularium, oder neue Klöster zu lassen.)

Die Beneficia secularia cum vel sine Cura sind ohne Consens des Domkapitels den Regularibus nicht zu überlassen, wie dann auch keine Gattung der Religiosen in die Hochstiftische Herrschaften ohne die nämliche Einwilligung und zwar um so minder eingeführt werden darf, als man ohnehin schon wegen den hiesigen P. P. Reformaten wider den aufgerichteten Revers gravirt ist.

13.

(Kirchengebäude und Paramenten in gutem Stand zu erhalten.)

Damit die Kirchengebäude und Paramenten in gutem Zustand erhalten werden, wird auch ein künftiger Fürstbischoff dasjenige, wozu die Einkünften der Kustorey nicht zureichen, aus seinen Hofkammergefällen unterhalten und beischaffen, auch

wegen Feindesgewalt, oder andern verderblichen Zufällen von Freysing weichen müßte, nicht verlassen, sondern demselben sammt dessen absonderlichen Personen nach seinem und des Hochstifts Vermögen etwa in ausländischen Herrschaften den Aufenthalt verschaffen. Daher

16.

(Rechte und Gerechtigkeiten.)

Dasselbe in der freien Wahl eines Dechants und Scholastici auf keine Weise hindern, die Erwählte auf vorherig schriftliche Vorstellung persönlich, oder im Fall der Abwesenheit aus dem Kabinet schriftlich bestättigen: dem nämlichen Domkapitel das herkommliche Recht den Confugienten in der Stadt Freysing das Asylum in Criminibus non exceptis zu ertheilen, ungehindert zu belassen, wobei aber sehr gewunschen wird, daß ein künftiger Fürstbischoff sichs nicht entgegen seyn lassen wolle, die bisher hierinwegs öfters entstandene Mishelligkeiten durch ein wechselseitig gütliches Benehmen mit dem Domkapitel beizulegen.

17.

(Jurisdiktionen.)

Gleichwie durch die im Jahr 1319. für sich gegangene Einziehung mehrerer von dem Domkapitel abhängig gewesten Aemter, nach Ausweisung

des

des Biſchoff Conradiniſchen Rezeſſes, einem zeitlichen Fürſtbiſchoff eine gröſſere Regierungsmachtzugegangen iſt; ſo wird eben ſolcher den Domprobſten, Domdechant, Scholaſticum, und das geſammte Domkapitel bei den noch übrig hergebrachten Jurisdiktionen, Gerichten und Obrigkeiten ungeſtört erhalten, und kräftigſt handhaben. In die Verlaſſenſchafts-Behandlungen all und jeder unter dem Domkapitel unmittelbar ſtehenden Perſonen z. B. Domherren, Pfarrvikarien bei St. Georgen, Chorvikarien, Beneficiaten, Officianten und Subalternen (wenn ſolche auch Hofämter begleitet hätten) ſich nicht einmengen, vielmehr die Jurisdiktion auf deſſen incorporirte Pfarreyen einräumen, auch bei den in Territorio Friſingenſi entlegenen Domkapitliſchen Grundunterthanen das Jus exequendi aller Grundherrlichen Forderungen, zur Erſparung unnöthiger Klagen und Unkoſten, auf ſolche Weiſe überlaſſen, wie ſolches dem Domkapitel von Kurbaiern für die daſigen Lande ertheilt worden iſt.

18.

(Immunitäten und Freiheiten.)

Solle das Domkapitel und ſämmtliche Domherrn bei dem zuſtändigen Privilegio fori, ſo andern allerdings unbekränkt, auch ſammt ihren Hab und Gütern von allen Taxen, Anlagen, Accis, Aufſchlag, allenfallſig päbſtl. Decimarion &c. hergebrachtermaſſen immer befreit verbleiben, auch

von den Domkapitliſchen Vikarien, Beneficiaten, inkorporirten Gütern, Pfarreien, Bedienten und ihren Verlaſſenſchaften keine Steuern, Kontributionen, Nachſteuern, oder dergleichen gefordert werden.

19.

(Würden und Aemter in ſpecie Präſidentenſtellen und Geſandtſchaften.)

Wird ein künftiger Fürſtbiſchoff nicht nur allein nach Ausweiſung ſeines Juraments einige Domherren zu ſeinen Räthen nehmen, ſondern auch nach Befund ihrer Tauglichkeit bei höheren Aemtern als die anſehnlicheren Mitglieder des Hochſtifts anderen vorziehen, ſofort nach dem Herkommen, und dem von ſeinen Vorfahrern gethanen Verſicherungen, zu den geiſtlichen und weltlichen Präſidentenſtellen ex Gremio Capitulari einige, und zwar dermaſſen auswählen, daß keinem zwei dergleichen ertheilt werden mögen, und einem jeden derſelben ein jährlicher Recompens von 300 fl. wenigſt angewieſen werden.

Zu vornehmen Geſandtſchaften ſoll ein Domkapitular nebſt einem weltlichen, auch eben ein ſolcher allenfalls ad viſitanda limina Apoſtolorum abgeordnet werden.

20.

(Vikariaten in Spiritualibus & Pontificalibus.)

Ein Vicarius in ſpiritualibus iſt eben alſo, wie ein Suffraganeus nur ex Gremio Capituli zu ernennen, welch lezteren nach Ausweiſung des tridentiniſchen Kirchenrechts ein geziemendes Salarium zu verreichen, im übrigen aber des Suffraganeats wegen im Chor, Kapitel, oder Rath kein Vorrang gebührt, auch kein Domherr zu aſſiſtiren hat, wenn er auch nomine Ordinarii die Divina verrichtet. Der von einem Domkapitel erwählte und vorgeſtellte Chorrichter, oder Officialis ſolle ohne Anſtand beſtättigt, und in ſeinem Amte nach Ausweiſung des Philippiniſchen Landl auf keine Weiſe gehindert werden.

21.

(Probſteyen.)

Auf die 4 Probſteien der Domkirche, von St. Andrä, St. Veit, und Iſen ſind die Atteſtata majoris Benemerentiæ nach dem Inhalt der Bullæ Benedicti XIII. nur Domkapitularen zu ertheilen. Uebrigens verhoft das Domkapitel, daß ein künftiger Fürſtbiſchoff nicht entgegen ſeyn werde, ſich bei dem päbſtl. Hofe dahin zu verwenden, daß die hieſige Domprobſtei wieder, wie ehe-

mals electiv werden möge: Bis dahin aber
dißfallſiger Ertheilung des Atteſtati majoris B
nemerentiæ auf einem aus jenen 3 Domkapit
laren, welche von dem Domkapitel vorgeſchlag
werden, den Bedacht zu nehmen. Die Prebſ
St. Johann Bapt. und jene auf dem Petersbe
zu Madron, ſollen ferners nur Domkapitular
ertheilt werden. Uebrigens

22.

(Geheimerathsſtellen und Präcedentien.)

Wird ein künftiger Fürſtbiſchoff aus den Do
kapitularen ſich gegen Erfolg einig beliebiger E
gdzung 3 bis 4 Geheimeräthe auswählen, um ſi
derſelben in Negotiis arduis zu bedienen. Da
aber ſelbſt gefällig ermeſſen, von den Nebenſt
tern keine geheime Conferenzräthe anzuſtelle
Uebrigens wird derſelbe die Kaſten- und Forſtän
ter, wie es Herkommens, nur Domkapitular
ſamt den anhängigen Nuzungen verleihen, keine
ſeiner Miniſter, Offizieren, Räthen, Beamten o
ne Ausnahme in publicis actibus, Mahlzeiten
oder Zuſammenkünften vor den Domherren ei
Präcedenz einräumen, oder geſtatten. Auch eb
ſo wenig den Prælatis Regularibus vor dem Do
probſten oder Domdechant einen Vorrang z
zulaſſen.

Keinen Pfarrvikarium, Kaplan, Beneficiate
oder andern, ſo dem Domkapitel angehörig un

ver

verbunden ist, ohne Wissen und Willen desselben zu Räthen oder anderen Diensten annehmen.

23.

(Pfarreyen, Pensionen und Benefizien.)

Ein zukünftiger Fürstbischoff soll auch den Domprobst, Domdechant, Scholasticum und das gesammte Domkapitel in dem ruhigen Besiz ihrer inkorporirten Pfarreien und Benefizien, samt den hierauf hergebrachten Gerechtsamen, ungestört belassen, und bei dem Genuß der zuständigen Pensionen werkthätigst handhaben.

Die Pfarr St. Laurentii in Oberföhring, und die Beneficia zu Weng und St. Salvat. auf dem Gottesagger in München, sollen bei ihrer Erledigung nur einigen vom Domkapitel verliehen werden.

24.

(Jagdbarkeiten und Fischen.)

So, wie die hohe Jagdbarkeit dieß- und jenseits der Isar von jeher nur einem zeitlichen Fürstbischoff vorbehalten worden ist, so soll auch diesseits der Isar dem Domkapitel bisher zuständig gewesste kleine Jagdbarkeit vom Rehe anfangend, noch ferners zugelassen seyn, wobei die Domherrn selbst eine Discretion gebrauchen werden. Denen Hofbedienten aber, und anderen, wer die

auch

auch sind, als Oberstjägermeister, Cavaliers, Jägern, Bürgern und andern soll dergleichen Waldwerk diesseits der Isar aufgehoben seyn, und keinem Geistlichen noch Weltlichen zu Schmälerung der Domherrnlast einige solche Freiheit, ohne Einwilligung des Domkapitels, ertheilt werden. Und in Fall aus obbemeldten Personen eine dessen sich anmassete, sollten die Domherren berechtigt seyn, selben bei Betrettung nicht nur die Flinten abzunehmen, sondern auch ihm zu gebührender Strafe durch dessen behörige Obrigkeit ziehen zu lassen.

Zu Vermeidung aber aller zwischen einem künftigen Fürsten, und einem Domkapitel hierinn entstehen mögenden Irrungen, wäre den Hofjägern der ernstliche Auftrag zu thun, die Förste, in welchen das kleine Waidwerk dem Domkapitel zugehört, nur mit gezogenen Kugelrohren, keineswegs aber mit einer Flinte zu besuchen, dergestalten, daß, wenn einer mit einer Flinte in angeführten Försten sich betretten lassen würde, selber als ein Frevler von dem Obristjägermeisteramt gestraft werden solle.

Da sich aber ein Domherr wider obgesetzte Artikel ein- so mehr vergreifen würde, und solches hinlänglich könnte beigebracht werden, solle selbiger von einem Domdechant nach Discretion gestraft, diese Ordnung und Befreiung aber nicht gemin-

gemindert, geändert, suspendirt, noch aufgehoben werden.

Uebrigens aber wird ein zeitlicher Fürstbischoff selbst vom gröſſeren Wildprät, nach dem alten Herkommen, einem jeden Domkapitularen um Jakobi einen Hirsch, und um Martini ein Stük Wild, oder 2 Dändeln: dem Domprobsten und Domdechant aber jedem 2 Hirsch, und ein Stük Wild oder 2 Dändeln zu Hauß liefern, oder jeden Hirsch mit 18 fl. und jedes Stük Wild mit 10 fl. an Geld bezahlen lassen.

Auch das Fischen diesseits der Isar, mit Angelgarn oder Schlessen soll den Domherrn, doch in ihrer eigenen Gegenwart zustehen. Die in- und äusere Mosach soll von einem zukünftigen Fürstbischoff keinem Fischer überlassen, und zur Verhürung des Erddigens nur alle 3 Jahr ausgefischt werden.

25.

(Brennholz und Waizverkauf.)

Aus den Hochstiftswaldungen wird eben derselbe einem jeden in Residentia sich befindenden Domkapitularen, wie bisher, alljährlich gegen Bestreitung des Hakerlohns, 18 Waldklafter Holz, dem Domprobst und dem Domdechant aber jedem 60 dergleichen abreichen lassen.

Die Domherren werden ihren entbehrlichen Waiz in das Fürstl. Bräuhaus so, wie sie solchen zu dessen Förderung bisher abgegeben haben, noch ferners zu überlassen keinen Anstand nehmen, welcher sodann in dem höheren Münchneriſchen Schrannenpreiß, welcher jedesmal von Martini bis Lichtmeß seyn wird, zu bezahlen ist.

26.

(Einladungen und Spoliengelder.)

Die bisherigen Fürstbischöffe haben gepflogen, ihrem Domkapitel die Versicherung zu machen, daß sie in festis Dedicationis, Corporis Christi, tranlationis S. Corbiniani, circumcisionis Domini, & in Dominica quinquagesimæ sämtliche Domherren zu Gast halten, oder Jedem einen Ungarischen Dukaten darreichen lassen wollen.

Wie auch, daß an jenen Tägen, an welchen ein Bischoff in der Domkirch pontificiren wird, diejenigen Kapitularen, so ihme assistiren, zur Tafel berufen werden, oder einen Speciesdukaten erhalten sollen.

Es wird also ein künftiger Fürstbischoff solchen Gebrauch beizubehalten, keinen Anstand nehmen.

Und gleichwie auch von den vorgehenden Fürstbischöffen allhier zur Beseitigung des sogenannten

Spo-

Spolienrechts, so, wie anderen Hochstiftern ein Ersaz an Geld, bald mit 100. auch 150. bald mit 60 fl. für jeden Domkapitularen gemacht worden ist; so soll der künftige Fürstbischoff einem jeden zu einer Wahltagspräsenz, surrogati loco 60 fl. verreichen, und wird also ein mehrers, besseren Umständen des Hochstifts, und der Generosität eines Fürstbischoffes überlassen.

27.

(Concordata und Lauda zu halten.)

Diese gegenwärtige Wahlkonvention ist von dem nächst zu wählenden fürstbischöflichen Oberhaupte eben so, wie all und jede bisher bestehende Concordata und Lauda unverbrüchlich zu halten, als nämlich das Concordatum Conradi Episcopi de Anno 1319. Laudum Joannis Archiepiscopi de Anno 1431. Joannis Episcopi de Anno 1446. Philippi Episcopi de Anno 1525. Concordatum Alberti Sigismundi confirmatum ab Innocentio XI. 1683. samt dem cum Josepho Clemente Auctoritate Cæsarea im Jahr 1693. abgeschlossenen Recessen.

(Irrungen durch Vermittlung oder im Rechtswag auszumachen.)

Und da sich deswegen, oder wie sonst immer zwischen einem zeitlichen Fürstbischoffen, und dem

Domkapitel Irrungen erheben möchten, solle derselbe nicht eigenmächtig verfahren, sondern vielmehr solche durch einen gütlichen Vermittlungsweg beizulegen trachten, oder gleichwohl höheren Orten durch den Rechtsweg entscheiden lassen. Alle von einem Fürstbischoffe an das Domkapitel in wichtigern Gegenständen zu erlassende Rescripta sollen aus dem Kabinet unter eigener Unterschrift erlassen werden: wobei man sich von Seite des Domkapitels nur noch vorbehält, daß der künftige Fürstbischoff sich darüber zu benehmen keinen Anstand nehmen wolle, was eigentlich unter den wichtigeren Gegenständen verstanden werden solle. Uebrigens solle

28.

(Auf keinen Coadjutorietractat sich ohne Kapitel einzulassen.)

Ein künftiger Ordinarius ohne Consens des Domkapitels, wegen einer etwa seiner Zeit gefällig seyn mögenden Coadjutorie, mit Niemand in einige verfängliche Traktaten einlassen: und wären solchenfalls die pro Confirmatione Coadjutoriæ so, wie jene ratione Electionis in Episcopum, ohne Entgeld des Hochstifts abzuführen. Endlich

29.

(Annua Republicatio hujus Concordati.)

Solle vorstehende Wahlkonvention alle Jahr, vermittels einer sowohl fürstl. als domkapitlischen Deputation, der Darobhaltungswillen, 8 Tage vor Margarethen durchgegangen und verlesen werden.

(L. S.) Eustachi Freiherr von Hornstein.

(L. S.) Johann Nep. Freiherr von Ströhl, Domdechant.

(L. S.) Anselm Freiherr von Westernach, Schol. & Senior.

(L. S.) Egidius Freiherr von Colonna, Domkapitular.

(L. S.) Damian Hugo Freiherr von und zu Lehrbach, Mandatario nomine statt des Herrn Grafen von Kerchenfeld.

(L. S.) Joseph Anton Graf von Königsfeld, Domkapitular.

(L. S.) Graf von Sternberg, Mandatario nomine für Herrn Baron von Ezdorf.

(L. S.) Heinrich von Schrödenstein, Domkapitular.

 (L. S.)

(L. S.) Franz Graf von Törring, Kapitular.

(L. S.) Erdmannus Jndobler, Domkapitular.

(L. S.) Franz Joseph von Stengel.

(L. S.) Damian Hugo von und zu Lehrbach, Domkapitular.

(L. S.) E. G. v. Sternberg, Domkapitular.

(L. S.) Maximilian Joseph Freiherr von Waldkirch, Domkapitular.

Se. Hochfürstl. Gnaden, der Herr Fürstprobst zu Berchtesgaden, haben obstehende Punkten in einem höchst Ihnen sonderheitlich zugesendet- und wieder remittirten Exemplar folgendermassen eigenhändig unterzeichnet:

All vorstehendes genaueſt zu erfüllen, und demselben nachzukommen; gelobe Ich mit meinem Fürstenwort, Ehren, Treu und Glauben an Eidesstatt. Berchtesgaden, den 26. Hornung 1790.

(L. S.) Jos. Konrad Fürstprobst zu Berchtesgaden.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Von dem durch die Ernennung eines Weihbischoffs entstandenen Streit im Hochstift Freisingen.

Mit dem Gegenstande des vorhergehenden Abschnitts steht gewissermassen auch der Streit in Verbindung, welcher in den ersten Regierungstagen des Bischoffs Max Prokop zu Freisingen, durch die Ernennung des damaligen Vicepräsidenten des Hochstift Regensburg. geistlichen Raths und Freisingischen Domizellars von Wolf zum Weihbischoff veranlaßt wurde; ein Streit, welcher damal mit leidenschaftlicher Heftigkeit geführt wurde, und der freilich — bei moralischer Würdigung der Sache — weder dem verewigten Fürsten noch seinem Günstling zur Ehre gereichte.

Das, was diese Ernennung so auffallend und für das Domkapitel so gehäßig machte, ist, daß der Bischoff wenige Tage zuvor, und zwar gerade durch diesen nachher zum Weihbischoff ernannten Vicepräsidenten von Wolf, als seinen Bevollmächtigten bei dem Wahlgeschäfte, sich in sei-

ner Wahlkapitulation verbindlich gemacht hatte, nur ein Glied des Kapitels zum Weihbischoff zu ernennen.

Diese Uebereinkunft war freilich der ältern Verfassung der Freisingischen Kirche nicht gemäß. Vielmehr wurde noch in dem siebzehnten Jahrhundert, vermög eines alten Statuts und des damit übereinstimmenden ununterbrochenen Herkommens, jeder Weihbischoff dieses Hochstifts der Aufnahme in das Domkapitel für unfähig angesehen. Er mußte sich in dieser Hinsicht bei seiner Annahme verbindlich machen,

„sich nicht allein um einiges Domkanonikat „auf keinerlei Weise zu bewerben, solches „auch keinesweges anzunehmen, sondern auf „ewig darauf zu verzeihen, und sich dessen „zu begeben.“

Wie aber die Domkapitel überhaupt in neuern Zeiten, besonders bei Errichtung neuer Kapitulationen, darauf bedacht waren, ihre Vortheile zu erweitern: so mußte auch das Domkapitel zu Freisingen, jenes ältere Herkommen, nach welchem alle Domkapitularen von der Stelle eines Weihbischoffs ausgeschlossen waren, zum Vortheil seiner Mitglieder abzuändern; indem es im Jahr 1687. mittelst einer förmlichen Konvention und Kapitulation ein Statut errichtete:

„Daß

„Daß in Zukunft ein zeitlicher Suffragan
„zwar auch eine Dompräbende beſizen könne,
„jedannoch aber nur allein dergeſtalten, daß
„jederzeit ein ſolcher ex gremio capituli von
„dem Fürſtbiſchoff ſollte genommen werden.“

Seit dieſer Zeit wurde alſo ein jedesmaliger Biſchoff verbindlich gemacht, ſeinen Weihbiſchoff aus der Mitte des Domkapitels zu erwählen.

Dieſe Verbindlichkeit wurde auch bei der Wahl des Biſchoffs Max Prokop erneuert.

Nachdem nämlich am 15. März 1788. durch den Tod des Fürſtbiſchoffs Ludwig Joſeph, der biſchöffliche Stuhl erledigt worden war, ſo wurde noch vor der Wahl des nun auch zu dieſem Biſthum beſtimmten Biſchofs zu Regensburg der Entwurf der von dem neu zu erwählenden Biſchoff zu beſchwörenden Kapitulation ihm zur Einſicht und Prüfung überſchikt. Derſelbe erklärte ſich auch hierauf in einem an das Kapitel erlaſſenen Schreiben beſtimmt dahin:

„Demnach auf zeitliches Hinſcheiden weiland
„des hochwürdigſten Fürſten und Herrn Lud-
„wig Joſeph, Fürſtbiſchoffen zu Freiſingen,
„ein hochwürdiges Domkapitel daſelbſt ſamt
„und ſonders über ſieben und fünfzig Punk-
„te ſich dergeſtalten vereinbaret, daß, auf
„welchen immer die bevorſtehende kanoniſche

„Wahl ausfallen sollte, ein jeder von nun „an, wie hernach, sich bei seinem Wort, Treu „und Glauben anheischig machen solle, wäh„rend seiner Regierung auf das genaueste zu „halten; und Wir nun zur Unterschreibung „gemeldter Punkten in Unserm Nahmen, „und, anstatt Uns, wenn Wir zum Fürst„bischoffen wohlgedachten Hochstifts erwählet „werden sollten, den Herrn Johann „Nepomuk von Wolff, in Kraft dieses, „Unsre Vollmacht ertheilen, als machen Wir „Uns bei Unserem Wort, Treu und Glauben „hiermit anheischig, daß all jenes, was ge„meldt Unser Gewalthaber vorgesetztermaßen „von unsertwegen unterschreiben und fertigen „wird, von Uns seines Innhalts durchgehends „begnehmiget, zu jederzeit fest und unverän„derlich gehalten, vollzogen und erfüllet wer„den solle.“

Diese Union unterschrieb nicht nur der bevollmächtigte Joh. Nepomuk von Wolff, im Nahmen des nachher wirklich auch zum Fürstbischoff von Freisingen erwählten Bischoffs zu Regenspurg, sondern der leztere versprach auch selbst, bei seinem fürstl. Ehrenwort, diese Kapitulation zu halten.

Durch diese Handlung sowohl, als durch das auf die Wahl erfolgte juramentum episcopale machte sich mithin der neue Fürstbischoff verbindlich,

lich, wie die Kapitulation überhaupt, ſo insbeſondere auch denjenigen Theil derſelben, welcher von der Ernennung des Weihbiſchoffs handelt, auf das genaueſte zu beobachten. Mag nun das Domkapitel zu Freiſingen auch bei dieſer Gelegenheit Handlungen des Biſchoffs, welche ihrer Natur nach nicht zu Gegenſtänden einer Kapitulation gemacht werden ſollten, in dieſelbe aufgenommen haben, ſo ſind doch keine Mittel von ſolcher Art bei Uebertragung und Annahme des biſchöflichen Stuhls gegen ihn in Anwendung gebracht worden, welche ihn in moraliſcher oder rechtlicher Hinſicht berechtigen könnten, von der Kapitulation, in ſo fern ſie aus dem Geſichtspunkt eines mit dem Domkapitel eingegangenen Vertrags angeſehen wird, gegen den Willen des andern kontrahirenden Theils entweder abzugehen, oder von einer höhern Behörde um Diſpenſirung von der Beobachtung der einmal ertheilten Zuſicherung zu bitten.

Deſſen ungeachtet ernannte der Biſchoff ſchon am fünften oder ſechsten Tag nach ſeiner Wahl einen Weihbiſchoff auſſer dem Domkapitel; und zwar eben den erwähnten Johann Nepomuk von Wolf, ſeinen geweſenen Bevollmächtigten bei dem Wahlgeſchäft, welcher erſt in demſelben Jahre bei dem Freiſingiſchen Domſtift als Domicellar eingetretten war. Er bat zu dem Ende zu Rom nicht allein um deſſen Beſtätigung, ſondern auch um die Diſpenſation a juramento epiſcopali eatenus præſtito.

Hier-

Hierauf ergieng am 1. Dec. 1788. folgendes Decretum conſiſtoriale:

Sanctiſſimo Domino noſtro expoſuit R. P. O. Maximilianus ex comitibus de Törring, cathedralis eccleſiæ Ratisbonenſis epiſcopus, nec non eccleſiæ Friſingenſis Adminiſtrator, ſe peculiarem cum Capitulo & Canonicis Cathedralis Friſingenſis iniiſſe conventionem etiam juramento firmatam de non proponendo ad ſuffraganeatus in eadem eccleſia Friſingenſi munus obeundum, niſi unum ex ejusdem cathedralis Friſingenſis Canonicis Capitularibus, proindeque cum ad præſens nonnullis peculiaribus de cauſis ad præfati ſuffraganeatus officium explendum non unum ex eccleſiæ Friſingenſis canonicis capitularibus, ſed R. D. Joannem Nepom. de Wolff, canonicum ejusdem cathedralis Friſingenſis domicellarem propoſuerit, enixas ſanctitati ſuæ obtulit preces, ut ab juramento ſuper ejusmodi conventione quomodolibet emiſſo ipſum abſolvere, ac prædictum R. O. Joannem Nepomucenum in Friſingenſis eccleſiæ ſuffraganeum deputare dignaretur, eadem ſanctitas ſua rebus omnibus mature perpenſis ad mei infra pcti relationem prædictum R. P. O. Maximilianum Procopium Ratisbonenſem epiſcopum ac Friſingenſis eccleſiæ Adminiſtratorem ab juramento ſuper præ-

dicta

dicta conventione quomodolibet emiſſo clementer abſolvere, ac ſupra dictum Joannem Nepomucenum de Wolff a prædicto Ratisbonenſi epiſcopo, & eccleſiæ Friſingenſis adminiſtratore propoſitum cum ſanctione omnium, & quorumcunque, qui ſuper hac re interfuerunt, defectuum etiam in ſubſtantialibus, in ſuffraganeum ejusdem Friſingenſis eccleſiæ deputandum eſſe, benigne annuere dignata eſt, contrariis quibuscunque non obſtantibus, mandavitque expediri decretum, ac referri inter acta ſacræ congregationis conſiſtorialis.

In Gemäsheit dieſes Dekrets ertheilte der Päbſtliche Nuntius zu München Zoglio, nach angeſtelltem gewöhnlichen Prozeß, nicht allein die päbſtl. Confirmation, ſondern auch, da der neue Suffraganeus zum Biſchoff in Doryla in partibus infidelium ernannt worden war, — die biſchöfliche Konſekration.

Nun brach aber bei dem Domkapitel das Feuer in volle Flammen aus.

Je mehr der Biſchoff den Anſchein gegen ſich hatte, daß er ſchon bei Beſchwörung der Kapitulation entſchloſſen geweſen ſey, den Herrn von Wolff zum Weihbiſchoff zu erwählen, deſto abgeneigter war das Domkapitel die Verrichtungen des Weihbiſchoffs anzuerkennen. Es ließ ſogar

gegen

gegen die Pontifikal-Verrichtungen deſſelben im Presbyterio der Kathedralkirche öffentlich proteſtiren, wohnte den Ceremonien in der Charwoche nicht bei, und nahm an dem grünen Donnerſtag die gewöhnliche heilige Kommunion aus den Händen des Herrn Weihbiſchoffs nicht an. Um ſeine Sache gegen den Fürſten und den Weihbiſchoff mit um ſo mehr Nachdruk führen zu können, ließ ſich das Domkapitel von dem Mainziſchen Rechtslehrer, Hofrath Dürr ein rechtliches Gutachten ſtellen, welches hierauf zum Druk gebracht und verſandt, aber auch in einer eigenen Schrift von D. Anton Maier widerlegt wurde.

Zwar ſuchte endlich das Domkapitel zu Freiſingen in dieſer Sache die Vermittlung des Erzbiſchoffs zu Salzburg nach. Der Erzbiſchoff unterzog ſich auch dieſer Verwendung. Es kam aber zu Lebzeiten des Fürſtbiſchoffs, welcher ſchon am 30. Dec. 1789. ſtarb, die Beilegung dieſer Sache nicht mehr zu Stande. Nach der Verſicherung des Anton Maiers in der angeführten Widerlegung war wirklich ſchon die Vermittlung in einen guten Gang eingeleitet, und beide Fürſten in freundſchaftlicher Korreſpondenz begriffen, als zu eben der Zeit, da der Biſchoff auf das erzbiſchöfliche Schreiben antworten wollte, die Schrift des Hofraths Dürr an den Kaiſerl. Geſandten Grafen von Lehrbach und alle Domkapitel verbreitet, und

auf

auf dieſe Art die gütliche Ausgleichung wieder abgebrochen worden iſt.

Uebrigens bemerkt eben dieſer Schriftſteller, daß der Fürſtbiſchoff zu Freiſingen, in ſeiner Antwort an den Erzbiſchoff zu Salzburg, der Päbſtl. Diſpenſation von der Beſchwörung jener Stelle der Kapitulation nicht erwähnt habe, und behauptet daher, daß er nach dem Beiſpiele der Fürſtbiſchöffe zu Würzburg, Eichſtätt, ꝛc. und ſeiner Vorfahren, des Grafen von Wartenberg und des Kardinals und Biſchoffs zu Freiſingen, Johann Theodor, die Wahl eines Weihbiſchoffs auſer dem Schoos des Kapitels nicht auf den Grund der Päbſtl. Diſpenſation gebauet, und dieſe blos „ad tranquillandam conſcientiam, und aus einer gewiſſen Engbrüſtigkeit" nachgeſucht, ſondern jene Einſchränkung, in Hinſicht auf die Ernennung eines Weihbiſchoffs, als einen auſer der Sphäre der Kapitelsbeſtimmungen liegenden Gegenſtand, und daher dieſen Verein ſelbſt für null und nichtig, mithin auch nach erfolgter eidlicher Bekräftigung als unverbindlich angeſehen habe.

Die im Druk erſchienenen und oben ſchon vorläufig erwähnten Schriften, welche dieſer damal mit groſſer Lebhaftigkeit geführte Streit veranlaßt hat, und um deren Anzeige es mir bei dieſem Abſchnitte vorzüglich zu thun iſt, ſind folgende:

I.

I.

Reſponſum juris puncto violatæ capitulationis epiſcopalis & ſtatuti antiqui; verfaßt von Herrn Martin Dürr, kurmainziſchen Hofrath und des hohen Domkapitels Syndikus. Für die Gerechtſame des hochwürdigen Domkapitels in Freiſing wider den Herrn Fürſtbiſchoff daſelbſt und deſſen Weihbiſchoff, Herrn Johann Nepomuk von Wolf. Zwote vollſtändige Auflage. Gedruckt 1790. 141. S. in 8.

II.

Anton Maiers, d. h. R. D. Beiträge zu den Wahlkapitulationsſchriften der deutſchen Hochſtifter. Erſtes Stük. Enthält die Widerlegung des von dem mainziſchen Hrn. Hofrathe und Syndikus Dürr, für das Domkapitel zu Freiſing und wider den Herrn Fürſtbiſchoff und deſſen Freiſingiſchen Weihbiſchoff Johann Nepomuk von Wolf verfaßten Reſponſi juris. Quod verum atque decens curo & rogo, & omnis in hoc ſum. Horat. Leipzig 1790. 142. S. in 8.

Was das Reſponſum juris betrift: ſo kann ich nur den Titel der zweiten Ausgabe anführen. Von dem Domkapitel ſelbſt wurde die Original-

aus-

ausgabe in Fol. veranſtaltet. Dieſe ſcheint jedoch nicht für das gröſſere Publikum, ſondern nur zum Gebrauch des Domkapitels beſtimmt, und daher auf eine ſehr geringe Anzahl eingeſchränkt worden zu ſeyn. Wenigſtens verſichert Maier in einer ſeiner Widerlegung am Ende S. 133. beigefügten Nachricht, daß ihm ein Exemplar von dieſem Reſponſo juris nur auf 8 Tage mitgetheilt worden ſey, und daß er auf ſeine Nachfrage nach demſelben in Freiſingen die Antwort erhalten habe, daß davon nur 50 Exemplare abgedrukt, und ſolche an die übrigen Domkapitel Teutſchlands verſchikt worden ſeyen, auch jeder Kapitular in Freiſing nur ein Exemplar erhalten habe; und daß man ſelbſt um den Preis von 6 Dukaten kein Exemplar davon in Freiſing würde haben können. Die an die Domkapitel verſandten Exemplare ſollen (nach der Note 3. S. 7.) ſogar mangelhaft mitgetheilt, und die ganze Beantwortung der erſten Frage in denſelben weggelaſſen worden ſeyn. „Das Domkapitel in Augsburg," ſagt Maier am ang. O. „hat ſich dadurch beleidigt „gefunden und in der Rükantwort geäuſert, daß „ſelbes wegen des zwiſchen ihm und dem Dom„kapitel in Freiſing beſtehenden Konfraternitäts„ſtatut allerdings kein mankes Impreſſum erwär„tiget hätte, und man in Augsburg nicht ge„wohnt ſei, über eine kaſtrirte Schrift Antwort „zu geben ꝛc."

Die Besorgung einer vollständigen zweiten Ausgabe dieses Dürrischen Gutachtens war also wirklich ein verdienstliches Werk.

Was nun den Innhalt dieses Responsums betrift: so enthält dasselbe die Beantwortung folgender aufgeworfenen Fragen:

1) Was von der mit Ihrer hochfürstl. Gnaden zu Freisingen eingegangenen und hier beigeschlossenen Wahlverein und derselben Standhaftigkeit bei dem Kaiserl. Reichshofrath überhaupt zu halten sey? *)

2)

*) Die Ausführung über diese Frage ist eine der wichtigsten, weil der Verfasser hier alle jene Reichshofrathserkenntnisse zusammen gestellt hat, welche in den bekannten Streitigkeiten über die Giltigkeit der Wahlkapitulationen, gegen die von dem Reichshofrath als widerrechtlich erkannten Anmassungen der Domkapitel in den bekannten Prozessen gegen die Domkapitel zu Wirzburg im Jahr 1698., zu Eichstädt im Jahr 1759. und zu Speier im Jahr 1781. ergangen sind. Es sind also hier alle diejenigen Gegenstände herausgehoben, bei welchen jenes Reichsgericht den Wahlkapitulationen eingerükten Bestimmungen als Eingriffe theils in die landesherrlichen Befugnisse des Regenten, theils in die kaiserlichen Reichshoheitsrechte angesehen hat; und dann hat der Verfasser die Freisingische Wahlkapitulation nach jenen Grundsäzen geprüft und zum Theil auch diese Grundsäze selbst angefochten.

Aber

2) Was insbeſondere von demjenigen, ſo im ſothaner Wahlverein §. 29. puncto ſuffraganeatus Friſingenſis vorkommt, zu halten ſey? *)

3) Wie weit Ihro päbſtl. Heiligkeit in præjudicium der teutſchen Erz- und Hochſtifter a ſtatuto, und dem dißfalls geleiſteten juramento epiſcopali per ſtatuta præſcripto diſpenſiren könne? **)

4) Und ſofern derlei päbſtl. Diſpenſation wirklich Plaz finden, ſohin ſolche das ſeit 100 Jahren beſtandene Statutum und die dißfalls eingegangene Wahlverein aufheben ſollte, ob nicht in ſolchem Fall ein hochwürdiges Domkapitel auf die uralt und vormals mehrere Jahrhunderte beſtandene Gewohnheit und Stiftsverfaſſung, vermög welcher ein zeitlicher Weihbiſchoff zu Freiſingen einiges

Aber eben dieſe ganze Ausführung, welche über 4 Bogen einnimmt, iſt es, die das Domkapitel, bey der Mittheilung an die anderen Kapitel, hinweg zu laſſen räthlich erachtet hat.

*) Der Verfaſſer hält dafür, daß dieſer Artikel der Wahlverein, als in ſtatuto antiquo ex juſtis cauſis ſalubriter introducto begründet, nicht als ungiltig verworfen werden könne.

**) Unter Beziehung auf die Kaiſerl. Wahlkapitulation Art. XIV. §. 1. wird die päbſtliche Diſpenſation für ungültig angeſehen.

Domkanonikat nicht beſizen konnte, mit Recht zurük tretten könne? *)

5) Welche Wege ſolchen Falls Rev. Capitulum zu Behauptung Dero Gerechtſamen gegen Seine Hochfürſtl. Gnaden, und auch

6) gegen den Herrn Johann Nepomuk von Wolf mit Beſtand Rechtens einzuſchlagen habe? **)

7) Ob nicht ſothaner Herr von Wolf, welcher die Wahlkonvention ſelbſt im Nahmen Ihro Hochfürſtl. Gnaden unterſchrieben, und nachhin bei ſeinem Kanonikatsantritt, per juramentum juxta formam ſtatutorum præſtitum, jura & conſuetudines Capituli reſpective eccleſiæ contra quemcunque manutenere verſprochen hat, ſeines Kanonikats ipſo facto privirt ſei? ***)

8) Ob in ſolchem Fall das durch die am 15. Dec. 1788. zu Rom erfolgte Präkoniſation, mithin in menſe Capituli, erledigte Kanonikat vom Tur-

*) Ceſſirt von ſelbſt.

**) Der Verf. rathet, den Kaiſerl. Schuz nachzuſuchen, und glaubt, daß, mit Verwerfung der zu Rom erhaltenen Abſolution à juramento pro ſervando ſtatuto pcto ſuffraganeatus præſtito, Reſcripta S. C. zu erlangen wären.

***) Dieſe Frage iſt verneint.

Turnario capituli könne vergeben werden, oder aber ob ſolches tanquam in curia vacans wider die allgemeine bekannte Rechte der teutſchen Kirchen dem Pabſt heimfällig ſei? *)

In der Nr. II. angeführten Maleriſchen Schrift wird eben dieſe Ordnung beobachtet, indem derſelbe die Ausführungen des Hofraths Dürr zu widerlegen ſucht.

*) Verneint; indem nur durch die Promotion ad verum epiſcopatum, nicht aber ad titularem die Vakatur des Beneficiums eintrette, und Titularbiſchöffe nicht einmal einer Diſpenſation pro beneficiis bedürfen.

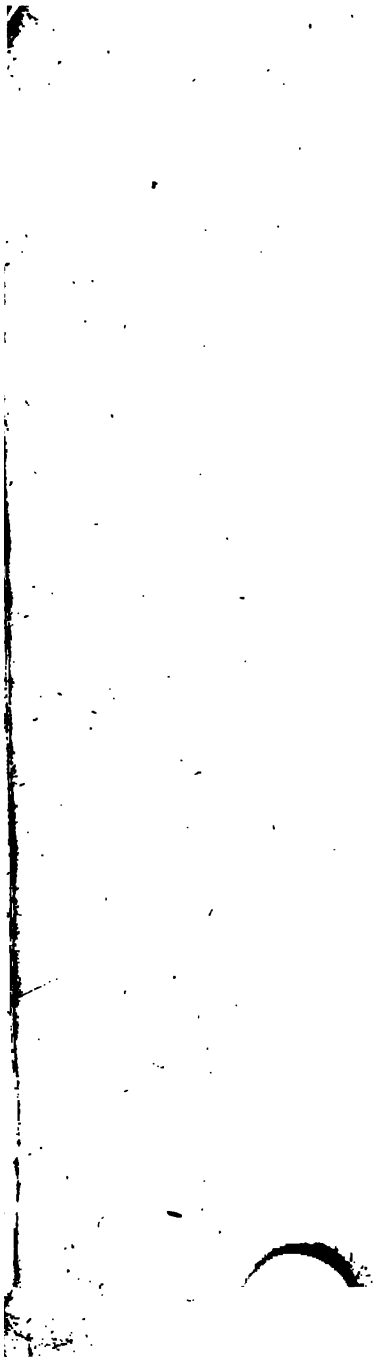

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 811

JX
691
R48
v.39

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.